

Eine Publikation der  
Brandenburgischen Landeszentrale  
für politische Bildung

## **18** INTERNATIONALE PROBLEME UND PERSPEKTIVEN

Ralf K. Wüstenberg

### **Aufarbeitung oder Versöhnung?**

Ein Vergleich der Vergangenheitspolitik  
in Deutschland und Südafrika

Copyright 2008

Herausgeber:  
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Ralf K. Wüstenberg  
Aufarbeitung oder Versöhnung?  
Ein Vergleich der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Südafrika

ISBN: 3-932502-53-1

Gestaltung und Realisierung: Elke Sadzinski  
Gesamtherstellung: Elbe Druckerei Wittenberge GmbH

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor die Verantwortung.

Die Zitate wurden der heutigen Rechtschreibung angepasst.

# Inhalt

Einleitung	7	
1	Umgang mit Vergangenheit nach dem Ende der Apartheid in Südafrika	13
1.1	Politische Ausgangsbedingungen in Südafrika	13
1.1.1	Die Bestrafung von Tätern nach politischen Umbrüchen	14
1.1.2	Die Amnestie für begangene Menschenrechtsverletzungen	17
1.1.3	Die Aufklärung vergangenen Unrechts durch Wahrheitskommissionen	18
1.1.4	Die Wiedergutmachung für die Opfer	21
1.1.5	Die berufliche Disqualifikation belasteter Mitarbeiter	22
1.2	Symbolische Ausdrucksformen bei der politischen Aufarbeitung von Vergangenheit durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC)	24
1.2.1	Grundlegendes zur Wahrheits- und Versöhnungs- kommission (TRC)	24
1.2.2	Dokumentation ausgewählter Anhörungen der TRC und eigene Beobachtungen	26
1.2.3	Erschließung der symbolischen Formen und Rituale des Aufarbeitungsprozesses	45
1.3	Bilanz der Aufarbeitung von Systemunrecht in Südafrika	53
1.3.1	Allgemein	53
1.3.2	Einzelfragen	57
1.3.2.1	Wahrheit als <i>conditio sine qua non</i> gesellschaftlicher Aussöhnung?	57
1.3.2.2	Versöhnung als Kategorie im politischen Umgang mit Schuld?	62
1.3.2.3	Gerechtigkeit nach Menschenrechtsverletzungen?	67

2	Aufarbeitung von Vergangenheit nach dem Ende der SED-Herrschaft in Deutschland	71
2.1	Politische Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld in Deutschland	71
2.1.1	Die Bestrafung der Täter nach Systemumbrüchen	72
2.1.2	Die Amnestie für begangene Menschenrechtsverletzungen	76
2.1.3	Die Aufklärung vergangenen Unrechts durch Wahrheitskommissionen	78
2.1.4	Die Wiedergutmachung für die Opfer	82
2.1.5	Die berufliche Disqualifikation belasteter Mitarbeiter	85
2.2	Symbolische Formen beim Umgang mit Vergangenheit	87
2.2.1	Grundlegendes zu den Enquete-Kommissionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	88
2.2.2	Dokumentation ausgewählter Anhörungsbeispiele	92
2.2.3	Dokumentation eines Gespräches zwischen Täter und Opfer des SED-Regimes	96
2.2.4	Erschließung der symbolischen Ausdrucksformen und Rituale im deutschen Aufarbeitungsprozess	98
2.3	Bilanz der Aufarbeitung von Vergangenheit in Deutschland	105
2.3.1	Allgemein	105
2.3.2	Einzelfragen	111
2.3.2.1	Wahrheit als <i>conditio sine qua non</i> gesellschaftlicher Aussöhnung?	111
2.3.2.2	Versöhnung als Kategorie im politischen Umgang mit Schuld?	114
2.3.2.3	»Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat« (Bärbel Bohley)	117
3	Noch einmal: Aufarbeitung oder Versöhnung? – Ein vergleichendes Resümee	127
	Literatur- und Quellenverzeichnis	133
	Fußnoten	159

## Einleitung

Der ehemalige sächsische Justizminister und Kirchenjurist Steffen Heitmann soll einmal geäußert haben: »Für den gesellschaftlichen Integrationsprozess, den wir in Deutschland brauchen, ist der Begriff der Versöhnung nicht brauchbar.«<sup>1</sup>

Der anglikanische Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu meinte zum gesellschaftlichen Aufbruch in Südafrika: »Ohne Versöhnung gibt es keine Zukunft.«<sup>2</sup> Schon diese beiden Perspektiven auf Versöhnung belegen: Der Begriff wird in seiner politischen Entfaltungsmöglichkeit sehr verschieden bewertet. Manche rechnen angesichts der unterschiedlichen Positionen in der deutschen Debatte sogar mit einem »Streit um Versöhnung«<sup>3</sup>. Altbundespräsident Richard von Weizsäcker kommentiert die Äußerung Heitmanns: »Aus solchen Worten spürt man: Es ist ein schweres Thema und wird uns noch lange begleiten.«<sup>4</sup>

### Terminologische Schwierigkeiten

Dass es sich um ein schweres Thema handelt, wird schnell deutlich, wenn man sich das Gewicht des Begriffs vor Augen führt. Versöhnung ist etwas Hohes, Wunderbares, konstatiert eher einen paradiesischen Endzustand, als dass ein Prozess des Umgangs mit Schuld beschrieben würde. Menschen, Gruppen, Parteien oder Völker, die sich versöhnen, haben eine schuldhafte Entfremdung bereits überwunden. Dabei geschieht mehr als Wiederherstellung von gerechten und friedlichen Beziehungen. Verletzter Stolz, enttäushtes Vertrauen und der Schmerz der Trennung werden geheilt. Menschen springen über den Schatten der Vergangenheit und gestalten trotz der negativen Erfahrungen eine gemeinsame Zukunft. Weil der Begriff »Versöhnung« so viel verspricht, d.h. einen hohen Symbolwert hat, zumal in christlicher Tradition, ist die Gefahr propagandistischen Missbrauchs groß. Gewaltverhältnisse können unter der Überschrift Versöhnung leicht zum Erhalt des Status quo verschleiert werden, wie eine kritische Beurteilung des Gebrauchs von Versöhnung als politischer Leitbegriff seit dem Siegeszug des Neo-Liberalismus Ende der 80er Jahre belegt. Christen in Namibia und Südafrika z. B. haben in unmittelbarem Zusammenhang mit der weltpolitischen Wende 1989/90 mit Versöhnung ihre eigenen Erfahrungen gemacht. Dort wurde die Ideologie der Apartheid verabschiedet und Versöhnung zum politischen Programm. Gegen die Gefahren eines strategischen Miss-

brauchs des Versöhnungsbegriffs ist es auffällig, dass hierzulande in der Vergangenheitspolitik eher von Aufarbeitung gesprochen wird. »Aufarbeitung« scheint auch terminologisch angemessener zu beschreiben, worum es geht, nämlich den Prozess der geistigen Durchdringung der Vergangenheit in einer Weise, dass die Zukunft von ihr nicht mehr weiter belastet wird. Während in der südafrikanischen Transformationsphase der Versöhnungsbegriff dieses leisten soll, werden wir beobachten, wie in der deutschen Debatte vor allem von Aufarbeitung gesprochen wird.

### **Problem der Vergleichbarkeit**

Zu der terminologischen Schwierigkeit (Aufarbeitung oder Versöhnung?) treten grundsätzliche Fragen der Vergleichbarkeit. Kann man so unterschiedliche Länder wie Südafrika und Deutschland im Hinblick auf die Aufarbeitung totalitärer Vergangenheit miteinander vergleichen? Sind die Charaktere der Systemwechsel nicht zu verschieden? Und die Grausamkeit der Verbrechen?

Im Nachfolgenden wird sich zeigen, dass ein solcher Vergleich nicht nur möglich, sondern geboten ist: Spätestens 20 Jahre nach dem Fall der Mauer ist es überfällig, den deutschen Transformationsprozess aus der Binnenperspektive in den Horizont der internationalen Transformationsforschung zu rücken. »Man kann viel gewinnen«, schreibt Priscilla Hayner<sup>5</sup>, die Wahrheitskommissionen weltweit miteinander verglichen hat, »indem man über die eigenen Landesgrenzen hinausschaut.«

Anders als in Südafrika war in Deutschland die Binnenperspektive beim Umgang mit der Vergangenheit ausschlaggebend. Auch ausländische Beobachter erkennen hierin eine Besonderheit. »In Deutschland wird die Geschichtsaufarbeitung nach 1989 immer wieder mit derjenigen nach 1945 verglichen«, beobachtet der englische Historiker Timothy G. Ash.<sup>6</sup> Und Peter Steinbach urteilt: »Kein anderer Staat unseres Jahrhunderts ist in vergleichbarer Weise mit der Entstehung, Expansion und dem Zusammenbruch der beiden Anti-Zivilgesellschaften dieses Jahrhunderts und ihrer politischen Ordnung verbunden wie Deutschland.«<sup>7</sup> So kann formuliert werden: »Die Erfahrung zweier deutscher Diktaturen bildet den negativen Ausgangspunkt für die freiheitliche Demokratie.«<sup>8</sup>

Die nachfolgenden Studien setzen Ergebnisse der analytisch-komparatistischen Forschung (Diktaturenvergleich) voraus. Dabei sind die Gefahren im Blick, die eine Fixierung auf den einseitigen Vergleich mit der nationalsozialistischen Diktatur birgt.<sup>9</sup> Denn deutlich ist: »Der gewählte paradigmatische Rahmen, in dem die Fragen behandelt wurden, bedeutete bereits eine Vorentscheidung hinsichtlich ihrer Antworten.«<sup>10</sup> Es erscheint insofern zwingend, über die Binnenperspektive hinaus den (ost-)deutschen Transformationsprozess einzureihen in

die Erforschung internationaler Übergangsprozesse. So werden im Folgenden die Ergebnisse der differenzierten Forschungszeige des Diktaturenvergleichs und die der Transformationsforschung konstruktiv aufeinander bezogen und so die Forschungslücke geschlossen, die darin besteht, dass es bisher »kaum gelungen« ist, »die deutsche mit der internationalen Transformationsforschung zu verbinden«<sup>11</sup>.

Hinzu kommt die grundlegende Überlegung aus der historischen Vergleichsforschung, dass Erkenntnis stets aus der Abweichung von der Norm erwächst.<sup>12</sup> Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn aus dem Vergleich mit Südafrika wird erwartet, wenn im Folgenden die Aufarbeitungsanstrengungen in Deutschland durch die Brille Südafrikas betrachtet werden. Es werden nämlich Aspekte in den Blick treten, die man ohne Vergleich gar nicht beachtet hätte.

Neben den genannten forschungsgeschichtlichen und komparatistischen Erwägungen lassen es bereits historische Gründe sinnvoll erscheinen, die Aufarbeitung von Vergangenheit anhand der Vorgänge in Südafrika und Deutschland zu untersuchen. Das Ende der Apartheid steht in einer direkten Beziehung zum Fall der Mauer. Den Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen stellt der ehemalige Präsident Südafrikas F. W. de Klerk in seiner Rede vom 2. Februar 1990 her, in der er ausdrücklich die Wende in Europa als Begründung dafür heranzieht, dass es in Südafrika nicht in gleichem Maße wie vorher notwendig sei, sich vor dem Kommunismus zu schützen. Und der anglikanische Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu sagte rückblickend über den »March for peace«, zu dem am 13. September 1989 über 35 000 Menschen in Kapstadt zusammenkamen und gegen die Apartheid demonstrierten: »People marched in South Africa (...) and the Berlin wall was breached.«<sup>13</sup>

## Leitfragen

Für die Darstellung der Aufarbeitungsanstrengungen in Südafrika und Deutschland geben Spezialzeige der Politikwissenschaft Orientierungshilfe. Wie können die Fragen, die Politologen prinzipiell an die politische Wirklichkeit stellen, zu Leitfragen für den Vergleich zwischen Südafrika und Deutschland werden?

In der für unseren Bereich einschlägigen Diskussion werden zwei Grundfragen erörtert, und zwar die nach der Vergangenheitspolitik und die nach der Geschichtspolitik. In der »Vergangenheitspolitik« wird ein Handlungsgefüge analysiert, »das den üblichen politischen Konstellationen von Macht, Interesse und Konsens unterliegt. Moral ist dabei eine von vielen argumentativen Ressourcen.«<sup>14</sup> Um dieses Handlungsgefüge näher zu beleuchten, wird im Rahmen der Fragestellung nach der Vergangenheitspolitik der »Umgang mit dem personellen und materiellen Erbe eines überwundenen Systems« untersucht. In der

methodischen Durchführung des Ansatzes wird in der vergangenheitspolitischen Fragestellung der rechtswissenschaftliche Diskurs aufgegriffen. Für den Umgang mit dem personellen und materiellen Erbe eines überwundenen Systems stehen nur einige prinzipielle juristische Handlungsoptionen zur Verfügung, wie z. B. die »strafrechtliche Verfolgung von Tätern«, deren »Beschränkung des zivilbürgerlichen Status«<sup>15</sup> durch berufliche Disqualifikation bzw. die Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer. Mit den Handlungsoptionen wird politikwissenschaftlich »die Kategorie der realen Möglichkeit« erfasst: »Dass immer mehrere Wege innerhalb eines durch soziale Kräfte beeinflussten Handlungsfeldes möglich sind, ist die notwendige Bedingung des Politischen.«<sup>16</sup> P. Bock und E. Wolfrum fassen zusammen: »Im Zentrum des Interesses von vergangenheitspolitischen Forschungen stehen mithin justizielle, legislative und exekutive Entscheidungen.«<sup>17</sup>

Die andere Fragestellung nach der Geschichtspolitik ist stärker auf den Diskussionszusammenhang zwischen Politik- und Geschichtswissenschaft bezogen. Es wird von dem Prinzip ausgegangen: »Geschichte konstituiert Politik und Politik konstituiert Geschichte«<sup>18</sup>. Nach E. Wolfrum sollte auch wissenschaftlich der Beobachtung Rechnung getragen werden, dass »Erinnern und Vergessen nicht allein elementare menschliche Leistungen und Bedürfnisse darstellen, sondern auch politisch vermittelt und gestaltet werden«<sup>19</sup>. Geschichtspolitik untersucht »die öffentlichen Konstruktionen von Geschichts- und Identitätsbildern, die sich beispielsweise über Rituale und Diskurse vollziehen.«<sup>20</sup> Für E. Wolfrum ist deutlich: »Ritual und Symbolik sind kein bloßes Ornament politischen Handelns, sondern konstituierende Elemente sozialer Realität.«<sup>21</sup> Wer Geschichtspolitik treibt, geht von der Annahme aus: »Die Reichweite der politischen Präsentation von Geschichte ist viel größer als das Historiographische.« In der »Forschungsperspektive der Geschichtspolitik ist nicht die Frage nach dem wissenschaftlichen Wahrheitsgehalt des vermittelnden Geschichtsbildes entscheidend, sondern die Frage, wie, durch wen, mit welchen Mitteln, welcher Absicht und welcher Wirkung Erfahrungen mit der Vergangenheit thematisiert und politisch relevant werden.«<sup>22</sup> Geschichtspolitik ist dabei als Begriff nicht nur negativ besetzt. Zwar verkennt der geschichtspolitische Zugang nicht, dass Geschichte zum Politikum wird und »dann weniger der Besinnung und Versöhnung als der Zuspitzung von Gegensätzen durch die Produktion von Schlagwörtern«<sup>23</sup> dient. Andererseits kann Geschichtspolitik auch aufklärend wirken und Geschichte der demokratischen Orientierung einer Gesellschaft dienen.

Es gibt freilich auch enge Querverbindungen zwischen Geschichtspolitik und Vergangenheitspolitik. Oft werden nämlich vergangenheitspolitische Maßnahmen geschichtspolitisch untermauert und legitimiert. Besonders dann, wenn die Interessen der Akteure im Mittelpunkt des Geschehens stehen.

Gestützt auf die vorangegangenen Überlegungen, sollen drei Leitfragen für unseren Vergleich herangezogen werden:

1. Was sind die Ausgangsbedingungen bzw. Weichenstellungen für die jeweilige Aufarbeitung in den unterschiedlichen Kontexten?

2. Welche Rituale, Riten oder symbolische Ausdrucksformen begleiten die Aufarbeitungsprozesse?

3. Zu welchen Resultaten kommen die in der politischen Wirklichkeit wahrnehmbaren Prozesse beim Umgang mit Schuld? Welche Bilanz kann gezogen werden?

Erkennbar knüpfen die beiden ersten Fragestellungen an die sog. Vergangenheits- und Geschichtspolitik an: Während unter dem Stichwort Weichenstellung (→ 1.) nach den historisch-politischen Ausgangsbedingungen sowie juristischen Handlungsoptionen gefragt werden soll, knüpft die Leitfrage nach der Symbolisierung (→ 2.) an das Erkenntnisinteresse der sog. Geschichtspolitik an. Besonders in der Vergangenheitsdebatte wird mit der Geschichte Politik gemacht. Sichtbar wird dieses häufig in der Inszenierung, etwa von Gedenktagen. Hier gilt es, Riten und Symbole aufzuspüren. Die dritte Leitfrage nach der Bilanz (→ 3.) soll der Beobachtung Rechnung tragen, dass Aufarbeitung in realen Handlungsvollzügen prozessual vorstatten geht: Die politische Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht umfasst eine Weichenstellung am Anfang (bestimmte Handlungsoptionen werden gewählt, andere scheiden aus) und ein mögliches Resultat am Ende (die gewählten Handlungsoptionen führen zu bestimmten Ergebnissen und evozieren die Frage: War der gewählte Weg der Aufarbeitung erfolgreich?).

## **Eingrenzungen**

Sollen die Ausgangsbedingungen in Südafrika untersucht werden, wird man bis zur Freilassung Nelson Mandelas im Jahr 1990 zurückgehen müssen; soll annähernd eine Bilanz des Aufarbeitungsvorgangs ermittelt werden, muss man den Untersuchungszeitraum bis zum Ende der Wahrheits- und Versöhnungskommission (= TRC) ausdehnen. Forschungsgeschichtlich kann sich die Untersuchung auf den Boden des Abschlussberichts der TRC stellen, der im Herbst 1998 dem Präsidenten übergeben und im Februar 1999 im südafrikanischen Parlament debattiert wurde. Fragen wir nach den Ausgangsbedingungen in Deutschland, so sind wir auf den Herbst 1989 verwiesen. Schwieriger ist es, den Untersuchungszeitraum im Hinblick auf eine Bilanz einzugrenzen. Soll der Zeitraum ebenfalls bis 1999 gewählt werden? Dafür spricht der bis dahin erreichte Forschungsstand. Es kann an die Abschlussberichte der beiden Enquete-Kommissionen zur SED-Diktatur (1992-1994 und 1994-1998) angeknüpft wer-

den.<sup>24</sup> Andererseits entfalten die Enquete-Kommissionen nicht dieselbe geschichtspolitische Kraft in Deutschland wie die TRC in Südafrika. Ein anderer tragender Zweig der Aufarbeitung ist die justizielle Auseinandersetzung mit dem DDR-Unrecht. Hier fallen ebenfalls entscheidende Ereignisse in die zweite Hälfte der 90er Jahre<sup>25</sup>; forschungsgeschichtlich liegt 1999 die zentrale rechtswissenschaftliche Auswertung der justiziellen Aufarbeitung (vor allem gegründet auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin) vor.<sup>26</sup> Für einen umfangreichen Untersuchungszeitraum spricht schließlich der dritte Zweig der Aufarbeitung, die BStU. Die Debatten, die sich um die Behörde der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen immer wieder entfacht haben, durchziehen das gesamte erste Jahrzehnt nach der Maueröffnung. Ein paralleler Untersuchungszeitraum in der Bearbeitung der Vorgänge in Deutschland ist auch im Blick auf den Vergleich sinnvoll.

Im Nachfolgenden geht es um den sehr grundlegenden und disziplinübergreifenden Versuch, die eingeschlagenen Wege der Aufarbeitung von Vergangenheit in Südafrika und Deutschland im ersten Jahrzehnt nach der Wende nachzuzeichnen (Teile 1 und 2) und ein vergleichendes Resümee zu ziehen (Teil 3). Ausgehend von den jeweiligen Ausgangsbedingungen für den Systemwechsel in beiden Ländern (1.1/2.1) und der Analyse der durchgesetzten vergangenheitspolitischen Handlungsoptionen (Strafverfolgung, Amnestie etc.), führt der Weg zu den sich herausgebildeten Institutionen (Wahrheits- und Versöhnungskommission, Behörde der BStU etc.) und die Analyse ihrer jeweiligen geschichtspolitischen Tragweite (1.2/2.2). Die Einzelbilanzen der beiden Aufarbeitungsprozesse mit den grundlegenden Fragen nach dem jeweils erreichten Stand von Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung (1.3/2.3) bereiten das vergleichende Schlussresümee vor.

# 1 Umgang mit Vergangenheit nach dem Ende der Apartheid in Südafrika

## 1.1 Politische Ausgangsbedingungen in Südafrika

Die Weichen für den Versöhnungsprozess in Südafrika werden Anfang der 1990er Jahre gestellt. Der Zeitraum zwischen der Freilassung Nelson Mandelas am 11. Februar 1990 und seiner Vereidigung als erster Präsident eines demokratischen Südafrika am 10. Mai 1994 »wird ins Buch der Geschichte eingehen, und die vielen verschlungenen Ereignisse, die drohten, den Verhandlungsprozess entgleisen zu lassen, werden darin verwischt werden«, urteilt ein Journalist und Vertrauter Präsident Mandelas rückblickend.<sup>27</sup> Um jene verschlungenen Ereignisse soll es in diesem Abschnitt gehen. Im Einzelnen sind folgende Fragen leitend: Welche Ausgangsbedingungen führten dazu, dass Versöhnung zu einem zentralen Terminus in der politischen Sprache Südafrikas werden konnte? Welche Vorstellung haben die politisch Agierenden mit dem Begriff verbunden in einem Zeitraum, in dem durch Gewalttaten noch zwölftausend Menschen umkamen? Wie wurden die prinzipiell zur Verfügung stehenden vergangenheitspolitischen Handlungsoptionen beim Übergang zur Demokratie in der politischen Diskussion gegeneinander abgewogen?

In Anknüpfung an Ergebnisse der Rechts- und Politikwissenschaft übergreifenden international geführten Transformationsforschung stehen einem Land im Umgang mit einer schuldbelasteten Vergangenheit prinzipiell fünf Handlungsoptionen zur Verfügung. Diese Optionen bilden den systematischen Referenzrahmen auch für die Betrachtung der Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld nach dem Ende der Apartheid:

- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen (Option 1);
- Das Gegenteil: Nichtstun. Sei es in der Form der Generalamnestie oder einfach des Ruhenlassens (Option 2);
- Die Aufklärung vergangenen Unrechts, z. B. durch Wahrheitskommissionen (Option 3);
- Die Wiedergutmachung für die Opfer, z. B. Rückgabe von Land, materielle Entschädigung, juristische Rehabilitierung, moralische Rehabilitierung (Option 4);
- Die Sanktionen außerhalb des Strafrechts, z. B. Säuberung des öffentlichen Dienstes, einschließlich Polizei und Militär, von belasteten Mitarbeitern (Option 5).

Für welche Optionen sich ein Land entscheidet, hängt maßgeblich vom Charakter des Systemwechsels ab. Es werden drei Grundtypen des Systemwechsels unterschieden: Umsturz, Reform und politischer Kompromiss. Umsturz ist in der Regel das Schicksal eines Regimes, das jegliche Reformbemühun-

gen verweigert hat. Die Oppositionskräfte werden stärker und stürzen das alte Regime. Bei einem politischen Kompromiss lässt das alte Regime z. T. aus Machterhalt Reformen zu. Beide Seiten, die Opposition und das alte Regime, sind beim Übergang zu einer neuen demokratischen Ordnung aufeinander angewiesen. Denn keine der beiden Seiten hat für sich ausreichend Macht. Das war der Fall in Südafrika. Der spätere Vize-Vorsitzende der TRC beschreibt die Ausgangssituation in Südafrika lapidar: »Es war unmöglich für den Apartheidstaat, den gewachsenen Widerstand der Opposition zu brechen und es war zugleich unmöglich für die demokratische Opposition, die Herrschenden mit Gewalt zu bezwingen und abzulösen. Es war ein klassisches Patt.«<sup>28</sup> Seit dem 11. Februar 1990 muss sich politisch bewähren, was N. Mandela in einem Memorandum ein Jahr zuvor gegenüber P. W. Botha erkannt hat: »Versöhnung kann nur erreicht werden, wenn beide Parteien gewillt sind, Kompromisse zu schließen.«<sup>29</sup>

#### 1.1.1 Die Bestrafung von Tätern nach politischen Umbrüchen

Für die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen nach Systemwechseln sprechen folgende Überlegungen<sup>30</sup>:

- Wahrheit und Gerechtigkeit fordern die Strafverfolgung. Das neue Regime hat die moralische Pflicht, die zu bestrafen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Es schuldet dies den Opfern und deren Familien.
- Strafverfolgung ist notwendig, um die Überlegenheit der demokratischen Normen und Werte zu demonstrieren. Auf diese Weise wird das Vertrauen in die Justiz wiederhergestellt.
- Das Strafrecht kann nach erfolgtem Übergang zur Demokratie nur abschreckend wirken, wenn zurückliegende Menschenrechtsverletzungen konsequent bestraft werden. Im Sinne der Generalprävention muss der gesamten Bevölkerung gezeigt werden, dass Menschenrechtsverletzungen nicht geduldet werden.
- Eine Strafverfolgung der Verbrechen ist notwendig, damit Menschenrechtsverletzungen überhaupt als kriminelle Taten angesehen werden. (Verantwortliche behaupten in der Regel, dass sie gar keine Verbrechen begangen, sondern den Staat verteidigt und den Terrorismus bekämpft haben. Befreiungskämpfer meinen ebenfalls, keine ›Verbrechen‹ begangen, sondern gegen das System gekämpft zu haben.)

Die Argumente für eine strafrechtliche Verfolgung haben in der südafrikanischen Diskussion wenig Resonanz gefunden. Das liegt an verschiedenen Faktoren, aus denen ich drei herausgreifen möchte: den Charakter des Systemwechsels, juristische Vorbehalte und den politischen Willen der Agierenden.

Eine Strafverfolgung ist mit dem Charakter des Systemwechsels in Südafrika unvereinbar. Es hat einen verhandelten Übergang gegeben – ohne Sieger. Eine Siegerjustiz sollte es auch nicht geben. Das Beispiel der Nürnberger Prozesse nach dem 2. Weltkrieg wurde als Modell für Südafrika abgelehnt: Es sei nur ein Teil der Täter vor Gericht gestellt worden; außerdem sei damals das deutsche Volk in den Bewältigungsprozess nicht wirklich einbezogen worden; schließlich habe das Augenmerk der Prozesse den Tätern und nicht den Opfern gegolten.

Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen bindet die juristischen Kräfte. Um das Vertrauen in die Justiz zu stärken, muss rechtsstaatlich gehandelt werden. Geht man davon aus, dass Gerechtigkeit die Strafverfolgung fordert, was hätte das im Fall von Südafrika bedeutet? Zunächst wäre gar nicht klar gewesen, ob es überhaupt zu Anklagen hätte kommen können, wenn man an die Beweislast seitens der Staatsanwaltschaft denkt. Manche Straftaten würden gar nicht vor Gericht kommen, wenn bedacht wird: »Die systemimmanente Legalität des Apartheid-Staates schließt trotz ihrer Menschenrechtswidrigkeit Bestrafungen aus.«<sup>31</sup> Schließlich sollte man an die Opfer denken. Sie könnten bei Prozessen ins Kreuzverhör geraten, was ihre Traumata verstärkte, statt zur Heilung beizutragen. Sie erlebten möglicherweise, dass sie ein zweites Mal vom Staat im Stich gelassen würden. Beyers Naudé kommentiert die genannten Probleme zusammenfassend: »Und wenn wir den Tag abwarten wollten, bis alle Gerechtigkeit im juristischen Sinne durchgesetzt ist, wird es zu spät sein für Versöhnung.«<sup>32</sup>

Die strafrechtliche Ahndung der Menschenrechtsverletzungen hat schließlich weder dem politischen Willen der beiden beteiligten Parteien noch dem ihrer Hauptakteure F. de Klerk und N. Mandela entsprochen. Beide Verhandlungspartner, die NP und der ANC, waren in Menschenrechtsverletzungen verwickelt, so dass es schon deshalb schwer ist, den Beteiligten nahezubringen, dass die begangenen Handlungen kriminelle Taten waren (vgl. letztes oben genanntes Argument). Es geht auch dem ANC zu keiner Zeit darum, politisch motivierte Straftaten mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen. Es wird vielmehr versucht, die Menschenrechtsverletzungen des Widerstandes moralisch zu legitimieren. Schon quantitativ seien die Toten und Verletzten des Befreiungskampfes nicht mit der Zahl derer zu vergleichen, die bei der Verteidigung der Apartheid starben. Es muss also das Problem der Bewertung der Menschenrechtsverletzungen gelöst werden: Können die Verbrechen, die durch das Apartheidregime verursacht wurden, mit denen des bewaffneten Widerstandes verglichen werden? Der politische Diskurs kreist um das Stichwort der Gleichbehandlung der Menschenrechtsverletzungen. Damit sind die Weichen gleich in doppelter Hinsicht gestellt worden: 1. Man wird künftig die Menschenrechtsverletzungen berücksichtigen, die auch nach südafrikanischem Recht illegal waren (wie Folter oder Verschwinden lassen auf Seiten der Regierung oder

Mord und Totschlag auf Seiten des bewaffneten Widerstandes); 2. Man wird nicht auf Menschenrechtsverletzungen des Systems Apartheid selber abstellen (wie Zwangsumsiedlungen etc.), die aber völkerrechtlich illegal waren.<sup>33</sup>

Was die Hauptakteure selbst betrifft, ist festzuhalten: F. de Klerk ging es um den Machterhalt. Nach Mandelas Einschätzung sei de Klerk politischer Pragmatiker und Taktiker gewesen. Zu keinem Zeitpunkt habe er Reformbemühungen unterstützt, die ihm einen Machtverlust zugefügt hätten. Mandela seinerseits wollte keine Strafverfolgung, weil er den Blick strikt nach vorne richtete. Man müsse in dieser Situation die Vergangenheit ruhen lassen und sich ganz auf den Aufbau einer besseren Zukunft konzentrieren.<sup>34</sup> Und wo er zurückblickt, will er nicht, dass Menschen bestraft werden. Im Gegenteil, er bekennt, dass er sogar seine Feinde lieben könne. Sein Hass richtet sich gegen das System, das die Menschen gegeneinander aufgehetzt hat. Und ein System kann man nicht mit strafrechtlichen Mitteln verfolgen; man kann nur sein Unrecht aufdecken. Mit dem Stichwort System ist ein spezifisches Problem im Kontext Südafrika angesprochen. Denn Apartheid hat Menschenrechtsverletzungen nicht nur verursacht, Apartheid war in sich »Verbrechen gegen die Menschlichkeit.«<sup>35</sup> In dieser zweiten, grundlegenden Dimension konnte Südafrika nicht an die Erfahrungen anderer Länder im Umgang mit der Vergangenheit anknüpfen. Zwar gab es auch in Uruguay, Chile und Argentinien furchtbare Menschenrechtsverletzungen, aber es gab keine Apartheid. Die systematische Unterdrückung des Großteils der südafrikanischen Bevölkerung wird pointiert so beschrieben: »Apartheid war böse.«<sup>36</sup> Apartheid lebte nämlich von der Ideologie der Unversöhnlichkeit von Menschengruppen aus rassistischen Gründen. Von der Ideologie der Apartheid könnten daher keine Brücken zur Versöhnung gebaut werden. Hier gäbe es nur falsch oder richtig. Diese Auffassung ist aber während der Übergangsverhandlungen weder die Präsident de Klerks und der NP geworden noch die der anderen weißen Parteien, wie der Freiheits Front (Freedom Front = FF) oder der Demokratischen Partei (Democratic Party = DP).

Festzuhalten bleibt: Die eingangs genannten Argumente sind abgewogen worden. Zugunsten des Allgemeinwohls (common good), das mit Begriffen wie nationaler Einheit (national unity) und Aufbau einer Nation aus Weißen und Schwarzen (nation building) umschrieben wird, werden in der Transformationsphase die Weichen gegen eine Strafverfolgung gestellt. Südafrika möchte ein Denken überwinden, wonach Versöhnung erst möglich wird nach dem Bestrafen. Andererseits müssen Anforderungen noch definiert werden, die die gewünschte Versöhnung möglich machen.

### 1.1.2 Die Amnestie für begangene Menschenrechtsverletzungen

Folgende Erwägungen sprechen für das Gegenteil der Strafverfolgung von Tätern, nämlich die Generalamnestie oder einfach das Ruhenlassen:

- Amnestie ist notwendig, um eine junge Demokratie auf eine solide Basis zu stellen. Die Konsolidierung der Demokratie hat Vorrang vor der Strafverfolgung Einzelner.
- Demokratie muss auf Versöhnung aufbauen, um die Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden.
- In den meisten Fällen sind sowohl die Herrschenden als auch die Opponenten in Menschenrechtsverletzungen verwickelt. Daher bietet eine Generalamnestie die bei weitem bessere Grundlage beim Übergang zur Demokratie als die Verfolgung der einen oder anderen Seite.
- Eine Amnestie oder das Ruhenlassen der Vergangenheit kann eine noch nicht gefestigte Demokratie vor einem schnellen Untergang bewahren. Die Strafverfolgung könnte einen Putsch provozieren.
- Die ehemaligen Herrscher sind meist nur dann bereit, ihre Macht abzugeben, wenn ihnen eine Amnestie zugesichert wird.

Die Verhandlungen zwischen dem ANC und der Regierung beginnen mit der Frage einer Amnestie für die politischen Gefangenen des ANC Anfang 1990 und enden in der Amnestieklausel der Interimsverfassung Ende 1993. Um überhaupt an den Verhandlungstisch kommen zu können, musste eine Regelung getroffen werden, die zur Freilassung der politischen Gefangenen führte und die Rückkehr der im Exil lebenden ANC-Mitglieder ermöglichte. Präsident de Klerk kündigte in seiner historischen Rede vom 2. Februar 1990 bloß die Freilassung Mandelas und eines kleinen Kreises anderer politischer Gefangener an. Durch ein Straffreiheitsgesetz, den sog. Indemnity Act kam man den Forderungen des ANC auf Zusicherung von Straffreiheit für Exilanten nach. Die Regierung ging aber noch weiter: De Klerk legte angesichts der sich fortsetzenden Gewalt im Oktober 1992 dem Parlament den Gesetzentwurf eines weiterreichenden Straffreiheitsgesetzes, den sog. Further Indemnity Act vor. Er begründete diesen Schritt damit, dass das geltende Straffreiheitsgesetz nicht genügend diejenigen berücksichtige, die auf Weisung gehandelt haben. Der Further Indemnity Act betrachtet im Gegensatz zu den früheren Vereinbarungen nun die politische Motivation als einziges Kriterium für Straffreiheit. Die Umstände und die Art der Tat sollten keine Rolle mehr spielen.

Der ANC droht damit, die auf der Grundlage des Further Indemnity Acts ausgesprochenen Amnestien nicht anzuerkennen. Menschenrechtsorganisationen weisen in einem offenen Brief an de Klerk darauf hin, dass Verbrechen nicht vergeben werden können, bevor die Wahrheit über sie nicht enthüllt wurde.<sup>37</sup> Zwar kann die Ratifizierung des Further Indemnity Acts nicht aufge-

halten werden; aber es wird durch die Diskussion ein entscheidendes Stichwort in die politische Debatte geworfen: Wahrheit. Südafrika wird zwar eine Amnestieregelung auch im Blick auf die Apartheidverbrechen akzeptieren; aber es wird kein Ruhenlassen der Vergangenheit geben. Die Debatte belegt außerdem: Im Herbst 1992 ist die Angst überwunden, dass durch eine Konfrontation mit der Vergangenheit die junge Demokratie gefährdet sei. Die angestoßene Diskussion wird zur Verabschiedung einer Übergangsverfassung für Südafrika, der sog. Interim Constitution am 18. November 1993 führen und die ersten geheimen und freien Wahlen am 27. April 1994 ermöglichen.

Ein späterer südafrikanischer Verfassungsrichter erinnert sich an die politischen Positionen, die zur Diskussion standen: Generalamnestie auf Seiten der Nationalen Partei (NP), verbunden mit der Überlegung: Wie kann sichergestellt werden, dass die südafrikanische Armee und die Polizei stillhält und die Wahlen zulässt, wenn dieser Gruppe nicht eine Amnestie zugesichert wird.<sup>38</sup> Auf der anderen Seite: Ablehnung der Amnestie mit der Begründung, dass eine Amnestie nicht den Bedürfnissen und den Schmerzen der Opfer der Apartheid Rechnung trägt.

Das Ergebnis der Übergangsverfassung war ein politischer Kompromiss, der seinen Ausdruck in der Postambel unter dem Titel »Nationale Einheit und Versöhnung« (National Unity and Reconciliation) fand. Dort hieß es, dass angesichts der historischen Verantwortung ein großes gesellschaftliches Bedürfnis nach Versöhnung und gegenseitigem Verstehen vorherrsche und es daher eine Amnestieregelung für alle Taten geben solle, die sich auf die Konflikte der Vergangenheit bezog.<sup>39</sup> Das Amnestieproblem ist eingebunden worden in die übergeordnete Notwendigkeit der nationaler Einheit und Versöhnung. Mit der lapidaren Wendung »Amnestie soll es geben« (amnesty shall be granted) sind die Weichen in der Übergangsverfassung zwar auf Amnestie gestellt worden, aber nicht auf eine Generalamnestie; sie hätte den Prozess der Versöhnung neutralisiert.

Festzuhalten bleibt: Die Weichen sind vor den Wahlen auf Amnestie und Wahrheitsfindung gestellt worden. Wie jedoch die Amnestiegesetzgebung ausgestaltet werden würde, musste in der Transformationsphase offen bleiben, da nach allgemeiner Ansicht nur ein frei gewähltes Parlament über die Amnestiefrage entscheiden dürfe. De lege lata bleiben daher die bestehenden Amnestieregelungen.

### **1.1.3 Die Aufklärung vergangenen Unrechts durch Wahrheitskommissionen**

Folgende Gesichtspunkte sprechen für die Aufklärung der Verbrechen:

- Weiten Teilen der Bevölkerung ist das Ausmaß der Verbrechen nicht bewusst. Eine öffentliche Aufklärung ist notwendig. Denn ohne die Aufdeckung vergangenen Unrechts werden innerhalb der Gesellschaft Geschichtsbilder aufrechter-

halten, die die autoritäre Vergangenheit glorifizieren und damit die Ausbreitung demokratischer Orientierungen behindern.

- Einzelne und Gruppen (Parteien, Kirchen etc.) in der Gesellschaft tragen Mitschuld an den Verbrechen, die durch ein totalitäres System begangen wurden. Umfassende Aufklärung kann helfen, damit die Übernahme von Verantwortung auch in der breiten Gesellschaft eingeleitet wird.

- Für eine junge Demokratie ist es essentiell, dass die Verantwortlichkeit des vergangenen Regimes und seiner Handlanger festgestellt wird. Andernfalls könnte das Vorgehen gegen ehemalige Funktionäre als Willkürakt aufgefasst werden und die öffentliche Zustimmung fehlen. Auch kann es zu einer Solidarisierung innerhalb von Polizei, Militär, Verwaltung und überhaupt des öffentlichen Dienstes kommen.

Die Aufklärung wird häufig von Ländern in Betracht gezogen, deren Systemwechsel als politischer Kompromiss charakterisiert wird. Historische Beispiele sind: El Salvador, Namibia, Nicaragua, Uruguay. Dabei werden die genannten Argumente meist mit denen für die Strafverfolgung verknüpft: Wenn schon keine Strafverfolgung durchsetzbar ist, soll zumindest die Wahrheit über die Verbrechen ans Licht kommen. Dabei muss die Gerechtigkeit nicht zwangsläufig zugunsten der Wahrheit suspendiert werden, wie die zitierte Kurzkommentierung suggeriert. Neben der retributiven Auffassung, nach der Gerechtigkeit erst wiederhergestellt ist, wenn diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, bestraft werden, hat sich in der Erforschung weltweiter Transformationsvorgänge eine andere Auffassung durchgesetzt. Danach ist der Ansatz vieler junger Demokratien, die sich mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen, folgender: Die Kenntnis der Wahrheit über die Verbrechen ist genauso wichtig wie Gerechtigkeit.

Aufklärung ist also der dritte Weg zwischen Strafverfolgung auf der einen und Vergessen der Vergangenheit auf der anderen Seite. Im Blick auf den Systemwechsel in Südafrika treten spezifische Argumente für die Aufklärung der Verbrechen hinzu: Die Stichworte lauten Apartheid und Afrikanisches Rechtsdenken. Alle Kraft konzentriert sich auf die Überwindung der Folgen der Apartheid. Priorität hat der Aufbau der neuen Nation aus Schwarz und Weiß. Der Ausdruck »Nation building« wird in der Sache zum Gegenbegriff von Apartheid. Um aber eine neue Nation aller Südafrikaner zu bauen, muss man wissen, wo man herkommt. Es bedarf also eines gemeinsamen Gedächtnisses. Dieses gemeinsame Gedächtnis soll u. a. die Grundlage für eine kollektive Erinnerung an Grausamkeiten und die Illegitimität des Apartheidsystems schaffen sowie den Aufbau einer moralischen Kultur des gegenseitigen Verstehens ermöglichen. Grundzüge des traditionellen afrikanischen Rechtsdenkens unterstützen diese Bemühungen. Im Mittelpunkt des Rechtsverständnisses steht die Auffassung von Gemeinschaft und Menschlichkeit. Hierfür steht der afrikanische Be-

griff »ubuntu«. Diese Notwendigkeit von ubuntu liegt in der Annahme begründet: »Kein Mensch ist ein Mensch ohne andere Menschen.«<sup>40</sup> Das Zulu-Wort, das im Deutschen nur unzureichend mit Menschlichkeit wiedergegeben wird, drückt den Respekt vor dem anderen aus. »Wenn ich deine Persönlichkeit zerstöre«, meint Tutu, »dann zerstöre ich allmählich auch die meine.«<sup>41</sup> Das Bedürfnis nach Menschlichkeit will nicht die Vernichtung des Täters, sondern seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft. »Versöhnung ist in Afrika ein Gemeinschaftsbegriff. Die Gemeinschaft soll wiederhergestellt werden.«<sup>42</sup> Wenn ich aber den anderen zerstöre, kann ich mich nicht mehr mit ihm versöhnen. Gerechtigkeit meint im Kontext Südafrika nicht die »rächende Gerechtigkeit«, also »Blut für Blut«. C. Villa-Vicencio folgert: »Wenn Gerechtigkeit aber heißt, Menschen, die Täter waren, zu befähigen, bei der Bildung einer neuen Gesellschaft mitzuwirken, dann wird aus einer rächenden Gerechtigkeit eine aufbauende Gerechtigkeit. Gerechtigkeit und Versöhnung sind dann Synonyme.«<sup>43</sup>

Wo die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen politisch nicht durchsetzbar ist, sind die Weichen auf die Aufklärung gestellt. Zwar ist die Frage nach der rechten Strategie in der Vergangenheitsbewältigung nicht Gegenstand der politischen Debatten über die demokratische Zukunft Südafrikas gewesen. Dennoch werden die Weichen auf eine Aufarbeitung der Vergangenheit in der Transformationsphase gestellt, was vor allem aus dem Zusammenhang der Amnestiedebatten erkennbar wird. Wir sahen, dass eine Generalamnestie in Südafrika politisch nicht durchsetzbar war, auch deshalb nicht, weil eine solche Amnestie immer auch eine Amnesie bedeutet hätte. Wenn schon amnestiert werden muss, dann soll zumindest die Wahrheit ans Licht kommen. Auf der Höhe der Amnestiedebatte im Jahr 1992 wird auch zum ersten Mal die Idee der Einrichtung einer Wahrheitskommission für Südafrika geäußert. Die Aufarbeitung der Vergangenheit mit der Bildung einer Kommission zu verbinden, scheint auch aus pragmatischen Gründen nahe liegend: Eine Kommission könnte einen Kontext, mithin ein Forum für Versöhnung, schaffen, auf dem das erwähnte kollektive Gedächtnis (common memory) aufgehoben und die Spannung gehalten wäre zwischen der Politik des Kompromisses und der radikalen Durchsetzung des Strafrechts. Die Politik schafft also die Rahmenbedingungen.

Als Ergebnis halte ich mit den Worten des Exekutivsekretärs von IDASA fest: »Südafrika hat sich entschieden, nein zur Amnesie und zum Vergessen zu sagen, aber ja zum Erinnern.«<sup>44</sup> Als Vorstellung ist vorherrschend: Versöhnung ist nicht ohne Wahrheit möglich.

#### 1.1.4 Die Wiedergutmachung für die Opfer

Für die Wiedergutmachung sprechen diese Argumente:

- Die offizielle Anerkennung der Leiden der Opfer trägt dazu bei, ihre Würde wiederherzustellen. Auf diese Weise gewinnen ehemals Verfolgte Selbstachtung als Bürger in der neuen Gesellschaft.
- Die Entschädigung der Opfer ist grundlegend, damit sich aus ihrer Perspektive das Unrecht nicht fortsetzt. Am Umgang mit den Opfern erweist sich die Legitimität einer jungen Demokratie.
- Eine Demokratie ist auf die Unterstützung aller Bevölkerungskreise angewiesen, auch auf die der Opfer. Eine Rehabilitierung, die das Ziel der Eingliederung in die neue Ordnung hat, fördert die Stabilität beim demokratischen Aufbruch.
- Ohne eine Form der Rehabilitierung der Opfer kann es zu keiner Versöhnung mit den Funktionsträgern der alten Ordnung kommen, was dazu führt, dass der soziale Friede beim Übergang zur Demokratie gefährdet ist.
- Internationale Vereinbarungen machen die Entschädigungsfrage für junge Demokratien dringend.

Wie soll das Leiden der Opfer des Apartheidregimes je wieder gut gemacht werden? Wenn man an »die dreieinhalb Millionen Schwarzen, die in Südafrika von ihren Grundstücken vertrieben wurden«, denkt: »Wie soll da jemals Gerechtigkeit wiederhergestellt werden?« B. Naudé sieht realistisch: »Das ist menschlich gesprochen unmöglich« und folgert: »Wenn wir Gerechtigkeit zur Bedingung von Versöhnung machen, dann wird Versöhnung in unserer sündigen Welt unmöglich.«<sup>45</sup> Es ist von Anfang an deutlich, dass eine Wiedergutmachung, die ihrem Namen gerecht werden will, unmöglich wird. Die Wiedergutmachung in Form voller materieller Entschädigung scheidet in Südafrika angesichts des Ausmaßes an geschehenem Unrecht aus. Es hätte die Möglichkeiten des Landes nicht nur bei weitem überstiegen; zudem muss in der Durchsetzung der Wiedergutmachung berücksichtigt werden: Die Weichen sind in der Transformationsphase so gestellt worden, dass die Gesetzgebung der Apartheid nicht im Nachhinein für illegal erklärt werden.

Wie kann die Wiedergutmachung unter diesen Bedingungen erfolgen? In der Debatte werden die für die Wiedergutmachung sprechenden Argumente in Verbindung mit denen erörtert, die die Aufklärung vergangenen Unrechts nahelegen. Hieß es: Wenn schon nicht Gerechtigkeit im strafrechtlichen Sinne geübt werden kann, dann muss zumindest die Wahrheit über die Verbrechen ans Licht kommen. So lautet das Argument nun: Wenn schon nicht Gerechtigkeit im Sinne der vollen materiellen Entschädigung zu erwarten ist, dann muss zumindest das Leiden der Opfer offiziell anerkannt werden. Damit sollte dem Grundbedürfnis der Opfer nach Anerkennung ihres Leidens Rechnung getragen werden. Denn viele Schwarze laufen mit fürchterlichen Bildern im Kopf

herum; sie bekommen keinen Zugang zu ihren Erinnerungen. Die Wahrheit wird um einen entscheidenden Gesichtspunkt erweitert: Es geht nicht nur um Tatsachenwahrheit (factual truth), sondern auch um Wahrheit als Anerkennung (truth as acknowledgement); es geht nicht mehr um die auf gerichtliche Verwertbarkeit reduzierte Faktenwahrheit, sondern um die heilende Wahrheit. Warum die Erfahrungen im Umgang mit den Opfern für Südafrika so wichtig sind, erklärt sich aus der Geschichte. A. du Toit, einer der Architekten der südafrikanischen TRC, zeigt auf, dass Folter in der Apartheidära politisches Mittel war. »Es ging den Tätern vor allem darum, ihren Opfern zu demonstrieren: ›Du kannst soviel schreien, wie du willst, keiner hört dich! Und wenn du deine Geschichte erzählst, wird dir niemand glauben. Denn in unserem Land gibt es keine Folter!«<sup>46</sup>. »Das«, so du Toit weiter, »ist der Kern des autoritären und undemokratischen Regimes.« Und nun sollen die Opfer ihre Geschichte erstmals öffentlich erzählen und begegnen einer anerkennenden Haltung. Mit der Entscheidung für Wahrheit als Anerkennung soll die Würde der Opfer wiederaufgerichtet werden. Zudem wird ein Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft geleistet.

Wie oben unter dem Stichwort ubuntu ausgeführt, zeigt sich auch in der Frage der Wiedergutmachung: Die Auffassung von Gerechtigkeit im Sinne der Durchsetzung von Rechtsansprüchen (sei es durch Strafverfolgung oder materielle Entschädigung) trifft nur begrenzt das Gerechtigkeitsempfinden vieler Opfer der Apartheid. Denn sie wollen, dass ihre Geschichte wahrgenommen wird. Die Opfer müssten im Mittelpunkt stehen, sonst würde die Diskussion um Strafrecht oder Amnestie, Gerichtsverfahren oder Wahrheitskommission zu einer »hochstilisierten Debatte der weißen Mittelschicht« werden, die nichts mehr mit den Bedürfnissen der Menschen an der Basis zu tun habe.<sup>47</sup> Ein verrechtlichtes Denken im westlichen Stil ist auf dem Hintergrund der politischen Unterdrückungsgeschichte, aber auch der afrikanischen Kultur, vielen Südafrikanern, die unter der Apartheid gelitten haben, fremd.

Festgehalten werden soll: Die Weichen werden im politischen Übergangsprozess auf die moralische Wiedergutmachung gestellt. Die Opfer sollen rehabilitiert werden, indem ihre Leidensgeschichte offiziell anerkannt wird. Regulatorisch ist die Vorstellung, dass Versöhnung etwas mit Anerkennung zu tun hat.

#### **1.1.5 Die berufliche Disqualifikation belasteter Mitarbeiter**

Für Sanktionen außerhalb des Strafrechts, wie etwa die Säuberung des öffentlichen Dienstes von belasteten Mitarbeitern, sprechen folgende Überlegungen:

- Die Demokratie achtet das Gesetz. Es muss deutlich werden, dass niemand über dem Gesetz steht, auch nicht hohe Beamte oder Militärs. Ein Demokratisierungsprozess ist ohne Elitenwechsel nicht glaubwürdig durchführbar.

- Sollte es der Polizei oder den Militärs gelingen, durch politischen Einfluss von Strafverfolgung frei zu sein, ist ein Land noch nicht in der Demokratie angekommen und muss weiter für die Durchsetzung der demokratischen Strukturen kämpfen.
- Der Ausschluss von belasteten Personen aus dem öffentlichen Dienst, einschließlich Polizei und Militär, ist geboten, um die Loyalität der Exekutive gegenüber der neuen Regierung sicherzustellen und Reformen einzuleiten.

Vom Nachbarland Namibia konnte Südafrika damals lernen, dass ein umfassendes politisches Versöhnungskonzept nach der Wende alle Bevölkerungs- und Berufsschichten einschließt. Dieses inklusive Versöhnungskonzept war zunächst auch der Motor im südafrikanischen Übergangsprozess. Mit dem Charakter des Systemwechsels, der ähnlich wie seinerzeit in Namibia ein politischer Kompromiss ist, verbindet sich die Kontinuität in Polizei und Militär. Von daher ist verständlich, dass man die berufliche Diskriminierung in Südafrika Anfang der 1990er Jahre vor allem im Zusammenhang mit der Amnestiefrage diskutiert. Gegen die Haltung von Polizei und Militär, die für eine Amnestie für alle begangenen Verbrechen eintreten, steht das Interesse der Aufklärung, das vor allem durch den Bevölkerungsteil, der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen war, vertreten wird. Wenn es schon keine Strafverfolgung des Militärs geben wird, soll zumindest die Wahrheit über ihre Verwicklungen in Menschenrechtsverletzungen ans Licht kommen.

Da die Strafverfolgung als Option ausfällt, wäre die berufliche Disqualifizierung belasteter Mitarbeiter des Apartheidregimes geblieben. Jedoch muss Südafrika im Umgang mit Sanktionen außerhalb des Strafrechts, die das Militär und die Sicherheitspolizei einschließen, zwei Grundgefahren berücksichtigen: Ist die Übergangsregierung zu milde, kann der demokratische Aufbruch gefährdet sein. Ist sie zu hart, mangelt es an Loyalität. Im schlimmsten Fall kann ein Putsch drohen. Die Politik Präsident F. de Klerks zielt auf einen Ausgleich. Der Further Indemnity Act dient auch dazu, loyale Beamte aus dem Sicherheitsdienst zu integrieren. Die Hardliner in Polizei und Militär, die den Demokratisierungsprozess nicht mittragen wollen, sollen indessen isoliert werden. Regierung und ANC verhandeln außerdem über die Integration von Soldaten aus dem bewaffneten Widerstand in die südafrikanischen Streitkräfte. Zwar haben Militär und Polizei im Verlauf des Übergangsprozesses an politischem Einfluss verloren, was sich auch darin zeigt, dass sie keine Generalamnestie für sich durchsetzen konnten. Aber ihr Einfluss schwindet nicht vollends, was die Übergangsverhandlungen widerspiegeln. G. Werle urteilt zusammenfassend: »Und trotz ihrer revolutionären Substanz zwingt die Übergangsverfassung zur äußerlichen Kontinuität in Verwaltung, Polizei und Militär.«<sup>48</sup>

Festgehalten werden soll: Die Weichen werden vor den Wahlen gegen eine berufliche Disqualifizierung belasteter Mitarbeiter des Apartheidregimes, ein-

schließlich Polizei und Militär, gestellt. Für die Demokratisierung sind auch die Funktionäre der alten Ordnung zuständig. Regulativ ist die Vorstellung: Versöhnung schließt die Integration aller Berufsgruppen ein.

## **1.2 Symbolische Ausdrucksformen bei der Aufarbeitung von Vergangenheit durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC)**

Die vorangegangene Diskussion der Handlungsoptionen zeichnet exemplarisch die Bahnen der Vergangenheitspolitik im politischen Kontext Südafrika nach. Sichtbare Ergebnisse der vergangenheitspolitischen Diskussion sind die Institutionen, die sich in die politische Wirklichkeit einzeichnen. Am Ende des südafrikanischen Diskurses steht 1995 die Einsetzung der TRC.

Nachfolgend ist auszuführen, wie die TRC nicht nur zur Aufklärung des Apartheidunrechts (Option 3), sondern durch Entschädigungsvorschläge und Anhörungen auch zur Wiedergutmachung für die Opfer (Option 4) beiträgt und wie sie unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen Straftäter amnestieren kann (Option 2), dabei aber die allgemeine Geltung des Strafrechts nur temporal außer Kraft setzt (Option 1).

### **1.2.1 Grundlegendes zur Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC)**

Durch die politischen Ausgangsbedingungen ist der Spielraum für eine gesetzliche Regelung der TRC begrenzt:

- Sowohl die Bestrafung der Täter als auch eine Generalamnestie scheiden aus.
- Die Amnestiefrage ist mit der Wahrheitsfindung zu verbinden.
- Vergangene Menschenrechtsverletzungen müssen unparteiisch aufgeklärt werden.
- Es muss eine Rehabilitierung der Opfer geben.

Weiter waren die Rahmenbedingungen einer Wahrheitskommission für Südafrika zu diskutieren: Auf welchen Zeitraum soll die Tätigkeitsdauer beschränkt werden? Wie wird der Untersuchungszeitraum festgelegt? Nach welchen Kriterien werden die Kommissionsmitglieder ausgewählt? Wie ist der Ausgleich zu erreichen zwischen ihrem juristischen Auftrag beim Umgang mit den Tätern und dem eher therapeutischen Ansatz gegenüber den Opfern?

Am 19. Juli 1995 verabschiedet das Parlament die gesetzliche Grundlage der TRC. Danach wird die Wahrheitskommission eine Tätigkeitsdauer von 18 Monate haben (mit der Option auf Verlängerung um 6 Monate); ihr Untersuchungszeitraum wird die Zeit vom 1. März 1960 bis zum 10. Mai 1994 umfas-

sen<sup>49</sup>. Die Zahl der Kommissionsmitglieder soll zwischen 11 und 17 Personen betragen, die vom Präsidenten nach einem Auswahlverfahren berufen werden. Die TRC wird in drei verschiedenen Ausschüssen tagen:

- Der Menschenrechtsausschuss wird sich mit den Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit befassen. Der Menschenrechtsausschuss widmet sich vor allem den Opfern. Sie sollen ihre Geschichte öffentlich erzählen können, die zugleich einen Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung leisten soll. Damit wird der Vorgabe der moralischen Rehabilitierung, dem Wunsch nach Aufklärung, aber auch der Unparteilichkeit entsprochen.
- Der Amnestieausschuss wird sich mit den Fragen der Amnestierung der Straftäter aller im Konflikt stehenden Parteien beschäftigen. Der Wunsch nach Amnestie wird mit dem der Aufklärung verbunden. Die Aussagen der Täter sind wie die der Opfer wichtige Quelle zur Wahrheitsfindung. Grundlage ist wieder die Unparteilichkeit.
- Der Reparationsausschuss wird sich mit der Frage der Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen befassen und Empfehlungen für mögliche Entschädigungen ausarbeiten.

Der Auftrag der TRC umfasste u. a.:

- die Erschließung eines umfassenden Bildes über die Gründe, die Art und Weise sowie das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen;
- die Schaffung einer Amnestieregelung;
- die Aufklärung des Schicksals und Verbleibens der Opfer;
- die Abfassung eines Abschlussberichts, der zugleich politische Handlungsempfehlungen enthalten soll.

Die Kommission arbeitet unabhängig und weisungsfrei, hat ein eigenes Budget, Personal und eigene Geschäftsstellen. Sie kann Zeugen vorladen, vernehmen und vereidigen. Außerdem hat sie das Recht, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen vorzunehmen sowie Material und Personal staatlicher Stellen anzufordern. Dennoch ist die TRC kein Gericht: Sie kann niemanden verurteilen, aber sie kann über Amnestieanträge entscheiden und auf eigene Initiative hin ermitteln. Somit gehen die Kompetenzen des Amnestieausschusses über die der anderen Ausschüsse hinaus.<sup>50</sup> Gegen Entscheidungen des Amnestieausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel zulässig: Er entscheidet in einer Instanz, wobei eine Amnestierung nicht nur vor strafrechtlicher Verfolgung, sondern auch vor zivilrechtlicher Haftung schützt.

In der konstruktiven Verbindung von Aufarbeitung und Amnestie schreibt die südafrikanische Wahrheitskommission Rechtsgeschichte. Durch den National Unity and Reconciliation Act wird eine Amnestiegesetzgebung verabschiedet, die erstmals das Mitwirken des Täters bei der Amnestierung vorsieht. Sind Amnestien sonst Gnadenakte, trägt hier der Täter zu seiner Amnestierung bei. Die Individualamnestie ist nämlich an Bedingungen geknüpft: Es muss die volle

Wahrheit offen gelegt werden. Auch muss der Tat ein politisches Motiv zugrunde gelegen haben, die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt worden sein und der Amnestieantrag in einer bestimmten Frist eingereicht werden, nämlich bis zum 10. Mai 1997.

Die vorgegebene Zeitspanne, in denen die Amnestieanträge einzureichen sind, gibt dem Prozess eine innere Dynamik: Die Aussicht auf die Strafbefreiung besteht nur für einen bestimmten Zeitraum. Wo Täter keine Amnestieanträge einreichen oder sie durch die TRC abgelehnt werden, droht ihnen nach dem Ende der Kommissionsarbeit die Strafverfolgung. Die TRC trägt also dazu bei, dass die Durchsetzung des Strafrechts zur Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen nur zeitlich beschränkt ausgesetzt ist. W. Kistner urteilt über die konstruktive Verbindung der Handlungsoptionen im Mandat der TRC: »Man muss wohl unterscheiden zwischen dem, was kurzfristig und dem, was langfristig dem Recht dient. Kurzfristig ist man geneigt zu sagen, der Täter muss bestraft werden. Langfristig ist es sehr wichtig, dass herauskommt, was geschehen ist.«<sup>51</sup>

### **1.2.2 Dokumentation ausgewählter Anhörungen der TRC und eigene Beobachtungen**

Vom 14. bis 16. Oktober 1996 werden in der Stadthalle von Paarl, einer Farmgemeinde in der Nähe Kapstadts, die Geschichten von Opfern der Apartheidära gehört. Am Ortseingang ragt oben am Berg das weiße Taal-Monument in den blauen Himmel. »Taal« ist Afrikaans und bedeutet Sprache. Das Denkmal soll das Afrikaans, die Sprache, die sich in Afrika aus dem Niederländischen entwickelt hat, symbolisieren. In der Hochburg weißer Afrikaner konnten genug Aussagen über Menschenrechtsverletzungen gesammelt werden, die eine TRC-Anhörung rechtfertigten.<sup>52</sup> Aus den gesammelten Statements werden nach bestimmten Kriterien<sup>53</sup> Personen ausgewählt, die öffentlich aussagen.

Am Eingang der Stadthalle durchsuchen Polizisten die Zuhörer nach Waffen. Der für das Ereignis dekorierte Raum ist gut gefüllt. Auf dem Podium der Stadthalle sind in Hufeisenform Tische aufgebaut, an denen die Kommissionsmitglieder Platz nehmen werden. Die Tische sind bedeckt mit weißen Tischdecken. Die Opfer, die heute ihre Geschichte erzählen werden, sitzen zusammen mit ihren Betreuern etwas distanziert sowohl von der Kommission als auch von den Anwesenden im Raum. Sie sitzen aber mit auf dem Podium und nehmen an einem Tisch Platz, der so gestellt ist, dass sie Blickkontakt sowohl zur Kommission als auch zu den Hörern haben. Die Begrüßung spricht ein Pfarrer.

»Rev. Maart: Guten Morgen. Ich begrüße die Beauftragten der Wahrheits- und Versöhnungskommission im Namen der Paarl Gemeinde. Wir sind Ihnen

dankbar für die wichtige Arbeit, die Sie tun und für alles, das Sie unternehmen, um die Sache des Friedens und der Versöhnung in diesem Land zu fördern. (...) Wir glauben, dass dieser Prozess unbedingt notwendig ist, um die Heilung in unserem Land voranzubringen. Die Hinterlassenschaft, die wir als Stadt geerbt haben, hat viel Leid und Schmerzen verursacht; Schmerzen, die beide Gemeinden erlitten haben. Menschen hatten Angst, wenn an die Tür geklopft wurde. Es konnte Tod oder Arrest bedeuten, viele von uns wurden aufgrund der Notfallgesetze von 1985 unbegründet inhaftiert. Menschen wurden willkürlich mit Tränengas angegriffen – fragen Sie nur die Menschen von Mbekweni nach Tränengas – sie werden es Ihnen erzählen. Eine Dame war eifrig in der Küche damit beschäftigt, das Abendessen vorzubereiten, als jemand absichtlich einen Kanister mit Tränengas ins Haus warf. Die Folge war, dass alte Leute starben und Kinder Leberschäden erlitten – einige von ihnen lebenslängliche.

Ich möchte an diesem Morgen fragen, wer waren die Leute die im blauen Pritschenwagen durch Mbekweni fuhren und wahllos auf Leute schossen. Unschuldige Leute die an einer – einer Haltestelle saßen. Wer war das? Wer hat den Tod so vieler Menschen verursacht, sie gequält? Wer ist verantwortlich für Philemon Maxam's verzweifelte Tat, loszugehen und auf einer Farm zu töten, einen weißen Farmer und einen Angestellten, um Waffen zu bekommen. (...) Wir im Tal hoffen auf unsere Zukunft, es gibt Zeichen der Veränderung. (...) Dass Südafrika ab sofort aufhören wird, ein Symbol (...) zu sein von nationaler Versöhnung und Rassenharmonie, von friedlichem Nebeneinander, von Schwarz und Weiß. Das ist unser Traum in der Dämmerung des neuen Milleniums.“

An diesem Tag werden in Paarl acht Geschichten angehört werden. Unter ihnen die von Conraad van Rooyen.

»Dr. Orr: Guten Morgen, Mr. Van Rooyen. Sie sind heute früh aufgestanden und den langen Weg von Saldanha gefahren, dafür danken wir Ihnen sehr. Bevor wir Ihre Geschichte hören, stehen Sie bitte auf, um den Eid abzulegen.  
Dr. Orr: Danke. Ich bitte Glenda Wildschut, Sie durch Ihre Aussage zu leiten.  
Mrs. Wildschut: Guten Morgen Mr. Van Rooyen, wie geht es Ihnen heute morgen? Ist alles in Ordnung? Danke, dass Sie heute gekommen sind. Danke, dass Sie zugestimmt haben, Ihre Geschichte mit uns zu teilen. Sie sind aus Saldhana und Ihr Bericht handelt von einer Schießerei in Saldhana, die 1987 stattfand. Bevor Sie fortfahren, würden Sie uns bitte ein bisschen mehr über sich erzählen, wo Sie arbeiten, was Sie tun?

Mr. Van Rooyen: Ich heiße Conraad van Rooyen, ich lebe in Saldhana. Zurzeit, nach der Schießerei, arbeite ich als Bauarbeiter. Ich – ich bin gelernter Schweißer, aber nach dem Vorfall kann ich nicht mehr regelmäßig arbeiten, weil ich drei oder vier Mal im Monat zum Arzt muss. Deshalb sind Arbeitge-

ber an mir nicht sehr interessiert und deshalb muss ich auf dem Bau arbeiten, was ich immer nur für kurze Zeit tun kann. (...)

Mrs. Wildschut: Bitte fahren Sie fort – fahren Sie fort mit Ihrer Geschichte.

Mr. Van Rooyen: Einige von uns – ein paar Freunde verbrachten den Tag zusammen am Strand. Wir waren den ganzen Tag (...) während wir dort waren (...) hörten wir aus Diazville Township Geräusche wie Knallfrösche. Gegen halb sechs hatten wir genug und beschlossen, heimzugehen (...), aber leider musste ich an einem Haus vorbei, wo ein Polizist und seine Frau wohnten. Sein Name war Johannes Stroebel (...) Als ich durch den Park ging (...), rannten Leute in alle Richtungen. Ich wusste nicht, was los war und beschloss, einfach weiterzugehen. (...) Ich fing an zu laufen, weil ich Angst bekam, weil an diesem speziellen Tag Kinder in Saldhana verwundet worden waren. Ich begann zu laufen (...). Dieser Polizist folgte mir und schoss (...) mir in den Rücken. Ich rannte in einen Hof, ich sprang über den Zaun, um zu versuchen, mein eigenes Haus zu erreichen. Ich trug einen schwarzen Pull-over und der blieb am Zaun hängen. Das war der Moment, an dem er mich greifen und zurückziehen konnte. Er fluchte und begann, mich mit dem Gewehrkolben zu schlagen. Während ich fiel (...), hat er weiter geprügelt. Glücklicherweise muss ich ohnmächtig geworden sein, denn Zuschauer sagen, er zog mich am Pullover und schleppte mich über die Straße in sein Haus. Meine Familie (...) holte meine Frau. Ich war während dieser Zeit in seinem Garten und er hat mich weiter getreten und mit dem Gewehrkolben geschlagen. Das haben mir Leute erzählt, weil ich ohnmächtig war. Als er in meinem Garten war, sagte er meiner Frau und den Kindern, er würde schießen, wenn sie näher kämen. Er würde sie totschießen, deshalb blieben sie in sicherer Distanz. An diesem Abend kam ein Polizeiwagen, sie brachten mich in dieses Polizeiauto. Ich war ohnmächtig und Umstehende sagen, sie griffen mich weiter an. Und sie brachten mich ins Dienstzimmer, da kam ich teilweise zu Bewusstsein und ich erinnere mich, dass sie mich zu den Zellen schleppten. Als ich in dieser Nacht wieder voll zu Bewusstsein kam, war mir sehr kalt und alles – die Zelle war voller Wasser. Und ich saß zusammengesauert in einer Ecke, die meiste Zeit war ich kaum bei Bewusstsein – und so habe ich die Nacht verbracht. Am nächsten Morgen hörte ich die Schlüssel klappern, einen Wachtmeister und Stroebels Frau sagte: »Mach diese Zelle auf, damit ich sehen kann, wie das Schwein aussieht. Dieses Schwein, das Steine auf mein Haus geworfen hat.« Und sie sagte: »Warum hast du Steine auf mein Haus geworfen?« Und ich fragte: »War ich das, ich kann mich nicht erinnern, dass ich das getan hätte.« Und sie sagte: »Schließ die Tür und lass das Schwein einfach sterben.« Ein bisschen später rief ich durch das Fenster, dass ich den zuständigen Offizier sehen wollte, es war Kapitän oder Leutnant Kitchener. Ich wollte ihn sehen, weil ich Blut pinkelte und spuckte.

Und deshalb wollte ich einen Arzt sehen, wollte, dass er jemanden holt, der mich zum Arzt bringt. Den ganzen Tag zeigte er kein Interesse und den ganzen Montag litt ich unter extremen Schmerzen. Den nächsten Morgen öffnete die Polizei die Zelle und ich bat sie, mich bitte zum Doktor zu bringen, weil ich sterben würde und dann sagte er: »Bringt ihn raus«. Und ich stand da – ich kroch mehr aus der Zelle und sagte bitte – bitte bringt mich zum Doktor, ich werde sterben. Dann entschied er, nehmt ihn, steckt ihn in den Polizeibus und bringt ihn zum Arzt. Sie fuhren in Höchstgeschwindigkeit zum Arzt, es waren 11 km zum Krankenhaus. Ich saß eine ganze Stunde im Krankenhaus und bat sie, mich zum Arzt zu bringen – sie könnten die Polizisten fragen, die mich hergebracht hatten, weil ich starke Schmerzen hatte. Als der Doktor mich endlich untersuchte, sagte er, ich hätte bereits am Sonntag zum Tygerberg Hospital gehen sollen, weil ich innere Blutungen hätte. Ich weiß nicht mehr, wie ich zum Tygerberg Hospital gekommen bin, aber am Mittwochmorgen haben sie mich operiert – am Magen. Dann blieb ich unter Polizei Bewachung für drei bis vier Wochen im Krankenhaus. Ich fragte meinen Anwalt – ich hatte Kontakt zu einem Anwalt aufgenommen, – warum ich unter Polizeibewachung in diesem Krankenhaus war. Und mein Anwalt legte dar – er reichte Klage ein und die Anklage lautete, dass ich beim Steine Werfen beteiligt war. Als dieses Gericht – als ich vor Gericht erschien, wurde ich freigesprochen. Darum geht es in meiner Geschichte. (...)

Mrs. Wildschut: Wissen Sie, welche Verletzungen Sie erlitten haben oder warum Sie operiert wurden?

Mr. van Rooyen: Nach Aussage des Arztes hatte ich innere Verletzungen wie meine Bauchspeicheldrüse, die verletzt war und meine Eingeweide waren geschädigt. Und sie mussten das entfernen.

Mrs. Wildschut: Wie Sie wissen, hat unser Untersuchungsausschuss angefangen, diese Sache zu überprüfen und ich lese einen kleinen Teil aus dem Bericht, den sie soweit zusammengestellt haben: Das Buch in der Polizeistation, in dem alle Vorkommnisse des Tages notiert werden, dieses Buch (undeutlich)... geschossen von Wachtmeister Stroebel mit der Schrotflinte und er feuerte mit der Schrotflinte auf Sie. Dieser Eintrag stellt fest, dass das Opfer durch den Schuss nicht verletzt wurde. (Unruhe im Saal) Ich – ich denke, den meisten von uns Zuhörern hier ist die Logik unklar, dass Sie angeschossen, aber durch den Schuss nicht verletzt wurden. Ich habe keine weiteren Fragen mehr an Sie. Ich übergebe an den Vorsitzenden. Ich bin sicher, meine Kollegen haben noch Fragen zu stellen.

Adv. Potgieter: Sie haben Ihre Familie erwähnt, sind Sie verheiratet, wie viele Kinder haben Sie und was machen die?

Mr. van Rooyen: Ich habe vier Töchter und einen Sohn. Zurzeit arbeiten drei von ihnen, mein Sohn geht noch zur Schule. Damals ging eine Tochter zur

Universität, aber nach meiner Verletzung konnte ich es mir nicht mehr leisten, sie auf der Universität zu halten und so musste sie gehen. Das Land bestätigte Arbeitsunfähigkeit – sie stellten es fest und sie halfen mir. Damals erhielt ich eine Rente.

Adv. Potgieter: Erhalten Sie die zurzeit?

Mr. van Rooyen: Nein, nicht mehr.

Adv. Potgieter: Und dann eine allerletzte Frage. Sie sagen, Sie würden gerne arbeiten, aber können nur stückweise arbeiten, weil Sie regelmäßig zum Arzt müssen. Warum müssen Sie zum Arzt gehen?

Mr. van Rooyen: 3 oder 4 mal im Monat muss ich zum Arzt gehen, weil ich, wie gesagt, ein ausgebildeter Schweißer bin, aber ich kann nicht den ganzen Tag hart arbeiten, weil ich dann anfangs, mich zu übergeben. Der Arzt hat mir eine Tablette verschrieben – Pentolax – eine sehr kleine, wie ein Streichholzkopf und ich muss diese Tabletten kaufen, sie kosten 177 Rand (umgerechnet ca. 18 Euro) und das ist die einzige Medikation, die mir heute noch hilft. Dies – wenn ich eine morgens nehme –, hilft mir durch den Tag, sonst würde ich das ganze Essen wieder ausspucken. Einmal im Monat kommt ein Spezialist nach Saldhana, Dr. Luyt, und er sagt – er sagte, ich brauche eine weitere Operation, um ganz geheilt zu werden. Diese Operation kostet ca. 9 000 Rand (ca. 1 000 Euro). Ich sagte ihm, in dem Fall müsste ich sterben, weil ich das Geld nicht habe. Im Augenblick, wie Sie gesagt haben, arbeite ich teilweise auf dem Bau, für drei oder vier Wochen, aber drei- bis viermal im Monat muss ich zum Arzt gehen.

Adv. Potgieter: Vielen Dank. (...) Mr. Van Rooyen, nur noch einen Aspekt, dieser Polizist Stroebel, 1987, als er auf Sie schoss und Sie öffentlich angriff, war er ein Wachtmeister und seine Frau war auch eine Polizeiangestellte?

Mr. van Rooyen: Sie war auch ein Wachtmeister.

Adv. Potgieter: Also waren beide, Ehemann und Frau, 1987 Wachtmeister?

Mr. van Rooyen: Sie wurden beide befördert – die Frau ist zurzeit Leutnant und beide sind jetzt Inspektoren.

Adv. Potgieter: Also beide, Ehemann und Frau, wurden zu Inspektoren befördert?

Mr. van Rooyen: Nach diesem Vorfall wurden beide zu Inspektoren befördert.

Adv. Potgieter: Sind beide noch bei der Polizei in Saldhana?

Mr. van Rooyen: Nein. Sie sind zurzeit in Vredenburg. Sie haben mit der Polizei in Vredenburg-Saldanha zu tun.

Adv. Potgieter: Wie fühlen Sie sich dabei? Dass beide befördert wurden und Sie mit Ihrem Schmerz dastehen?

Mr. van Rooyen (gelassen): Ich habe im Moment Freunde, denen es gut geht. Sie können Häuser bauen, sie können Autos kaufen. Ich könnte auch so weit sein, aber wegen der Dinge, die mir passiert sind, kann ich nicht das-

selbe tun wie meine Freunde. Und dieser Polizist Stroebel, er wurde die ganze Zeit befördert, er hat – er besitzt ein großes Haus. Ich hätte das auch haben können, wenn es diesen Vorfall nicht gegeben hätte. Ich hätte meinen Kindern ein besseres Leben und eine bessere Erziehung geben können, wenn dies alles nicht gewesen wäre.

Mrs. Gobodo: Vielen Dank. Ich möchte sagen, wir können nicht ermessen, wie diese Verletzungen Sie beeinträchtigt haben. Ihre Person, Sie als Mann, Sie als potentieller Ernährer und ich möchte sagen, das ist sehr schwer für uns, vollständig zu verstehen, was es bedeutet, plötzlich herauszufinden, dass Sie nicht mehr berufstätig sein können. Nun haben Sie nur noch teilweise Arbeit – Arbeit die Sie nur noch für 2 Wochen ausüben können. Diese Ungewissheit resultiert aus den Verletzungen, die Ihnen ohne ersichtlichen Grund zugefügt wurden. (...) Sie haben Misshandlungen erlitten – die grausamen Übergriffe in Saldhana, die Sie Ihrer Persönlichkeit und Menschlichkeit beraubten. Was diese Polizisten Ihnen antaten, geschah teilweise, weil sie Polizisten waren, aber überwiegend wegen der Rasse. Einiges – vieles hat mit Rassismus zu tun, Sie haben darunter gelitten und dadurch finden Sie sich in der ökonomischen Situation wieder. (...) Danke, dass Sie heute Morgen gekommen sind und Ihren Schmerz mit uns geteilt haben. Wir werden unser Bestes tun, um Ihnen so gut wie möglich zu helfen und einige Dinge, die Sie in Ihrer Aussage erwähnt haben, in Ordnung bringen. Vielen Dank.

Mr. van Rooyen: Ich danke Ihnen sehr. Ich bin dankbar, dass Sie meine Geschichte angehört haben.«

Eigene Beobachtungen:

- Die Geschichte zeigt Willkürakte, im Sinne des TRC-Gesetzes schwere Menschenrechtsverletzungen (gross human rights violations), die auch nach den Gesetzen der Apartheid illegal waren. Die Unmenschlichkeit drückt sich in unserem Fall in Sätzen aus, wie »Lasst das Schwein sterben!«
- Die Anhörung belegt weiter die Schwierigkeiten der Reparation: Eine Rente und medizinische Versorgung wären notwendig. Der Fall wird an den Reparationsausschuss (Reparation Committee) der TRC weitergeleitet. Auch auf die Probleme im Zusammenhang der fehlenden Säuberung im öffentlichen Dienst verweist die Geschichte. Für afrikanisches Denken kann Reparation nicht von dritter Seite erfolgen. Njeza verweist darauf: Damit der Heilungsprozess zum Abschluss kommen kann, muss Frieden gemacht werden mit dem, der das Leben aus der Bahn geworfen hat. Für Conraad van Rooyen dürfte die TRC-Anhörung den Heilungsprozess allenfalls eingeleitet haben.<sup>54</sup>
- Der Fall belegt ein erstaunliches Maß an Gelassenheit. Trotz des erlittenen Unrechts drückt van Rooyen kein Rachegefühl aus oder erleidet einen Wutausbruch. Auch nicht, da er weiß, dass sein Peiniger befördert wurde. Eher kommt

Trauer zum Ausdruck: »Ich könnte auch da sein«. Auf dem Hintergrund der afrikanischen Tradition ist es ein Unglück, bestätigt Kwenda, wenn das Leben keinen ungebrochenen Lauf nehmen kann. Nur ein geradelaufendes Leben kann bewirken, dass man Ahne (ancestor) wird. Die Heilung muss weitergehen. Sie wird allenfalls durch die Anhörung eingeleitet. Der Prozess hilft, die Trauer zu kanalisieren und der erlittenen Enttäuschung einen würdigenden Rahmen zu verleihen, sagt Njeza.

- Van Rooyen sucht das Versöhntsein mit der eigenen Geschichte (Coming to terms with painful past). Die TRC kann in diesem Fall zur Versöhnung nur sehr begrenzt beitragen. Versöhnung als personale Begegnung mit der Vergangenheit ist der häufigste Fall bei den Anhörungen des Menschenrechtsausschusses; es kommt nicht zu einer Zusammenführung von Tätern und Opfern. Die TRC trägt aber dazu bei, die Geschichte zu hören und zu würdigen. Die Verbalisierung dessen, was geschehen ist, spielt im afrikanischen Denken eine entscheidende Rolle. Die meisten Rituale beginnen mit einer Geschichte.<sup>55</sup> Sie zeigt am Einzelfall das Unrecht auf. Andere fühlen sich zumindest vertreten.

Nachdem Conraad van Rooyen von seinem Betreuer hinausgeleitet wurde, wird Philemon Maxam gebeten, sein Anliegen vorzutragen.<sup>56</sup>

»Mrs. Gobodo: Guten Morgen, Mr. Maxam. (...) Wir begrüßen Sie, wir begrüßen Sie an diesem Morgen, an dem Sie Ihre Aussage machen werden. Eine Aussage, die vom Üblichen abweicht, ein Zeugnis der Versöhnung, darum geht es in dieser Kommission. Wir danken Ihnen, dass Sie vorangehen, so dass auch diejenigen, die noch im Verborgenen sind, die Notwendigkeit einsehen, rauszukommen und um Vergebung zu bitten. Sind Sie in Mbekweni aufgewachsen oder sind Sie woanders aufgewachsen?

Mr. Maxam: Ich wurde in Mbekweni geboren und wuchs dort auf.

Mrs. Gobodo: 1986 gab es hier in der Gemeinde eine Organisation (...)

Mr. Maxam: Wir sollten uns alle erinnern, dass die Gewalt in den Townships uns berechtigte, die Gemeinde und uns selbst zu schützen, weil Leute erschossen und getötet wurden und die Polizei da nur rumhing (...)

Mrs. Gobodo: Können Sie der Kommission von 1986 erzählen, dem Vorfall, als Dr. Ivan Sieberts Mutter starb.

Mr. Maxam: Wir müssen uns erinnern, dass wir Waffen brauchten. Weil sogar die Regierung in den Townships bewaffnet war. Und durch die Untergrundstrukturen des Afrikanischen Nationalkongresses (African National Congress) hatten wir Möglichkeiten, Schusswaffen zu erwerben. Es war 1986, als ich in die Schießereien hineingezogen wurde. Wir mussten Schusswaffen haben, um uns zu schützen (...)

Mrs. Gobodo: So was genau möchten Sie der Siebert Familie sagen?

Mr. Maxam: Ich (...) bitte Vergebung von der Siebert Familie und all den Leuten, die schwer betroffen wurden. Selbst die, die noch im Gefängnis

sind, ich bitte um Vergebung von den Eltern dieser eingesperrten Kinder.

Mrs. Gobodo: Haben Sie versucht, mit der Siebert-Familie in Kontakt zu kommen (...)?

Mr. Maxam: Die Verbindung bestand durch die ANC-Abteilung in Mbekweni, mein ältester Bruder ging zu den Sieberts, um Vergebung zu erbitten. Sie schätzen die Tatsache, dass ich öffentlich um Vergebung bat, sie haben mir vergeben.

Mrs. Gobodo: Würden Sie gerne den Sieberts die Hände schütteln, um die Vergebung sicherzustellen?

Mr. Maxam: Ich glaube und vertraue darauf, dass es echter ist, dem Vergebenden die Hand zu schütteln, als es im Radio oder Fernsehen zu hören.

Mrs. Gobodo: Also ist Ihr Anliegen an die Kommission, Sie und die Siebert Familie zusammenzubringen, so dass Sie persönlich um Vergebung bitten können?

Mr. Maxam: Ich wäre sehr glücklich.

Mrs. Gobodo: Ich habe eine letzte Frage an Sie, was ist Ihr Rat an uns im Zusammenhang mit der Mbekweni Gemeinde?

Mr. Maxam: Dass frühere Sünden nicht wieder begangen werden.

Mrs. Gobodo: Was ist Ihr Anraten an die Kommission für die Aussöhnung beider Seiten?

Mr. Maxam: Wie ich immer gesagt habe, abgesehen von der Tatsache, dass ich vor der Kommission bin, denke ich, es ist wichtig, dass das, was im Dunkeln ist, was vorhin dargestellt wurde, nun ans Licht kommen soll. Leute sollten sich melden, besonders Leute aus Mbekweni. Mbekweni ist eine friedliche Gemeinde, man kann sogar mitten in der Nacht unterwegs sein und nichts wird passieren. Es ist anständig, es ist nur anständig für Leute, sich zu melden und zu gestehen. Ich wünsche den Leuten von Mbekweni völligen Frieden, sogar den Leuten, die ich hier nicht erwähnt habe.

Mrs. Gobodo: Ich danke Ihnen. Ich möchte mit Erlaubnis des Vorsitzenden ein Schreiben von Ivan Siebert vorlesen. »Ich bin sehr froh, dass Maxam Frieden machen möchte, weil auch ich über die Jahre die Last der Wut auf meinen Schultern spürte. Letztes Jahr rief ich seinen Bruder Pat in mein Büro und sagte ihm, dass ich mit seiner Familie Frieden machen wollte. Ich hege keinen Groll gegen ihn (ich meine Philemon). Ich denke, dass meine Mutter es so gewollt haben würde. Sie war eine sehr freundliche und vergebende Person. Sie wurde erschossen, als sie ein Glas Wasser für Maxam holen wollte. Meine Mutter würde diese Freundlichkeit jedem erwiesen haben, der vor ihre Tür kam. Sie war ein Mensch, der nie lange grollen konnte. So bin ich glücklich, dass Philemon das für sie und mich tut.« Ich denke, diese Aussage wird tief in Ihre Herzen gehen, Sie erleichtern, die Last erleichtern. Ich hoffe, dass Sie nun Frieden empfinden.

Mr. Maxam: Ich möchte dennoch wieder um Vergebung bitten, ich möchte meine Eltern bitten, mir zu vergeben, als sie die Neuigkeiten gehört haben, was ich getan habe, waren sie offensichtlich nicht glücklich darüber, sie waren betrübt, all diese Jahre so betrübt. Mein Vater starb (...). Ich bitte mein Zuhause, sogar meine Kinder um Vergebung.

Adv. Potgieter: Ich möchte sehen, ob wir Ihnen auch behilflich sein können. Die Verurteilung, die Sie ableisten müssen, bezieht sich das auf Ihre Aktivitäten im M-plan in Mbekweni?

Mr. Maxam: Ja, das ist so.

Adv. Potgieter: Und Sie wurden verurteilt, für wie viele Straftaten?

Mr. Maxam: Zwei Mordanklagen und eine Strafe für Einbruch in einen Laden. Ich wurde verurteilt zu zehn Jahren und zweimal zum Tode. Aber durch meine Anwältin, Mrs. Jones, durch die Bittschrift aus Mbekweni mit 68 Unterschriften, wurde am 23. März 1992 die Strafe auf 25 Jahre reduziert. Mir ist klar, dass es sehr dunkel in unserer Gemeinde ist, weil es Leute gibt, die ich zurückgelassen habe.

Adv. Potgieter: Wie lange (...) müssen Sie noch sitzen?

Mr. Maxam: Es wird bis 2004 – 2007 sein, sollte ich mich gut führen.

Adv. Potgieter: (...) was ich vorbringen wollte, ist, ob Sie sich der Amnestiemaßnahmen bewusst sind, die diese Kommission betreffen und ob Sie tatsächlich deshalb angefragt haben?

Mr. Maxam: Mir wurde geraten, Amnestie von der Wahrheitskommission zu beantragen. Ich werde (...) ich kann nur den Anweisungen folgen, wenn ich angeleitet werde.

Adv. Potgieter: Ich wollte nur sicherstellen, dass Ihnen diese Möglichkeit bekannt ist (...) es wäre bedauernd, wenn eine Person in Ihrer Position, ein Antrag von Ihnen nicht berücksichtigt oder wenigstens der Kommission zur Berücksichtigung vorgelegt werden würde. Ich danke Ihnen sehr für die Information.

Mrs. Gobodo: Danke, Sie können gehen.«

#### Eigene Beobachtungen:

- Afrikanischer Hintergrund: Versöhnung wird nicht im übertragenen Sinne verstanden, sondern ganz gegenständlich. Njeda weist darauf hin, dass der physische Kontakt wichtig ist: Sich die Hände zu geben, ist für Maxam realer als Versöhnung im Fernsehen zu sehen.
- Es fällt auf, dass Maxam die Wiedereingliederung in seine Gemeinschaft sucht. Er will Frieden machen mit seiner community. Dazu spielt die Anhörung eine wichtige Rolle. »Ja, ich glaube, viele haben die TRC als Reinigung empfunden«, meint Kwenda im Gespräch: »Sie können jetzt ganz anders in die Gemeinschaft zurückkehren.« Die Schuld, verursacht durch das Fehlverhalten, ist bereinigt. »It is a way of cleansing the soul, cleansing the conscience, cleansing

the mind.«<sup>57</sup> Kwenda weist außerdem darauf hin, dass ein Ritus, einmal vollzogen, dann als verbindlich gilt. Ein Übeltäter darf danach nicht mehr auf seine Fehlthaten in der Gemeinschaft angesprochen werden.

- Maxan benutzt auffälligerweise gegenüber der TRC christliche Terminologie: Sünde und Bekenntnis. Kwenda weist darauf hin: Sünde als ontischer Begriff existiert in der afrikanischen Vorstellungswelt nicht; statt Sünde wird von Fehlthaten (wrong-doing) gesprochen. Es fiel mir auf: Maxan reflektiert sein wrong-doing mit Begriffen wie »dunkel« oder »hell« (I realized that it is still very dark in our communities because there are people that I've left behind.) Die Helledunkel-Relation ist nach Kwenda sehr wichtig für afrikanisches Denken.<sup>58</sup> Die Ansicht ist: Alles wird ans Licht kommen! Ein afrikanisches Sprichwort lautet: Man kann ein Tier mit Hörnern nicht verpacken. (Die Hörner würden das Einwickelpapier durchstechen.)

- Die wiederholte Bezugnahme auf die Gemeinschaft von Mbekweni scheint noch eine andere Bedeutung zu haben: Versöhnung geht hier quer durch die Ebenen. Individualität und Sozialität sind nicht zu trennen: Versöhnung zwischen Täter und Opfer. Aber die Tat betrifft auch die eigene Familie sowie die Gemeinschaft. Um Vergebung muss daher auch ihnen gegenüber gebeten werden. Vergebung wird offenbar nicht individualisiert.

- Versöhnungsebenen: a) zwischenmenschlich (»Reconciliation between victim and perpetrator«<sup>59</sup>); auffällig ist, dass auch der Sohn des Opfers, Dr. Siebert, Versöhnung sucht. Die Annahme ist offenbar: Nur gemeinsam kann Vergangenheit in einer Weise bewältigt werden, dass sie die Zukunft nicht belastet, b) Täter-Gemeinschaft der Schwarzen (Township Mbekweni), »Reconciliation at a community level«<sup>60</sup>; auch die Aussöhnung mit der eigenen Familie wird gesucht.

In den 20-Uhr-Nachrichten kehren die Bilder des Tages wieder: das TRC-Banner, die Tische mit weißer Decke und Blumen, die Stadthalle von Paarl. Und am kommenden Tag lautet eine Schlagzeile in der Tageszeitung »Killer sorry – and victim's son bears no grudge«. Der Fall Philemon Maxan wird im Juli 1997, ein dreiviertel Jahr später, vor dem Amnestieausschuss<sup>61</sup> der TRC weiterverhandelt. Als schwere Menschenrechtsverletzung (gross human rights violation) eingestuft, muss der Fall öffentlich gehört werden. Der Vorsitzende eröffnet die Amnestieanhörung mit der Feststellung der Anwesenheit:

»Vorsitzender: Dies ist eine Sitzung des Amnestiekomitees, bestehend aus mir selbst, Richter Wilson zu meiner Rechten und Mrs. Khampepe zu meiner Linken. Wir werden heute morgen fortfahren mit den Anträgen von Mr. Maxam, Mr. Ndinsisa und Mr. Tisana. Bitte treten Sie vor und lassen Sie Ihre Angaben zur Person notieren.

Nach der Vereidigung wird zuerst dem Anwalt des Antragstellers die Gelegenheit zur Vernehmung gegeben. Advocate Laurance bemüht sich, den politischen Hintergrund der Morde Maxans zu unterstreichen.

Adv. Lourdes: Sie sprachen von Kämpfen gegen die Regierung und dass Gewalt mit Gegengewalt beantwortet wird.

Mr. Maxam; Eine Menge ist passiert, besonders im Dezember, Ende '85. Wir haben die ganze Zeit Leute beerdigt. (...) Polizeitransporter fuhren vor Ort Streife. Sie haben nichts dagegen unternommen. Die Situation in Mbekweni war furchtbar. Sogar die Leute, die Möbel für Mbekweni angeliefert haben, konnten nicht rein. (...) Unsere Leute wurden vernichtet. Wir entschieden, dass wir Waffen brauchten. Ich sagte (...), dass der ANC gesagt hatte, er würde uns beim Waffenkauf unterstützen, um unsere Gemeinden gegen den Feind zu schützen, oder wir könnten sie besorgen von Farmen, weißer Leute Farmen, weil die eine Menge Waffen haben (...)

Adv. Lourdes: Also, verstehe ich Sie richtig, dass zu diesem Zeitpunkt, als die Situation, wie Sie sagen, schrecklich war, es schien Bürgerkrieg zu sein in Mbekweni, dass Sie entschieden, dass es an der Zeit wäre, heimzuzahlen und etwas dagegen zu tun?

Mr. Maxam: Ja, das ist so.

Als der Anwalt das Gespräch über die politischen Umstände auszudehnen versucht, interveniert der Vorsitzende und lenkt die Vernehmung auf das Ereignis, das Gegenstand des Amnestieantrags ist. Maxam kommt auf die Vorgänge auf der Farm zu sprechen.

Mr. Maxam: Wir gingen zu der Farm, wo wir glaubten, dass wir Waffen kriegen konnten. Wenn du in Mbekweni warst, konntest du sehen, kannst du die Farm (...) Als wir zum Haus gingen, sind wir nicht zur Tür gegangen. Ich sah jemanden im Haus. Die anderen Jungs gingen rum, zur Tür. Ich fragte die Dame, die ich innen sehen konnte, nach Wasser, so dass sie das Fenster öffnen musste. Nachdem sie das Fenster geöffnet hatte, bat ich sie, die Tür aufzumachen. Wir wollten keine bestimmte Person im Haus angreifen. Alles, was wir wollten, waren Waffen. (...) Als sie uns Wasser gab und das Glas in der Hand hielt, bat ich sie, die Tür zu öffnen. Ich konnte von Angesicht zu Angesicht sprechen, als sie das Fenster aufgemacht hatte. Die anderen standen auch bei mir. Ich sagte zu ihr, dass wir bewaffnet wären, aber trotz der Waffen, wäre ich nicht gekommen, um jemanden zu erschießen, sondern nur um mich zu verteidigen, weil alles, was wir wollten, waren Waffen. Während des Wortwechsels griff sich, ich glaube, es war Madoda Tisana, die Dame. Er packte die Dame, weil sie sich weigerte, die Tür zu öffnen. Die Dame schrie. Weil ich direkt neben Madoda stand und die Dame schrie, nahm ich mein Gewehr und schoss nach innen. Als ich schoss, zeigte ich in ihre Richtung, sogar als Madodo sie losließ, dachte ich, sie wäre hingefallen. Die anderen hatten die Küchentür aufgebrochen. (...) Ich hörte jemand sagen, wir müssten aufpassen. Als sie schrieten, rannten wir raus. Mir war nicht klar, dass ich die Dame schon erschossen hatte. Ich schoss noch

mal auf sie, damit sie uns nicht identifizieren konnte, wenn die Polizei käme oder die Nachbarn. Der Gärtner war draußen.

Adv. Lourdes: Als Sie planten, zum Farmhaus zu gehen, nach Vlakkeland, dachten Sie, gehörte es zu Ihrem Plan, dass Sie Leute töten würden, die Ihrem Plan, Waffen zu besorgen, im Weg standen?

Mr. Maxam: Es gehörte nicht zu unserem Plan, jemanden zu erschießen (...)

Nachdem die Kommissionsmitglieder und der gegnerische Anwalt die Aussage Maxams gehört haben, wird die Amnestiewürdigkeit geprüft. War der Überfall auf die Farm politisch motiviert oder ein krimineller Akt? Handelte der Antragsteller gar aus persönlichen Beweggründen?

»Richter Wilson: Was ist mit all den anderen Dingen, die aus dem Haus mitgenommen wurden? Sie haben uns gesagt, Sie waren einer von denen, die das Haus durchsuchten.

Mr. Maxam: Ehrlich, ich persönlich habe nichts genommen (...).

Richter Wilson: Ich frage Sie erneut, was passierte mit den Dingen, die aus dem Haus entfernt wurden von den jungen Leuten, die mit Ihnen unterwegs waren und mit denen Sie geplant hatten, in das Haus zu gehen?

Mr. Maxam: Das ist eine gute Frage. Sie werden es wissen. Die Leute, die sie genommen haben, werden wissen, was sie damit gemacht haben.

Richter Wilson: Hat man Ihnen nie gesagt (...), dass unter den gestohlenen Dingen ein Videorecorder war, Schmuck von beachtlichem Wert, eine Menge Kleidung und 22 000 Rand (umgerechnet ca. 3 000 Euro) in bar. Sagen Sie, Sie wussten nicht, dass diese Dinge gestohlen worden sind (...)?

Mr. Maxam: Sir, stellen Sie mich nicht als Lügner hin. Das passierte alles sehr schnell und wir mussten verschwinden. Wenn jemand dort was gestohlen hat, muss er das selbst beantworten (...).

Richter Wilson: Sie sagen also, dass wir die Tatsache akzeptieren sollen, dass, als Sie losgingen und das Haus durchsuchten, wie Sie uns detailliert vor einiger Zeit erzählt haben, als Sie die anderen hineinließen, um die Schlafzimmer zu durchsuchen und die Schränke, Sie hätten nicht gemerkt, dass die Sachen nahmen, wie Videorecorder, große Mengen Kleidung, Schmuck und Geld? Sie sagen, wir sollen das glauben?

Mr. Maxam: Ich möchte, dass das Komitee weiß, dass ich, Philemon Kabila Maxam, dass ich nichts genommen habe, als das, von dem ich gesprochen habe. Ich komme nicht hierher und schwöre und betrüge das Komitee. (...)

Ein anderes Kommissionsmitglied, die Anwältin Sisi Khampepe, leitet die Prüfung des politischen Motivs für die Tat ein.

»Mrs. Khampepe: Also, in Kürze, Ihre Antwort ist, dass Sie keine Gelegenheit hatten, untereinander zu besprechen, was im besagten Haus gestohlen wurde? Sie hatten nie die Gelegenheit?

Mr. Maxam: Ich hatte diese Gelegenheit nicht.

Mrs. Khampepe: Waren Sie verantwortlich für die Aktion, die Absicht Waffen in dem fraglichen Haus zu stehlen?

Mr. Maxam: Ja, das ist so.«

Es bleibt für den stellvertretenden Vorsitzenden des Amnestieausschusses die Frage offen, ob die Tötung der Frau politisch motiviert war oder nicht. Aus dem Kreuzverhör:

»Richter Wilson: Sie fragten nach einem Glas Wasser, so dass sie das Fenster öffnete und sie reichte das Wasser zu Ihnen raus. Ist das nicht so?

Mr. Maxam: Ja, das ist so.

Richter Wilson: Sie war also auf Armeslänge von Ihnen entfernt und hatte Sie sehr gut im Blick. Wenn Sie so ängstlich waren, eingesperrt zu werden, warum haben Sie sich nicht zurückgehalten, warum haben Sie das nicht jemand anderen tun lassen, denn nun mussten Sie sie töten?

Mr. Maxam: Um die Frage zu beantworten. Ich war derjenige, der nach Wasser fragte und wir waren da mit der Absicht, nach Waffen zu suchen, wir alle. Meine Aufgabe war, sie aufzufordern, die Tür zu öffnen, so dass wir das Haus durchsuchen konnten. (...)

Vorsitzender: Ich möchte, dass Sie verstehen und sorgfältig nachdenken. Sie wussten, dass sie Ihr Gesicht deutlich sehen konnte, als Sie dort an ihrem Fenster standen und nach Wasser fragten. Sie wussten das, dass sie Ihr Gesicht deutlich sehen konnte.

Mr. Maxam: Ja, das ist richtig. Sie konnte mich sehen.«

Für die Amnestieentscheidung ausschlaggebend ist, ob der Antragsteller Verantwortung für die Tat übernimmt. Sein Anwalt fragt ihn daher:

»Adv. Lourens: Mr. Maxam, übernehmen Sie die Verantwortung für die Schießerei?

Mr. Maxam: Ja, ich übernehme die Verantwortung für die Schießerei.«

Der Anwalt der Opfer, Mr. Swart, ist an anderer Stelle der Anhörung bemüht, das politische Motiv des Antragstellers ins Wanken zu bringen.

»Mr. Swart: Nun, der Hausarbeiter und der Gärtner gehörten sicher zu den Unterdrückten, eher als die Regierung. Sie gehörten nicht zu Ihren politischen Gegnern und dennoch töteten Sie die.

Mr. Maxam: Ja, das habe ich ausgesagt. Es war sehr schwierig für uns, das zu tun, weil diese Leute auch unterdrückt waren. Wir wollten sie auch befreit sehen, aber dieses Ereignis passierte ihnen. Deshalb war ich vor der Amnestiekommission und bat die Mitglieder der Siebert-Familie und Mrs. Sieberts Sohn (...) um Vergebung, vergab mir und die Gemeinde in Mbekweni vergab mir auch. (...).

Ich bin hier nicht vor der Kommission, um nach Vergebung zu fragen, denn ich fühle mich schuldig.«

Ein weiteres Kriterium für die Amnestieentscheidung ist die Wahrhaftigkeit des Antragstellers. Ob Maxam die Wahrheit sagt, wird anhand früherer Prozessakten geprüft. Der gegnerische Anwalt, Mr. Swart, versucht, den Antragsteller in Widersprüche zu verwickeln. Er habe im vergangenen Prozess andere Aussagen gemacht als jetzt vor der TRC. Aus den Beispielen, die in der Anhörung detailliert verhandelt werden, möchte ich eines herausgreifen. Mr. Swart zitiert aus den Prozessakten.

»Mr. Swart: Es heißt weiterhin: ›Er sah den Gärtner, der mit Draht gefesselt war und hörte jemanden rufen, dass der Gärtner erschossen werden sollte, weil er sie sonst reinziehen würde.‹ Der Beschwerdeführer erschoss ihn und die Bande ergriff die Flucht.

Mr. Maxam: Dass jemand rief und sagte, ich müsste schießen, weil wir sonst vom Gärtner identifiziert würden, ist falsch. Crosby Ndinsia sagte, ich muss nicht schießen. Niemand sagte, ich muss schießen. Es war nur ein Weg, um mich selbst vor dem Gericht zu schützen. Niemand sagte, ich müsste schießen. Ich selbst dachte, dass ich schießen muss, damit niemand mich identifiziert. Das ist die Wahrheit.

Mr. Swart: War der Gärtner mit Draht gefesselt?

Mr. Maxam: Nicht, als ich ihn da liegen sah.

Mr. Swart: Wie haben Sie sich selber geschützt, indem Sie dem Gericht erzählten oder aussagten, dass er gefesselt war, als Sie ihn erschossen?

Mr. Maxam: Damals habe ich davon gehört, sogar von der Polizei, dass er mit Draht gefesselt war. Ich dachte, ich sollte es so hinnehmen, wie ich es von der Polizei gehört hatte. Ich bin selbst nicht sicher, ob er mit Draht gefesselt war. Es hat auch niemand gesagt, ich muss schießen. Ich habe einfach geschossen, ich habe keinen Auftrag erhalten (...)

Mr. Swart: War es nicht die Politik Ihrer Organisation, Leute nur in Notwehr zu erschießen?

Mr. Maxam: Es ist Selbstverteidigung, es ist Schutz, du verteidigst dich selbst, wenn du jemanden erschießt, so dass er dich nicht identifizieren kann. (...)

Richter Wilson: Sie sagten, es passiert eine Menge in unserer Organisation. Ich frage, welche Organisation ist das.

Mr. Maxam: Ich spreche über den Afrikanischen Nationalkongress (ANC).

Mr. Swart: Mr. Maxam, müssen wir davon ausgehen, dass Sie jede andere Person auf dem Gelände auch erschossen hätten, um nicht identifiziert zu werden?

Mr. Maxam: Das ist so. (...) Ehrlich, wir gingen da hin, um nach Waffen zu suchen und wenn dort irgendeiner gewesen wäre, hätten wir ihn erschossen, ob wir nun Waffen gefunden hätten oder nicht. Sogar wenn es nicht die zwei Leute gewesen wären, die dort waren.«

Die Anhörung endet unvermittelt. In der Entscheidung des Amnestieausschusses lässt der Vorsitzende Richter über Maxam und die beiden Co-Antragsteller verlautbaren: »Wir akzeptieren, dass die Antragsteller es als nötig erachteten, den Instruktionen zu folgen (...) und Schusswaffen zu besorgen, so dass sie erreichen konnten, was sie als ihr legitimes politisches Recht ansahen. (...) Wir sind zufrieden, dass es keinen persönlichen Gewinn gab. (...) Wir kommen nun zu den Mördern. Aus dem Beweis ergibt sich, dass es keine vorausgehende Diskussion darüber gegeben hat, ob Menschen während des Einsatzes getötet werden würden. Es gab keinen Hinweis in der Aussage, dass dies als politisches Ziel betrachtet wurde innerhalb der ausgesprochenen oder stillschweigenden Befugnisse. (...) Es gab keinen Grund, diese Leute zu töten, weder in Befolgung der ANC Anweisungen oder anderweitig. Das Töten wurde gerechtfertigt vom Antragsteller (Philemon Maxam, d. VF.) aufgrund der Tatsache, dass er vom Verstorbenen nicht identifiziert werden wollte. Das ist nicht, aus unserer Sicht, ein Akt, der unter die Maßnahme von Sektion 20(1) oder 20(2) vom Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung Nr. 34 des Jahres 1995 fällt. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass die Tötung dieser beiden unschuldigen Leute so unverhältnismäßig zu den genannten Zielen, also Waffen zur Selbstverteidigung zu besorgen, steht, dass es nicht eine Tat ist, die mit dem politischen Ziel, für das Amnestie gewährt wird, in Zusammenhang zu bringen ist. Unsere Entscheidung ist demnach: (1) Alle Antragsteller erhalten Amnestie bezüglich des Einbruches in die Vlakkeland Farm am 15. April 1986. (2) Antrag des ersten Antragstellers (Maxam's, d. VF.) bezüglich der Morde (...) am 15. April 1986 ist abgelehnt.«

Eigene Beobachtungen:

- Formal: Die Transkripte sind länger, es findet sich keine dem Menschenrechtsausschuss vergleichbare ritualisierte Struktur im Anhörungsvorgang. Die Atmosphäre entspricht eher einer Gerichtsverhandlung. In diesem Fall kommt hinzu: Die Täter werden durch Anwälte vertreten, ebenso die Opfer. Es kommt zu keiner persönlichen Begegnung zwischen den Angehörigen der Opfer und den Tätern.
- Eine Versöhnungsebene ist nicht verifizierbar. Die Versöhnung zwischen Täter und Familien der Opfer ist der Amnestieverhandlung vielmehr vorausgegangen. Die TRC ist in ihrem Amnestieausschuss offenbar nicht Forum der Versöhnung. Die Versöhnung auf zwischenmenschlicher und Community-Ebene hat bereits stattgefunden. (»Er (Dr. Siebert) vergab mir und die Gemeinde von Mbekweni hat mir auch vergeben.«)
- Maxam fühlt, dass er durch die Vergebung derer, an denen er schuldig geworden ist, von seiner Schuld befreit wurde. (»Ich bin nicht vor der Kommission, um um Vergebung zu bitten, denn ich fühle mich schuldig.«) Für ihn

scheint der juristische Vorgang der Amnestierung selbst unverbunden mit der Frage der persönlichen Schuld und ihrer Vergebung. Kwenda kommentiert diesen Passus: »Ja, völlig richtig!« »Für afrikanisches Denken spielt sich der juristische Prozess in der eigenen Gemeinschaft ab.«

- Die Entscheidung des Amnestieausschusses unterstreicht rechtlich, dass die Enthüllung der Wahrheit nicht einziges Kriterium für die Amnestieentscheidung ist. Moralisch wird deutlich, dass mitunter die Versöhnung wichtiger sein kann als die Amnestie. Njeda ergänzt: Vergebung könne nicht juristisch vermittelt werden; es betrifft die beiden involvierten Parteien.
- Sprachlich fällt auf, dass im Zusammenhang der Tat von »Organisation« oder »so etwas passierte in jenen Tagen« gesprochen wird. Ein Beispiel: »Diese Leute wurden erschossen, so dass sie uns nicht identifizieren konnten. So etwas passierte die ganze Zeit, sogar in der Organisation.«

Der Fall Maxam scheint geeignet, eine vielfach geäußerte Kritik am Amnestieausschuss zu unterstreichen, weist er doch auf eine atmosphärische Spannung innerhalb der TRC hin, als ob der Menschenrechtsausschuss einem Beichtsaal gleiche, der Amnestieausschuss dagegen einem Gerichtssaal. Die sich anschließende Kritik, dass die TRC wegen dieser inneren Spannung Täter und Opfer nicht zusammenführen könne, muss spätestens seit der Verhandlung des Falles des Kapstädter Polizeichefs J. Benzien revidiert werden.

Seinen Opfern gegenüber sitzend, beginnt der berüchtigte Folterer seine Aussage und nennt die Gepeinigten beim Namen.

»Mr. Benzien: Ich entschuldige mich bei den Menschen, die ich während der Verhöre angegriffen habe, insbesondere Peter Jacobs, Ashley Forbes, Anwar Dramat, Tony Yengeni, Gary Kruse (...) Direktor Gary Kruse hat mich vorige Woche angesprochen und wir haben über Versöhnung gesprochen. So wie ich heute hier sitze, sind die Leute, deren Namen ich eben genannt habe, zu mir gekommen und haben meine Hand geschüttelt (...). Es hat mich gestärkt in dieser schwierigen Lage, in der ich mich befinde.«

Während der Amnestieverhandlung ist es den Opfern freigestellt, ihren ehemaligen Peinigern Fragen zu stellen.<sup>62</sup>

»Mr. Forbes: Darf ich fragen (...), ob Sie sich an den 16. April erinnern, als sie inhaftiert wurden?

Mr. Benzien: Ich gestehe das zu, ja.

Richter Wilson: Den 16. April welchen Jahres?

Mr. Forbes: 1986. Könnte ich noch fragen, als ich inhaftiert wurde, erinnern Sie sich, dass Sie zu mir gesagt haben, dass Sie mich wie ein Tier oder ein menschliches Wesen behandeln könnten und dass es von meiner Mitarbeit abhängen würde, wie Sie mich behandeln?

Mr. Benzien: Ich kann mich nicht genau erinnern, aber ich will einräumen, dass ich das gesagt haben könnte.

Mr. Forbes: Erinnern Sie sich, dass Leute entkleidet waren, als die ›Nasser-Sack«-Methode<sup>63</sup> angewandt wurde und dass ich nackt war und (...) würgte, als der nasse Sack über meinen Kopf gezogen wurde?

Mr. Benzien: Ich kann mich nicht speziell erinnern, aber ich bin bereit, das einzuräumen. Wenn Sie sich an diesen Aspekt erinnern, will ich das zugeben, ja.

Mr. Forbes: (...) die meisten dieser Dinge stehen mir eindringlich vor Augen. (...) Kann ich Sie dann also fragen, ob Sie sich erinnern, als ich auf dem Boden lag, dass jemand einen Eisenstab in meinen After steckte und mich schockte?

Mr. Benzien: Nein, Sir. So schrecklich das klingen mag, ich habe nur einmal einen elektrischen Stromerzeuger an jemandem angewandt und das war Peter Jacobs, nicht Sie.

Mr. Forbes: Dies ist etwas, an das ich mich erinnere.

Mr. Benzien: Ich bin in der Lage, Sir, dass ich mich nicht erinnern kann, aber dass ich mich nicht erinnern kann, bedeutet nicht, dass ich mich aus meiner Verantwortung herauswinden will.

Mr. Forbes: Darf ich Sie dann fragen, ob Sie sich erinnern, warum das Datum bedeutsam ist, ist es nicht immer der 16., an dem die Misshandlungen stattfanden?

Mr. Benzien: (...) Mr. Forbes, im Geist der Ehre und Versöhnung, ich bin sicher, Sie irren sich in Ihrer Annahme, dass der 16. jeden Monats der Tag war, an dem ich Sie angegriffen habe.

Mr. Forbes: Mr. Benzien, vielleicht nehmen wir das nächste Mal, als ich misshandelt wurde, mal sehen, ob es da Aspekte der Folter gibt, an die Sie sich erinnern. Zum Beispiel, beim zweiten Mal, erinnern Sie sich, dass ich in den Teppich gewickelt wurde?

Mr. Benzien: Das war Montag, Montagabend.

Mr. Forbes: Erinnern Sie sich, dass meine Kleidung weggenommen und die ›Nasse-Sack«-Methode wieder an mir durchgeführt wurde?

Mr. Benzien: Ich würde zugeben, dass es so passiert sein könnte.

Mr. Forbes: Erinnern Sie sich, dass Sie gesagt haben, Sie würden meine Nase brechen und dann beide Daumen in meine Nasenlöcher stecken und drücken, bis das Blut aus meiner Nase fließen würde?

Mr. Benzien: Ich weiß, dass Sie Nasenbluten hatten (...)

Mr. Forbes: Erinnern Sie sich, dass Sie mich würgten und dann meinen Kopf gegen die Wand schlugen, bis ich (...) mein Bewusstsein verlor?

Mr. Benzien: Nein, Sir, ich erinnere mich nicht, dass Mr. Forbes überhaupt sein Bewusstsein verloren hat.

Adv. de Jager: Was ist mit dem Schlagen des Kopfes an die Wand?

Mr. Benzien: Sir, ich bezweifle, dass ich seinen Kopf an die Wand geschlagen habe, weil das zu Spuren geführt hätte.

Mr. Forbes: Mr. Benzien, nachdem ich ungefähr drei Monate verhört worden war, versuchte ich, mir das Leben zu nehmen, kurz vor dem 16., ich meine es war Juli. (...)

Vorsitzender: War Ihnen bewusst, dass er versucht hatte, sich das Leben zu nehmen?

Mr. Benzien: Ich wurde darüber informiert, Herr Vorsitzender. Was genau dazu führte, kann ich nicht sagen, außer, dass ich zugestehe, dass die von der nationalen Regierung eingeführten Methoden drakonisch waren.

Mr. Forbes: Mr. Benzien, wenn Sie sich bitte einen Moment auf den Selbstmord konzentrieren würden. Und ich denke an diesem Punkt bin ich nur ein bisschen unzufrieden im Hinblick auf Ihre Erklärung, uns und der Kommission tatsächlich zu helfen (...).

Mr. Benzien: Leider, Sir, kann ich nicht (...)

Adv. de Jager: Waren Sie der einzige Polizist, der ihn damals gesehen hat, ihn angegriffen und gefoltert hat oder waren andere Polizisten beteiligt?

Mr. Benzien: Nein, da waren andere Leute, die ihn aufgesucht haben, wie die diensthabenden Offiziere, die Häftlings-Inspektoren, Bezirks-Chirurgen. Während der Arbeitszeit, weil wir dieses gute Verhältnis hatten, erzählte er mir Dinge über den militärischen Arm des ANC, wie der ganze Aufbau funktionierte und was sie wollen. Und manchmal bekam er Papier, er schrieb es auf und er kam darauf zurück und wir arbeiteten daran.

Adv. de Jager: War er bekümmert, dass er Ihnen nach den Angriffen Informationen über seine Kollegen gegeben hat, wissend, dass er seine Kameraden verraten hat?

Mr. Benzien: Euer Ehren, das ist so lange her (...).«

Ein anderes seiner Opfer, Peter Jacobs, der Benziens ›Wet-bag-Methode‹ als erster überlebte, möchte die häufig geäußerte Frage nach dem Warum? beantwortet wissen.

»Mr. Jacobs: Ich war der erste Überlebende Ihrer Foltermethode, würden Sie das zugeben?

Mr. Benzien: Ja.

Mr. Jacobs: Dennoch, Sie erschienen sehr effektiv in dem, was Sie taten. Wie kommt das, vorausgesetzt, Sie hatten vermutlich keine frühere Erfahrung, wie kommt es, dass Sie in der Lage waren, es so effektiv zu tun?

Mr. Benzien: Ich kann nicht beantworten, wie effektiv es war.

Mr. Jacobs: Sind Sie ein Naturtalent darin, ich meine, denken Sie das? Weil es das erste Mal ist, wie Sie gestern zugegeben haben?

Mr. Benzien: Ich weiß nicht, ob ich ein Naturtalent dafür habe, es ist nicht schön, so ein Talent zu haben.

Mr. Jacobs: Okay. (...) Wenn es kein schönes Talent ist, Sie haben es getan, sagen wir mal, von neun bis zwei Uhr, das sind schon ein paar Stunden, Sie

haben weitergemacht mit etwas, das Ihnen nicht angenehm war? Wie erklären Sie das?

Mr. Benzien: Mr. Jacobs, die Methode, die ich angewandt habe, ist etwas, womit ich leben muss. Wie auch immer ich versuche zu erklären, was ich getan habe, ich finde es dennoch bedauerlich. Ich finde es besonders schwierig, hier vor Ihnen allen zu sitzen, ich räume ein, egal wie schlimm ich mich fühle, das, was ich Ihnen und Ihren Kollegen angetan habe, ist schlimmer.«

Tony Yengeni, der Benzien aufforderte, die Foltertechnik zu demonstrieren, fragt seinen ehemaligen Peiniger:

»Mr. Yengeni: Was für ein Mensch benutzt solch eine Methode (...) an anderen menschlichen Wesen (...) hört das Stöhnen (...) und bringt diese Leute beinahe zu Tode – was für ein Mensch sind Sie (...), was ist mit Ihnen als menschlichem Wesen passiert?

Mr. Benzien: Mr. Yengeni, nicht nur Sie haben mich das gefragt. Ich, Jeff Benzien, habe mich das selbst so gründlich gefragt, dass ich psychiatrische Hilfe gesucht habe. Wenn Sie mich fragen, was für ein Mensch ich bin, dass ich so was tun konnte, so stelle ich mir dieselbe Frage.«

Für den Ausgang des Amnestieverfahrens ist die Wahrhaftigkeit des Antragstellenden ein entscheidendes Kriterium. Der zitierte Peter Jacobs hat Benzien beschuldigt, sein Wissen nicht vollständig dargelegt zu haben. Die TRC holt ein psychologisches Gutachten ein, das die Widersprüche zwischen den Erinnerungen der Opfer und ihres Peinigers aufklären soll. Die Psychologin Mrs. Kotze bestätigte in ihrem Gutachten, dass Benzien an Symptomen von ›posttraumatischem Stress‹ leide. Aus dem Gespräch der Kommission mit der Gutachterin:

»Adv. de Jager: Ich denke, es ist wichtig zu wissen, wie sein Zustand war, als er hier vor uns ausgesagt hat.

Mrs. Kotze: Sein Zustand war so, dass er extrem angespannt war, die meisten Symptome, die im Bericht beschrieben wurden, sind gravierend vorhanden.«  
Benzien wird im März 1999 amnestiert.

Eigene Beobachtungen<sup>64</sup>:

- Abgesehen vom juristischen Procedere stellen sich im Verlauf der Anhörung immer wieder Momente ein, die über den Vorgang der Prüfung eines Amnestieantrags hinausweisen. Es eröffnet sich den Opfern und dem Täter die Möglichkeit, die Vergangenheit in einem Licht zu betrachten, das die Vergangenheit transzendiert. Es sitzen sich nicht mehr Feinde in einem politischen Kampf gegenüber, sondern traumatisierte Individuen, die um der Zukunft willen mit ihrer Vergangenheit zurechtkommen müssen.
- Versöhnungsebene zwischen Täter und Opfer. Die TRC wird zum Forum der Versöhnung. Versöhnung scheint möglich bei einer sich abzeichnenden Veränderung des Täters. Benzien zeigt Empathie gegenüber seinen Opfern. Bedin-

gung der Möglichkeit von Veränderung ist offenbar die Begegnung mit den Opfern.

- Die Versöhnungsperspektive scheint erst im Rückblick, im völlig veränderten historischen Kontext möglich. Jetzt kann Benzien seine Taten und, wie es scheint, seine Person in Frage stellen. B. Hamber macht darauf aufmerksam, dass diese Einsicht nur im neuen Kontext möglich wird. Zuvor, im politischen Kontext der 80er Jahre, hätte man nur die Abwehrhaltung des Täters verstärkt.
- Unterschiedliches Erleben von Opfern und Tätern findet auch sprachlich Ausdruck: Professioneller Stil bei Benzien (»Ich bezweifle, dass ich seinen Kopf an die Wand geschlagen habe, weil das zu Spuren geführt hätte.«) Opfer verfolgen traumatische Erinnerungen (»die meisten dieser Dinge haben sich mir tief eingeprägt«).
- Forbes wünscht, dass sich Benzien an die Folter erinnert. Hamber vermutet als Grund dafür, dass Forbes sein eigenes Schicksal verstehen möchte: »Warum hat er mich so schrecklich gefoltert? Warum hat er mich nicht einfach umgebracht?«
- Täter und Opfer scheinen traumatisiert. Der Täter kann sich laut Gutachten wegen der Traumatisierung, die sich in Form der Verdrängung der Taten äußert, nicht erinnern. Das Opfer ist traumatisiert und muss sich dauernd erinnern, sein Glaube an die Menschlichkeit ist gebrochen.

### **1.2.3 Erschließung der symbolischen Formen und Rituale des Aufarbeitungsprozesses**

Versöhnung wird durch die TRC nicht organisiert. Andererseits soll sie nach dem Gesetz Versöhnung fördern. Tom Winslow beobachtet scharf: »Zur größten Ironie des TRC gehört, dass Versöhnung ein Hauptthema der Kommission war, es aber nirgends thematisiert wurde, mit welchen Mitteln diese Versöhnung ermöglicht werden soll.«<sup>65</sup> Worin Winslow eine Schwäche sieht, kann indessen eine Stärke vermutet werden: Handelt der Gesetzgeber nicht weise, indem er den Vorgang der Versöhnung nicht vorstrukturiert und so der inneren Dynamik eines sich auf verschiedenen Ebenen vollziehenden Versöhnungsprozesses Raum lässt? Die Anhörungen verweisen auf einen Sinn, der das Juridische ganz offenbar übersteigt. Zu klären bleibt die Frage, durch welche symbolischen Formen und Rituale sich der Vorgang der Versöhnung im Kontext Südafrika erschließt.

Dumisa Ntsebeza, einer der 17 Kommissare der TRC, beantwortet diese Frage mit dem Hinweis auf die südafrikanische Übergangsverfassung von 1993. Die Arbeit der TRC habe in nichts anderem bestanden als in der Symbolisierung der Wertvorstellungen der Postambel, in der es hieß: »Es gibt einen

Bedarf an Einvernehmen, nicht an Rache. Ein Bedarf an Wiedergutmachung, nicht an Vergeltung. Ein Bedarf an ubuntu, nicht für Schikane.« Ntsebeza schlussfolgert: »Die TRC war ein Symbol der Hoffnung.«<sup>66</sup>

Wir legen im Folgenden ein weites Symbolverständnis zugrunde, wie es uns in der südafrikanischen TRC-Literatur<sup>67</sup> und den Gesprächen mit Afrikanisten begegnet. Allgemein soll mit T. Sundermeier festgestellt werden: »Im afrikanischen Denken bringt das Symbol nicht zwei Wirklichkeiten zusammen, wie die griechische Herkunft des Begriffs vermuten lässt (...), sondern macht den Ausschnitt der Wirklichkeit so zugänglich, dass im Detail der Zusammenhang mit dem Ganzen nicht verloren geht.«<sup>68</sup> »Traumwirklichkeit, Ahnen und Geister (...) sind nicht etwas Jenseitiges, zum Diesseits Hinzukommendes, sondern als Wirkursache immer schon immanent.« Das Denken kann die Wirklichkeit »nur symbolisch erfassen, weil es keine andere Mitteilung gibt«. Kurz gefasst: Afrikanisch-traditionelles Denken, das auch die Wirkungsweise der TRC beeinflusst, geht von der *unio analogica* als Formalprinzip der Weltbewältigung aus. Wirklichkeit wird symbolisch erschlossen.

Dass D. Ntsebeza unbestimmt von einem Symbol der Hoffnung spricht, lässt darauf schließen, dass noch andere Symbole die geschichtspolitische Dimension der Aufarbeitung erschließen. Robben Island wird in der Literatur gelegentlich genannt. Die Gefängnisinsel, auf der Nelson Mandela die meiste Zeit seiner Haft verbrachte, jetzt Museum, wird bezeichnet als »heiliges Symbol für eine neue Politik.«<sup>69</sup> Damit ein Ort wie Robben Island aber zu einem heiligen Ort werden kann, muss er nach afrikanischer Vorstellung gereinigt werden. Im März 1997 wurde ein Reinigungsritual vollzogen. Es gibt auch andere Orte, die zu Symbolen der Aussöhnung werden. Zu nennen sind etwa Gesprächsforen im Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die zu Orten der Begegnung zwischen Tätern und Opfern der Apartheid in Johannesburg oder Kapstadt werden, wie das Trauma-Zentrum in Kapstadt oder das Zentrum zum Studium von Gewalt und Versöhnung (Centre for the Study of Violence and Reconciliation) in Johannesburg. An anderen Orten werden von Kirchen Kurse angeboten, die auf die Aussöhnung der Opfer mit der eigenen Geschichte hinwirken.

Die TRC kann nicht für sich beanspruchen, das Forum der Versöhnung in Südafrika zu sein; sie ist aber das von der Politik initiierte Forum. James Cochrane bemerkt, dass ein politisches Forum gerade die Aufgabe habe, andere Foren anzuregen. Insofern sei die TRC nur als Signal, als Impuls auf politischer Ebene zu verstehen, dar andere Prozesse anstoße. Die Kommission in dieser Weise zu verstehen, nimmt m. E. nichts von ihrer Bedeutung. W. Kistner vertritt die Ansicht: »Hier, in Südafrika, war es nötig, ein Forum auf nationaler Ebene bereitzustellen, um das Zusammenleben eines Volkes zu ermöglichen.«<sup>70</sup> Die Meinung ist also nicht, dass Versöhnung auf nationaler Ebene ihren Weg selber sucht und keines Forums bedarf. Im Gegensatz zu J. Cochrane, für den die TRC

die Lebenswirklichkeit vieler Südafrikaner erreichte, weil sie politisches Instrument sei, argumentiert C. Villa-Vicencio auf der Linie des afrikanischen Symbolverständnisses: »Die TRC war eine symbolische Vermittlung auf der Reise zur Versöhnung. Eine höchst erkennbare Einführung. Das ist Symbolik. Es ist da, es lebt, man kann es sehen, du kannst es fühlen.«<sup>71</sup>

Vom Forum der Versöhnung im Rahmen des TRC Prozesses zu sprechen, macht Sinn, wenn darunter ein im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens stehender, von allen Seiten zugänglicher, aber klar umrissener und letztlich doch abgeschlossener Bereich verstanden wird.

- Die TRC stand während ihrer Tätigkeit allein schon durch die Medienpräsenz im Mittelpunkt öffentlichen Lebens. In gewisser Hinsicht erschloss die TRC den Südafrikanern die Wirklichkeit von Apartheid. »Ich schaltete mein Radio aus, weil ich mich so schämte«, soll ein Bure gegenüber der Kommissarin G. Wildschut gesagt haben.<sup>72</sup>
- Die TRC war von allen Seiten zugänglich. Jeder konnte zu den Anhörungen kommen, Einreichungen (submissions) waren aus allen Gesellschaftsbereichen willkommen.
- Die TRC war an ihr Mandat gebunden und insofern ihr Untersuchungsgegenstand und -zeitraum begrenzt. Sie repräsentiert also einen klar umrissenen und abgeschlossenen Bereich.

Die TRC als Forum legt den Vorgang der Versöhnung weder räumlich noch zeitlich fest. Versöhnung vollzieht sich im Rahmen des TRC Prozesses, wie dokumentiert, sowohl auf verschiedenen Beziehungsebenen (persönlich, zwischenmenschlich, gemeinschaftlich und gesellschaftlich) als auch in unterschiedlichen Verlaufsformen. Im Falle von Philemon Maxam geht der Versöhnungsvorgang der Anhörung voraus und wird durch sie gleichsam besiegelt. Im Falle des Polizisten Jeffrey Benzien geht der Versöhnungsprozess der Anhörung voraus, wird durch sie vertieft, aber nicht abgeschlossen. Schließlich wird die TRC bei Conraad van Rooyen gar nicht zum Forum für Versöhnung, jedenfalls nicht auf zwischenmenschlicher Ebene.

Durch welche symbolischen Formen und Rituale kann Versöhnung auf dem politischen Forum der TRC erschlossen werden? Ich meine, vier einander bedingende symbolische Ausdrucksformen und Rituale unterscheiden zu können. Die Wirklichkeit von Versöhnung wird erschlossen: durch die Zusammensetzung und Herkunft der TRC (→ a), ihr rituelles Vorgehen (→ b), ihre nationale (→ c) und ihre religiöse Symbolik (→ d).

a) Die Versöhnung wird erschlossen durch die Zusammensetzung und Herkunft der TRC. W. Kistner hält »die TRC selbst für eine symbolische Form: dass diese Leute, die so unterschiedlich waren, zusammenfanden – da ist der Kommissar Chris de Jager, ein konservativer Afrikaner, dann dieser hochkirchliche Des-

mond Tutu, dann sind da auch Moslems und Hindus in die Kommission berufen worden. Die Spannungen, die die TRC durchgemacht hat<sup>73</sup>, aber auch der gemeinsame Weg, den man immer wieder suchen musste, verbunden mit jahrelangem Ringen: All das hat in sich symbolhaften Charakter für das, was im Großen stattfindet.«<sup>74</sup> Insofern ist die TRC ein »Mikrokosmos des neuen Südafrika; sie durchlebt enorme Spannungen, die aus der Zeit des verzweifelten Konflikts resultieren.«<sup>75</sup> In der TRC wird symbolisch vorweggenommen, was alle Bereiche der Gesellschaft durchdringen soll. Die TRC erschließt die Wirklichkeit demokratischer Denkformen. Die Kommission eröffnet aber auch einen »ritual context«, in dem der Vergangenheit ins Auge gesehen werden kann.<sup>76</sup> Denn die TRC ist immer mehr als das Gesetz, das sie ermöglicht: Bereits der historische Einsetzungsprozess hatte symbolische Bedeutung. Schließlich kommt dem Mandat der TRC, der Förderung nationaler Einheit und Versöhnung, ein überschießender Sinn zu: Es sollte nämlich auf einem bestimmtem Weg erfüllt werden, nämlich »im Geiste wechselseitigen Verstehens, das jegliche Konflikte der Vergangenheit transzendiert.« Die afrikanische Kulturwissenschaftlerin Zakes Mda erläutert hierzu, dass es darum gehe, sich der Vergangenheit ohne Bitterkeit oder Rachsucht zu stellen.<sup>77</sup>

b) Die Versöhnung wird erschlossen durch das rituelle Vorgehen der TRC. Die Anhörung Conraad van Rooyens exemplifiziert, mit welcher Symbolik der Anhörungsvorgang ausgestattet ist:

- Die Anhörung wird in der Stadthalle der Afrikaner-Hochburg Paarl durchgeführt, die mitten in der Stadt liegt. Sie wird liebevoll dekoriert; weiße Tischdecken zieren die Pulte. Was wird symbolisiert? Die Wahl des Ortes verweist darauf, dass die Opfer im Mittelpunkt nicht nur des Medieninteresses stehen, sondern auch der Stadt Paarl selbst. Die Botschaft ist: »Lasst uns Gastgeber sein!« »Heute steht ihr im Mittelpunkt!« »Ihr dürft für drei Tage in einer Halle einen Platz einnehmen, der euch zuvor versagt wurde!«
- Am Eingang werden die Zuhörer von Polizisten durchsucht; sie weisen den Weg in die Halle. Symbolische Bedeutung? Polizisten sind jetzt zum Schutz der aussagebereiten Opfer da. Sie sollen die anwesenden Zuhörer auf Waffen durchsuchen. Sie symbolisieren nicht mehr die Unterdrückung, sondern die Unterstützung: »Wir sind jetzt auf eurer Seite!« »Wir sorgen dafür, dass ihr eure Geschichte in Sicherheit erzählen könnt!«
- Die Tische der Kommission stehen auf einem Podium. Das Publikum schaut zu den Opfern auf. Die Tische sind in Hufeisenform aufgebaut. Wer aussagt, hat einen Helfer neben sich sitzen. Was wird symbolisiert? Das Podium erzwingt den Blick nach oben: »Schaut auf zu den Opfern!« Die Hufeisenform weist darauf hin: »Wir sitzen zusammen, nicht in Konfrontation, sondern weil wir uns austauschen wollen!« Und der Helfer an der Seite des Opfers will be-

deuten: »Du bist nicht allein!« »Jemand begleitet dich durch die Anhörung!«

- Für die Zuhörer liegt je ein Kopfhörer im Auditorium bereit. Jeder kann durch Knopfdruck seine Sprache wählen. Die vorgetragene Geschichte wird simultan übersetzt. Was wird symbolisiert? Die Übersetzerkabinen, die Mikrophone, die Kopfhörer verweisen auf das demokratische Prinzip der Gleichberechtigung. Neben dem Afrikaans und dem Englischen werden die anderen afrikanischen Sprachen als gleichwertig anerkannt. »Erzähle deine Geschichte in deiner Sprache!« »Sie wird von allen verstanden werden!«

Neben der symbolischen Bedeutung einzelner Elemente wird in der TRC-Literatur<sup>78</sup> der Ablauf einer TRC-Anhörung als Ganzes als Ritual interpretiert. Dabei werden vier Elemente im Ritual unterschieden<sup>79</sup>:

Im Vollzug des Rituals wird zunächst ein abgeschiedener, ja heiliger Raum für die Opfer hergestellt, nämlich durch den Einzug der Kommissare, der nach A. Krog einer Prozession gleicht, durch das Entzünden einer Kerze, auf das ein Moment der Stille folgt, in dem der Opfer der Apartheid gedacht wird, durch die Ankündigung des Einzugs der Opfer, verbunden mit der Aufforderung, sich zu erheben, und schließlich durch die Eröffnung der Sitzung mit Bibellesung und Gebet (wenn D. Tutu den Vorsitz hat). Im Fall Conraad van Rooyens hat ein Pfarrer das opening statement gesprochen. Worin liegt die Bedeutung des beschriebenen Eingangsrituals? Die Sozialanthropologin F. Ross sieht zutreffend, dass das Ritual einen Raum schafft, in dem eine friedliche Begegnung zu allererst ermöglicht wird.<sup>80</sup>

Es folgt dann eine Art Initialisierungsritual, wonach der Betroffene zu denen gezählt wird, die erwählt wurden, vor der Kommission auszusagen: Die Vereidigung des Anzuhörenden und eine persönliche Begrüßung durch die Kommission, verbunden mit einer würdigenden Bemerkung. In unserem Beispiel erkundigte sich die Kommission nach dem Befinden von van Rooyen, der einen langen Weg auf sich genommen hatte, um vor der TRC auszusagen. Der Einladung, die eigentliche Geschichte mit der Kommission zu teilen, geht die Aufforderung voraus, etwas Persönliches zu erzählen: »Mr. van Rooyen, würden Sie uns etwas mehr über sich erzählen?« A. Krog hat beobachtet, dass dieser Ansatz dem Vorgang der Anhörung sofort eine sehr persönliche Note verlieh.<sup>81</sup> Eine vorausgeschickte persönliche Frage, an die Opfer gerichtet, lässt sie ein häufig vorgebreitetes Manuskript für einen Moment vergessen und ihre Geschichte kann fließen.

Schließlich folgt die Geschichte, das Loslassen des Bösen. In diesem Ritual werden in vielen Anhörungen Tränen geweint. Man spricht auch von einer seelischen Reinigung<sup>82</sup>. Aber auch wo nicht geweint wird, kann die Anhörung zum afrikanischen Reinigungsritus werden. Das sahen wir etwa in der Opfergeschichte van Rooyen, aber auch der Tätergeschichte Maxam. Offenbar wird, um dieses Ziel zu erreichen, den Vortragenden alle Freiheit gelassen, Stil und

Länge ihrer Geschichte zu bestimmen. Im Falle Conrad van Rooyen wurde abgelesen.<sup>83</sup> Die Geschichte war lang; Maxam hat frei erzählt. Es sei auch üblich, so Krog, dass es, wie im Falle Maxams, zu Redundanzen oder Ausschmückungen von Details kommt. Leitend ist für die TRC aber die Auffassung, dass die mündlich vorgetragene Geschichte bei den Anhörungen des Menschenrechtsausschusses im Unterschied zu den Amnestieanhörungen Vorrang hat vor der objektiven Wahrheitssuche.<sup>84</sup>

Als Reintegration in die gesegnete, neue Gesellschaft charakterisiert A. Krog das Abschlussritual, das auf das Erzählen der Geschichte folgt. Es wird in drei Phasen vollzogen, nach denen zunächst der Kommissar sich nach dem jetzigen Befinden erkundigt: »Wie fühlen sie sich jetzt?« Es folgt die Frage danach, was man sich von der Kommission wünsche. Schließlich wird dem Opfer für sein Erscheinen gedankt und die Geschichte eingebettet in einen Gesamtzusammenhang. Besonders Tutu habe diese Fähigkeit. Exemplarisch soll an der Anhörung Conraad van Rooyens aufgezeigt werden, wie das Ritual durchlaufen wird. Die Frage »Wie fühlen sie sich damit?«, die Conraad van Rooyen gestellt wird, bezog sich auf die Beförderung des Polizisten. Die Antwort, besonders die Gelassenheit, mit der sie erfolgt, ist offenbar direkt mit dem Ritual der Anhörung verbunden: Der Ritus des Erzählens kanalisiert Wut und Ohnmacht und hilft, der Trauer über ein unterbrochenes Leben Ausdruck zu verleihen. Was sich Conraad van Rooyen von der TRC wünscht, liegt auf der Hand: Mittel, um Medizin zu kaufen, Ausbildung seiner Kinder, eine Rente. Die Einbettung der Geschichte durch die Kommissarin Gobodo weist zum einen auf den politischen Konflikt der Vergangenheit hin. Aber sie zeigt auch, warum van Rooyen dies widerfahren ist, nämlich weil er vom Wohlergehen der Gesellschaft seinerzeit als Schwarzer ausgeschlossen war. Nun aber – im Abschlussritual – wird das Opfer symbolisch hineingenommen in eine Gemeinschaft, in der die Menschenwürde für alle gilt. Die Tatsache, dass diese ritualisierte Aufnahme durch eine staatliche Kommission geschieht, ist ein Symbol in sich.

Die genannten Riten sind ausschließlich in den TRC-Anhörungen des Menschenrechtsausschusses zu beobachten. Der Gegensatz zum Amnestieausschuss ist evident, wo die Art und Weise der Befragung Philemon Maxams, aber auch Jeffrey Benziens in Erinnerung gebracht wird; auch fehlt ganz ein ritueller Rahmen in diesem Ausschuss. Die TRC wurde in vielen Dingen kritisiert – in einem niemals, nämlich ob es eine Alternative zu den Anhörungen gegeben hätte.

Das Ritual kann geradezu an die Stelle eines justitiellen Vorgangs treten, wie wir im Fall Maxam sahen. Im Sinn der African Traditional Religion gilt, dass Wiedergutmachung von Bösem durch angemessene Rituale vollzogen wird.<sup>85</sup> Durch den Vollzug des Rituals wird ein neuer Status anerkannt<sup>86</sup>. Maxam wird in seine Gemeinschaft wieder aufgenommen, er wurde resozialisiert. Es schien

auch bei der Anhörung, dass Maxam dies wichtiger war als die angestrebte Amnestierung. Man könnte auf gesellschaftlicher Ebene schlussfolgern: Die Bedeutung des Ritus für schwarze Straftäter vor dem Menschenrechtsausschuss entspricht der juristischen Rehabilitierung weißer Straftäter durch den Amnestieausschuss.

c) Die Wirklichkeit von Versöhnung wird erschlossen durch die nationale Symbolik der TRC. Die einzelnen Geschichten von betroffenen Opfern der Apartheidära seien nicht zu trennen von der Psyche der Nation. Der Psychologe B. Hamber geht davon aus, dass auch Nationen im übertragenen Sinn Seelen haben, die ähnlich wie Individuen traumatische Erfahrungen in ihrer Geschichte durchgemacht haben.<sup>87</sup> Daraus folgert Hamber, dass der nationale Prozess der Vergangenheitsbewältigung mit dem persönlichen unauflösbar verwoben ist.

Durch das Element der mündlich vorgetragenen Geschichte konnten die Einzelgeschichten zu dem beitragen, was auch kollektives Gedächtnis bezeichnet wird. Durch die Opfergeschichte Conraad van Rooyens fühlen sich beispielsweise andere Opfer, denen ein ähnliches Schicksal widerfahren ist, vertreten. Darüber hinaus trägt die Geschichte zur Bildung des common memory bei, zum »Nie wieder!« Auch Tätergeschichten, wie die Jeffrey Benziens, gehen in das kollektive Gedächtnis der Nation ein.

Wenn D. Ntsebesa eingangs von der TRC als »a symbol of hope« sprach, liegt offenbar das afrikanische Symbolverständnis zugrunde. Wirklichkeit wird nur symbolisch zugänglich. Der Blick auf die Versöhnungsvorgänge auf dem Forum der TRC eröffnet die Hoffnung auf ein verändertes, neues Südafrika. Und dass es diese Hoffnung gibt, liegt an der symbolischen Kraft, die die persönlichen Geschichten von Opfern über das Forum der TRC auf nationaler Ebene entfalten konnten.

In welchem Maß die TRC tatsächlich zum nationalen Ritual geworden ist, wird unterschiedlich beurteilt. A. Krog, die diese Frage aufwirft, gibt einerseits zu bedenken, dass die TRC über die Anwesenden im Anhörungssaal die Nation symbolisch einschließe. Die Nation partizipiere nicht nur passiv an der Arbeit der TRC, sondern aktiv: Individuen können – einer Anregung der TRC-Kommissarin Mary Burton folgend – in einem eigens angelegten Internetregister ihr persönliches Bedauern über die Apartheid zum Ausdruck bringen. Es finden sich unter den eingegangenen Kurzbriefen ergreifende Aussagen weißer Südafrikaner, die durch die Anhörungen aufgerüttelt wurden und ihr eigenes Versagen bekundet haben. Schließlich ist der TRC-Anhörungsprozess mit einer nationalen Symbolik ausgestattet, insofern den Anzuhörenden zu verstehen gegeben wird, dass sie vor der Nation stehen und zugleich Teil des neuen Südafrika sind. Südafrikas neue Flagge ist bei jeder Anhörung im Hintergrund zu sehen. Auf der anderen Seite wird die Frage, ob die TRC zu einem nationalen

Ritual von Trauer und Aufklärung geworden ist, von der tatsächlichen Partizipation an diesem Ritual abhängen. A. Krog schätzt vor diesem Hintergrund ein, dass die TRC kein nationales Ritual geworden sei.<sup>88</sup> An einem Ritual muss man nämlich teilnehmen. Solche Beteiligung schließt nach Krog auch die Bereitschaft zur Wiedergutmachung durch die Täter und überhaupt eine gemeinsame Fähigkeit zum Erinnern ein. Die Bedingung hierfür sei ein fortgeschrittener Prozess des nation building, insofern nur eine Nation ein gemeinsames Ritual vollziehen kann. National Ritual wird zum Indikator des nation building.

d) Die Wirklichkeit von Versöhnung wird erschlossen durch die religiöse Symbolik der TRC. Der Soziologe und TRC-Kritiker H. Adam äußert sich verwundert darüber, dass in einer offiziell säkularen Gesellschaft anglikanisch-christliche Rituale und Symbole dominierten.<sup>89</sup> Adam, gebürtiger Deutscher mit Hauptwohnsitz in Kanada und vorübergehenden Lehraufträgen in Kapstadt, wird von Südafrikanern wegen seiner liberalen Grundposition angegriffen.

Wie sich religiöse, traditionell kulturelle und christliche Vorstellungen nebeneinander, teils ineinander vermittelt begegnen, dokumentierten die Transkripte. Philemon Maxam benutzte etwa gegenüber der Kommission christliche Begriffe wie Sünde, während sich sonst die Gedankenwelt der African Traditional Religion in seinen Aussagen spiegelte. Eine andere Dimension bekommt das Problem, wenn man an die weißen Täter denkt, etwa Jeffrey Benzien, die ganz in der christlichen Tradition (Dutch Reformed Church) zu Hause waren. »Die Kirchen sind ja immer involviert gewesen«, stellt W. Kistner fest. »Die meisten Täter, die die grausamsten Verbrechen begangen haben, sind praktizierende Christen gewesen. Zum Teil meinten sie, dem Reich Gottes einen Dienst zu erweisen, wenn sie die Gemeinschaft vor dem Einbruch des Kommunismus schützen.«<sup>90</sup> Am Beispiel der Kircheneinreichungen sahen wir, dass Kirchen als Täter und Opfer aufs engste mit den gesellschaftlichen Vorgängen in Südafrika verwoben waren.

Dass die Vorgänge um die TRC nicht in westlich-liberaler Manier in unterschiedliche Bereiche und Zuständigkeiten aufteilbar sind, wird sofort deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, worum es bei den Anhörungen geht. Kistner beobachtet: »Die Themen, die in den Anhörungen der Wahrheits- und Versöhnungskommission in sehr konkreter und lebensnaher Weise zur Sprache kamen, sind die zentralen Themen eines jeden Sonntagsgottesdienstes (...): Sünde, Reue, Bekenntnis der Schuld, Wiedergutmachung, Neuanfang.«<sup>91</sup> Aber auch das Procedere der Anhörungen, das wir oben im Sinne des afrikanischen Rituals interpretiert haben, lässt sich christlich verstehen. »Die Anhörungen haben eine eigene ›Liturgie‹ entwickelt«, analysiert John de Gruchy und führt aus: Die Erinnerungen »an die Vergangenheit werden durchlebt und geheilt durch Beichte, Vergebung und eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Das Ritual ist schmerzlich (...), aber es ist voller Gnade, Gerechtigkeit und Hoffnung.«<sup>92</sup>

Religiöse Deutungen der Anhörungsvorgänge sind bereits innerhalb der TRC umstritten. C. Villa-Vicencio, der die Forschungsabteilung der TRC leitete, nimmt die Position pro religiös-christliche Rituale ein. Auf der anderen Seite steht der TRC-Kommissar W. Malan. Für ihn sei die TRC überhäuft mit religiöser Symbolik und berge eine nicht zu unterschätzende Gefahr, schreibt er im Abschlussbericht der TRC<sup>93</sup>. Gegenüber überhöhten Erwartungen an die Arbeit der Kommission, die sich aus religiösen Motiven speisten, warnt Malan: Die TRC kann ihr Mandat nur stufenweise erfüllen. Die meisten TRC-Kommissare haben sich indessen nicht an der religiös ausgedeuteten Symbolik der TRC gestoßen oder bezweifeln, dass die christliche Religion tatsächlich die Rolle spielte, die ihr Malan zugeschrieben hat.

Es sei eigentlich der Vorsitzende der Wahrheitskommission Desmond Tutu gewesen, der aus der TRC eine religiöse Kommission (spiritual commission) gemacht habe, indem er sich der Kraft der religiösen und kulturellen Tradition Afrikas bewusst war. Er wollte an die heilende Kraft der christlichen Rituale anknüpfen.<sup>94</sup> Es scheint, dass Tutu, der auch während der Anhörungen stets seine anglikanische Erzbischofsrobe trug, diese säkularen und religiösen Traditionen und Rituale miteinander verschmolz.

### **1.3 Bilanz der Aufarbeitung von Systemunrecht in Südafrika**

#### **1.3.1 Allgemein**

Wenn man an die vielen Ehrungen denkt, die aus der ganzen Welt Desmond Tutu und anderen Kommissionsmitgliedern für ihren Beitrag zur Aussöhnung Südafrikas zuteil wurden, könnte man vom Erfolg der Kommission sprechen. »In jedem Fall hat die TRC etwas auf die Weltagenda gebracht«, bilanziert W. Kistner.<sup>95</sup> Die südafrikanische Kommission hat mit einer beachtlichen Bilanz aufzuwarten: Landesweit sind 140 Anhörungen durchgeführt worden, 21 400 Opfer haben schriftliche Aussagen gemacht, 27 000 sind registriert worden; 7 124 Täter schwerer Menschenrechtsverletzungen haben Amnestieanträge eingereicht. Die Kommission hat auf die Weltagenda gebracht, dass politische Kompromisse gesellschaftliche Aussöhnung vorbereiten können. Die Preisverleihungen erlauben einen Hinweis darauf, dass der Versöhnungsprozess über die geschilderte nationale Symbolik hinaus zum Symbol für die politische Dimension der Versöhnung weltweit geworden ist. »Die ganze Welt schaut auf uns«, beobachtet Desmond Tutu.<sup>96</sup>

Die Frage nach der Bilanz des Aufarbeitungsvorgangs in Südafrika ist komplex. Sie ist philosophisch betrachtet<sup>97</sup> eine Mischfrage, die verschiedene

Aspekte in sich vereint; um sie zu beantworten, müssen nämlich wenigstens drei andere Probleme bedacht werden: Erstens steuern disparate Vorstellungen von Versöhnung den südafrikanischen Aufarbeitungsprozess. Zweitens fragt sich, in welchem Rahmen überhaupt Ergebnisse zu evaluieren sind. Drittens scheint offen, ob Ergebnisse erst am Ende oder schon im Verlauf eines Prozesses formuliert werden. Erwarten wir absolute oder relative, offene, prozessuale Ergebnisformulierungen?

Wird zunächst nach dem Rahmen zur Evaluierung der Ergebnisse gefragt, stoße ich auf das Problem, dass es keinen verbindlichen Referenzrahmen zur Einschätzung des Erfolgs oder Misserfolgs des südafrikanischen Aufarbeitungsprozesses gibt. Neben dem Abschlussbericht der TRC ist der Zwischenbericht eine wichtige Quelle.<sup>98</sup> Der Abschlussbericht enthält u. a. ein Kapitel zur Evaluierung des Versöhnungsprozesses<sup>99</sup> und gilt im Fachgespräch als Referenzpunkt einer Bilanz des südafrikanischen Aufarbeitungsprozesses.

Im Folgenden werden der Forschungsstand des Abschlussberichts zugrunde gelegt und die Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses im Rahmen des Mandats der TRC beurteilt. Welche Ziele hatte die TRC, und inwiefern sind sie erreicht worden? Im Abschlussbericht wird als Ziel der TRC hervorgehoben, dass es um die Unterstützung und Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung in Südafrika ging. Die explizite Rede von der Förderung nationaler Einheit wird so interpretiert, dass Versöhnung immer anzustrebendes Ziel und vollzogener Prozess zugleich sei. Versöhnung in diesem weitreichenden Sinn – Synonym für nationale Vereinigung – wird als ein zeitlicher Prozess verstanden. Nationale Versöhnung soll durch die Arbeit der Kommission gefördert, kann aber nicht voll erreicht werden. Sie bleibt Ziel.

Doch was ist überhaupt unter Versöhnung in den Kategorien politischer Aufarbeitung von Schuld zu verstehen? Der Philosoph W. Verwoerd, ehemals Forschungsabteilung der TRC, sagt lapidar: »Die Vorstellung von Versöhnung ist im Gesetzestext nicht eindeutig.«<sup>100</sup> Auch die Kommissarin G. Wildschut bestätigte, dass der Begriff Versöhnung selbst nicht Gegenstand inhaltlicher Auseinandersetzung innerhalb der TRC war. Das sei auch nicht ihr Mandat gewesen. Es stellt sich die Frage: Wie soll die TRC ihr Mandat erfüllen, nämlich nationale Einheit und Versöhnung zu fördern, wenn nicht definiert ist, was unter nationaler Versöhnung zu verstehen ist?

Diese inhaltliche Überlegung hat zunächst die methodische Konsequenz, dass mit dem Hinweis auf das Mandat noch kein eindeutiger Evaluierungsrahmen gegeben ist. Andererseits wird der Weg auf der Suche nach einem Ergebnis eingegrenzt: Es geht erstens um Versöhnung auf nationaler Ebene. Zweitens wird angenommen, dass sich diese Versöhnung prozessual vollzieht. Es wird also in diesem Kapitel nach relativen, nicht nach absoluten Ergebnissen gefragt werden. Ergebnisse werden im Verlauf eines Prozesses erwartet.

Will man dem inhaltlich näherkommen, was nationale Versöhnung meint, muss hinter den National Unity and Reconciliation Act zurückgegangen und die Bedingungen vergegenwärtigt werden, die zum Gesetz führten. Unsere Betrachtung der Ausgangsbedingungen führte oben zu dem Ergebnis: Versöhnung steht im Kausalzusammenhang mit dem Aufbau einer Nation aus Schwarz und Weiß, dem sog. nation building. Um eine Nation aufzubauen, ist also nationale Versöhnung wichtig. Hierüber erklärt sich auch der quasi synonyme Gebrauch von nationaler Einheit und Versöhnung. Es geht also um die Verständigung zweier Nationen, die während drei Jahrhunderten Kolonialismus getrennt waren und über 40 Jahre Apartheid im Krieg gegeneinander standen. Um diesem nationalen Gebrauch der Versöhnung gerecht zu werden, spricht C. Villa-Vicencio von Koexistenz. Es muss zunächst einmal gewährleistet werden, dass der schwarze und der weiße Teil Südafrikas friedlich koexistieren. Villa-Vicencio lapidar: »Wir müssen zunächst lernen, einander nicht umzubringen«<sup>101</sup>. Zielvorstellung aber war die Herstellung einer multikulturellen Regenbogennation, in der die rassischen Unterschiede nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert werden.<sup>102</sup> Insofern ist Versöhnung ein »nationales Projekt« (Tutu).<sup>103</sup> Die nationale Versöhnung dient dem Ziel des nation building.

Wie ist das Gesetz zur Förderung nationaler Einheit und Versöhnung in der Arbeit der TRC zur Geltung gekommen, einer Institution, die in sich »praktische Konsequenz eines verhandelten Übergangs«<sup>104</sup> ist? Welche Bilanz ist zu ziehen? Der Abschlussbericht sieht dezidiert, dass während der Tätigkeit der Kommission nicht das Thema der nationalen Einheit und Versöhnung auf dem Programm stand. Auch die Medien brachten keine analytischen Beiträge zum Komplex nationale Versöhnung, sondern berichteten über spektakuläre Aussagen einzelner Opfer vor der TRC. Es ging also weniger um das, was die politische Philosophin S. Dwyer die »Macro-Ebene« der Versöhnung nennt, als vielmehr um die »Micro-Ebene«<sup>105</sup>, also den zwischenmenschlichen Bereich mitsamt seinem komplexen Beziehungsgeflecht, also den Beziehungen der Individuen mit sich selbst, der Beziehung zwischen Opfern, der Beziehung zwischen Opfern und Tätern, der Beziehung innerhalb der Familien (ob Täter- oder Opferfamilien) usw.<sup>106</sup>

Der Abschlussbericht stellt einerseits fest, dass es nicht die Aufgabe der TRC gewesen sei, Versöhnung zwischen Tätern und Opfern herzustellen.<sup>107</sup> Andererseits wurden explizit die Vorgänge gewürdigt, in denen es auf den Foren der TRC zu einer Versöhnung zwischen Tätern und Opfern gekommen war. Der Abschlussbericht spricht auch hier wieder – wie im Blick auf die Macro-Ebene der Versöhnung – von einem Versöhnungsprozess und führt in seinem Kapitel über Versöhnung viele Beispiele dafür an. Das deckt sich mit unseren oben mitgeteilten Beobachtungen, wo z. T. die TRC den Versöhnungsprozess auf individueller Ebene eingeleitet hat (wie bei Benzi und seinen Opfern). Aber wir sa-

hen auch, dass der Versöhnungsvorgang der TRC vorausgehen kann (wie im Fall Maxam und der Familie Siebert). In jedem Fall haben wir es mit dem Paradox zu tun, dass der TRC aufgetragen ist, Versöhnung auf nationaler Ebene zu fördern, sie es aber während der durchgeführten Anhörungen mit der Versöhnung zwischen Individuen zu tun hatte. Wie hängen aber Makro- und Mikro-Ebene im Versöhnungsprozess zusammen? In welchem Verhältnis steht das Zusammenwachsen auf nationaler Ebene zu den Versöhnungsvorgängen auf persönlicher oder zwischenmenschlicher Ebene? Hier gibt wieder der Abschlussbericht einen entscheidenden Hinweis, ohne allerdings das Problem weiter zu reflektieren. Es heißt über den Zusammenhang von persönlichem und nationalem Heilungsprozess: Der eigene Heilungsprozess, das Zurechtkommen mit den schmerzhaften Erinnerungen sei unlöslich verbunden mit dem Schicksal der Nation. Um nationales Zusammenwachsen in der Zukunft zu erreichen, müsse man auf die einzelne Geschichte während der Apartheid zurückschauen.

Das Beispiel Südafrika zeigt, dass sich der Weg des nationalen Zusammenwachsens über die Geschichten einzelner Opfer vollzieht. Die individuelle Ebene erschließt die nationale. Und umgekehrt war das nationale Forum der TRC Voraussetzung für die Heilung auf individueller Ebene, für das Zurechtkommen mit den schmerzhaften Erinnerungen. Die beiden Ebenen wurden aber in der Arbeit der TRC symbolisch miteinander vermittelt. Über die einzelne Geschichte erschließt sich das Ganze. Das Forum der Versöhnung der TRC ist das Fenster in die Vergangenheit und zugleich Brücke in die Zukunft.

Fragen wir nach dem Resultat des Versöhnungsprozesses in Südafrika, so muss die Frage im Hinblick auf den Komplex nationale Versöhnung zunächst heißen: Wenn unter Versöhnung die Förderung von nationaler Einheit und Versöhnung verstanden wird, wie lautet dann ein im Rahmen des politischen Versöhnungsprozesses zu erhebendes relatives Ergebnis? Als Zwischenergebnis innerhalb dieses Kapitels möchte ich festhalten: Nationale Einheit und Versöhnung sind durch die Arbeit der TRC gefördert, aber nicht erreicht worden.

Versöhnung ist in der Form politischer Koexistenz Wirklichkeit geworden.<sup>108</sup> »Wir sitzen gemeinsam im Parlament, diskutieren, streiten und schaffen politische Rahmenbedingungen«<sup>109</sup>. Im Sinne der Koexistenz ist der Begriff Versöhnung gleichwohl ausgedünnt. W. Kistner sieht im Blick auf national reconciliation scharf: »Wenn Politiker Kompromisse schließen, sprechen sie auch von Versöhnung. Das ist aber keine Heilung.«<sup>110</sup> Der Prozess des nation building ist nicht abgeschlossen. In der Politik wird noch von zwei Nationen gesprochen, vor allem von Politikern, die die soziale Dimension des nation building vor Augen haben.<sup>111</sup> Andere meinen, es herrsche ein Konsens darüber, dass Südafrika eine Nation geworden sei. Als Beispiele werden der Sport angeführt oder die Perspektive des Auslands auf Südafrika als eine Nation.<sup>112</sup> Konsens besteht nach meiner Beobachtung eher auf folgender Ebene: Man toleriert einander,

aber ethnische Unterschiede werden weder gefeiert noch schätzt man sie als Bereicherung. Solches bleibt Ziel.

Dass die individuelle und die nationale Ebene der Versöhnung miteinander verbunden sind, bestreitet selbst die südafrikanische Kritik an der TRC nicht. In der Diskussion wird das Versöhnungskonzept der TRC aber im Zusammenhang mit anderen Begriffen, vor allem denen der Gerechtigkeit und Wahrheit, kritisiert. Im Rahmen dieser Grundkritiken soll der TRC-Prozess näher evaluiert werden.

### 1.3.2 Einzelfragen

#### 1.3.2.1 Wahrheit als *conditio sine qua non* gesellschaftlicher Aussöhnung?

Auf den TRC-Bannern in den Anhörungssälen stand geschrieben: ›Versöhnung durch Wahrheit‹ (Reconciliation through Truth); mancherorts konnte man Plakate finden, auf denen es in biblischer Anleihe hieß: ›Die Wahrheit wird euch frei machen‹ (The truth will set you free.) W. Kistner bemerkt kritisch, dass zu Beginn der Kommissionsarbeit Begriffe wie Wahrheit zu absolut gebraucht wurden. Dadurch würden die Grenzen verwischt, die einer Kommission wie der TRC in ihrer Arbeit gesetzt sind und zu hohe Erwartungen geschürt. Andererseits war der Kommission mehr aufgetragen, als die Wahrheit über Fakten zu recherchieren. Es ging um mehr als die Beantwortung der Frage: Wer tat was wem an? C. Villa-Vicencio<sup>113</sup> verweist zu Recht auf das Mandat der TRC, das sehr differenzierte Bereiche zur Untersuchung aufgab. Die Wahrheitssuche erfolgt zunächst über die Aussagen der Opfer, diejenigen der Täter sowie die Ermittlungsergebnisse durch eigene Recherchen. Mit der Suche nach der Wahrheit wird dabei eine doppelte Absicht verfolgt: Sie zielt auf die Enthüllung von Fakten und auf die Heilung der betroffenen Menschen. Dieses doppelte Mandat, wie ich den Auftrag zum Aufklären und Heilen nennen möchte, ist Auslöser für die Kritik. Wie kann man die historische Wahrheit suchen und zugleich die Heilung Einzelner erreichen? Wie verhalten sich historische und erzählende Wahrheit zueinander (Problem der objektiven<sup>114</sup> Geschichtsschreibung)? Kann es eine historische Wahrheit geben, ohne die Frage nach der moralischen Wahrheit zu stellen (Problem der Unparteilichkeit)?

Bevor wir uns der Problematik des Verhältnisses der Wahrheitsformen zueinander zuwenden (→ c), soll zunächst gefragt werden: Zu welchen Ergebnissen ist die Suche nach der Faktenwahrheit (→ a) und der heilenden Wahrheit (→ b) je für sich gekommen?

a) Zur sog. Faktenwahrheit: Auftrag der TRC war es, einen Abschlussbericht vorzulegen, der Aufschluss gibt über Aktivität und Befunde der Kommission,

basierend auf »Fakten« und »objektiven Informationen«<sup>115</sup>. Der Report präsentiert seine Ergebnisse aus den Bänden II - IV zusammenfassend im Band V<sup>116</sup>. Ein Grundbefund der TRC lautet: »Der Staat – in der Form des Apparats der südafrikanischen Apartheid-Regierung, einschließlich der Sicherheitskräfte – war im Zeitraum von 1960 bis 1994 hauptverantwortlich für die großen Menschenrechtsverletzungen in Südafrika.«<sup>117</sup> Es besteht Konsens darüber, dass die Wahrheitskommission vieles ans Licht gebracht hat, was ohne eine solche Kommission im Dunkeln geblieben wäre.<sup>118</sup> In der Literatur sowie in Gesprächen wird die Leistung der TRC hinsichtlich der Faktenwahrheit so bewertet, dass man sagt: Ein Leugnen der Grausamkeiten der Apartheid ist nach dem Ende der Kommissionsarbeit nicht mehr möglich. Es herrscht Konsens in der südafrikanischen Diskussion, dass die Kommission als Truth-Kommission im Rahmen ihres Mandates einen Beitrag dazu geleistet hat, die »Anzahl der Lügen, die sich in einer Gesellschaft halten, zu reduzieren«<sup>119</sup>.

Wenn sich mit Versöhnung die Vorstellung vom Aufdecken der Fakten verbindet, zu welchem Ergebnis ist der Versöhnungsprozess dann gekommen? Die TRC hat im Blick auf die Faktenwahrheit (factual truth) ihr Mandat erfüllt, indem sie ein möglichst vollständiges Bild der Vorkommnisse während des Untersuchungszeitraums erstellt und damit die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Aussöhnung geschaffen hat.

b) Zur sog. heilenden Wahrheit: Die Suche nach Fakten speist sich aus den Ermittlungen der TRC, die den Anhörungen vorausgehen. Aber erst durch die Aussagen der angehörten Opfer, Täter, Institutionen, politischen Parteien etc. ergibt sich das vom Mandat geforderte Gesamtbild. Wenn Opfer aussagen, tragen sie mit ihrer persönlichen Geschichte zur Geschichte der Apartheid bei. Metaphorisch gesprochen: Jede einzelne Geschichte öffnet das Fenster in die Vergangenheit. Die öffentliche Anerkennung des Leidens durch Aufzeichnung der Informationen und Nennung der Namen der Opfer im Abschlussbericht<sup>120</sup> kann beitragen zur Heilung der seelischen Wunden. Diese Annahme wird auch durch Umfragen bei Opfern, die vor der TRC aussagten, gestützt.

Indessen warnen Beobachter, die Apartheid-Opfer betreuen, vor einer Romantisierung des zu erwartenden Heilungseffekts durch den puren Anhörungsvorgang. Damit ein echter Heilungsprozess eingeleitet werden kann, müsse die Leidensgeschichte immer wieder durchgegangen werden, bis sie als story herausgeschält sei und verstehend vom Opfer angenommen werden kann. Erst wenn Betroffene aufhörten, vor ihren Erinnerungen zu fliehen, könne Heilung beginnen. Dazu sei es wichtig, dass ein Opfer, das den Glauben an die Menschlichkeit wegen permanenter Verletzungen der eigenen Menschenrechte verloren hat, verstehen lernt: Was ihm widerfuhr, geschah in einem bestimmten politischen Kontext. Ein solches Verstehen, verbunden mit der Wiederentdeckung der eigenen Dignität, sei ein langer Prozess, der sich unmöglich innerhalb einer Anhörung

vor der Kommission vollziehen könne. Denken wir nur an den Fall Conraad van Rooyen! Eine Forderung der Psychologen ist daher, Mittel zur Verfügung zu stellen, die eine langfristige Begleitung der Apartheidopfer ermöglichen.

Ein Heilungsprozess bei den Opfern kann sogar durch die Aussagen der Täter eingeleitet werden. Täter, die Amnestie beantragen, müssen die volle Wahrheit sagen. Das führte in mehr als 50 Fällen dazu, dass die sterblichen Überreste von Anti-Apartheid-Aktivist\*innen wieder gefunden werden konnten.<sup>121</sup> Tutu bezweifelt zu Recht, dass bestimmte Informationen jemals das Tageslicht erreicht hätten ohne die Amnestiegesetzgebung.<sup>122</sup> Für die Angehörigen sei es eine große Erleichterung gewesen, nach langer Zeit wenigstens Gewissheit zu haben. Auch konnten sie nun Abschied nehmen, indem die sterblichen Überreste beerdigt werden konnten. Auf persönlicher Ebene sei es in manchen Fällen zu einer Versöhnung mit dem eigenen Schicksal als Abschluss mit der Vergangenheit gekommen. Außerdem wurden die Opfer rehabilitiert, indem rechtswidrige Eintragungen in den Prozessakten gelöscht wurden. In der Parlamentsdebatte über den TRC-Report wurde vorgeschlagen, den Prozess der Exhumierung weiterzuführen, da noch viele Fälle offen seien. Es soll eine Koordinationsstelle im Büro des Präsidenten eingerichtet werden.

Wenn sich mit der Versöhnung die Vorstellung der Heilung durch das Erzählen der Wahrheit oder durch das Erfahren des Verbleibens der Angehörigen verbindet, zu welchem Ergebnis ist der Prozess dann gekommen? Versöhnung auf personaler Ebene – im Sinne des »coming to terms with the painful past« – ist häufig in den Fällen, in denen leibliche Überreste beerdigt werden konnten, zu einem Abschluss gekommen. In anderen Fällen, besonders im Blick auf das Erzählen, hat der Heilungsprozess erst begonnen.

c) Zur Interdependenz beider Wahrheitsmomente: Die bisherigen Ausführungen unterstreichen die Ansicht: »Wahrheit ist in der TRC kein homogener Begriff«<sup>123</sup>. Die Kommission hat es im Vollzug ihrer Tätigkeit verstanden, »enthüllende« und »heilende« Wahrheit, forensische und erlebte Wahrheit miteinander zu einem komplementären Geschichtsbild zu verbinden. Da es ihr vom Mandat her nicht aufgetragen war, einen Geschichtsabriss der Apartheidära zu verfassen, sondern zu fragen »warum und wie Geschichte geschah«<sup>124</sup>, muss sie sich formal nicht der Kritik vor dem Forum der Geschichtsschreibung stellen. »Wir anerkennen«, sagt Präsident Mandela über den Abschlussbericht, »dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Geschichtsbetrachtung handelt«<sup>125</sup>. Damit ist freilich das Problem der Objektivität nicht erledigt. Es kommt nämlich durch das andere der Unparteilichkeit wieder herein. Die Frage lautet: »Ist der Abschlussbericht ein ausgewogener Überblick über die Geschichte der Apartheid oder handelt es sich um eine einseitige Karikatur?«<sup>126</sup>

Es wurde kritisiert, dass die TRC ihren Grundsatz Amnestie gegen Wahrheit sehr unterschiedlich auslege. Es gebe einen undurchsichtigen Spielraum, wel-

che oder wie viel Wahrheit offenbart werden müsse, um Straffreiheit zu erlangen. Hätte z. B. nicht um der Unparteilichkeit willen die Enthüllung der Wahrheit für jeden und immer zur Amnestierung führen müssen? Hat ein Mann wie Jeffrey Benzien vollständig ausgesagt, nach dem TRC-Gesetz full disclosure abgelegt? Manche seiner Opfer haben das bezweifelt. Als Benzien im März 1999 amnestiert wurde, gab es Proteste. Der TRC werden schwere Vorwürfe gemacht. Man spiele mit den Traumata der Opfer. In der Tat, wenn wir uns an die großen Gedächtnislücken des Antragstellers erinnern, scheint die Kritik nachvollziehbar. Andererseits erklärte das Gutachten der Psychologin die fehlende Erinnerung. Und insgesamt hätten die Angaben Benziens in Übereinstimmung gestanden mit den Praktiken der Zeit und wurden gegengeprüft mit denen anderer Polizisten. Die Entscheidungen des Amnestieausschusses demonstrieren aus dem Blickwinkel der Opfer nicht ein Zuwenig, sondern ein Zuviel an Objektivität. Ihre Entscheidungen orientieren sich an juristische Gesichtspunkte. Die rechtsstaatliche Unterscheidung von Moral und Recht wird in der TRC durchgehalten. Die Frage aber lautet: Wie verträgt sich der politische Auftrag zur Unparteilichkeit mit dem moralischen Anspruch auf Erneuerung?

Diese Frage weist auf die Spannung hin, die die TRC in ihren beiden Ausschüssen für Menschenrechtsverletzungen einerseits und für Amnestie andererseits seit ihres Bestehens durchlebt hat und die zum zentralen Punkt der Kritik in der politischen Auseinandersetzung wurde, wie wir anhand der Parlamentsdebatte über den Abschlussbericht im Februar 1999 sehen. Sie veranschaulicht, wie die TRC zur Projektionsfläche enttäuschter Erwartungen wird. Angesprochen auf die Parlamentsdebatte, meint Dumisa Ntzebaso lapidar: »Alles, was schiefgegangen ist, wird der TRC angelastet. Sie ist zum Sündenbock der Nation geworden«<sup>127</sup>. So sagen die einen, die TRC sei zu weit gegangen mit der Gleichbehandlung der Verbrechen während der Apartheidsära. Begrüßt wird von Seiten des ANC, dass die TRC die Menschenrechtsverletzungen durch das Apartheidsregime enthüllt hat. Es gebe nämlich keine größere Menschenrechtsverletzung als die Apartheid selbst. Die anderen meinen, die TRC sei nicht weit genug gegangen mit der Gleichbehandlung und habe einseitig die Sicht des ANC vertreten. Am weitesten ging ein Vertreter der Freiheits Front (FF), der meinte, Versöhnung könne nicht erreicht werden, wenn die Taten der einen Seite dämonisiert würden, die der anderen aber für rechtens erklärt.

Was ist nun wahr? Ist der Report zu weit oder zu wenig weit gegangen? War der Prozess um Unparteilichkeit in der Wahrheitsfindung bemüht? Die Parlamentsdebatte liefert viele Meinungen, aber wenig Anhaltspunkte zur Evaluierung des Reports. Die Wahrheit über den Wahrheitsfindungsprozess der Kommission lautet wohl: Die TRC hat sich bemüht, ihr Mandat zu erfüllen. Und genau das scheint kritisiert zu werden. Ist die Tatsache, dass der Report aus allen politischen Lagern angegriffen wird, vielleicht sogar ein Hinweis darauf,

dass die TRC ihr Mandat zu gut erfüllt hat? Verständlich ist die Kritik am Report vor dem Hintergrund der politischen Kompromisse. Das Mandat wirft zugleich das geschichtspolitische Problem auf, ob es eine historische Wahrheit geben kann, ohne zugleich die Frage nach der Moral zu stellen. Konnte sich der Report einer Bewertung der Apartheid enthalten? Musste er nicht eindeutig Stellung beziehen zu zentralen Fragen, wie denen, ob Apartheid nur praktisch nicht durchführbar, ob sie moralisch verwerflich oder gar völkerrechtlich illegal war?

Immerhin zeichnet sich in diesen Fragen eine Bewegung gegenüber der Ausgangssituation Anfang der 1990er Jahre ab. Unter dem Eindruck der Arbeit der TRC und ihres Abschlussberichts ist die Position, dass Apartheid zu Ende ging, weil sie praktisch nicht mehr durchführbar war, aus der politischen Diskussion weitgehend verschwunden. Sie weicht in der Parlamentsdebatte der Einsicht, dass Apartheid unmoralisch oder ungerecht war.

Die Leistung des Abschlussberichts wird man darin sehen, dass die historische Wahrheit über die Verbrechen der Apartheidära auf beiden Seiten nicht nur enthüllt wird, sondern Kriterien zur Beurteilung der Geschichte bereitgestellt werden.<sup>128</sup> Diese provozieren eine kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, statt nivellierend die Teilwahrheiten über die Apartheid zu einer offiziellen Geschichtsbetrachtung zu verbinden. Versöhnung durch Wahrheit zielt nicht auf Kenntnisnahme der Geschichte, sondern auf Veränderung im Angesicht der Geschichte. Insofern konfrontiert Wahrheit, ist Herausforderung. Das Bemühen um politische Gleichbehandlung bedeutet nämlich nicht moralische Gleichgültigkeit.

Der Abschlussbericht ist auch sehr präzise in seiner Wortwahl. Er spricht z. B. entgegen wiederholter falscher Zitation in der Presse nicht vom gerechten Krieg, den eine Seite des Konflikts geführt habe. Im Sinne der Theorie vom Gerechten Krieg<sup>129</sup> unterscheidet er vielmehr zwischen dem *jus in bello* und dem *jus ad bellum*. Die TRC ist sehr weit gegangen und hat akzeptiert, dass – im Sinne der Absicht (*jus ad bellum*) – alle im Konflikt stehenden Parteien für sich in Anspruch nehmen können, für eine gerechte Sache gekämpft zu haben. Gleichzeitig müsse aber im Sinne des Völkerrechts argumentiert werden, dass die Taten auf Seiten des Apartheidregimes letztlich in Verteidigung eines Systems geschahen, das von der Völkergemeinschaft als solches als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde. Daraus lässt sich im Sinne des *jus ad bellum* ableiten, denn klar ist, dass alle, die gegen Apartheid kämpften, für eine gerechte Sache kämpften. Das bedeutet aber nicht, dass alle Taten, die verübt wurden, um Apartheid zu beenden, – im Sinne des *jus in bello* – notwendigerweise legal, moralisch und annehmbar waren.<sup>130</sup> Im Fortgang des Reports wird im Zusammenhang der Befreiungsbewegungen ganz im Sinne dieser Reflexionen lediglich von einer gerechten Sache gesprochen, für die gekämpft wurde.<sup>131</sup>

Leider wurde der Abschlussbericht von vielen Parlamentariern offenbar nicht intensiv zur Kenntnis genommen; anders kann sich D. Ntsebeza manche Äußerungen der Parlamentsdebatte nicht erklären. Wir fragen abschließend: Wenn die gesellschaftliche Aussöhnung auf der unparteiischen Aufdeckung der Wahrheit beruht, zu welchem Ergebnis ist der Vorgang in Südafrika gekommen? Der Abschlussbericht belegt: Es wurde nicht nur unparteiisch über die Menschenrechtsverletzungen beider im Konflikt stehenden Seiten aufgeklärt. Der Beitrag zum Versöhnungsprozess ist auch darin zu sehen, dass die Formel Versöhnung durch Wahrheit inhaltliche Stoßkraft bekommen hat: Zur offen gelegten Wahrheit über den Horror der Apartheid muss man sich verhalten. Es gibt hier kein bloßes zur Kenntnis nehmen. Die regulative Vorstellung ist: Wahrheit versöhnt nur, wo sie auch verändert. Dabei zwingt der Report nicht vorschnell die Einsicht ihrer Verfasser auf, dass Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war. Sie nehmen vielmehr diese Einsicht gesellschaftlich vorweg in dem Wissen: Aussöhnung ist ein langwieriger Prozess, dessen erfolgreiches Ende nur über die totale Abkehr aller am Prozess Beteiligten von der Ideologie der Apartheid erreichbar ist.

### **1.3.2.2 Versöhnung als Kategorie im politischen Umgang mit Schuld?**

»Die Sache mit der Versöhnung ist um vieles schwieriger als die der Wahrheit« – so meint ein Kommissionsmitglied.<sup>132</sup> Das wird sofort deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, worum es im Kontext Südafrika geht: die vollständige Abwesenheit jeglicher Animositäten zwischen Schwarzen und Weißen, ethnischen Gruppen oder Parteien. Immerhin hatte die TRC im Blick auf die Wahrheitssuche einen definierten Untersuchungsgegenstand. Auf welchem Weg soll aber das Ziel der nationalen Einheit und Versöhnung erreicht werden?

Wir sahen, dass das Erzählen der Wahrheit in vielen Fällen zur persönlichen Versöhnung geführt hat. Die Wahrheit führt aber nicht in allen Fällen zur Versöhnung, besonders nicht auf zwischenmenschlicher Ebene, wie die Amnestieanhörungen dokumentieren. Eine Studie des Zentrums zum Studium von Gewalt und Versöhnung (CSV) hat Opferstimmen zur Versöhnung zusammengetragen und ist zu dem Ergebnis gekommen: Opfer können Tätern nur vergeben, wenn diese ehrlich sind und ihre Tat aufrichtig bedauern.<sup>133</sup> TRC-Untersuchungen kamen zu denselben Ergebnissen. Die bloße Schilderung der Wahrheit – wie es das TRC-Gesetz von den Antragstellern verlangt – würde nicht von selbst die Brücke zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfern schlagen, schon gar nicht Opfer ermutigen, ihren Tätern zu vergeben. Im Gegenteil: Der Eindruck hat sich verfestigt, dass die TRC durch ihre Amnestiegesetzgebung den Opfern die Vergebung verordnete. Was sei Amnestie anderes als auf-

gezwungene Vergebung? Es wird auch immer wieder geäußert, dass die Aufforderung zum Vergeben aus religiöser Ecke käme. Innerhalb der Kommission kritisiert W. Malan, dass die Aufmerksamkeit der Arbeit der TRC sich darauf richte, Individuen miteinander zu versöhnen, und zwar in einem »religiösen Verstehensparadigma«<sup>134</sup>. C. Niehaus hält es indessen nicht nur für praktisch unmöglich, den politischen Auftrag zur gesellschaftlichen Aussöhnung in eine persönliche Aufforderung an jeden Einzelnen zu übertragen. Niehaus hält es auch für »unchristlich.«<sup>135</sup>

Die Kritik über den fehlenden Zusammenhang von Wahrheit und Versöhnung ist in Südafrika sehr ernst zu nehmen; indessen beruht die Projektion auf die TRC m. E. auf verschiedenen Denkfehlern.

Fehler 1: Amnestie mit Vergebung gleichsetzen. Wo ein Vergabungszwang durch das TRC-*Procedere* gesehen wird, handelt es sich um eine Übertragung des nationalen Versöhnungskonzepts auf die zwischenmenschliche Ebene. Ein Zitat erhellt das Problem. »Ich bin verstört über die Amnestieregelung«, sagt der Vater eines Freiheitskämpfers und fährt im nächsten Satz fort: »Ich weiß nicht, wie ich den Tätern vergeben soll, die meinen Sohn umgebracht haben.«<sup>136</sup> Amnestie ist aber für die TRC nicht gleichbedeutend mit Vergebung. Insofern stellt der Fall Maxam vor dem Amnestieausschuss einen Modellfall für die klare Unterscheidung von Vergebung und Amnestie dar, hinter der die erwähnte rechtsstaatliche Differenz von *Moral* und *Recht* wirksam ist: Obwohl ihm der Angehörige den Mord an seiner Mutter vergeben hat, erhält Philemon Maxam keine Amnestie! Der Amnestieausschuss urteilt nach geltendem Recht, nicht nach der Vergabungsbereitschaft eines Betroffenen.

Nach dem TRC-Gesetz kann weder einem Opfer Vergabungsbereitschaft aufgezwungen werden, noch kann dessen Vergebung einen Täter vor der Strafverfolgung schützen. Auf der anderen Seite wird von einem Täter weder verlangt, Reue zu zeigen, noch führt das Demonstrieren von Reue zur Straffreiheit. Es wird in der Diskussion häufig vernachlässigt, dass es auf nationaler Ebene um ein sehr weites, dünnes Verständnis von der Versöhnung im Sinne von Zusammenwachsen geht. Es soll einerseits durch die Amnestierung von Straftätern, andererseits durch die Anerkennung des Leidens der Opfer erreicht werden. Versöhnung ist hier nicht gleichbedeutend mit Heilung im zwischenmenschlichen oder persönlichen Bereich.<sup>137</sup> Es geht zunächst um die Herstellung von Koexistenz, nach der man einander zumindest nicht umbringt, sondern bereit ist, in demselben Land nebeneinander zu leben. Das sei die unterste Ebene von Versöhnung, kommentiert Villa-Vicencio.<sup>138</sup> Versöhnung bedeutet im eigentlichen Sinn aber mehr, denn es schließt das Entstehen einer echten Beziehung ein: Man lernt gemeinsam Konflikte zu bewältigen, ja einen gemeinsamen Blick auf die Geschichte zu werfen. Vergebung sei noch einmal etwas anderes. Es sei ein Schritt, der über die beschriebene Form der Versöhnung hin-

ausgehe. Denn hier handelt es sich um eine zutiefst persönliche Beziehung. Vergebung ist eine persönliche Entscheidung auf Seiten dessen, an dem man schuldig geworden sei. Für die unterschiedlichen Formen, wie Menschen oder Gruppen zusammenleben können, habe die TRC ein Fundament legen können. Die Differenzierung in diese drei Vorstellungen hilft bei aller Problematik in der Begriffswahl, auf die noch einzugehen ist, Ordnungskriterien zu gewinnen. So kann man nun argumentieren: Die TRC übt keinen Druck auf Opfer aus, denn Vergebung ist eine persönliche Angelegenheit. Sie ist auf einer anderen Ebene anzusiedeln als der politische Vorgang der Amnestierung, der um der friedlichen Koexistenz willen auf die Agenda gekommen ist.

Fragen wir: Wenn unter Versöhnung die friedliche Koexistenz zu verstehen ist, zu welchem Ergebnis ist der Prozess gekommen? Die Antwort kann nur lauten: Die TRC hat einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung geleistet.

Fehler 2: Vergebung zielt nicht auf die Tat, sondern auf den Täter. Am Fall des Polizisten Jeffrey Benzien war zu beobachten, dass Vergebung offenbar möglich wird bei einer sich abzeichnenden Veränderung des Täters. »Wenn Sie mich fragen, was für ein Mensch ich bin, dann muss ich eingestehen: diese Frage stelle ich mir selbst.« So Benzien zu einem seiner Folteropfer. Veränderung bedeutet hier das Erschrecken über seine Unmenschlichkeit im Angesicht der Opfer. Doch wie weit kann ein Verstehen der Täter gehen? Wie weit darf es gehen? Wann werden die Opfer entwürdigt? Der TRC-Report hält als Leitkriterium fest: Verstehen der Täter darf nicht mit Entschuldigen-Wollen verwechselt werden.<sup>139</sup> Es könne nicht darum gehen, den Täter zum Opfer seiner Umstände machen zu wollen. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, sich noch einmal die Aufgabe der TRC ins Gedächtnis zu rufen, nämlich die Förderung nationaler Einheit und Versöhnung in einer Weise, die die Konflikte und Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden trachtet. Dabei lässt das Gesetz selber Spielraum für die Unterscheidung zwischen Tat und Täter und damit zwischen dem Grundgedanken, dass der Mensch immer mehr ist als die Summe seiner Taten.<sup>140</sup>

Nach Ansicht der TRC kann die Menschlichkeit des Täters wiederhergestellt werden. Versöhnung zielt also auf den Täter und nicht die Tat. Die Person soll herausgelöst werden aus dem politischen Kontext, in dem die Tat geschehen ist. »Wir haben geglaubt, dass es richtig war!« Die Opfer sind eingeladen, hinter die Tat zurück auf die Person zu schauen. In unserem Fall: den Menschen Jeffrey Benzien hinter dem Folterer zu erkennen. Ist es aber den Folteropfern des berüchtigten Polizei-Captains möglich gewesen, die Menschlichkeit ihres Peinigers zu erkennen? Für viele nicht, wie die Reaktionen auf die Amnestierung belegten.<sup>141</sup> Aber es gab auch Ausnahmen. A. Krog weiß vom Ende des Anhörungstages zu berichten, dass Benzien vorsichtig nach der Hand von

Ashley Forbes gegriffen habe, nachdem alle Anwesenden den Raum verlassen hatten. Wie geht die Versöhnungsgeschichte weiter? W. Verwoerd, der später mit A. Forbes sprechen konnte, zitiert ihn mit den Worten: »Ich habe ihm schließlich vergeben. Nun kann ich mit dem Rest meines Lebens fortfahren.«<sup>142</sup> Forbes vergibt nicht die Tat; was ihm angetan wurde, kann nicht vergeben werden. Er vergibt dem Täter. Die Aussage belegt weiter, dass den eigentlichen Vorteil aus der Vergebung das Opfer zieht: »Ich kann nun mit dem Rest meines Lebens fortfahren.« Die Tatsache, dass Forbes Benzien vergeben hat, bedeutet noch nicht, dass sie Freunde geworden sind. Es hat vielmehr ihm, dem Opfer, geholfen, mit seiner Vergangenheit fertig zu werden. Weiter lag es in seiner freien Entscheidung zu vergeben. Versöhnung in ihrer politischen Bedeutung von friedlicher Koexistenz erzwingt nicht Vergebung auf zwischenmenschlicher Beziehungsebene. Die Begriffe sind im südafrikanischen Kontext zu unterscheiden. Die TRC kann aber beitragen zum Verstehen, sie kann Opfer dazu einladen, Ja zu sagen zur Möglichkeit der Vergebung.<sup>143</sup> Vergebung lässt sich genauso wenig wie Versöhnung »arrangieren« oder »organisieren«.<sup>144</sup> Aber es zeigte sich an unserem Beispiel, dass für die »Wiederentdeckung der Menschlichkeit«, wie es in der Sprache des Abschlussberichts heißt, für die Täter die Begegnung mit dem Opfer wichtig ist. C. Villa-Vicencio spricht in diesem Zusammenhang von *metanoia*, die über die Begegnung mit dem Opfer möglich werde. Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen lautet eine der Forderungen des in Johannesburg ansässigen Zentrums zum Studium von Gewalt und Versöhnung (CSV), dass Strukturen zu schaffen sind für die Förderung und Ermöglichung von Versöhnung.

Wir fragen: Wenn unter Versöhnung die Wiederherstellung der Menschlichkeit auf Seiten des Täters verstanden wird, zu welchem Ergebnis ist der TRC-Prozess gekommen? Antwort: Die TRC schafft Bedingungen für die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Tat und Täter.

Fehler 3: Versöhnung wird in ihrem religiösen Potential unterschätzt. Während die einen nach dem Ende der TRC bilanzieren, Versöhnung habe ihre Zeit gehabt<sup>145</sup>, wird von anderer Seite weiter die wahre Versöhnung gefordert; man spricht von wahrer oder dicker Versöhnung (*true or thick reconciliation*), um sie zu unterscheiden vom dünnen Versöhnungsbegriff mit der Konnotation politischer Kompromiss oder friedliche Koexistenz. Der TRC-Kritiker Mamdani zitiert, wenn es um das rechte Verständnis der Versöhnung geht, gerne Theologen.<sup>146</sup> Im religiös verstandenen Versöhnungskonzept stecke eine Kraft, die im politischen Kontext der TRC befreiend wirken kann. Über die theologische Dimension des Versöhnungskonzepts ergibt sich erst eine Erklärung, warum überhaupt Versöhnung zur Kategorie im politischen Umgang mit Schuld werden konnte. Aufmerksamkeit verdient, dass die TRC zu einer bestimmten Zeit in der südafrikanischen Geschichte den Begriff Versöhnung »ganz nach vorne bringt.«<sup>147</sup>

W. Kistner<sup>148</sup> unterscheidet verschiedene Phasen im südafrikanischen Befreiungskampf. In den 50er Jahren ist Versöhnung für den ersten Präsidenten des ANC, Albert Luthuli, ein christlicher Kampfbegriff: Der Weg zur politischen Freiheit führt über das Kreuz. Kampf ist gleichbedeutend mit gewaltlosem Widerstand. Vorbilder für Südafrika sind Gandhi und Martin Luther King. Erst unter Mandela wird der Begriff in den 60er und 70er Jahren in Verbindung mit dem bewaffneten Widerstand gebracht. Das nutzlose Blutvergießen, etwa beim Massaker von Sharpeville, habe gezeigt, dass der gewaltlose Widerstand keine Veränderung des Systems herbeiführe. Der ANC hat den bewaffneten Widerstand in seine Strategie eingebunden, das Apartheidsystem abzulösen. (Dazu dienten auch theologische Begründungsmuster, die z. T. auf Vergleichen mit dem kirchlichen Widerstand gegen den Nationalsozialismus fußten.<sup>149</sup>) In den 80er Jahren<sup>150</sup> wird Versöhnung von dem Apartheidregime gebraucht, um Reformen anzupreisen, die darauf ausgerichtet waren, den Widerstand zu neutralisieren. Die Verfasser des Kairosdokuments sahen aber: Es kann keine Versöhnung mit der Apartheid geben, sowenig es Versöhnung mit dem Bösen geben kann. Versöhnung kann es nur in Gerechtigkeit geben, und das heißt: unter Veränderung der Machtverhältnisse, vor allem der Abschaffung der Apartheid und freier Wahlen. Dieser teure Versöhnungsbegriff hat sich durchgesetzt. Der Weg war frei für Mandela, der den Begriff für seine Politik wieder einführte. Der Stachel der Gerechtigkeit haftet weiter dem Versöhnungsbegriff an: Ging es in den 80er Jahren um die politische Gerechtigkeit, so nun, nach dem Ende der TRC, um die ökonomische Gerechtigkeit. Kistner verschweigt nicht, dass in der demokratischen Anfangsphase nach 1994 die Frage ökonomischer Reformen behutsam angegangen wurde. Im Vordergrund stand Versöhnung als nation building und friedliche Koexistenz. Erst durch Mbeki zeichnet sich ein durchgreifender Wandel ab. Versöhnung hat in der Perspektive W. Kistners zu keiner Zeit die Konnotation von schwächlichem Ausgleich gehabt. Es war Kampfbegriff, Herausforderung mit dem Ziel der Veränderung. Lautete die Formel Mitte der 1980er Jahre: Keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit, so Ende der 1990er Jahre: Keine Versöhnung ohne ökonomische Gerechtigkeit im Sinne von Chancengleichheit.<sup>151</sup> Und es ist dieser auf Veränderung bedachte Versöhnungsbegriff, der dem TRC-Prozess eine innere Dynamik verliehen hat.

Im Ergebnis ist es also nicht der religiöse Begriff, der problematisch ist und seine Zeit hatte, sondern ein pragmatischer, man könnte auch sagen, strategisch-illegitimer Versöhnungsbegriff, der allein auf den Ausgleich der Kräfte setzt. Wir fragen: Wenn unter Versöhnung die politische und soziale Veränderung verstanden wird, zu welchem Ergebnis ist der Prozess gekommen? Veränderung ist im Blick auf die politische Gerechtigkeit Wirklichkeit im neuen Südafrika geworden, im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit hat der Veränderungsprozess erst eingesetzt.

Fehler 4: Versöhnung nur über die TRC erwarten. Vielfach wird kritisiert, dass ganze Bereiche in der Versöhnungsperspektive der TRC ausgelassen wurden. So habe z. B. die Aussöhnung zwischen den Gemeinschaften nicht im Fokus der TRC gestanden. Zwar würden die individuelle und die nationale Ebene der Versöhnung entlang der ethnischen Zugehörigkeit, also zwischen Weiß und Schwarz, ins Zentrum der Debatte gerückt, aber die Aussöhnung innerhalb und zwischen schwarzen Gemeinschaften (Stichwort black on black violence), aber auch weißer communities (wenn man an die Reintegration weißer Straftäter in ihre Gemeinschaft denkt), bleibe unbeachtet. Überhaupt müsse auf der Ebene der community gefragt werden: Wie steht es um die Aussöhnung zwischen weißen und schwarzen Gemeinschaften? Eine Studie des Zentrums zum Studium von Gewalt und Versöhnung (CSVR, Johannesburg), die aus einer intensiven Befragung in einer Township am East Rand (Gauteng) hervorging, belegt, dass Aussöhnung innerhalb und zwischen Gemeinschaften eine hohe Bedeutung hat. Auf der Ebene der Aussöhnung zwischen Gemeinschaften bedeutet Versöhnung die Unterstützung von interkulturellem Verstehen. Die TRC hat die Kritik, dass sie auf der nationalen Ebene erfolgreicher gewesen sei als auf kommunaler Ebene, konstruktiv aufgenommen<sup>152</sup>.

### **1.3.2.3 Gerechtigkeit nach Menschenrechtsverletzungen?**

Ist die allgemeine Zustimmung noch groß in der Frage, ob die TRC die Wahrheit gebracht habe, so wird sie schon kleiner, was die Frage der Versöhnung angeht. Noch geringer fällt sie aus, wird gefragt, ob die TRC Gerechtigkeit hergestellt habe. Aus der Analyse der politischen Ausgangsbedingungen ging hervor, dass die Thematik ein Grundproblem bereits in der Konstruktion der TRC war. Wurde anfangs gesagt, die Individualamnestie sei nach Strafverfahren die zweitbeste Lösung, so mehren sich im Verlauf des TRC-Prozesses Stimmen, die meinen, dass Strafverfahren die zweitbeste Lösung seien. Der schmale Grat, auf dem die TRC ihre Arbeit bestritten hat, ist durch zwei Grundfragen begrenzt: Wann schlägt der Wunsch nach Gerechtigkeit um in einen Rachewahn? Und auf der anderen Seite: Wann droht der Wunsch nach Versöhnung umzuschlagen in eine Umarmung des Bösen? Während die zweite Frage vor einem zu weiten Versöhnungsbegriff warnt, der zum unhaltbaren moralischen Kompromiss werden muss, steht hinter der ersten Frage die Auffassung, dass Versöhnung nicht zu eng gefasst werden kann: Versöhnung schließt die Rache aus. Zwischen diesen Polen werden die Dimensionen der Gerechtigkeit in der süd-afrikanischen Diskussion ausgeleuchtet. Die zu evaluierende Frage, ob die TRC Gerechtigkeit gebracht habe, beinhaltet also zwei andere Fragen, nämlich: Für wen? und: Welche Form von Gerechtigkeit ist gemeint?

Für wen hat die TRC Gerechtigkeit gebracht? Es sind vor allem die Opfer, die am TRC-Prozess das Fehlen der Gerechtigkeit kritisieren, weil ihre Rechte am deutlichsten beschnitten wurden. Ihnen ist es nicht nur versagt, ihre ehemaligen Peiniger vor Gericht zu bringen und einem Strafverfahren zuzuführen. Durch das Amnestiegesetz der TRC ist es den Opfern schwerster Menschenrechtsverletzungen verwehrt, zivilrechtlich ihre Peiniger auf Schadensersatz zu verklagen, sollten diese amnestiert worden sein. Elementare Grundrechte werden beschnitten. Das Recht des Einzelnen wurde zugunsten des Gemeinnutzes geopfert.

Welche Form von Gerechtigkeit verbirgt sich hinter der Frage: Hat die TRC Gerechtigkeit gebracht? Der Großteil kritischer Aussagen über die TRC bezieht sich nach wie vor auf das Fehlen retributiver Elemente im Blick auf den Umgang mit den Tätern. Verbreitet sind Meinungen wie: Die Wahrheitskommission habe keinen Biss gehabt und Täter zur Strecke gebracht.

Es haben sich in der Frage, ob die TRC Gerechtigkeit gebracht habe, in der Diskussion drei Ansichten herausgebildet: Die einen geben zu, dass die Gerechtigkeit zugunsten von Wahrheit und Versöhnung geopfert wurde. Sie argumentieren: Amnestie ist wichtig zur Wahrheitsfindung → Wahrheitsfindung hat positive Konsequenzen (z. B. ein abgerundetes Geschichtsbild) → Positive Konsequenzen führen zur Versöhnung. Die Vertreter dieser Position können nur eine sehr schwache moralische Rechtfertigung für die Verletzung von Grundrechten anbringen, nämlich dass die Amnestiegesetzgebung letztlich zur Demokratie führe. Der Kompromiss der TRC ist hier ein rein politisch-pragmatischer, also ohne moralische Prinzipien ausgestattet: Gerechtigkeit für den Einzelnen gibt es nicht. Andere geben die Frage der Gerechtigkeit im TRC-Prozess nicht so schnell auf. Sie sehen, dass die Vertreter der genannten Ansicht von einem ganz begrenzten Gerechtigkeitsverständnis ausgehen: Gerechtigkeit wird gleichgesetzt mit der Vorstellung retributiver Gerechtigkeit. Selbst wenn man von dieser Voraussetzung ausgeht, muss gefragt werden: Sind nicht Elemente retributiven Denkens im TRC Prozess enthalten, wenn man z. B. berücksichtigt, dass die Täter nach dem Ende der TRC bestraft werden, wenn sie keinen Amnestieantrag eingereicht haben? Ist nicht auch die öffentliche Scham, die aus der minutiösen Schilderung der Taten folgt, eine Form der Strafe? Die Vorstellung von Gerechtigkeit wird also erweitert. Es wird aufgezeigt, wie manche Facetten des Begriffs mit der TRC in Übereinstimmung gebracht werden können. Die Annahme, dass die Gerechtigkeit im retributiven Sinne durch Bestrafen in idealer Weise verwirklicht ist, bleibt hingegen bestehen. Eine dritte Position vertritt die Meinung, dass die TRC nicht nur teilweise, sondern voll in Einklang mit Gerechtigkeitsforderungen zu bringen sei. Methodisch wird die Vorstellung vom Ideal der retributiven Gerechtigkeit ausgehebelt, indem deren eigene Argumente ad absurdum geführt werden. Es werde schnell fraglich, wie

das lex talionis in Transformationsprozessen mit schwersten Menschenrechtsverletzungen greifen soll: Werde Gerechtigkeit etwa dadurch wiederhergestellt, dass Folterer gefoltert werden etc.? Das Problem der Proportionalität wird als eine der Hauptschwächen der Retributionstheorie aufgedeckt. Kann die moralische Botschaft, die mit dem Bestrafen ausgedrückt werden soll, nicht anders vermittelt werden? Noch sei das Gefängnis das Symbol für Gerechtigkeit. Aber muss man einen Straftäter erst ausgrenzen, um ihn dann wieder einzugliedern? Ist nicht die TRC wegweisend, indem sie die Botschaft »Es war falsch, was du getan hast!« anders als durch Bestrafen, nämlich durch aktive Beteiligung an dem Neuaufbau der Gesellschaft ermöglicht (durch Wahrheitsschilderung und Wiedergutmachung)? Der Abschlussbericht der Kommission bejaht diese Fragen. Dahinter steht die Annahme: Die TRC opfert nicht die Gerechtigkeit, sondern bestimmte Mittel, von denen man gemeinhin annimmt, dass sie zur Gerechtigkeit führen.

Auf der Grundlage des Abschlussberichts soll die zuletzt genannte Gerechtigkeitsvorstellung favorisiert werden. Die Frage »Welche Form von Gerechtigkeit ist erbracht worden?« kann dennoch nicht beantwortet, sondern nur eingegrenzt werden. Wiederherstellende Gerechtigkeit wird nämlich von der TRC als Prozess begriffen. Die Frage müsste daher angemessen lauten: Wie viel restorative justice konnte die TRC erbringen? Für die Opfer bedeutet nach dem Abschlussbericht wiederherstellende Gerechtigkeit u. a. die Anerkennung des Leidens der Opfer, die Wiederherstellung ihrer Würde vor dem Forum der Öffentlichkeit, aber auch die Wiedergutmachung als Ausgleich für die beschnittene Möglichkeit von Zivilklagen.

Nur ein Punkt aus der differenzierten Reparationspolitik der TRC sei hervorgehoben: Neben einer materiellen Entschädigung sind symbolische Reparationsleistungen geplant. Darunter fallen administrative Dienste, wie die Ausstellung von Totenscheinen. Auch Exhumierungen sollen durchgeführt werden, Beerdigungen und Trauerfeiern ermöglicht. In vielen Fällen haben Familienangehörige schlicht um die Finanzierung von Grabsteinen für ihre Toten gebeten. Die symbolischen Reparationen sollen die Umbenennung von Straßen oder öffentlichen Einrichtungen einschließen sowie die Errichtung von Denkmälern, z. B. Robben Island.

Für die TRC ist Wiedergutmachung ein umfassender Prozess, sowohl im Blick auf die Dimensionen, die er umfasst (symbolisch und materiell) als auch den Zeitraum, den er einschließt. Die Dimensionen der symbolischen und materiellen Entschädigung werden nicht gegeneinander ausgespielt. Glenda Wildschut hebt aus der praktischen Erfahrung hervor, dass viele Opfer materielle Entschädigung für wichtig erachten. Aber Geld kann nicht wiedergutmachen. Einen Scheck über umgerechnet 8 000 Euro zu erhalten, ist ohne Frage ein schwacher Trost für den Verlust eines Kindes. Würde in diesem Fall die Umbe-

nennung einer Schule nach dem Namen des Kindes, von dem ich einmal annehme, dass es ein Freiheitskämpfer war, die Eltern nicht auf angemessenere Weise entschädigen? Versöhnung kann nur gelingen als gesamtgesellschaftliche Anstrengung. Die Vorsitzende des Reparationsausschusses hofft, dass es gelingt, den privaten Sektor und besonders die Wirtschaft in die Reparationspolitik einzubinden. Insgesamt wird man jedoch sehen müssen: Die TRC kann die Lücke zwischen den Nöten der Opfer und den möglichen Reparationsleistungen nicht schließen.

Ob der Versöhnungsprozess zu einem erfolgreichen Ende kommt, hängt maßgeblich von der gesellschaftlichen Breitenwirkung der TRC ab. Der Funke muss überspringen. Leider deutet viel darauf hin, dass Südafrika nach dem Ende der Wahrheits- und Versöhnungskommission vorrangig mit den großen Aufgaben der Kriminalität beschäftigt ist. Das Fundament einer Menschenrechtskultur ist gelegt worden, mehr aber nicht. Immer noch zeugen hohe Zäune, menschenleere Straßen und eine erbitterte Kriminalität von der »Ontologie der Gewalt.«<sup>153</sup>

## **2 Aufarbeitung von Vergangenheit nach dem Ende der SED-Herrschaft in Deutschland**

Anders als in Südafrika, wo unter dem Dach der TRC, um K. Jaspers<sup>154</sup> zu zitieren, nicht nur die kriminelle, sondern auch die politische, moralische und mithin die metaphysische Dimension der Schuld behandelt wurde, erscheint der Prozess in Deutschland weniger homogen.<sup>155</sup> Die plurale Situation in der Frage der Träger einer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit hat methodische Konsequenzen:

Im Einzelnen werden die politischen Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld in Deutschland (→ 2.1) wieder im Rahmen der vergangenheitspolitischen Handlungsoptionen aus der internationalen Transformationsforschung analysiert. Um in geschichtspolitischer Perspektive die symbolischen Ausdrucksformen der Aufarbeitung von Systemunrecht (→ 2.2) zu ermitteln, gehe ich auf die Arbeit der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland« (1992-1994) und ihrer Folgekommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit« (1995-1998) ein. Forschungsgeschichtlich werden in der Arbeit der Kommissionen selbst Ergebnisse des Diktaturenvergleichs vorausgesetzt, die die sog. erste Diktatur (1933-1945) mit der sog. zweiten Diktatur, der SED-Herrschaft, vergleicht. Hinzu tritt die Überlegung, dass die internationale Transformationsforschung das Unternehmen Enquete-Kommission (EK) als eine Wahrheitskommission einstuft.<sup>156</sup> Es werden wieder Anhörungen der EK dokumentiert und auf ihre symbolischen Ausdrucksformen hin analysiert. Als Grundlage der Bilanz der politischen Aufarbeitung von Systemunrecht in Deutschland (→ 2.3) werden zum einen die Abschlussberichte der beiden EK (1994 und 1998) dienen. Vor dem Hintergrund der Überlegung, dass die EK im Unterschied zur TRC keine juristische Kompetenz hatte, werden zudem die Ergebnisse aus der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem DDR-Unrecht einbezogen.<sup>157</sup>

### **2.1 Politische Ausgangsbedingungen für den Umgang mit Schuld in Deutschland**

Der TRC-Kommissar D. Ntsebeza hält anlässlich eines Berlinbesuchs 1998 fest, dass das deutsche Volk nun vor der großen Aufgabe stehe, ein vereintes Deutschland wieder aufzubauen und zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfern beizutragen.<sup>158</sup> Doch wie bewältigt Deutschland diese Aufgabe? Welcher Weg wird eingeschlagen aufgrund der spezifischen Ausgangsbedingungen?

Der deutsche Übergangsprozess ließe sich im Spiegel internationaler Systemwechsel am ehesten in die Kategorie Umsturz einordnen, da sich das SED-Regime »bis zuletzt jeder Reform widersetzt«<sup>159</sup> hat. Unter der Kategorie Umsturz wird jedoch nur die erste Phase des Transformationswechsels zu kennzeichnen sein, nämlich die friedliche Revolution<sup>160</sup>. Schon zum Jahresende 1989 wurde ein stabiler Demokratisierungsprozess innerhalb der DDR immer unwahrscheinlicher und der Ruf nach Wiedervereinigung laut. Der Slogan der Montagsdemonstrationen lautete nicht mehr ›Wir sind das Volk‹, sondern ›Wir sind ein Volk!‹ Es lassen sich in dieser Phase Charakterzüge eines politischen Kompromisses ausmachen; diese spielen sich aber zunehmend weniger zwischen den alten Machthabern der DDR und den Bürgerrechtlern ab, sondern zwischen Ost- und Westdeutschland.<sup>161</sup> Die Asymmetrie wird darin verstärkt, dass der »Prozess der Deutschen Einigung nicht das Aufeinanderzugehen zweier demokratischer Staaten und Systeme« war, sondern »die Angleichung des einen – gescheiterten – Staates an den anderen – erfolgreichen – Staat.«<sup>162</sup>

Im Vergleich zu Südafrika werden die Weichen in der Frage des Umgangs mit der Vergangenheit in Deutschland rasch gestellt. Man könnte den Untersuchungszeitraum dieses Abschnitts auf die 329 Tage zwischen dem 9. November 1989 (Fall der Berliner Mauer) und dem 3. Oktober 1990 (Herstellung der staatlichen Einheit) eingrenzen. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages ist der weitere Weg vorgezeichnet:

- Strafverfolgung der SED-Regierungskriminalität,
- Regelung für die Stasi-Akten,
- Wiedergutmachung für die Opfer sowie
- Überprüfung bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst.

Nachfolgend ist darzulegen, wie sich in dem Katalog an Weichenstellungen die prinzipiellen Handlungsoptionen spiegeln, die einem Land im politischen Übergangsprozess zur Verfügung stehen.

### 2.1.1 Die Bestrafung der Täter nach Systemumbrüchen

Die Revolution im Herbst 1989 verlief friedlich.<sup>163</sup> Es hat keine »Nacht der langen Messer« gegeben, »in der das Gerechtigkeits- und aufgestaute Vergeltungsbedürfnis sich hätte frei entladen können gegenüber Parteigrößen und Ministern, Volkspolizisten und Stasi-Mitarbeitern«<sup>164</sup>. Der Zeitpunkt für eine »revolutionäre Gerechtigkeit« (B. Schlink) war verronnen. Darin habe die zu Recht gelobte friedliche Revolution ihren Preis gehabt: »Die wahre Befriedung der Gesellschaft ist noch nicht erreicht (...) Das Bedürfnis nach Sühne schwelt weiter. Es richtet sich auf den Rechtsstaat und damit auf das System der Legalität. Der Rechtsstaat soll nun nachholen, was die Revolution versäumt hat.«<sup>165</sup>

»Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat«, lautet der vielzitierte Satz von Bärbel Bohley.<sup>166</sup> Hierin wird aber sachlich das Grundproblem einer justiziellen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zu erkennen sein, das uns noch beschäftigen wird. Hört ein Rechtsstaat auf, Rechtsstaat zu sein, wenn er damit beginnt, die mit einer Transformation verbundenen Gerechtigkeitsersparungen zu erfüllen?

Aus mehreren möglichen Beispielen möchte ich zunächst die sog. Mauerschützenprozesse herausgreifen. Hier wird die ganze Breite der Probleme der justiziellen Aufarbeitung exemplarisch sichtbar. Bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, bei denen allein zwischen 1971 und 1989 fast 100 Menschen umkamen, ging es um die Beeinträchtigung von Leib, Leben und Freiheit.<sup>167</sup>

Der Bundesgerichtshof befasste sich am 3. 11. 1992<sup>168</sup> in einem Revisionsverfahren mit folgendem Fall: Am frühen Morgen des 1. Dezember 1984 haben zwei Angehörige der Grenztruppen auf einen 20jährigen Ostberliner geschossen, der sich anschickte, die Mauer vom Berliner Stadtbezirk Pankow aus in Richtung auf den Bezirk Wedding zu übersteigen. Der Flüchtling wurde von Geschossen aus den automatischen Infanteriegewehren getroffen, während er auf einer an die Mauer gelehnten Leiter hochstieg. Die Gewehre waren auf Dauerfeuer eingestellt. Der eine Grenzsoldat hatte während der 5 Sekunden, die der Flüchtende die Leiter hochstieg, 27 Patronen verschossen. Der andere, »der zuvor durch Zuruf zum Stehenbleiben aufgefordert und Warnschüsse abgegeben hatte, schoss aus einer Entfernung von 150 m aus dem Postenturm. Ein Geschoss drang in seinen Rücken ein, als er bereits eine Hand auf die Mauerkrone gelegt hatte. Das Opfer wurde erst nach über zwei Stunden im Krankenhaus eingeliefert, wo es dann verstarb. Die Verzögerung war die Folge von Geheimhaltungs- und Zuständigkeitsregeln, die den Angeklagten nicht bekannt waren.

Die Urteilsbegründung zu diesem Fall ist weichenstellend in der Frage der strafrechtlichen Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen im wiedervereinten Deutschland. Der Bundesgerichtshof betrachtet zunächst die Rechtslage. Nach dem DDR-Grenzgesetz<sup>169</sup> »war die Anwendung der Schusswaffe »gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt.«<sup>170</sup> »Ungesetzlicher Grenzübertritt« war nach DDR-Recht ein Verbrechen.<sup>171</sup> Die Grenzsoldaten wurden vor jedem Ausrücken vergattert. Die Schulung der Soldaten »sah folgendes Handlungsschema vor«: »Anrufen des Flüchtenden – Versuch des Postens, den Flüchtenden zu Fuß zu erreichen – Warnschuss – gezieltes Einzelfeuer, falls erforderlich mehrmals, auf die Beine – »Weiterschließen, egal wie, notfalls auch erschießen, bis die Flucht verhindert ist.« Als Faustregel galt: »Besser der Flüchtling ist tot, als dass die Flucht gelingt.«<sup>172</sup>

Der Kern des Urteils läuft dann aber auf eine bestimmte Lesart des Einigungsvertrages hinaus: Das Recht der DDR wird nur dort beachtet, wo es nicht zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen Menschenrechte führt. Tötung ist strafbar. Der Kernsachverhalt stellt das BGH-Urteil in den Kontext der internationalen Transformationsdiskussion. »Trotz vielfacher Erwähnung der Menschenrechte«, so wird am BGH-Urteil kritisiert, »fehlt es an einer wirklich kraftvollen Entfaltung des Grundgedankens, dass der Schutz der universell geltenden Menschenrechte zur strafrechtlichen Aufarbeitung einer diktatorischen Vergangenheit berechtigt und verpflichtet.«<sup>173</sup>

Das Beispiel der sog. Mauerschützenprozesse belegt die Anstrengung, die unternommen wird, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu ahnden. In der Debatte um die Mauerschützen-Urteile klingen die grundlegenden Argumente an, die für die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen sprechen. Zugleich weist die Verfolgung der Mauerschützen beispielhaft auf die Grundprobleme einer justiziellen Aufarbeitung hin:

- In der deutschen Diskussion ist das Argument fest verankert: Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen ist notwendig, um die Überlegenheit der demokratischen Normen und Werte zu demonstrieren. Das DDR-Unrecht ist indessen nicht allein durch schwere Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet (nimmt man Apartheid als Vergleichspunkt). Das Gros des DDR-Unrechts fällt in einen nichtjustiziablen Bereich.<sup>174</sup> Ungeahndet muss bleiben »die vierzigjährige Knechtschaft, die Entmündigung großer Teile der Bevölkerung, die Indoktrination von Kindesbeinen an«, kurz der millionenfache »Raub von Lebenschancen«<sup>175</sup>. Hier können gar keine rechtskräftigen Urteile erwartet werden, die dann stellvertretend symbolische Kraft für die Gesellschaft entfalten könnten. Dem Rechtsstaat geht es um die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, dem Opfer häufig um Genugtuung. Was nützt es der Mutter eines Mauerschützenopfers, so könnte man fragen, wenn der Täter mit einer Bewährungsstrafe davonkommt?<sup>176</sup>
- Das andere Argument, dass im Sinne der Generalprävention der gesamten Bevölkerung gezeigt werden muss, dass Menschenrechtsverletzungen nicht länger geduldet werden, trägt nur teilweise in der deutschen Debatte. Im Blick auf die Mauerschützen-Urteile muss gefragt werden: Wie soll eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe abschreckend wirken? Und für wen? Ist nicht das Problem so restlos erledigt, dass es die Wiederholung nicht geben kann?<sup>177</sup> Oder ist es strukturell gerade nicht erledigt, solange es Diktatoren und Schießbefehle an den Grenzen in anderen Teilen der Welt gibt?<sup>178</sup> Ist ein generalpräventiver Charakter gar durch die Aufklärungsfunktion der Gerichte gegeben? Immerhin ist im Bewusstsein der Menschen verankert, dass es zu diesen Menschenrechtsverletzungen kam.
- Mit dem Hinweis auf die Aufklärungsfunktion kommt das Argument »Wahrheit und Gerechtigkeit fordern die Strafverfolgung« zum Tragen. »Wie die NS-

Prozesse, so schreiben auch die Mauerschützenverfahren nolens volens ein wichtiges Kapitel politischer Aufklärung und politischer Bildung.«<sup>179</sup> Die Prozesse wirken »jeder Verharmlosung der Gewaltverbrechen an der Grenze« entgegen<sup>180</sup>. Dennoch reiche die bei der Strafverfolgung der Mauerschützen aufgedeckte Wahrheit nicht aus, argumentieren andere. Sie bilde nur einen Ausschnitt. »Solche Taten, so schlimm sie sind, bilden nur eine ersetzbare Facette des Totalitarismus, den man deshalb auch nicht allein in dieser Facette bekämpfen kann, sondern nur allgemein.«<sup>181</sup> G. Werle geht auf das Problem der Unterscheidung von Moral und Recht ein, wenn er darauf hinweist, dass die Gerechtigkeit durch Strafverfolgung für die Opfer eher auf symbolischer Ebene wiederhergestellt wird.<sup>182</sup> Denn ein Rechtsstaat kann sich nicht das Genugtuungsbedürfnis der Opfer zu eigen machen. Die Opferbefindlichkeit, so wichtig sie ist, ist kein Strafzumessungskriterium. Der Stachel bleibt: »Die Opfer verlangen Strafe«<sup>183</sup>.

Als Ergebnis halte ich fest: Die Weichen sind auf die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen gestellt worden. In den Mauerschützenprozessen wird deutlich, dass schwere Menschenrechtsverletzungen verfolgt werden müssen. Regulativ ist die Annahme: Versöhnung kann nicht die Bestrafung ausklammern.

Dass sich einschlägige Argumente für die Strafverfolgung durchgesetzt haben, drängt im Vergleich zu Südafrika die Frage auf: Wie kommt es zur entgegengesetzten Bewertung der Argumente? Dabei scheint die Antwort nicht allein über die Andersartigkeit im Charakter des Systemwechsels möglich, auch wenn die politische Nichtdurchsetzbarkeit der Strafverfolgung im Systemwechsel Südafrikas ausschlaggebender Grund bleibt. Es kommt zum einen die andersartige politische Kultur hinzu. Fragt man z. B., wie der schwarze Bevölkerungsteil traditionell Konflikte löst, so lernt man schnell: nicht zuerst vor Gericht, sondern durch Rituale. Wie werden in Deutschland in der Regel Konflikte gelöst? Zum anderen scheint der Zeitpunkt ausschlaggebend, an dem eine Gesellschaft sich mit ihrer Vergangenheit befasst. Welchen ideellen Wert hat der Rechtsstaat zum Zeitpunkt des Systemwechsels? Im Fall Südafrika ist eine rechtsstaatliche Kultur erst im Aufbau begriffen. Folgt daraus eher die Bereitschaft, Amnestien auch für schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen? Deutschland findet nach 1989 in Gestalt der Altbundesrepublik einen über vier Jahrzehnte gefestigten Rechtsstaat vor. Eher scheint die Situation in Deutschland nach 1945 der südafrikanischen nach 1990 ähnlich, woraus sich im Rückschluss ein Hinweis darauf ergäbe, warum man sich in den 1950er Jahren mit Amnestien leichter getan hat.

### 2.1.2 Die Amnestie für begangene Menschenrechtsverletzungen

Der Charakter des Systemwechsels in Ostdeutschland (Umsturz), aber auch die weitere Entwicklung auf dem Weg zur staatlichen Einheit, machten die politische Notwendigkeit einer Generalamnestie oder des Ruhenlassens nicht dringend. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten wird sofort einsichtig, warum sich die Amnestie im Nachwendedeutschland nicht hat durchsetzen können. Es drohte kein Putsch; die junge Demokratie war durch die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzung nicht gefährdet. Die ehemaligen Herrscher mussten nicht durch ein Amnestiegesetz dazu bewogen werden, ihre Macht abzugeben. Auch das transformationstypische Argument, dass die Amnestie notwendig sei, um eine junge Demokratie auf eine solide Basis zu stellen, trug in der Debatte nicht. Die Gründe liegen auf der Hand: Von den alten Machthabern war nach der Wende keine (mit internationalen Prozessen vergleichbare) Gefährdung der Demokratie zu befürchten; außerdem trug die Asymmetrie, die den Prozess der deutschen Einheit später kennzeichnete, dazu bei, dass die junge Demokratie Ostdeutschlands in die stabile Westdeutschlands einging, es also faktisch nach der staatlichen Einheit gar keine instabile, junge Demokratie im Sinne der globalen Transformationsforschung mehr gab. Schließlich wurde das Argument abgewehrt, dass eine justizielle Aufarbeitung durch unzählige Prozesse Kräfte über Jahre binde und zudem teuer sei. Ein Rechtsstaat höre zu bestehen auf, »wenn Verfahrensflut ein rechtfertigender Grund für den Erlass an Amnestien«<sup>184</sup> sei, wird denen entgegnet, die in Deutschland ein »perpetuum mobile von Prozessen«<sup>185</sup> befürchteten. Insgesamt fehlte im deutschen Prozess die politische Dringlichkeit, die üblicherweise Amnestieregelungen in einer Transformationsphase erzwingt.

Wo eine Amnestie nach politischen Umbrüchen gewährt wird, ist das Handlungsmotiv ausschließlich das der politischen Notwendigkeit. Wir sahen das auch im Fallbeispiel Südafrika und interpretierten die Situation auf dem Diskussionszusammenhang der lateinamerikanischen Länder. Doch gibt es auch eine Fülle geschichtlicher Belege für diesen Kausalzusammenhang. H. Quaritsch führt in einer in der juristischen Fachliteratur viel zitierten Abhandlung Beispiele für Bürgerkriegs- und Feindamnestien vom Peloponnesischen Krieg bis zur Französischen Revolution an und kommt im Blick auf unser Versöhnungsproblem zu dem Ergebnis, dass Amnestie nicht »Resultat von Menschenliebe, Vergebung, Vergessen oder einer inneren Wende zur Gewaltlosigkeit war.«<sup>186</sup> »Amnestien waren vielmehr von den Umständen erzwungen oder doch wenigstens nahegelegt. Solche zwingenden Umstände fehlten 1989/90. Deshalb war und ist eine allgemeine Amnestie zugunsten der Träger und Täter des SED-Regimes nicht zu erwarten.«

Eine Jubel-Amnestie, die nicht durch den Charakter des Systemwechsels erzwungen wäre, sondern freiwillig erlassen wird, »z. B. anlässlich eines Staatsfe-

stes«<sup>187</sup>, wurde von wenigen gefordert. Am 5. September 1990 sagte die Abgeordnete H. Däubler-Gmelin im Bundestag: »Die Mauer ist gefallen, der Stacheldraht in Deutschland ist weg, und auch der Eiserne Vorhang durch Europa ist gerissen. Wir sagen: Wir müssen das alles zusammen sehen, nicht nur Stasi-Mitarbeiter dürfen amnestiert werden, sondern wir fordern Sie auf: Lassen Sie uns eine Amnestie beschließen aus Anlass der deutschen Einheit, die alle diese einschlägigen Verurteilungen und Diskriminierungen umfassend beseitigt.«<sup>188</sup> (Das Protokoll verzeichnet Beifall neben der SPD auch bei den Grünen und Teilen der FDP). B. Hirsch benennt in der Debatte das Grundproblem. Zwar hasse er den Begriff Jubelamnestie. Aber es gehe doch um die Frage, »ob wir nicht diesen einzigartigen historischen Anlass nutzen sollten, um (...) auch die Wunden zu heilen, die wir uns selbst zugefügt haben.«<sup>189</sup> Wenn von Heilung der Wunden gesprochen wird, kann man hierin eine Anlehnung an das Argument aus der globalen Transformationsforschung, das auf die Überwindung der Folgen eines vergangenen Konflikts abzielt, erkennen: Demokratie muss auf Versöhnung bauen, um die Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden.

Besonders der zweite, begründende Teil des Arguments spielte in der deutschen Debatte eine Rolle. Spaltungen der Vergangenheit überwinden bedeutet im Kontext der deutschen Einheit den Ost-West-Konflikt überwinden, in dem die DDR und die Altbundesrepublik in ihrer geographischen Frontstellung im Kalten Krieg zu entscheidenden Aktionsfeldern für die Spionage wurden.<sup>190</sup> Wäre es um der Aussöhnung der Deutschen willen nicht angebracht, Spionagestraftaten gegen die Bundesrepublik, die im buchstäblichen Sinne der Vergangenheit angehören, weil in vergleichbarer Form unwiederholbar, ruhen zu lassen oder zu amnestieren? Ist es hier nicht auch moralisch legitim, wenn man Vergangenes vergangen sein lässt?

Das Problem, das in diesen zwei Fragen angedeutet wird, ist vielschichtig. Es hängt nämlich an der Beurteilung der Spionagetätigkeit. Während die Befürworter einer Amnestie für Spione argumentieren, dass jedes Land der Welt Nachrichtendienste unterhält, Spionage also immer gleich Spionage ist, fragen die Gegner: Ist die Spionageabteilung innerhalb des MfS (die HVA)<sup>191</sup> tatsächlich von den anderen Machenschaften der Stasi zu trennen? Ist nicht auch die Auslandsaufklärung der DDR vom typischen DDR-Unrecht geprägt? Kommen bei der Spionage nicht auch (als Begleitkriminalität) schwere Menschenrechtsverletzungen vor, die man nicht ebenfalls ruhen lassen kann?

Die Argumente, die in den Fragen stecken, steuern den politischen Diskurs vor und nach der Herstellung der staatlichen Einheit und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages. Tendenziell kann man sagen, dass vor dem 3. 10. 1990 die erste Argumentationslinie überwogen hat. Hinter dem Kontrollorgan für die Auflösung des MfS<sup>192</sup> steht die Auffassung: Geheimdienst ist Geheimdienst. Nach dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands wird die Diskussion

komplexer. Dabei bedeutet das Inkrafttreten des Einigungsvertrages nur bedingt eine Zäsur. Denn er schließt die Diskussion um das Problem der Spionage weder durch ein Ruhenlassen noch durch ein Amnestiegesetz ab.

Mit Amnestieregelungen tut sich ein Rechtsstaat schwer. Wo Amnestie durch den Charakter des Systemwechsels nicht politisch aufgezwungen wird, scheidet sie als politische Option aus. Straffreiheitsgesetze werden fast ausnahmslos<sup>193</sup> unterhalb der Ebene schwerer Menschenrechtsverletzungen diskutiert.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Ein Nichtstun gegenüber schweren Menschenrechtsverletzungen scheidet als Option sowohl in der Form des Ruhenlassens als auch in der der Generalamnestie aus.<sup>194</sup> Regulativ ist die Vorstellung: Die Bestrafung der Täter hat Vorrang vor ihrer Integration.

### 2.1.3 Die Aufklärung vergangenen Unrechts durch Wahrheitskommissionen

Anders als in Südafrika erhielt die Aufklärung der Verbrechen nicht Ersatzfunktion für eine ausbleibende Strafverfolgung. In der deutschen Debatte wurde eher ein konstruktiver Zusammenhang hergestellt: Gerichtsverfahren können ebenfalls einen Beitrag zur Aufklärung vergangenen Unrechts leisten, wie die Mauerschützenprozesse belegen. Die juristische Aufarbeitung behält freilich exemplarischen Charakter. »Kein Geschichtsbuch beruht auf der Auswertung von Strafverfahren.«<sup>195</sup>

Die deutsche Diskussion nach 1989 scheint bestimmt durch ein konstruktives Neben- bzw. Miteinander von gerichtlich-prozessuellem und historisch-politischem Umgang mit der Vergangenheit. Strafverfolgung und Aufklärung treten zumindest nicht in ein alternatives Entweder – Oder. K. Tanner formuliert den Kernsachverhalt: »Weniger ein Interesse an Bestrafung als dieses Aufklärungsinteresse ist es, das viele Vertreter der Bürgerbewegung in der alten DDR an der Forderung nach strafrechtlicher Verfolgung festhalten lässt.«<sup>196</sup> Insofern bewahrheitet sich der Grundsatz: »Wahrheitskommissionen schließen (...) eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.«<sup>197</sup>

Diese Grundlinie ist schon während der Wende erkennbar und verzweigt sich über Entscheidungen der Volkskammer, die später Eingang in den EV finden sollen, in zwei Diskussionsstränge: Einerseits führt sie über den Beschluss des Zentralen Runden Tisches vom 7. Januar 1990, den Staatssicherheitsapparat unter ziviler Aufsicht aufzulösen sowie die Vernichtung von Dokumenten zu stoppen, über das Volkskammergesetz vom 24. August 1990 zum Stasi-Unterlagengesetz vom 20. Dezember 1991, das den rechtlichen Rahmen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR (BStU, nach ihrem ehemaligen Leiter zunächst Gauck-Behörde genannt)

regelt und die Akteneinsicht für Betroffene ermöglicht. Andererseits mündet sie in die einschlägigen Debatten um ein öffentliches Tribunal, die, in rechtsstaatliche Bahnen gelenkt, zur Einsetzung der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland« am 20. März 1992 führen sollten.

Um die Bedingungen politischer Versöhnung zu ermitteln, soll der Diskussionszusammenhang erschlossen werden, in dem die Argumente aus der internationalen Transformationsdebatte um die Aufklärung als Handlungsoption gewichtet werden. Im Mittelpunkt der Entwicklung steht das erwähnte Volkskammergesetz vom 24. August 1990, das die »politische, historische und juristische Aufarbeitung rechtsstaatlich ordnen« sollte.<sup>198</sup> »Diese Trias zeigt«, so kommentiert J. Gauck seine damaligen Worte vor der Volkskammer, »dass eine ganzheitliche Aufarbeitung der Geschichte gefordert ist, nicht allein eine justizielle«<sup>199</sup>. Das Gesetz war nicht nur weichenstellend für die Frage des Umgangs mit den Stasiakten (→ a), sondern auch für das Problem, welche öffentliche Form die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit annehmen sollte (→ b).

a) Diskussionsstrang: Stasiakten.

Mit der Auflösung des MfS war zwar die Aktenvernichtung gestoppt, nicht aber das Problem ihrer Verwahrung gelöst. Mit der Verwahrung musste die Frage der Einsichtnahme geklärt werden. Spektakuläre Enthüllungen über tatsächliche oder angebliche Inoffizielle Mitarbeiter (IM) des MfS gingen durch die Medien, die aufgrund unrechtmäßig eingesehener, teils sogar gekaufter Stasiakten entstanden. Die Akten konnten »im angeblichen Interesse der Öffentlichkeit« »zur politischen Waffe und zum Mittel der Auflagensteigerung« werden<sup>200</sup>. Damit ging auch ein elementarer Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verloren: Der Angeklagte musste nun seine Unschuld beweisen.

Das Problem des Zugangs zu den Akten musste gelöst werden; es bestand keine Rechtssicherheit. Wem gehören die Akten? Wer darf sie einsehen? Wie können die Informationen vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt werden? Vor diesem Fragenkreis bekommt die Wendung Gaucks vom rechtsstaatlichen Ordnen der Stasihinterlassenschaft ihr eigentliches Gewicht.

Das zu verabschiedende StUG musste die Aufgabe lösen, »die Datenschutzinteressen der Opfer mit dem Interesse an der Strafverfolgung in Einklang zu bringen.«<sup>201</sup> Als »Prinzipien der ›BStU‹« legt das StUG »fest, dass (1) dem Bürger Zugang zu den vom MfS gespeicherten Informationen und Aufklärung des Einflusses auf sein Schicksal gewährt werden müsse, (2) der Schutz der Persönlichkeitsrechte des Bürgers durch fremde Nutzung dieser Informationen gewährleistet sein sollte, (3) die historische, politische und juristische Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit ermöglicht würde und (4) dafür den öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen zu geben seien.«<sup>202</sup>

Aus dem Gesetz resultiert für das Problemfeld politische Versöhnung folgende Weichenstellung: Versöhnung ist nur durch Wahrheit möglich. Erst wenn ich weiß, was gewesen ist, kann ich mit meiner Vergangenheit abschließen. Versöhnung durch Wahrheit ist in der Arbeit der BStU auf die persönliche Dimension der Versöhnung beschränkt.

Die Versöhnungsebene, für die das StUG Rahmenbedingungen schafft, scheint vergleichbar mit der südafrikanischen Vorstellung vom »coming to terms with the painful past«. Interessanterweise spielt auch das Moment der Aufklärung des Schicksals Vermisster oder Verstorbener eine Rolle. Das Gesetz gewährt auch den nahen Angehörigen Akteneinsicht.<sup>203</sup> Mit dem StUG ist eine Grundentscheidung gefallen: Im Zentrum stehen der Einzelne und seine Akte (Versöhnungsebene: individuell). Zweck des Gesetzes sei, »die Einflussnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären«<sup>204</sup> zu helfen. Das Gesetz ist so konzipiert, dass die Opfer der Stasi im Mittelpunkt stehen; sie erhalten gegenüber ihren Peinigern einen Informationsvorsprung, da sie sich anhand ihrer Akte über die häufig lange zurückliegenden Vorgänge ein exaktes Bild machen können.<sup>205</sup> Durch Einzelschicksale das öffentliche Bewusstsein wachzurütteln, ist durch die Konstruktion der BStU nicht beabsichtigt. Die BStU ist eben keine Wahrheitskommission. Die einschlägigen Argumente aus der globalen Transformationsforschung, die für die Aufklärung von Verbrechen durch eine Wahrheitskommission sprechen, werden in der Debatte um die BStU auch nicht rezipiert. Sie aber zielen auf öffentliche Aufklärung sowie Übernahme von Verantwortung.

b) Diskussionsstrang: Öffentliche Aufklärung.

Im Verlauf des Jahres 1991 entstand in Deutschland eine gesellschaftliche Lage, die das Handeln des Bundestages hinsichtlich einer parlamentarischen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit notwendig machte, ja geradezu erzwang. Die Stasi-Enthüllungen förderten ein Klima gegenseitiger Verdächtigungen. Es bestand ein Interesse an der Überwindung einer Aufarbeitung, die sich auf reißerische Presseberichte beschränkte und eine Analyse der historischen Prozesse verfehlte. Zur Stasi-Debatte sollte ein gesellschaftliches Gegengewicht geschaffen werden. »Statt einer medienwirksamen Auseinandersetzung mit den Tätern« wird gefordert, dass »Berichte der Opfer Gehör finden.«<sup>206</sup>

Neben den Stasi-Enthüllungen machte die politische Gesamtsituation, die nicht nur durch eingetretene ökonomische Enttäuschungen gekennzeichnet war, eine umfassende Auseinandersetzung auch mit dem geistigen DDR-Erbe zwingend. Ostdeutschland geriet in die Schlagzeilen, als rechtsradikale Jugendliche Asylbewerberheime in Brand steckten. Einen Höhepunkt dieser Entwicklung markierten die Ereignisse von Rostock. Die Bilder brennender Wohnblocks und flüchtender Asylbewerber gingen um die Welt. Schließlich, um einen wei-

teren Strang aus der Diskussion herauszugreifen, drohte zu diesem Zeitpunkt, ein Jahr vor dem oben diskutierten BGH-Urteil, die strafrechtliche Aufarbeitung in öffentlichen Misskredit zu geraten. Man war sich in der juristischen Diskussion (etwa im Zusammenhang des Prozesses gegen Politbüromitglied Harry Tisch) weitgehend darüber einig, dass man nicht rückwirkend bestrafen könne. In der Bevölkerung machte sich das Bild breit, dass hohe Bestrafungen für die Verantwortlichen der Diktatur nicht zu erwarten seien. Und wo bestraft werden konnte, blieb auch im juristischen Diskussionszusammenhang die Annahme der gesellschaftlichen Befriedung durch Gerichtsverfahren fragwürdig. »Strafrecht heilt keine vom Täter geschlagenen Wunden des Opfers, ja spricht nicht einmal Schadensersatz zu, schickt vielmehr dem Übel der Tat am Opfer ein weiteres Übel hinterher: Die Strafe als ein Übel am Täter.«<sup>207</sup> Zudem blieb das Grundproblem bestehen, dass moralische Schuld ohnehin nicht justiziabel ist. »Die Enttäuschung, gerade in Kreisen der ehemaligen Bürgerbewegung, wuchs«<sup>208</sup>. Was nicht justiziabel ist, muss wenigstens auf einem anderen Forum zur Sprache kommen. In diesem Anliegen spiegeln sich indessen entscheidende Gesichtspunkte, die für die Einsetzung von Wahrheitskommissionen sprechen: Ohne die Aufdeckung vergangenen Unrechts werden innerhalb der Gesellschaft Geschichtsbilder aufrechterhalten, die die autoritäre Vergangenheit u. U. glorifizieren und damit die Ausbreitung demokratischer Orientierungen behindern. Auch die Feststellung der Verantwortlichkeiten spielt eine wichtige Rolle in der internationalen Diskussion: Für eine junge Demokratie ist es essentiell, dass die Verantwortlichkeit des vergangenen Regimes und seiner Handlanger festgestellt wird. Schließlich findet sich der Gesichtspunkt der Versöhnung auf zwischenmenschlicher Ebene, der in der südafrikanischen TRC einschlägig ist.

Die Einrichtung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Geschichte lenkte einerseits die moralische Komponente in parlamentarische Bahnen: Moralische und politische Urteile über das untergegangene System kann nur das Parlament fällen. Andererseits verband sich mit den geschilderten Ereignissen des Jahres 1991 der Wunsch nach umfassender Aufklärung über Strukturen, die den Machtapparat ermöglichten. Hier konnte, mindestens geistig, an den anderen Diskussionsstrang der Wende angeknüpft werden, der die sachliche Aufklärung forderte, nicht auf die Feststellung der Verantwortlichkeit Einzelner.

Die Entstehung der Enquete-Kommission verbindet Gedanken von historischer Aufklärung mit dem Anliegen nach einem moralischen Diskurs, indem sie ihre Aufgabe in einem doppelten Sinne beschreibt, nämlich »Beiträge zur politisch-historischen Analyse und zur politisch-moralischen Bewertung zu erarbeiten.«<sup>209</sup> In der Überschrift zur ersten Enquete-Kommission (= EK) verbergen sich grundlegende Weichenstellungen für die gesamte Arbeit; sie lautet: »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«. Die

EK nimmt die eingangs geschilderte gesellschaftliche Lage in ihre Aufgabenstellung auf: »Noch belastet das Erbe der SED-Diktatur das Zueinanderfinden der Menschen in Deutschland. Die Erfahrungen von Unrecht und Verfolgung, Demütigung und Entmündigung sind noch lebendig. Viele Menschen suchen nach Aufklärung, ringen um Orientierung im Umgang mit eigener und fremder Verantwortung und Schuld.«<sup>210</sup> Aufgabe der Kommission ist das »Bemühen, verletztem Rechtsempfinden durch Offenlegung des Unrechts und Benennung von Verantwortlichkeiten Genüge zu tun. Zugleich gilt es, einen Beitrag zur Versöhnung in der Gesellschaft zu leisten.« Versöhnung tritt in den Zusammenhang von Gesellschaft und Zueinanderfinden. Im Licht der TRC könnte man davon sprechen, dass die Enquete-Kommission zu dem beitragen soll, was als national reconciliation bezeichnet wird. Im Quervergleich zu Südafrika stellt sich dann aber die Frage: Wie groß wird das öffentliche Interesse an einer Enquete-Kommission nach der vorangegangenen Aktenöffnung noch sein? Die Öffnung der Stasiakten bedingte noch eine andere Weichenstellung, die für die öffentliche Wahrnehmung einer Wahrheitskommission ausschlaggebend war. Ein halbes Jahr bevor die Enquete-Kommission im Sommer 1992 ihre Arbeit aufnehmen konnte, waren als Folge des StUG die Stasi-Archive im Rahmen der gesetzlichen Regelung geöffnet. Man kann m. E. einen Zusammenhang erkennen: Das allgemeine Interesse an der Erschließung von DDR-Unrecht durch die Aussagen Betroffener in einer eigens eingerichteten Kommission dürfte als gering eingeschätzt werden. Die Stasi-Enthüllungen hatten ein Bild vom Osten Deutschlands vorgegeben. Spektakuläre Erkenntnisse vergangenen Unrechts, wie sie durch Aussagen Betroffener bei den ersten Sitzungen der südafrikanischen TRC offenbar wurden, waren von einer institutionalisierten Form im Umgang mit der DDR-Vergangenheit so nicht mehr zu erwarten.

Als Ergebnis der deutschen Diskussion um die Aufklärung ist festzuhalten: In den beiden Institutionen der BStU und der Enquete-Kommission sind Bedingungen für eine private und eine öffentliche Form der Aufarbeitung von DDR-Unrecht geschaffen worden. Regulativ ist die Vorstellung: Versöhnung ist nur in der Wahrheit möglich.

#### **2.1.4 Die Wiedergutmachung für die Opfer**

Die Frage der Wiedergutmachung gewann bereits unmittelbar nach der Wende an Bedeutung; sie stand neben den Enthüllungen zu Amtsmissbrauch und Korruption der SED-Funktionäre im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion, wurde aber seit Dezember 1989 von der beginnenden Stasi-Debatte verdrängt. Während die Regierung Modrow lediglich eine strafrechtliche Rehabilitierung von Opfern des DDR-Regimes vorsah<sup>211</sup>, entwarf die erste frei gewählte Volkskam-

mer auch unter dem Druck des Westens ein Rehabilitationsgesetz, das neben der strafrechtlichen auch die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung derer vorsah, die in der Ausübung der in der DDR-Verfassung garantierten Menschenrechte Nachteile erdulden mussten. Eine Rückgabe enteigneten Vermögens sah der Gesetzentwurf nicht vor; es soll höchstens eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes geben.<sup>212</sup> In der gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung und DDR-Volkskammer vom 15. Juni 1990 wurde dann die Enteignungsfrage zugunsten der Rückgabe vor Entschädigung geregelt.<sup>213</sup> Die Grundsätze des mehrgliedrigen DDR-Rehabilitierungsgesetzes, vor allem in der Frage der Entschädigung, moralischen und rechtlichen Rehabilitierung von Opfern des DDR-Unrechts, wurden in der vereinten Bundesrepublik in den beiden sog. Unrechtsbereinigungsgesetzen übernommen.<sup>214</sup>

Hinter Rückgabe vor Entschädigung verbirgt sich ein juristischer Grundsatz: Wiedergutmachung ist eine elementare Aufgabe des Rechts. Der Jurist Rudolf Wassermann kommentiert: »Überzeugend ist sie dann, wenn sie spiegelbildlich dem Unrecht entspricht.«<sup>215</sup> Rückerstattung soll im Realsinn erlittenes Unrecht wiedergutmachen, indem ein ursprünglicher Zustand wiederhergestellt wird. Restitutionsprozessen »kommt innerhalb politischer Transformationen großer Symbolcharakter zu«<sup>216</sup>. Rückgabe entspricht im umfassenden Sinne der Wiedergutmachung. Insofern könnte man argumentieren: Option 4 ist in der Formel Rückgabe vor Entschädigung erfüllt, gemäß dem Argument: Die Entschädigung der Opfer ist grundlegend, damit sich aus ihrer Perspektive das Unrecht nicht fortsetzt. Warum ist also die Formel im Zusammenhang des DDR-Unrechts so kontrovers diskutiert worden? Aus der komplexen Debatte greife ich einen Gesichtspunkt heraus: die Ungleichbehandlung der Opfer kommunistischer und faschistischer Diktatur.

Nach der eingangs genannten gemeinsamen Erklärung zwischen Bundesrepublik Deutschland und der DDR sollte »enteignetes Grundvermögen grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückgegeben« werden. »Die Umsetzung der Erklärung in Gesetze enttäuschte jedoch die Opfer des SED-Regimes.« Jetzt »wurde davon abgesehen, den Enteigneten solche Grundstücke zurückzugeben, die vor der Gründung der DDR entschädigungslos enteignet worden waren.«<sup>217</sup> Die restriktive Grundtendenz des Vermögensrechts grenzte ein: »Nur Teilungsunrecht soll wieder gut gemacht werden.«<sup>218</sup> Enteignungen während der sowjetischen Besatzungszeit bleiben vom Vermögensgesetz ausgenommen. Man wollte den Empfindlichkeiten der Menschen in der ehemaligen DDR Rechnung tragen.<sup>219</sup> So wird die eine Asymmetrie (Ost-West) korrigiert, aber andere entstehen – und Unrecht bleibt. Angesichts dieser Spannung stellt sich die Frage, wie es Wiedergutmachung durch die Politik geben kann. Wolfgang Schäuble räumt ein: »Man kann in der Geschichte Krieg, Teilung, Unrecht, Diktatur nicht rückgängig machen«<sup>220</sup>. Die Frage lautet für

ihn: »Wie kann das Unrecht (...) in diesen 45 Jahren in einer solchen Weise bewältigt und wieder gut gemacht werden, dass Gegenwart und Zukunft nicht allzu sehr Schaden leiden und dass aus altem Unrecht nicht neues Unrecht wird?«

Gehen wir im Folgenden auf die moralische Rehabilitierung ein. Allerdings fragt sich: Wenn schon in der Frage des materiellen Unrechts Wiedergutmachung nicht spiegelbildlich dem geschehenen Unrecht entsprechen kann, wie soll dann erst im Umgang mit anderem, nicht materiell wieder gutzumachendem Unrecht verfahren werden? Wie sollen z. B. die Folgen langjähriger Haftstrafen, häufig verbunden mit psychischer, teils physischer Folter wieder gut gemacht werden? Es liegt auf der Hand: Eine Haftentschädigung kann in solchen Fällen nicht ausreichen.<sup>221</sup> Hinzu kommt der Bereich des Unrechts, der strafrechtlich erst gar nicht fassbar ist. Wie kann Opfern der »perfiden Zersetzungsmaßnahmen« durch das MfS, an deren »Folgen sie bis heute leiden«<sup>222</sup>, Wiedergutmachung zuteil werden? Wie sollen verpasste Lebenschancen etwa durch Ausschluss von Abitur und Studium oder der wegen »politischer Unzuverlässigkeit« verhinderten beruflichen Karriere im Nachhinein wieder gut gemacht werden? Oder wie können von DDR-Bürgern tagtäglich erlebte Repressalien angemessen vergolten werden? Um nur ein Beispiel aus dem Alltag zu nennen: Auf einer öffentlichen Veranstaltung der BStU unter dem Titel »Verfolgung und die Folgen« erzählt eine Mutter die Geschichte wiederholt erlebter Demütigungen. »Meine Kinder sind in der DDR-Zeit zwei Jahre lang fast täglich in der Schule zusammengeschlagen worden. Einmal musste mein Sohn infolge einer Verletzung von der Schule aus allein ins Krankenhaus gehen – es fand sich kein Lehrer, der ihn begleitete, denn Kinder von Vaterlandsfeinden hatten das nicht verdient.«<sup>223</sup>

Es gibt große Bereiche von Unrecht, in denen eine rechtsstaatliche Regelung unmöglich erscheint. Politische Parteien haben z. T. dieses Problem in die parlamentarischen Gremien gebracht. Im Entwurf der Partei Bündnis90/Die Grünen findet sich der Passus: »Die Erfahrungen mit der Anwendung der beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze haben gezeigt, dass viele Betroffene besonderen Wert auf die moralische Rehabilitierung legen, ohne damit materielle Ansprüche zu verknüpfen.«<sup>224</sup> Dahinter steht die Auffassung, dass die Wiederherstellung von Würde nicht durch einen materiellen, sondern einen symbolischen Akt geschieht. Wiedergutmachung bedeutet auch aus der Perspektive vieler Opfer in Deutschland nicht zuerst die Regelung materiellen Schadens, sondern die gesellschaftliche Anerkennung des Leidens. Gerade für Opfer von Justizunrecht ist die Nennung ihres Namens auch ein Akt ihrer öffentlichen Rehabilitierung. Die Bürgerrechtlerin Ulrike Poppe sagt in Bezug auf die 250 000 aus politischen Gründen zu Haftstrafen Verurteilten: »Verlorene Jahre können nicht mehr zurückgegeben werden. Die materielle Haftentschädigung kann helfen,

die physischen und psychischen Haftfolgen zu lindern. Aber noch wichtiger ist die moralische Rehabilitierung, die Anerkennung des Leids, die Würdigung des Opfers. «<sup>225</sup> Im Gesagten spiegelt sich das Argument aus der internationalen Transformationsforschung: Die offizielle Anerkennung der Leiden der Opfer trägt dazu bei, ihre Würde wiederherzustellen.

Im südafrikanischen Übergangsprozess trat die moralische Rehabilitierung in einen direkten Zusammenhang mit der Konstruktion einer Wahrheitskommission. Der Gesetzgeber hatte hierfür Rahmenbedingungen geschaffen. In Deutschland, so könnte man argumentieren, geben von staatlicher Seite Veranstaltungen der BStU<sup>226</sup>, opferspezifische Anhörungen der Enquete-Kommission zur SED-Diktatur und Zeugenaussagen bei Gerichtsverhandlungen Opfern ein öffentliches Forum. Der symbolische Wert, der gesamtgesellschaftlich mit dem für diese Einrichtungen insgesamt atypischen Vorhaben erzielt werden kann, fällt im Vergleich zu Südafrika gering aus. Dennoch: »Es gab und gibt eine Reihe von Bemühungen, Opfern ein Forum zu geben«, schreibt U. Poppe und führt für den NGO-Bereich aus: »Bildungseinrichtungen, Gedenkstätten, Initiativen, Institute, Stiftungen und Medien versuchen mit Veranstaltungen und Ausstellungen die Geschichten der Opfer ins gesellschaftliche Blickfeld zu rücken.«<sup>227</sup>

Als Ergebnis halte ich zum deutschen Vorgang fest: Die Weichen sind im Einigungsvertrag mittels einer verzweigten Gesetzgebung auf die strafrechtliche, berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt worden, während Bedingungen für die moralische Dimension der Wiedergutmachung aus dem Rehabilitierungsgesetz nicht übernommen wurden. Regulativ wurde daher die Vorstellung, dass sich Wiedergutmachung justiziell und materiell äußert.

### **2.1.5 Die berufliche Disqualifikation belasteter Mitarbeiter**

Im deutschen Vorgang sind drei Phasen in der vergangenheitspolitischen Diskussion um Sanktionen außerhalb des Strafrechts zu unterscheiden: die Transformationsphase innerhalb Ostdeutschlands (→ a), die Phase, in der die Vereinigung Deutschlands bevorstand (→ b), und diejenige, in der die gesetzlichen Regelungen des Einigungsvertrages (EV) griffen (→ c).

a) Die erste Phase nach der Wende in der DDR ist geradezu klassisch für Transformationsprozesse. Wie in Südafrika kam es bereits aus Mangel an Personal zu keinem Elitenwechsel, etwa in der Justiz. Auch ist fraglich, ob Modrow die Disqualifizierung belasteten Personals ernsthaft vorantreiben wollte. Die Stasi-Thematik belegte, dass die Nachwenderegierung nur unter dem Druck des Runden Tisches Reformen einleitete. De Maizière handelte »aus realpolitischem Kalkül. Bis weit ins Jahr 1990 war nicht klar, wann die Einheit genau kommen

würde. Lange gingen die Spekulationen in Richtung des Jahres 1992. Bis dahin musste eine DDR-Regierung und ihr Apparat regierungsfähig bleiben.«<sup>228</sup> Ohne Juristen, ohne Volkspolizei, aber auch ohne Militär ist solches schwer vorstellbar. Schließlich wären auch die Wahlen vom 18. März ohne loyale Bedienstete nicht durchführbar gewesen. Noch im April 1990 erklärt de Maizière gegenüber der Bundesregierung, »dass er die Nationale Volksarmee (NVA) nicht auflösen könne, weil die entlassenen Offiziere und Unteroffiziere ein Sicherheitsrisiko für ihn und seine Regierung bedeuten würden.«<sup>229</sup> Auf der anderen Seite bestand Handlungsbedarf. Wie sollen beispielsweise Rehabilitationen glaubhaft durchgeführt werden, wenn Juristen in den Strafsenaten ihre einstigen Urteile umkehren? Ein Demokratisierungsprozess ist ohne Elitenwechsel nicht glaubwürdig durchführbar, lautet eines der Argumente für die berufliche Disqualifizierung belasteter Mitarbeiter.

b) Ein Elitenwechsel war erst in Erwartung der deutschen Einheit möglich geworden. In der Phase der Verhandlungen zum Einigungsvertrag spielt etwa das Argument der inneren Stabilität nur eine untergeordnete Rolle; es mussten keine Konzessionen mehr gemacht werden. Während es Umbrüche in den Eliten geben sollte, war es unausgesprochener Konsens von Volkskammer und Bundesregierung, dass es keine mit Vorgängen nach 1945 vergleichbaren Säuberungen im Gros des öffentlichen Dienstes geben würde.<sup>230</sup> Schäuble wollte wohl die Angelegenheit auch deshalb tiefhängen, um die Einigung nicht zu gefährden.<sup>231</sup> Neben diesem taktischen Argument wird geltend gemacht, dass die Grundentscheidung für eine weitgehende Kontinuität »allen Deutschen« den neuen staatlichen Anfang »in Würde und nicht als panikartiges Überlaufen« ermöglichen werde.<sup>232</sup> Der »aufrechte Gang in die Einheit« (Lothar de Maizière) sollte möglich werden. Außerdem wollte man der »von den Medien z. T. geschürten Neigung entgegenreten, sämtliche Personen, die Angehörige des alten Staats- und damit auch Unterdrückungsapparats waren, gnadenlos zu attackieren.«<sup>233</sup> Egon Bahr hält den Grundsatz zur Chance des Neuanfangs in einem einfachen Satz fest: »Die Chance für jeden, sofern er frei ist von nachweisbarer persönlicher Schuld, ist nicht gleichbedeutend damit, dass jeder auch Mandatsträger oder Minister werden muss.«<sup>234</sup>

c) Der Einigungsvertrag schafft die Rechtsgrundlage und nennt die Grundsätze der Überprüfungspraxis, die alle ehemaligen DDR-Bürger betraf: Eine ordentliche Kündigung kann danach erfolgen, wenn »der Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht.«<sup>235</sup> Besondere Gründe für eine Kündigung werden an anderer Stelle genannt. Sie erfolgt, »wenn der Arbeitnehmer 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder 2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.«<sup>236</sup> Der letzte Halbsatz, der sich auf beide Kündigungsgründe bezieht, »ist so ausgestaltet, dass stets eine Einzelfallprüfung stattfinden muss.«<sup>237</sup> Zu den Grundsätzen der Menschlichkeit wird an gleicher Stelle erläutert: »Durch den Hinweis auf Normen des internationalen Rechts soll verdeutlicht werden, dass es hier um die Beurteilung von Verhaltensweisen nach allgemein anerkannten Maßstäben geht«.

Als Ergebnis soll festgehalten werden: Sanktionen außerhalb des Strafrechts hat es gegeben. Obwohl die Stasi-Mitarbeit als solche nicht strafbar ist, kann beides zum Kündigungsgrund im öffentlichen Dienst werden. Auskunft gibt die BStU, Entscheidungen treffen die Dienstherren. Die regulative Vorstellung hinter dem EV könnte man so fassen: Schwere persönliche Schuld wird mit beruflicher Disqualifikation sanktioniert. Versöhnung bedeutet nicht die Ermöglichung eines Neuanfangs um jeden Preis.

## 2.2 Symbolische Formen beim Umgang mit Vergangenheit

Im Vergleich zu Südafrika gingen in Deutschland die unterschiedlichen Handlungsoptionen, die einem Land beim Übergang zur Demokratie zur Verfügung stehen, nicht in der Konstituierung einer einzelnen staatlichen Institution auf. Vielmehr standen am Ende der vergangenheitspolitischen Diskussion mehrere Institutionen:

- die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin, gemeinsam mit den anderen Staatsanwaltschaften zuständig für die Verfolgung der DDR-Regierungskriminalität (Option 1);
- die beiden Enquete-Kommissionen (EK) als parlamentarische Gremien des Bundestages, deren Aufgabe in der politisch-historischen Analyse und politisch-moralischen Bewertung der SED-Diktatur bestand (Option 3) sowie darin, durch öffentliche Anhörungen und gesetzbegleitende Maßnahmen zur Rehabilitierung der Opfer beizutragen (Option 4);
- die Behörde des Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (BStU), die nicht nur für die Aufklärung des persönlichen Schicksals eine Rolle spielt (Option 3), sondern weichenstellend für Rehabilitierungsvorgänge wirkt (Option 4) sowie entschiedenes Instrument bei der Durchsetzung von Sanktionen außerhalb des Strafrechts war (Option 5).

Die analysierte Mehrstelligkeit in der institutionalisierten Vergangenheitsbewältigung birgt das methodische Problem, das im Folgenden eine Eingrenzung und eine Erweiterung fordert. Es können zum einen nicht alle Institutionen auf ihre symbolischen Ausdrucksformen hin untersucht werden. (Schließlich ist auch der justizielle Zweig der Aufarbeitung mit seinen Urteilen in den Mauerschützen-, aber vor allem den so genannten ›Politbüroprozessen‹ mit großem geschichtspolitischem Potential ausgestattet.) Ich beschränke mich jedoch – auch aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der südafrikanischen TRC – auf die Analyse der EK. Ein Seitenblick fällt auf die BStU. Eine Erweiterung wird vorgenommen, weil die zwischenmenschliche Dimension der Versöhnung stärker in medienvermittelten Streitgesprächen zwischen Opfern und Tätern in den Vordergrund tritt.

### **2.2.1 Grundlegendes zu den Enquete-Kommissionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

Im Unterschied zu Südafrika endete die Aufarbeitung durch eine Wahrheitskommission nicht nach zweieinhalb Jahren. In der Legislaturperiode des 13. Deutschen Bundestages wurde eine zweite Enquete-Kommission eingesetzt: Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit (1995-1998). »Auch diese Kommission sollte«, so Rainer Eppelmann unter Zitation ihres Einsetzungsbeschlusses, »zur Festigung des demokratischen Selbstbewusstseins, des freiheitlichen Rechtsempfindens und des antiautoritären Konsenses in Deutschland beitragen und allen Tendenzen zur Verharmlosung und Rechtfertigung von Diktatur entgegenwirken.«<sup>238</sup> Die großen Debatten der Jahre 1994/95 um Schlusstrich, Amnestie und Verjährung belegen die Notwendigkeit, die begonnene Arbeit fortzusetzen; es habe »Ansätze zur Verdrängung historischer Erfahrung bis hin zur Legendenbildung« gegeben.

Rainer Eppelmann fordert bei der Einsetzungsdebatte am 12. März 1992 im Bundestag programmatisch: »Lassen Sie uns Gerechtigkeit wiederherstellen: helfen und unterstützen, heilen und erklären, begreifen, verstehen, versöhnen.«<sup>239</sup> Willy Brandt sprach an diesem Tag von »möglichst viel Aufdeckung und Aufklärung“; das »Aufarbeiten des SED-Erbes« sei eine gesamtdeutsche Aufgabe, ein Beitrag »zu jener Aussöhnung, die Wahrhaftigkeit voraussetzt«<sup>240</sup>. »Damit waren zwei politisch-moralische Akzente für die Kommissionsarbeit gesetzt, die partei- und fraktionsübergreifend Zustimmung gefunden hatten«, urteilt ein Kommissionsmitglied und benennt antithetisch die Prinzipien der künftigen Arbeit: »Nicht die ›Unfähigkeit zu trauern‹, sondern vielmehr die Fähigkeit zu fragen, nicht Schuldabwehr, sondern die Frage nach Verantwortung, nicht die Ausgrenzung der Täter, sondern die Klärung alltäglicher Verstrickung der Bürger sollten die Kommissionsarbeit bestimmen.«<sup>241</sup>

Der Auftrag der im März 1992 eingesetzten Enquete-Kommission bestand in einem doppelten, nämlich »Beiträge zur politisch-historischen Analyse und zur politisch-moralischen Bewertung zu erarbeiten.«<sup>242</sup>

Mit der Wahrnehmung des Auftrags sind zwei entscheidende Schnittstellen angesprochen: Zum einen bewegt sich die Enquete-Kommission zwischen »Wissenschaft« und »Politik«. Indem sie historische Aufklärung mit moralischer Bewertung verbindet, nimmt sie den für eine Wahrheitskommission typischen Auftrag wahr, nämlich in positivem Sinne Geschichtspolitik zu betreiben. Die Devise lautete: »Tue alles, um dem Vergessen, dem Verdrängen und dem Verklären (...) nach allen Kräften zu begegnen!«<sup>243</sup>

Zum anderen nimmt sie diese Aufgabe vor der ganzen Nation wahr: Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. Im Gegensatz zu Südafrika fällt die Frage der Versöhnung von Opfern und Tätern nicht zusammen mit der nationalen Versöhnung, des nation building. Die Linien verlaufen im deutschen Prozess anders. Die Kommission hat es einerseits mit den Opfern und Tätern der SED-Diktatur als ostdeutsches Erbe zu tun; andererseits ist die SED-Diktatur in sich Ergebnis der gesamtdeutschen Teilung, und somit des nationalen Traumas, das im Nationalsozialismus gründet. Es geht also auch um die Einordnung und um die Überwindung der Entfremdung beider Teile Deutschlands, ohne dass die einen die Täter und die anderen die Opfer sind.

Die Enquete-Kommission stand bei ihrer Arbeit vor dem Problem, eine Fülle von Gesichtspunkten gleichzeitig berücksichtigen zu müssen. Der Sachverständige Ilko-Sascha Kowalczuk spricht von einem »Dilemma«, das darin besteht, »sowohl außen-, deutschland-, sicherheits-, wirtschafts- und innenpolitische Bedingungen und Zwänge berücksichtigen zu müssen und zugleich die Perspektive der Opfer, der Nicht-Anpassungsbereiten, letztlich auch der »normalen« Bürger nicht zu vernachlässigen.«<sup>244</sup>

Prinzipiell wird man im Blick auf das Versöhnungsproblem sagen können: Ähnlich wie im Fall der südafrikanischen TRC wird in Deutschland durch die Einsetzung einer Institution Versöhnung nicht organisiert. Dennoch war es Auftrag der Enquete-Kommission, »einen Beitrag zur Versöhnung in der Gesellschaft zu leisten.«<sup>245</sup> So wird wieder die Balance gehalten zwischen zwei institutionstheoretischen Überlegungen, nämlich erstens, »dass Aufarbeitung primär eine gesellschaftliche Aufgabe ist«<sup>246</sup> und als solche weder »verordnet« noch »organisiert« werden darf, dass sie aber zweitens »der staatlichen Unterfütterung bedarf«, um erfolgreich zu sein. Der Gesetzgeber handelt hier – wie im Falle Südafrika – weise, indem er sich darauf beschränkt, Rahmenbedingungen zu schaffen, Foren zu ermöglichen, die einen differenzierten Austausch über die Vergangenheit erst möglich machen. Man könnte insofern sagen: Auch die Enquete-Kommission wird zu einem Forum der Versöhnung.

Die südafrikanische Kommission lebte von der symbolischen Kraft, die sie auf ihrem Forum entfalten konnte. Schuld und Versöhnung wurde in der Einzelgeschichte gleichsam abgebildet. Auch in der Literatur zur Enquete-Kommission findet man den Hinweis: »Aufarbeitung sollte die Verbindung zwischen individueller Erfahrung und gesellschaftlicher Tragweite kollektiven Erlebens suchen.«<sup>247</sup> Nicht gesehen wird hingegen eine Interdependenz: Es geht nicht nur um eine Verbindung, sondern darum, dass sich die Wahrheit über vergangene Repression prinzipiell über Möglichkeit der Anteilnahme am Einzelschicksal erschließt. Die individuelle Erfahrung birgt symbolische Kraft für einen gesellschaftlichen Prozess.

Solche Vorstellungen verfolgte auch Rainer Eppelmann ursprünglich mit der Kommission. »Wir müssen uns voneinander erzählen!«, lautete sein Appell. »Um den Alltag in der Diktatur zu begreifen, brauchen wir die lebendige Anschauung des Einzelschicksals: Was gab Kraft? Was entmutigte? Wer bewährte sich als Freund? Wo musste man sich arrangieren? Wo wurden Opposition und Widerstand möglich?«<sup>248</sup> Eppelmann hatte anfangs die Idee, mit einem Bus durch Ostdeutschland zu fahren und die Geschichten der Menschen einzusammeln. Das »Eppelmansche Modell« (Peter Maser) ist insofern in die Arbeitsweise der EK eingegangen, als eine Reihe von Anhörungen öffentlich waren. Auch wurde der Alltag in der DDR thematisch aufgegriffen. Jedoch hat der Ansatz des Erzählens, den Rainer Eppelmann favorisierte, die Arbeit der Enquete-Kommission immer weniger geprägt. »Es wäre mir darum gegangen, dass nicht nur Hunderte, sondern Tausende von ehemaligen DDR-Bürgern die Chance gehabt hätten, sich zu dem zu äußern, was ihre Erfahrungen waren«, so Eppelmann.<sup>249</sup> Ein Historiker urteilt: »Die vielfältigen und oft widersprüchlichen Lebensweisen und Arrangements im ›Ansteckungsstaat‹ der SED-Diktatur, in die große Bevölkerungsgruppen in der DDR verwoben waren, sind deshalb noch ein weites Forschungsfeld.«<sup>250</sup> Ein anderes Urteil fällt härter aus: »Vier Jahrzehnte (...) Biographien« seien im Transformationsprozess aus der Analyse ausgespart worden.<sup>251</sup> Die Weichenstellung zugunsten der wissenschaftlichen Aufarbeitung hat noch eine andere Konsequenz, die unmittelbar mit dem zu erwartenden Erfolg einer Wahrheitskommission zu tun hat: »Die wissenschaftliche (...) Würdigung lässt aber ausgerechnet die eigentliche Bedeutung der Kommission als ein Instrument der Geschichtspolitik des ersten gesamtdeutschen Bundestages in den Hintergrund treten. (...) Der Einsetzung der Kommission lag die Vorstellung zugrunde, über ein gemeinsames Geschichtsbild, in dem die deutsche Teilung als nationales Schicksal verstanden wird, einen Beitrag zu ihrer Überwindung zu leisten.«<sup>252</sup>

Bevor wir nachfolgend aus den Anhörungen der EK dokumentieren, sollen vier Punkte zu Grenzen und Möglichkeiten der Einordnung der EK in die Kategorie Wahrheitskommission festgehalten werden:

1. Die EK kann nicht in vergleichbarer Weise wie die TRC zum Forum für Versöhnung bzw. Aufarbeitung werden. Wie dargelegt, gilt als Hauptkriterium eines Forums, dass es im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens steht. Obwohl von Seiten der EK Anstrengungen unternommen wurden, das Geschehen in die Gesellschaft hinein zu vermitteln (etwa durch Publikationstätigkeit), hat die »breite Öffentlichkeit wenig Anteil« an ihrer Arbeit genommen.<sup>253</sup>

2. Das parlamentarische Gremium kann nicht zum zwischenmenschlichen Forum der Versöhnung werden, insofern es Täter und Opfer nicht zusammenführt. Der Grund dafür ist bereits struktureller Art: Aussagen, die Zeitzeugen aus der Spitze der SED-Hierarchie vor der Kommission machen, können in Strafverfahren gegen sie verwendet werden. Daher kommen Täter der Einladung, vor der Kommission auszusagen, nicht nach. Im Unterschied zum Untersuchungsausschuss kann nicht vorgeladen werden.<sup>254</sup> »Damit wurde in unserer Gesellschaft ein wichtiges Element der notwendigen Katharsis – nämlich die Verantwortlichen öffentlich mit ihrem Tun zu konfrontieren – allein der Justiz überlassen.«<sup>255</sup> Ein Sachverständiger der EK ergänzt: »Das Schwierigste für viele ehemalige DDR-Bürger ist bis auf den heutigen Tag, dass sie sich nicht mit denen (...) auseinandersetzen können, (...) die an den Menschen in der DDR so schweren Schaden ausgelöst haben.«<sup>256</sup>

3. Das parlamentarische Gremium kann indessen zum persönlichen Forum der Versöhnung für die Opfer werden. Sie können ihre Geschichte erzählen. Von insgesamt 134 Sitzungen beider Kommissionen waren 68 öffentlich. Die Bezeichnung Anhörung war auch im formalen Sprachgebrauch (neben dem parlamentarischen Begriff Sitzung) gängig. Die Besucherzahl schwankt »zwischen mehreren Hundert bei allgemein besonders interessierenden politischen Themen und einigen Dutzend bei Spezialthemen.«<sup>257</sup>

4. Die EK kann zum nationalen Forum der Versöhnung werden, insofern »das Zentrum des politischen Systems, der Deutsche Bundestag« reagierte und »sich mit der Einrichtung einer gesonderten Institutionen zuständig für die politische Aufarbeitung einer Epoche deutscher Geschichte«, erklärte.<sup>258</sup> Dafür, dass das »Parlament als Souverän hier ein Signal gesetzt hat«, gäbe es »kaum Parallelen in anderen Ländern, ausgenommen vielleicht die Wahrheitskommission in Südafrika.«<sup>259</sup> Die besondere Nähe zum Parlament birgt zugleich eine Gefahr. Die EK ist mehr als eine vom Parlament eingesetzte Kommission; sie ist ein parlamentarisches Gremium. Das Folgeproblem möglicher parteipolitischer Abhängigkeiten wird unterschiedlich gewertet.

Aus den genannten Punkten ergibt sich, dass zur Analyse der symbolischen Ausdrucksformen politischer Versöhnung nur eingeschränkt auf die Materialien der EK zurückgegriffen werden kann. Anhörungen, die im südafrikanischen TRC-Kontext die zwischenmenschliche Dimension der Versöhnung spiegeln, sind in den Anhörungsprotokollen der EK rar. Vereinzelt sind Elemente der per-

sonalen Dimension der Versöhnung auszumachen, die – abhängig von der Medienpräsenz – auch eine gesellschaftliche Dynamik entwickeln konnten.

### 2.2.2 Dokumentation ausgewählter Anhörungsbeispiele

Eine winzige Nachricht in der Berliner Zeitung kündigt die »erste öffentliche Anhörung der Enquete-Kommission in Berlin«<sup>260</sup> an. Die zweitägige Anhörung, die vom 30. November bis 1. Dezember 1992 im Berliner Reichstag stattfand, steht unter dem Thema: »Die SED-Diktatur – politische, geistige und psychosoziale Unterdrückungsmechanismen/ Erfahrungen im Alltag.«<sup>261</sup>

Der Gesprächsleiter stellt die Zeitzeugen vor und bittet sie, ihre Geschichte vorzutragen.<sup>262</sup>

»Eberhard Wendel: (...) Das sind Erlebnisse, die ich nur in dürre Worte kleiden kann, und ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, nur sagen, dass es etwas Erhebendes ist, wenn man als Häftling das noch erleben darf. (...) Wer wie ich viele Jahre im Zuchthaus gesessen hat und wem die linke Niere zerschlagen wurde in Untersuchungshaft, der hat Todesangst. Der hat Todesangst, wenn er ahnt, dass die Staatsicherheit ihn beobachtet. (...) Zittert immer dann, wenn man die Macht spürt. Zum Beispiel, wenn mich der Parteisekretär, der genau wußte, wer ich war, nur schief oder starr ansah, bekam ich schon Angst. Wenn man sein eigenes soziales Umfeld aufbauen will, eine Familie also, wird es noch schwerer, weil es dann nicht nur dich selbst betrifft, denn die Hitlersche Sippenhaft gab es ja in der kommunistischen Diktatur ebenfalls, so dass man Angst haben musste um die eigene Frau, um die eigenen Kinder. (...) Das Schlimme an diesem Land der 16 Millionen, die nicht das Glück hatten, einer amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungsmacht zu unterliegen, war, dass diese Menschen gezwungen waren, nach zwölf Jahren brauner Diktatur weiterhin 40 Jahre lang Diktatur zu erleben. Das heißt, diese insgesamt 52 Jahre ununterbrochener Diktatur prägen zwei Generationen von Menschen in diesem Lande (...). (Das Protokoll vermerkt mehrfach Beifall.)

Gesprächsleiter Markus Meckel: Vielen Dank, Herr Wendel. Sie haben an der Reaktion gemerkt, dass Sie manches getroffen haben, was andere auch bewegt. Frau Rührdanz möchte ich nun bitten, von sich und ihrem Schicksal zu berichten.

Siegrid Rührdanz: (...) Mein Schicksal ist eigentlich ein rein menschliches. (...) Ich will es kurz anreißen. Im Januar 1961 wurde mein Sohn geboren, von Anfang an ein Problemfall, ein Sorgenkind (...). Torsten konnte hier nicht recht behandelt werden. Ich habe ihn in die Westlandklinik gebracht. Dort ist ihm sehr schnell geholfen worden. Er befand sich auf dem Weg der Besserung –

unter der Bedingung: Heilernahrung und Medikamente, die es nur im Westen gab. (...) Torsten kam im Juli 1961 nach Hause. Ich durfte die Medikamente und die Heilernahrung einführen mit Genehmigung des Gesundheitsministeriums der DDR. Dann kam die Mauer, und die ganze Geschichte war (am 13. August 1961) aus. Die Folge: Rückfallkrankung meines Sohnes. Da man ihm wiederum nicht helfen konnte, wurde er am 28. 8. 61 in die Westberliner Klinik zurückverlegt. Damit begann dann unsere Trennung, wie ich sage: ›Mir ging die Mauer mitten durchs Herz.‹ Ich war nun von meinem Sohn getrennt, konnte ihn nicht besuchen. (...) Damals begann der Kampf mit den Behörden. (...) Irgendwann gelang es mir doch, einen Passierschein zu erhalten zur Nottaufe meines Sohnes im Krankenhaus. (...) Ich kam zurück, kämpfte wieder um Passierscheine. Es gab große Schwierigkeiten, so dass wir uns entschlossen, die DDR zu verlassen aus Gründen der Zusammenführung. Es war schwierig. Ich versuchte Kontakt aufzunehmen, einmal wegen der Beschaffung von Pässen, dieser Versuch schlug fehl, dann wegen der Flucht durch einen Tunnel. Auch diese Sache ging schief, und die Verhaftung stand an, das war abzusehen. Ich wurde dann 1963 verhaftet. Das will ich einmal anhand meines Textes schildern, sonst heule ich mich hier kaputt. Im Februar 1963 wurde ich auf offener Straße von Staats-Schergen in ein Auto gedrückt (...). Die Untersuchungshaft, fünf Monate insgesamt, war mitunter grausam und brutal. So wurde ich gleich zu Beginn 22 Stunden lang verhört. Zwischenzeitlich erwähnte man beiläufig, dass mein Mann auch hier sei. Wie ich später erfuhr, war das in der Haftanstalt Magdalenenstraße. Danach zwei Stunden Ruhe, dann Abtransport in einer geschlossenen ›Grünen Minna‹ zur Haftanstalt Hohenschönhausen. Dort schlossen sich 14 Tage mit stundenlangen Verhören an, teilweise auch nachts. In der Nacht blieb das Zellenlicht brennen. Alle drei Minuten wurde dann durch den Spion geschaut. So litt man ständig unter Schlafentzug. Die sogenannte Nachtruhe dauerte ohnehin nur von 22.00 bis 05.00 Uhr. Die übrige Zeit saß man auf einem kleinen Holzschemel ohne Rückenlehne vor einem kleinen Holztisch. Anlehnen oder Kopfaufstützen waren strengstens verboten. Leseerlaubnis erhielt man frühestens nach Abschluss der Vernehmungen, wenn überhaupt. Jede kleinste Zuwiderhandlung gegen die Anstaltsordnung wurde bestraft. Einmal bekam ich deshalb drei Tage Matratzenentzug und musste auf der kahlen Holzpritsche nächtigen. Die Folgen waren faustgroße Blutergüsse auf dem Rücken. (...) Hielt man sich nicht an die Anweisungen, so drohte Arrest oder die Gummizelle. Zwei davon gab es im Kellergeschoss in Hohenschönhausen. Ich habe miterlebt, wie jemand dort etwa drei Wochen zugebracht hat. Seine Schreie vergesse ich nie mehr in meinem Leben. Diesen Menschen hat man richtig fertiggemacht. Als ich zum Säubern in die Gummizelle abkommandiert wurde, habe ich Blutspuren und Kot beseitigen müssen. (Protokoll vermerkt: Rednerin

schluchzt, kämpft mit Tränen). Jetzt habe ich den Faden verloren ... Bei den Vernehmungen passierte dann auch etwa ganz Schlimmes, das mein Vernehmer mir angetan hat: Sie können als freier Mensch diese Haftanstalt verlassen (...), oder Sie kriegen eine sehr lange Haftstrafe. – Das Ergebnis war, man legte mir einen Schein vor, angeblich ein Passierschein zu meinem Sohn, dass ich meinen Sohn hätte im Krankenhaus besuchen dürfen, der damals künstlich ernährt wurde, so schwer krank war er. (...) Man sagte mir, ich könne da hingehen. Als ich nach dem Preis fragte, verlangte man von mir, dass ich mich mit dem damaligen Soziologiestudenten treffen sollte, der mir behilflich war bei der Passbeschaffung für die ehemals geplante Flucht. ›Und alles andere machen wir‹, behauptete die Stasi. Da das wiederum eine Geschichte war, der ich überhaupt nicht folgen konnte, habe ich natürlich nein gesagt. Die Folge: vier Jahre Zuchthaus. Ich wollte mich nicht schuldig machen, irgendeinen Menschen ins Unglück zu stürzen. (...) Wir wurden dann allerdings nach 19 Monaten freigekauft. (...) Danach vergingen noch acht Monate, bis wir unser Sorgenkind in die Arme nehmen konnten. Da war es dann bereits fast fünf Jahre alt und sprach uns mit ›Sie‹ an. (...) Ich habe nach der Wende (...) gekämpft. Jetzt, zwei Jahre nach der Wende, habe ich endlich meine Anklageschrift erhalten, 29 Jahre danach. Da geht es mir so wie meinem Herrn Vorredner, dass ich glaube, ich hätte die Sache längst verdrängt (...). Aber es ist alles wieder da, und es muss darüber gesprochen werden. Es muss über diese Schandtaten berichtet werden. (...) Jetzt sitze ich da mit meiner Rehabilitation, habe vielleicht eine Entschädigung zu erwarten; mir ging es aber um die inhaltliche Aufarbeitung, und die ist damit nicht erfolgt. Das ist mein Schicksal. (Beifall)

Gesprächsleiter Markus Meckel: Haben Sie ganz herzlichen Dank, Frau Rührdanz, für Ihren ergreifenden Bericht. Sie haben erwähnt, dass Ihr Sohn Torsten unter uns sitzt. Es ist schön, dass Sie mit dabei sind. (Beifall) (...) Wir erleben die große Unterschiedlichkeit einzelner Schicksale aus unterschiedlichen Zeiten. Es war ein Charakteristikum in der DDR, dass man voneinander kaum etwas wusste, dass die Erfahrungsbereiche oft wie durch hohe Mauern voneinander getrennt waren. Deshalb ist es so wichtig, dass wir heute miteinander reden können und reden lassen können. Ganz herzlichen Dank denen, die bisher geredet haben.«<sup>263</sup>

#### Beobachtungen:

- Zu beobachten ist – wie bei den Anhörungen der TRC – die Kraft, die aus dem Erzählen kommt: Aus den Geschichten, die sich nicht auf einzelne Begriffe bringen lassen, wird das erlittene Unrecht anschaulich (the power of narrative). Dabei wird nicht nur frei erzählt, sondern z. T. abgelesen.
- Bereits aus der Textanalyse des Wortprotokolls zeigt sich eine Spannung zwischen dem Zeitdruck, unter dem die Kommission für die Anhörung der Einzel-

schicksale auf der einen Seite stand, und dem deutlichen Bedürfnis der Betroffenen, ihre Geschichte vorzutragen. »Wer die Erinnerung nicht zügeln konnte, wurde alsbald parlamentarisch zu Kürze ermahnt«, beobachtet ein anwesender Journalist.<sup>264</sup>

- Geschichten belegen Dankbarkeit, endlich erzählen zu können. (»Ich gebe meiner Freude Ausdruck, dass mir endlich die Gelegenheit geboten wird, (...) mein bisheriges Schicksal darzulegen«. Oder der Ausruf von Herrn Vogt: »Man sollte alles viel mehr äußern!«).
- Die Frage nach dem Warum? steht in vielen Geschichten im Mittelpunkt. Damit häufig verbunden: Kein Hass auf Menschen. Es wird offenbar keine Rache gesucht, sondern die Auseinandersetzung mit dem Täter. Außerdem geben die Zeitzeugen ihrem Wunsch Ausdruck, dass ihnen von offizieller Seite endlich ihre Geschichte geglaubt wird.

In der Abschlussdebatte der EK am 17. Juni 1994 äußert Keller im Bundestag<sup>265</sup>:

»Ich denke, dass diese (...) Enquete-Kommission ein Beispiel sein sollte (...), wie man in Diskussionen miteinander umgehen sollte. [Das Protokoll vermerkt Beifall neben der PDS auch bei der SPD und einem Abgeordneten der FDP.] Wir alle, obwohl wir Zeitzeugen sind, obwohl wir in diese Geschichte einbezogen sind, tragen die Verantwortung, die Geschichte so zu beurteilen, wie sie war, und nicht so, wie wir sie gerne sehen wollen. Und damit bin ich bei dem komplizierten Problem der Opfer. Ich finde es richtig, dass die Enquete-Kommission entschieden hat, in vielen Anhörungen Opfer von Menschenrechtsverletzungen, von fehlender Gerechtigkeit, von Rechtsverletzungen anzuhören. Ich für mich muss sagen: Diese Anhörungen waren die bittersten Stunden meines Lebens, nicht in erster Linie deshalb, weil ich nicht alles gewußt habe, sondern weil ich begriffen habe, was unter dem Namen Sozialismus auch mit meinen Idealen und mit meinen Vorstellungen, meinen Hoffnungen und Wünschen alles gemacht worden ist, wie sie missbraucht wurden. Ich betrachte es als Mitglied der Enquete-Kommission der PDS/Linke Liste als meine moralische Pflicht und Verantwortung, mich bei den Opfern der SED-Diktatur zu entschuldigen. [Das Protokoll vermerkt Beifall von allen Fraktionen.] (...).«

Beobachtungen:

- Versöhnung bedeutet Veränderung; diese kommt offenbar nicht plötzlich, sondern setzt einen Prozess voraus; Veränderung ist offenbar ein Prozess, der die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Geschichten der Opfer einschließt.
- Der Beifall aller Fraktionen weist darauf hin, dass die Entschuldigung offenbar würdigend zur Kenntnis genommen wurde.

### 2.2.3 Dokumentation eines Gespräches zwischen Täter und Opfer des SED-Regimes

Aus der Fülle an konstruktiven Beispielen für den Umgang der Medien mit der DDR-Vergangenheit möchte ich ein Streitgespräch herausgreifen, das auf Einladung einer Tageszeitung stattfand.<sup>266</sup> Disputiert haben der ehemalige Kulturminister der DDR Dietmar Keller und der Schriftsteller Erich Loest, der nach seinem Parteiausschluss 1956 sieben Jahre im Zuchthaus Bautzen einsaß. Dem Gespräch vorausgegangen war ein offener Brief des Schriftstellers, in dem er dem ehemaligen Funktionär vorwirft, er habe ihn zensiert und drangsaliert. Keller hat sich in verschiedenen Beiträgen zur Wehr gesetzt. Loest und Keller sitzen sich erstmals an einem Tisch gegenüber. Ich dokumentiere Auszüge aus dem Dialog, »dessen fairen Verlauf« die Redakteure der Zeitung rühmen und als »beispielgebend« erachten »für weitere Versuche, die DDR-Vergangenheit aufzuarbeiten.«

»Loest: (...) Sie sind in ein System eingebunden gewesen, zu dem die Stasi gehörte. Ich habe hier ein besonders scheußliches Dokument, einen Maßnahmeplan, in dem es zum Beispiel heißt: ›Über die Kinder Loest sind umfassende Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten, um in deren Ergebnis weitere Ansatzpunkte zur Herbeiführung von privaten Konfliktsituationen zu erarbeiten.‹ Und ein Stückchen weiter oben heißt es: ›Regelmäßige Einzelinformationen an den Ersten Sekretär der Bezirksleitung der SED, Genossen Horst Schuhmann.‹ Die Partei, die SED, hat alles sofort erfahren. Davon ist gewiss nicht wenig zu Ihnen runtergekommen. [Keller war damals Sekretär bei der Bezirksleitung Leipzig]  
(Keller schüttelt den Kopf.)

Loest: Aber das kann doch gar nicht anders gewesen sein. Sie haben gewiss keine Scheu gehabt, mit der Stasi zu kooperieren. Das Ministerium für Staatssicherheit war ein Teil dieses Staates. (...) Sie haben gesagt, zweitausend Künstler hätten mit Ihnen zusammengearbeitet, nur Loest fühle sich verletzt. Ich hätte das alles ruhen lassen, wenn Sie nicht Bundestagsabgeordneter wären und wenn Sie nicht behauptet hätten, Sie hätten niemanden behindert. (...) Ich möchte von Ihnen nicht regiert werden. Deswegen das Ganze.

Keller: Ich mach's nicht, weil es gut klingt. Ich mache es, weil es meine Haltung ist, dass ich Ihnen zunächst sage: So hart mich Ihr Artikel getroffen und verletzt hat, das hat nie meine Haltung zu Ihnen als Schriftsteller verändert. Je mehr ich weiß – und mein Wissen ist ja wie Ihrs in den vergangenen Monaten stark angewachsen [Öffnung der Stasi-Archive, d. Vf.] (...) –, desto höher ist meine Achtung vor Ihnen, was Sie durchgemacht haben, insbesondere was diesen fürchterlichen Prozess 1956 [Parteiausschluss, d. Vf.] betrifft. (...) Jede Reise eines Künstlers (...), jede Ausstellung musste bestätigt werden. Es stimmte aber, dass natürlich die Stasi von der Partei geführt

wurde. Wer aber war ›die Partei‹? Geführt wurde die Stasi vom SED-Politbüro. Die hatten eine eigene Befehlsstruktur. (...) Ich hatte die Stasi gemieden, wo ich sie meiden konnte. Dafür gab es eine Ursache, die mich wahnsinnig bedrückt hat: Mein Telefon wurde abgehört, seitdem ich Sekretär der Bezirksleitung geworden war. (...) Man hat nicht mehr genau gewusst, mit wem man spricht. Das Wissen darum, dass überall die Staatssicherheit ist, das war da. (...) Ja, ich habe mit der Staatssicherheit notwendigerweise in meiner Funktion als Sekretär der Bezirksleitung zusammengearbeitet. Das hat jeder Oberschuldirektor, jeder Kreisrat, jeder Bürgermeister gemacht. (...) Ich bin (...) für Kultur zuständig gewesen, und die Akten, die ich von Gauck bekommen habe, haben mich nun völlig erschlagen, weil ich weiß, dass in meiner Dienstberatung jemand gesessen hat, der selbst informeller Mitarbeiter gewesen ist. Es ist also durchaus möglich, dass vieles passiert ist an Gesprächen (...), von denen ich nichts gewusst habe.

Redaktion: Herr Keller, im Vorwort Ihres Buches ›Minister auf Abruf‹ ist zu lesen, was auch in einer PDS-Broschüre zur Bundestagswahl stand: Sie hätten niemand behindert und ausgegrenzt. Ist diese Aussage zu halten?

Keller: Aus meiner jetzigen Sicht ist die Aussage so oder so falsch. Selbst wenn ich subjektiv ehrlich der Überzeugung gewesen bin, niemand bewusst geschadet zu haben, habe ich durch meine Tätigkeit im Parteiapparat natürlich geschadet. Auch wenn ich persönlich vielleicht um Schadensbegrenzung bemüht gewesen bin und ich in vielen Fragen eine andere Sicht hatte, als andere sie zur Kulturpolitik hatten.

(Loest nickt.)

Loest: Mein Nicken soll bedeuten, dass ich diese Wandlung achtungsvoll finde. (...)

Redaktion: Herr Loest, Sie sagen, dass Rollen, wie sie Herr Keller gehabt hat, eigentlich im System bloß Entweder-oder-Rollen waren. (...)

Loest: Hundert Prozent und null Prozent kommen in kaum einem Fall vor und bei mir auch nicht. Zehn Jahre war ich in der SED und hatte diese Funktion und jene. Bei vielen gibt es diese Übergänge. Über sie ist jetzt zu reden. Wir dürfen nicht auf Stasi-Akten starren. (...) Ich will nicht bloß wissen, dass [einer] IM war, sondern: Wie ist er dazu gekommen, wie lange war er das, warum hat er nicht selber ausgepackt und zugegeben, dass er IM war? (...)«

Textbeobachtungen:

- Über die Geschichte einzelner Biographien von Tätern und Opfern werden strukturelle Zusammenhänge sichtbar. Die zwischenmenschliche Dimension der Versöhnung kann auf symbolischer Ebene eine heilende Funktion für die Nation haben, wo ein gelungener Vorgang in der schmerzlichen Annäherung zweier Biographien in die Öffentlichkeit hinein vermittelt wird.

- Zwischenmenschliche Bedeutung: Opfer und Täter brauchen sich gegenseitig zum Verstehen. Wo Menschen zusammengebracht werden, wird Veränderung möglich, die offenbar für beide Seiten heilsam ist: Der ehemalige Funktionär wird konfrontiert mit Folgen der Politik, der er gedient hat; auch das Opfer erweitert seine Perspektive: Die Schulddimension wird komplexer. Für das Opfer scheint entscheidend, dass es eine Wandlung gibt. Veränderung ist Voraussetzung für die Vergebung.
- Ein konstruktives Gespräch bedarf sowohl der Moderation durch Dritte als auch eines geschützten Rahmens, eines Forums der Versöhnung, damit bei der »Analyse der Wirklichkeit die Elemente von Schmerz und Leiden« (J. Gauck) weder ausbleiben noch unkontrollierbar werden.

#### **2.2.4 Erschließung symbolischer Ausdrucksformen und Rituale im deutschen Aufarbeitungsprozess**

Ähnlich der TRC wird auch durch die Enquete-Kommission Versöhnung nicht organisiert. Andererseits sollte sie »einen Beitrag zur Versöhnung in der Gesellschaft leisten.«<sup>267</sup> Wieder ist methodisch kein Weg vorgezeichnet worden, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Vielmehr sind Rahmenbedingungen geschaffen worden: »Durch die Erfahrungen in der Enquete-Kommission hat die Maxime »Keine Aussöhnung ohne Wahrheit« an Gewicht zugenommen. Gerade die Opfer des früheren Unrechtsregimes haben ein Recht auf Wahrheit. Erst wenn die Wahrheit offengelegt und Schuld von den Tätern eingestanden ist, kann auch die Versöhnung zur Sprache kommen.«<sup>268</sup> (Diese Vorstellung ist auch hinter der Arbeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gegeben.) Der deutsche Vorgang hebt sich positiv vom südafrikanischen ab, insofern Kriterien entwickelt werden, was als Beitrag zur Versöhnung gelten kann.

Als moralisches Kriterium einer gesellschaftlichen Versöhnung nennt der Abschlussbericht der EK etwa die Schwere der Schuld. Einerseits könne es »im Prozess des Zusammenwachsens (...) Deutschlands keine pauschale und dauerhafte Ausgrenzung jener geben (...), die seinerzeit in ihren Funktionen an nachgeordneter Stelle tätig an dem diktatorischen System mitgewirkt haben. Auch sie sind aufgefordert, an der Gestaltung des vereinten Deutschlands mitzuwirken.«<sup>269</sup> Andererseits wird ein umfassendes Integrationsangebot über den politischen Gebrauch der Versöhnung abgelehnt. »Personen, die sich durch schuldhaftes Verhalten oder ihre Stellung im Machtapparat kompromittiert haben, sind für Führungspositionen im demokratischen Staat und in demokratischen Parteien nicht geeignet. Dieser Grundsatz sollte nicht mit einem Mangel an Bereitschaft zur Versöhnung verwechselt werden.«<sup>270</sup> Im Seitenblick auf die BStU heißt es: »Gerade

auch die Überprüfungsmöglichkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind nicht als gesellschaftliche Diffamierung zu verstehen.<sup>271</sup>

Über welche symbolischen Formen und Rituale erschließt sich der Aufarbeitungsprozess in Deutschland? Im südafrikanischen Kontext unterschieden wir vier einander bedingende symbolische Formen und Rituale. Danach wurde die politische Versöhnung ermöglicht: durch die Zusammensetzung und Herkunft der TRC (→ a), ihr rituelles Vorgehen (→ b), ihre nationale (→ c) und ihre religiöse Symbolik (→ d). Im Folgenden machen wir von den gewonnenen Kriterien Gebrauch und diskutieren unter Aufnahme der Ergebnisse aus den vorangegangenen Abschnitten Abweichungen und Entsprechungen zum südafrikanischen Vorgang.

a) Die Versöhnung wird ermöglicht durch die personelle Zusammensetzung der Kommissionen. Dieser Satz gilt im deutschen Prozess nur bedingt. In der Frage der Zusammensetzung hat eine EK zwar andere Möglichkeiten als z. B. parlamentarische Untersuchungsausschüsse; sie kann etwa mit Sachverständigen (also Parteilosen bzw. Nicht-Fraktionsgebundenen)<sup>272</sup> arbeiten und öffentliche Anhörungen durchführen. Die Zusammensetzung der EK ist aber nicht Ergebnis eines langwierigen, mehrstufigen Auswahlprozesses, sondern wird durch die Geschäftsordnung des Bundestages festgelegt. (Die Mitglieder werden nach einem Schlüssel aus den Fraktionen bestimmt.) So konnte es z. B. keine Vorschläge aus der Bevölkerung geben. Die großen Parteien stellten überwiegend ehemalige Bürgerrechtler für die EK auf.<sup>273</sup> Ein gewisser Symbolwert könnte in der Berufung eines Theologen an die Spitze des Gremiums erkannt werden. In der Beteiligung der PDS an der EK kann man einen Verweis darauf erblicken, dass politische Versöhnung möglich wird, wo man sich gegenseitig unterschiedlichen Erfahrungen und Sichtweisen von Vergangenem stellt (eindrücklich die Entschuldigung des PDS-Abgeordneten). Jedoch hat dieses Moment keine gesellschaftliche Dynamik entwickelt. Die EK war ein Unternehmen »praktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit«.<sup>274</sup> Auch die Formulierung des Auftrags der EK ist den Mitgliedern des parlamentarischen Gremiums überlassen worden. Vorausgegangen war nicht ein längerer Diskurs zwischen Wissenschaftlern, ausländischen Spezialisten, Vertretern von Menschenrechtsbewegungen sowie solchen des alten und neuen Systems. Insgesamt bleibt über die Zusammensetzung und Herkunft der EK festzuhalten: Die EK war anders als die TRC eine Kommission von oben. Für die ostdeutsche Bevölkerung bedeutete nicht bereits die Entstehung einer Wahrheitskommission Anschauungsunterricht in Sachen Demokratie; die Spielregeln parlamentarischer Demokratie waren vielmehr vorausgesetzt. Auch wäre gegenüber der EK zu fragen, inwiefern die Kommissionsmitglieder die ostdeutsche Bevölkerung (von der gesamtdeutschen ganz zu schweigen) repräsentieren.<sup>275</sup>

Die BStU ist demgegenüber aus einem basisdemokratischen Prozess, also von unten entstanden, wurde dann vom gesamtdeutschen Parlament legitimiert und hat sich organisatorisch in eine Behördenform eingepasst. (Zweifelloos hat die Form einer Behörde, gerade im Blick auf datenrechtliche Gesichtspunkte, entscheidende Vorzüge.) An ihrer personellen Zusammensetzung ist wenig Symbolisches erkennbar. Die BStU hat – allerdings aus pragmatischen Gründen – ehemalige Täter in ihre Arbeit einbezogen: Frühere Stasi-Mitarbeiter zeigen den Weg durch das Labyrinth des Geheimdienstes MfS.<sup>276</sup> An der Spitze der Behörde steht ebenfalls ein Theologe. Viele Mitarbeiter kommen aus dem Bereich der Bürgerrechtsszene.

b) Die Versöhnung wird ermöglicht durch das rituelle Vorgehen. Sowohl die dokumentierten Anhörungen vor der EK als auch der Vorgang der Akteneinsicht in der BStU lassen auf ritualisierte Formen schließen.<sup>277</sup> Zunächst zur Enquete-Kommission: Vor dem Hintergrund des südafrikanischen Modells finden sich im formalen Ablauf der zweitägigen Anhörung im Reichstag symbolische Elemente wieder.

- Die Anhörung findet im Reichstag statt. Auf meine Frage, ob der Ort bewusst gewählt worden sei, bestätigt mir ein Sachverständiger der EK: »Bei der Wahl des Reichstages spielte, meiner Erinnerung nach, durchaus der repräsentative Ort eine Rolle. Um die Opfer zu ehren, nahm an dieser Veranstaltung wenigstens zum Schluss auch die Bundestagspräsidentin teil, deren sehr persönliche Worte, die nichts mit ihrem vorbereiteten Redemanuskript zu tun hatten, damals bei allen Anwesenden einen starken Eindruck hinterließen.«<sup>278</sup> Am zukünftigen Sitz des Hohen Hauses wurden die Opfer gehört. Man kann die Botschaft hören: »Heute steht ihr im Mittelpunkt, die ihr unter dem SED-Regime gelitten habt!«

- Wie bei der TRC erzählen die Zeitzeugen von einem Podium aus. Man muss zu ihnen aufschauen. Das Podium erzwingt den Blick nach oben. Auch sind die Tische in Hufeisenform aufgestellt. Man kann wieder die Botschaft hören: »Wir sitzen zusammen, um uns auszutauschen, nicht in Konfrontation!«

- Sprachlich fällt auf, dass die EK von Zeitzeugen spricht, nicht von Opfern. (Das StUG verwendet durchgehend den Begriff Betroffene.) Wir begegneten in Südafrika der Diskussion um die Konnotation, die mit dem Begriff Opfer (victim) verbunden war: ein passives, hilfloses Wesen. Steckt in der konsequenten Rede vom Zeitzeugen die bewusste Aufwertung des Opferbegriffs?

Beim Ablauf der Anhörung lassen sich nicht alle Rituale aus den TRC-Anhörungen erkennen. Der feierliche Einzug der Kommission fehlt, auch die weißen Tischdecken, die Kerze, das Gebet. Ein heiliger, abgeschiedener Raum für die Opfer wird nicht hergestellt. Die eigentliche Geschichte ist nicht eingebettet in ein Vor- und Nachgespräch. Auch die Sendung am Ende der Anhörung fehlt.

Ein markanter Unterschied zu den TRC-Anhörungen kann darin erblickt werden, dass – wie bei allen Anhörungen der EK – den eigentlichen Geschichten Fachreferate vorausgehen. Die Annahme scheint zu sein: Man muss erst etwas vorgeben, um dann die Geschichten («oral history«, »personal narrative«) zu hören. Sprechen erzählte Geschichten nicht für sich? Tun sie es im Anhörungsprozedere nicht faktisch? – Fragen, die sich aus der abweichenden Wahrnehmung der Vorgänge in Südafrika ergeben und offenbar auf eine kulturspezifische Differenz hinweisen.

Formal begegnen Entsprechungen zum TRC-Ritual: Die Kommission erhebt sich beim Einzug der Opfer, Zeitzeugen haben einen bestimmten Zeitrahmen, um ihre Geschichte zu erzählen. Manche der Angehörten äußern Zufriedenheit, dass ihre Geschichte endlich gehört wurde. Ob man freilich im afrikanischen Sinne von einem Reinigungsritual sprechen kann, erscheint fraglich. Andere Spuren des TRC-Geschehens sind erkennbar, wo z. B. Markus Meckel die Geschichte von Frau Rührdanz mit erkennbarer Empathie aufnimmt und überleitet zur nächsten Geschichte. Hat man bei den Opfer-Podien bewusst die Theologen unter den Kommissionsmitgliedern moderieren lassen? Noch einmal Peter Maser: »Die emotionale Anspannung steigerte sich mit jeder Aussage. Es war gut, dass unter den Kommissionsmitgliedern auch erfahrene Seelsorger waren, sonst wäre die Situation möglicherweise stellenweise völlig entgleist.«<sup>279</sup> Vielleicht kann davon gesprochen werden, dass auch Anhörungen der EK vereinzelt symbolische Kraft entwickelt haben: Was die SED-Herrschaft bedeutete, wird in der Opfergeschichte abgebildet. Auch die Besucher- und Medienresonanz ist auf die zweitägige Anhörung im Vergleich zu anderen EK-Sitzungen überdurchschnittlich. Neun regionale und überregionale Zeitungen haben berichtet.<sup>280</sup> Achtet man darauf, was und wie berichtet wurde, so fällt auf, dass fast alle Zeitungen die gehörten Geschichten in nacherzählender Form berichten. Die Geschichte von Frau Rührdanz etwa kam in fast allen Printmedien vor.<sup>281</sup> Nicht über sie wurde geschrieben, sondern ihre Geschichte erzählt. Spüren die Medien die power of narrative? »Berichten zu können schafft Erleichterung, löst die Blockade der Verdrängung«, schreibt der Redakteur des Tagesspiegel und beobachtet: »Der Blick zurück, im Zorn oder resigniert, fördert Biographien zutage, die auf merkwürdige Weise zufällig und zugleich exemplarisch anmuten.«<sup>282</sup> So erklärt sich, dass »Medienvertreter, die nur mal so hereinschauen wollten, länger blieben als geplant« (P. Maser). Kommissionsmitglied Dirk Hansen fordert unter dem Eindruck der zweitägigen Anhörung »für die weitere Arbeit der Kommission die direkte Befragung von Zeitzeugen – Opfern wie Tätern«<sup>283</sup>. Die Enquete-Kommission solle »viel stärker als bisher, den Kontakt zu den Menschen suchen, die den Alltag in der SED-Diktatur durchlebt und durchlitten und dennoch vielfach gemeistert haben.«

Zur BStU: Der englische Historiker Timothy G. Ash<sup>284</sup> spricht offen über seine Eindrücke bei der Lektüre des eigenen Stasi-Dossier: Ins Gedächtnis würden alle

Erlebnisse der Vergangenheit zurückkommen, auch solche, die man für vergessen hielt. Und das alles mit so großer Lebendigkeit. »Vor mir finde ich plötzlich die Beschreibung eines Tages in meinem Leben, der 20 Jahre zurückliegt – minutiös beschreiben, mit dem klinisch-kalten Auge eines Stasimitarbeiters.«

Die eigentliche Akteneinsicht, von der Ash berichtet, ist eingebettet in einen ritualisierten Ablauf: Der Antragsteller wird zunächst von der Behörde darüber informiert, dass seine Akte nun zur Einsichtnahme vorbereitet ist. Der Betroffene wird, nachdem er seinen Ausweis hinterlegt hat, an der Pforte der Behörde von einem Mitarbeiter abgeholt. In einem geschlossenen Raum findet das Vorgespräch statt. Besonderheiten der Akte werden erläutert sowie auf Schwärzungen von Namen Dritter hingewiesen, die das StUG vorschreibt. Wie mir berichtet wird, hören die Betroffenen nur flüchtig zu, da sie voller Spannung auf die Einsicht in die eigene Akte warten. Manchmal werde Kritik laut: »Das sind ja Stasi-Methoden, dass einem der Ausweis abgenommen wird!« Andere kritisieren, dass der Mitarbeiter bereits die Akte kenne. Scham und Unsicherheit stiegen auf: »Warum ist das so?« Die Mitarbeiter versuchen, beruhigend auf die Betroffenen einzuwirken, indem sie z. B. erklären, dass die Vorgehensweisen im Interesse der Antragsteller geschehen.

Nach dem Vorgespräch werden die Betroffenen dann in einen der Lesesäle zur Akteneinsicht begleitet. Die Atmosphäre dieser Räume ist eher steril, erinnert an ein Klassenzimmer. Die ca. 15 Tische sind frontal ausgerichtet mit einem Mindestabstand von Tisch zu Tisch. Vorne eine Aufsichtsperson. Helles Neonlicht fällt auf das vergilbte Papier der Akten. »Die Zeit der Demütigungen war wieder ganz nahe an mich herangetreten«, sagt ein Betroffener.<sup>285</sup> Mir wird berichtet, dass bei der Einsicht emotionale Anspannungen durchlitten und Tränen häufig nicht unterdrückt werden können.<sup>286</sup>

Nach der Aktenlektüre werden die Betroffenen schließlich zu einem Nachgespräch abgeholt. In diesem Gespräch würden sich die Betroffenen öffnen, wird mir berichtet. Der Eindruck sei, man habe ein Vertrauensverhältnis zum Gegenüber. »Wenigstens kann ich jetzt mit jemandem sprechen«, würde es sinngemäß heißen. »Sie verstehen mich! Sie kennen ja die Akte!« Häufig würden Sätze fallen wie: »Im alltäglichen Leben wird so was nicht verstanden.« Es sei in manchen Fällen vorgekommen, dass Betroffene Versöhnung suchen. Im Nachgespräch wird ihnen dann mitgeteilt, dass sie den sog. Decknamenentschlüsselungsantrag stellen können, um den Klarnamen ihres IMs zu erfahren. Es gebe auch Fälle, in denen man Telefonnummern, z. B. von Psychologen oder bestimmten Einrichtungen, wie der Trauma-Klinik, den Betroffenen gegeben habe.

Über die Wirksamkeit dessen, was ich als Ritual<sup>287</sup> von Vorgespräch-Akteneinsicht-Nachgespräch bezeichnen möchte, kann aus Aussagen von Mitarbeitern geschlossen werden: Manchmal seien noch Tage später Anrufe eingegangen, in denen die Betroffenen ihre Dankbarkeit über die Möglichkeit der

Einsichtnahme und die Begleitung geäußert haben. Insgesamt würde als Faustregel gelten: Die Antragsteller kommen aufgeregt und gehen gelöst. Ich möchte mit der nötigen Umsicht folgern, dass wir beim Umgang mit der Akteneinsicht auf der persönlichen Ebene der Versöhnung Ansätze dessen finden, was im süd-afrikanischen Kontext das Heilungsritual war. Die Akteneinsicht sei ein wesentlicher Schritt gewesen, resümiert ein Betroffener, »um ein Kapitel abschließen zu können.«<sup>288</sup> (In manchen Fällen wird ein Heilungsprozess auch auf zwischenmenschlicher Ebene eingeleitet, was seinen bürokratischen Ausgangspunkt in dem Decknamenentschlüsselungsantrag nehmen kann. So wird mir berichtet, dass ein Betroffener aus den Akten erfährt, wie ihn ein entferntes Familienmitglied bespitzelt hat. Der Antragsteller habe geäußert: »Wir haben nächste Woche Familientreffen. Da will ich wissen, was los ist!«<sup>289</sup>)

c) Die Versöhnung wird ermöglicht durch eine nationale Symbolik. Bereits in Südafrika wurde bestritten, dass eine Wahrheitskommission zum nationalen Ritual werden könne (A. Krog). Im deutschen Vorgang wäre zu fragen, ob eine nationale Symbolik darin zu erkennen ist, dass etwa die Abschlussdebatten der beiden EK an einem für die ganze Nation symbolträchtigen Datum, dem 17. Juni 1994 bzw. 1998, abgehalten worden sind.<sup>290</sup> Inwiefern erschließt sich jedoch der Nation aus West- und Ostdeutschen durch solche Vorgänge die Wirklichkeit innerer Einheit und Versöhnung? Joachim Gauck mahnte schon 1995: »Der Fall der Mauer hat nicht nur eine Bedeutung für die Freiheit der Ostdeutschen. Er befördert auch jenen westlichen Diskurs, der auf Überwindung der Denkbegrenzungen des Lagers angelegt ist.«<sup>291</sup>

Die Frage ist, ob sich überhaupt die Vorgänge intra-personaler Versöhnung, die auf dem Forum der EK, aber auch bei der Einsichtnahme in der BStU wahrzunehmen sind, mit der Vorstellung einer nationalen Versöhnung verbinden. Welche symbolische Kraft haben Forderungen auf nationaler Ebene entwickelt wie z. B.: »Wir müssen uns gegenseitig voneinander erzählen, sonst haben wir keinen Frieden in unserem Land«<sup>292</sup>? Immerhin sind die Geschichten vor einem parlamentarischen Gremium gehört worden. Zum nationalen Ritual schien indessen eher die IM-Debatte zu werden: »Die Auseinandersetzung mit den Stasi-Akten (...) bildete von Anfang an das Kernstück in der bundesdeutschen Debatte um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit.«<sup>293</sup>

Damit kehren wir zum Kernproblem im deutschen Vorgang zurück: Nicht die Versöhnungswirklichkeit entwickelte sich aus der Akteneinsicht sowie spezifischer Opferanhörungen zum nationalen Ritual, sondern ein Klima der Unversöhnlichkeit. Was die Nation über weite Strecken beschäftigte, waren spektakuläre Einzelenthüllungen. Im common memory, im »historischen Gewissen der Nation« (C. Kleßmann), festigte sich gegen jede historische Wahrheit<sup>294</sup> das Bild Ostdeutschlands als Spitzelstaat. Ob die Enquete-Kommissionen einen Pa-

radigmenwechsel erreichen konnten, der darauf abzielte, die Ereignisse in Ost-, aber auch Westdeutschland als Produkt der deutschen Teilung zu begreifen<sup>295</sup>, wird noch zu erörtern sein. Der ›antitotalitäre Konsens‹ als »immaterieller Wert« (D. Hansen) eignete sich besonders zum nation building, wenn man Nation als Wertegemeinschaft versteht.<sup>296</sup> Die EK wäre dann gesellschaftlicher Vorreiter oder Mikrokosmos, wie Tutu im Blick auf die TRC sagte; die EK bildete im Kleinen ab, was im großen erst noch nachvollzogen werden müsste. Dazu hätte die EK, der TRC vergleichbar, das gesellschaftliche Bewusstsein verändern müssen. D. Hansen sieht realistisch: »Eine Enquete-Kommission kann nicht das gesamtdeutsche Bewusstsein verändern.«<sup>297</sup> Insgesamt erscheint fraglich, ob die EK das gesamtdeutsche Bewusstsein überhaupt erreicht hat. Weite Teile der Öffentlichkeit wussten »nichts oder nur wenig von der EK.«<sup>298</sup> Die Schlagzeilen, so Hansen kritisch, waren beherrscht u. a. von dem zur gleichen Zeit tagenden »Stolpe-Untersuchungsausschuss«.<sup>299</sup>

d) Die Versöhnung wird ermöglicht durch eine religiöse Symbolik. Insofern beiden Institutionen Theologen vorstehen, liegt es nahe, auf eine religiöse Symbolik von BStU und EK zu schließen. Auf die Frage, ob Eppelmann sich vorstellen könnte, wie Tutu bei den Anhörungen seinen Talar tragen, meinte er, dass »nicht nur die anderen Mitglieder in der Enquete-Kommission das nicht verstanden hätten: ›Du machst das doch hier als Abgeordneter und nicht als Pfarrer!‹ Ich käme mir auch selbst merkwürdig vor. Ich habe den Talar nie außerhalb der Kirche getragen, hätte ihn vielleicht angezogen, wenn die Stasi es gewagt hätte, mich zu Hause abzuholen. Tutu ist offenbar ein anderer Mensch, der auch in einem anderen Umfeld lebt.«<sup>300</sup> Auf die Nachfrage, inwiefern es in seinem politischen Amt als Vorsitzender der EK eine Rolle gespielt habe, Theologe zu sein, sagt Eppelmann, dass er niemals bewusst als Pfarrer gehandelt habe. »Aber da sitzt immer auch der Mensch, auch wenn er nicht als Pfarrer erkennbar ist, der versucht, als Christ zu leben. Da ist nicht der Pfarrer das Entscheidende, sondern der biographische Versuch, Jesus von Nazareth nachzufolgen.« Methodisch erhalten wir zunächst einen Hinweis darauf, dass von den involvierten Personen keine direkten Rückschlüsse auf eine religiöse Symbolik in der institutionalisierten Vergangenheitsbewältigung zulässig sind. Auffällig bleibt, dass religiös besetzte Begriffe und Begriffspaare den politischen Prozess durchsetzen: Reue/Schuld/Neuanfang, Wahrheit/Versöhnung. »Nicht-Theologen«, so beobachtet die Politikwissenschaftlerin Petra Bock, »sprachen eher von den Gegensatzpaaren ›Erinnern/Strafen‹, was einer sozialen und politischen Exklusion gleichkam oder ›Vergessen/Nicht verfolgen‹, was einer Integration gleichkommen sollte.«<sup>301</sup> Die Frage wird zu behandeln sein, ob sich bei den mutmaßlich korrespondierenden Begriffspaaren auch eine Gemeinsamkeit in der Kategorialität zwischen theologischer und nicht-theologischer Sprache erhärten lässt.

Abgesehen von einzelnen Begriffen ist zu fragen, ob sich über den ritualisierten Ablauf einer EK-Anhörung ähnlich den TRC-Anhörungen Verweise zum Gottesdienstritual und der damit verbundenen Symbolisierung der Versöhnung ergeben. In der Benediktion sah z. B. Villa-Vicencio eine »reale Übereinstimmung« zwischen dem Gottesdienst als Ritual und dem einer TRC-Anhörung. Jedoch ist das Ritual einer EK nicht nur liturgisch ärmer, auch fehlen die Akteure. Wo kein Täter vor der Kommission erscheint, wird man vergeblich nach dem politischen Nachhall liturgischer Elemente wie Sündenvergebung oder Neuanfang suchen.

## 2.3 Bilanz der Aufarbeitung von Vergangenheit in Deutschland

### 2.3.1 Allgemein

Wenn man den Worten des südafrikanischen Staatspräsidenten Thabo Mbeki Glauben schenkt, dann wird man vom Erfolg des deutschen Vereinigungsprozesses sprechen können.<sup>302</sup> In der Tat sind die Zahlen beeindruckend. Der erste Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit<sup>303</sup> hielt bereits über die Verbesserung der ostdeutschen Infrastruktur fest: Allein bis 1996 wurden 5 000 Kilometer Schienenstrecke sowie 11 000 Kilometer Fernstraßen neu erstellt bzw. um- und ausgebaut, fünf Millionen Telefonanschlüsse gelegt und 4,2 Millionen Wohnungen instand gesetzt oder modernisiert. Es liegt auf der Hand, warum Mbeki die deutschen Anstrengungen für beispielhaft hält: Die materielle Seite kam im südafrikanischen Prozess zu kurz. Ein Solidaritätszuschlag nach deutschem Vorbild musste nach kurzer Zeit zurückgenommen werden. Ressourcentransfer wurde nicht zum Gebot nationaler Solidarität. In Südafrika scheint man überdies ein Gespür dafür zu haben, wo die Prioritäten im deutschen Vorgang lagen: Aufbau der Nation als Ressourcentransfer West-Ost? In Südafrika war der Motor für ein nation building eher die nationale Versöhnung. Beide Teile der Nation waren gefordert, aufeinander zuzugehen, aber auch sich zu verändern, um eine Nation zu werden. Wie war das in Deutschland?

Ziel der Akteure des Bundeskanzleramtes war die Herstellung der deutschen Einheit.<sup>304</sup> »Mein Ziel bleibt – wenn die geschichtliche Stunde es zulässt – die Einheit unserer Nation«<sup>305</sup>, sagte Helmut Kohl vor den Ruinen der Dresdner Frauenkirche am 19. Dezember 1989 vor Tausenden begeisterten DDR-Bürgern und einem »Meer von schwarzrotgoldenen Fahnen«<sup>306</sup>. »Was sollten wir machen«, erinnerte sich Kohl an die Situation in Dresden, »wenn die Menge plötzlich das Deutschlandlied und daraus die erste Strophe mit der Zeile ›Deutschland, Deutschland über alles‹ anstimmen würde?«<sup>307</sup> Man scheint freudig, aber auch irritiert, wie mit der emotionalen (Wieder-)Belebung der Vorstellung einer

Nation umzugehen ist. Die Einheit der Nation war formell am 3. Oktober 1990 hergestellt worden. Doch war die vertraglich hergestellte Einheit schon die Einheit der Nation? Ein nationbuilding scheint zu diesem Zeitpunkt allenfalls die materielle Angleichung der Lebensverhältnisse zu erfordern. Fragen wir zunächst:

a) Wenn die schnelle und effiziente Verwirklichung der Rechtseinheit Teilziel im Einigungsprozess war, inwieweit ist sie verwirklicht? Das Resultat fällt unter Transformationsforschern einhellig aus: »Der Systemwechsel ist erfolgreich abgeschlossen.«<sup>308</sup> »Die Vereinigung war ein asymmetrischer Prozess, in dem die westdeutschen Institutionen auf die frühere DDR schnell und relativ effizient übertragen wurden.«<sup>309</sup> In der Transformationsforschung wird dies heute als »Privileg des ostdeutschen Transformationsfalls« gewertet. »Die schnelle institutionell-organisatorische Konsolidierung Ostdeutschlands, das erzielte hohe Maß an Rechtsstaatlichkeit, die deutlichen Wohlfahrtsgewinne der Ostdeutschen und die rasche Modernisierung der Infrastruktur in den neuen Bundesländern wurden wesentlich durch diese Transferleistungen möglich.«<sup>310</sup>

*Modifizierung des Ziels: »Herstellung der inneren Einheit Deutschlands«*

Die Erfüllung des individuellen Glücks stieß an Grenzen. Das ausbleibende Wirtschaftswunder und die rasant anwachsende Zahl an Arbeitslosen in den neuen Bundesländern machten deutlich, dass die deutsche Einheit neben der Außenpolitik, der Rechtsangleichung und der Ökonomie noch andere politische Inhalte umfasst.<sup>311</sup> In den Vordergrund rückten nach der staatlichen Vereinigung die »inneren« sowie die »historisch-politischen Aspekte der Einheit«<sup>312</sup>. Dabei sind die ursprünglichen Zielvorgaben, die vor allem die ökonomischen Aspekte der Einheit umfassen, relativiert worden. Einschlägig ist die Reformulierung des Grundgesetzartikels 72. In seiner Neufassung von 1994 spricht er nur von der Herstellung »gleichwertiger Lebensverhältnisse« (Art. 72 Abs. 2 GG). Die Zielvorgaben hinsichtlich der institutionellen Angleichungen sind erweitert worden. Die Bürger der früheren DDR sollten »auf das Niveau der Zustimmung zu den bundesrepublikanischen demokratischen Institutionen«<sup>313</sup> gebracht werden. Über die Modifizierung von Zielvorgaben hinaus sind neue Zielsetzungen erfolgt. Die Herstellung der »Inneren Einheit« wird zur »Zielgröße des Einigungsprozesses«<sup>314</sup>.

Was innere Einheit aber meint, wird indessen nicht nur unterschiedlich definiert. Der Begriff wird zudem als Prozess verstanden<sup>315</sup>, was unscharfe Formulierungen eines Resultats voraussehen lässt: »Die prozessuale Begriffsbestimmung eröffnet der Forschung ein grenzenloses Feld«<sup>316</sup>: »Den einen geht es um die »kulturelle und mentale Verwestlichung« der Ostdeutschen; andere fordern vermittelnder die mentale Zusammenführung beider Teile als Bedingung

innerer Einheit. Wieder andere problematisieren die unterschiedlichen politischen Wertorientierungen und Einstellungen zur sozialen Marktwirtschaft, manche heben auf die wechselseitigen Stereotype als ein wesentliches Hemmnis des Zusammenwachsens ab oder betonen den Zusammenhang von nationaler Identifikation und innerer Einheit. Einige stellen unterschiedliche Demokratieverständnisse als Defizit innerer Einheit heraus oder untersuchen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der politischen Kultur hüben und drüben.<sup>317</sup> Insgesamt würden die Forschungsansätze »alle Lebensfelder und Ebenen menschlicher Existenz, Politik, Gesellschaft, Psyche« umfassen (ebenda).

Wie Vein zeigt, hängt die Rede von der inneren Einheit eng zusammen mit den Vorstellungen von Nation bzw. nationaler Identität. In der Literatur werden die Begriffe auch wechselseitig aufeinander bezogen. Eine bestimmte Vorstellung von Identität hat eine Auswirkung auf das Verständnis von Nation; eine dezidierte Meinung über die Notwendigkeit zur inneren Einheit korrespondiert häufig mit einer bestimmten Auffassung zur nationalen Identität. Die Vorstellung von der inneren Einheit rückt für Kritiker in gefährliche Nähe der »vereinheitlichten Nationalgeschichte«. »Die ›innere Einheit‹, heißt es polemisch, »ist ein Identitätskonstrukt aus der Mottenkiste Carl Schmitts, wonach eine politische Einheit nach innen homogen, gleichartig« sein soll.<sup>318</sup> Die Befürworter weisen auf der anderen Seite darauf hin, dass Identität von lat. idem kommt, also soviel wie »derselbe« bleiben meint (nicht »der gleiche« werden). Identität bedeute nicht Konformität; nicht etwas Besonderes ist gemeint, sondern etwas Abgegrenztes.<sup>319</sup> Bereits in dieser Kontroverse wird das Problem sichtbar. »Noch immer hält sich die völkische Definition« von Nation, die »von der ›Blutszugehörigkeit‹ her bestimmen will, wer ein Deutscher ist«<sup>320</sup>. Es ist nicht erst angesichts des Nationalsozialismus schwer möglich, unbelastet von der deutschen Nation zu sprechen. »Ein Blick in die Geschichte lässt keinen Zweifel«, so Eberhard Schulz mit Exkurs auf die geschichtsträchtigen Jahreszahlen 1806, 1871 und 1919, »dass wir Deutschen mit unserer Nation stets Orientierungsschwierigkeiten hatten.«<sup>321</sup> Das Problem ist: »Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern Europas waren in Deutschland Demokratie und Nation lange auseinandergefallen.«<sup>322</sup> Das habe sich grundlegend geändert. Und so macht der Engländer Timothy Garton Ash den Deutschen Mut. Während früher andere Länder von Deutschland vieles, nur nicht Demokratie hätten lernen können, sei heute »das westdeutsche Demokratiemodell von allen das relevanteste.«<sup>323</sup>

Angesichts der Entwicklung in Westdeutschland nach 1949 und der Erfahrungen der friedlichen Revolution von 1989 sollte man meinen, dass im wiedervereinigten Deutschland der Versuch unternommen werden könnte, »Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat mit Nation, Patriotismus und Vaterland zu verbinden«<sup>324</sup>. Solche Verbindung »eines Gefühls- und Rechtsverhältnisses«, die in der Tradition des 9. Novembers 1989 »ohne nationale Töne«<sup>325</sup> aus-

kommt, könne sich sogar auf den Verfassungspatriotismus Dolf Sternbergers berufen.<sup>326</sup> Warum hat sich das gesamtdeutsche Nationalbewusstsein nicht in diese Richtung entwickelt? Einen Grund dafür sieht Marry Fulbrook in Ost und West: »Statt den Entwurf einer selbstbewussten dynamischen Vereinigungsgesellschaft zu propagieren, verpuffen viele Energien im geschichtspolitischen Streit. Dabei geht es nicht nur um IMs, sondern vor allem um den Streit der Westdeutschen. ›Wie hast Du es mit der DDR gehalten?‹ – dies ist, so scheint es, heute zur wichtigsten deutsch-deutschen Frage geworden. Dabei böte sich eine andere Frage an: (...) In welchem Verhältnis standen bei Dir der Schmerz über die offene Wunde der Teilung und das Verhältnis zum Verfassungsstaat, zum Verhältnis von Freiheit und Einheit?«<sup>327</sup> Die genannten Gründe geben Auskunft, warum es im wiedervereinigten Deutschland an Anstrengungen gefehlt hat, »Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat mit Nation, Patriotismus und Vaterland zu verbinden«<sup>328</sup>. Im »Handbuch zur deutschen Einheit« lautet eine der Bilanzen des Jahres 1999: Die deutsche Einheit konnte bisher »kaum eine identitätsstiftende Wirkung entfalten.«<sup>329</sup>

Für die weitere Arbeit ist es interessant, wie sich innerhalb der herrschenden Meinung im Diskussionszusammenhang um Nation und Identität zwei Grundvorstellungen herausbilden. Die eine Vorstellung geht von dem aus, was in Südafrika dicke Einheit (thick unity) genannt wird: Innere Einheit habe auch ein identitätsstiftendes Element, ohne einer Übersteigerung ins Mythologische zu verfallen.<sup>330</sup> Einwände gegen eine »übersteigerte Aufladung des Begriffs ›innere Einheit‹« seien »wohlbegründet und berechtigt.«<sup>331</sup> Andererseits trage ein nationales Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es nach der Wende vorherrschte, entscheidend zum »sozialpsychologischen Gelingen des Einigungsprozesses«<sup>332</sup> bei. Mit dem Stichwort Zusammengehörigkeitsgefühl ist auf einen Teilaspekt im Nation-Begriff verwiesen.

b) Wenn unter innerer Einheit die gelingende Verbindung von Rechts- und Gefühlsverhältnis im Nationalbewusstsein zu verstehen ist, zu welchem Ergebnis ist der Prozess dann gekommen? Die Bilanz lautet: Das Projekt »Deutsche Einheit« ist in dieser Frage »hinter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben.«<sup>333</sup>

Neben der Vorstellung von thick unity im Problemfeld Einheit, Identität, Nation begegnet unserer Meinung nach in der Debatte auch wieder das, was in Südafrika unter thin unity verstanden wurde: Nicht homogene Gemeinschaft kennzeichne die »liberale Demokratie des Grundgesetzes«, sondern »die Gleichheit der Ungleich«, eben »die pluralistische Gesellschaft.«<sup>334</sup> Veen bestimmt von einem erweiterten Verfassungspatriotismus aus die Ziele des Projekts innere Einheit. Sie müssen nämlich auf die Legitimitätsgrundlagen des Verfassungsstaats verpflichtet bleiben. Daraus ergibt sich: Die Kriterien innerer Einheit dürfen substantiell nicht weiterreichen, nicht mehr an Gemeinsamkeiten

einfordern, als der Grundkonsens des Grundgesetzes fordert. Es geht um einen Minimalkonsens, keinen Maximalkonsens. In diesem Sinne schätzte auch Stephan Hilsberg ein, dass es beim Thema »innere Einheit« nicht um »Harmonie« gehe, sondern um die »Bejahung des nun gemeinsamen Landes mit seinen öffentlichen Institutionen, seinen Leistungen und seiner Geschichte.«<sup>335</sup>

c) Wenn unter innerer Einheit die gesamtdeutsche Bejahung des Grundkonsenses des Grundgesetzes, »ergänzt um soziale Marktwirtschaft und Westintegration, nationale Identifikation und Grundsympathie« verstanden wird, zu welchem Ergebnis ist der Prozess der deutschen Einheit gekommen? Die Bilanz fällt positiv aus: Wir haben die innere Einheit bereits »in dem, was sie legitimer Weise bedeuten kann. Wir leben bereits im Zustand innerer Einheit, und das heißt gesteigerter Vielfalt.«<sup>336</sup>

#### *Aufgaben der Enquete-Kommissionen und politische Zielsetzungen*

Es soll nun erörtert werden, inwiefern die Aufgabenstellungen der EK den politischen Zielsetzungen entsprechen. Das Problem erwächst aus der vergleichenden Fragestellung mit den Vorgängen in Südafrika, wo sich die TRC nahtlos in die gesamtpolitische Zielsetzung des nationbuilding einfügte.

»Politische Absicht« der zwischen 1992 und '94 tagenden Enquete-Kommission war es, »die SED-Diktatur durch Aufklärung nach den Normen und Maßstäben der liberalen Demokratie zu delegitimieren, den Opfern Genugtuung widerfahren zu lassen, demokratisches Bewusstsein, den »antitotalitären« Konsens zu fördern, bei den Westdeutschen ein tieferes Verständnis für die DDR-Wirklichkeit und die ihr jahrzehntelang Unterworfenen zu wecken und so, gewissermaßen durch Aufklärung nach allen Seiten, zur inneren Verständigung und zur Versöhnung beizutragen.«<sup>337</sup> Dieser Impetus blieb in der Folgekommission mit Modifikationen erhalten.

Ein Sachverständiger der EK fasst die drei Ziele der seit 1995 tagenden Kommission zusammen: »1. Die Förderung des antitotalitären Konsenses in der Bundesrepublik. 2. Die Erinnerung an die Opfer der Diktatur und an jene Personen, die den Versuchungen der Diktatur nicht erlagen (...). 3. An der Entwicklung von Geschichtsbildern über die DDR mitzuwirken, die weitgehend frei sind von Mythen und Verharmlosungen (...).«<sup>338</sup> Kurz: »Die Enquete-Kommission soll helfen, dass sich die Menschen mit ihren unterschiedlichen Biographien im Einigungsprozess besser wieder finden. Damit soll sie zur Versöhnung in der Gesellschaft beitragen, begründet auf dem Willen zu Offenheit, zu historischer Wahrheit und zu gegenseitigem Verständnis.«<sup>339</sup>

Das Diktum Versöhnung durch Wahrheit aus der ersten Kommission bleibt deutlich erhalten. Bei der Aufgabenstellung der EK, nämlich zur gesellschaftli-

chen Versöhnung beizutragen, fällt indessen auf, dass die Begriffe Nation, innere Einheit und Identität fehlen. Es geht um den Einzelnen, der sich mit seiner Biographie »im Einigungsprozess« »wieder finden« soll. Damit ist deutlich, dass es nur sehr bedingt Ziel der EK war, nationale Versöhnung herbeizuführen. Eher steht wieder die intrapersonale Versöhnung im Vordergrund. Beide Dimensionen, die individuelle und die nationale, scheinen anders verbunden als bei der südafrikanischen Kommission. Ging dort das nationale Verstehen über die einzelne Geschichte – die Nation nahm gleichsam teil am Einzelschicksal (»the nation is saying sorry«! [Tutu]) –, so ist es in Deutschland umgekehrt: Der Einzelne bleibt mit seiner Geschichte für sich; er soll sich in der Gesellschaft wieder finden mit seiner Biographie. Die Geschichte soll nicht ausstrahlen in die Gesellschaft. Man könnte sagen: Makro- und Mikroebene der Versöhnung sind in Südafrika und Deutschland umgekehrt proportional. Die Annahme im deutschen Vorgang ist, dass Versöhnung ein individueller Prozess ist, während in Südafrika die nationale Dimension der Versöhnung unterstrichen wurde.

Kommen wir zurück zu den Zielsetzungen! Die Ziele, die die EK verfolgt, stehen in direktem Zusammenhang mit den gesamtpolitischen Zielvorgaben nach dem 3. Oktober 1990, nämlich der Herstellung der inneren Einheit. Für die Enquete-Kommission ist deutlich, dass der »entpolitisierte« Nation-Begriff, der sich im Westen im Sinne der Kulturnation erhalten hat, nach der Wende nicht tragfähig war.<sup>340</sup> Die EK vollzieht indessen in ihrem Abschlussbericht keine kraftvolle Verbindung der Begriffe Versöhnung, innere Einheit und Nation, was sich von der Aufgabenstellung her nahegelegt hätte. So kann im Unterschied zu Südafrika Versöhnung auch nicht zum Motor für nationbuilding werden.

Der Bericht kommt zu Ergebnissen in Bezug auf den Stand der inneren Einheit. Es handelt sich dabei um ein sehr liberales Verständnis von Einheit. Das Resultat der EK lautet dann: »Der demokratische Staat und die innere Einheit Deutschlands werden von den mentalen Unterschieden zwischen Ost und West nicht gefährdet. Nationale Einheit bedarf nicht einer umfassenden soziokulturellen Übereinstimmung der Bürgerinnen und Bürger. Dazu reicht ein politisch-ethischer Grundkonsens, wie er sich in der allgemeinen Zustimmung zum Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ausdrückt, sowie eine gewisse gegenseitige ›Grundsympathie‹ der Menschen im vereinten Deutschland untereinander.«<sup>341</sup>

Der Abschlussbericht folgt interessanterweise fast wörtlich der Analyse Hans-Joachim Veens, der auch vor der Kommission referierte.<sup>342</sup> Das formulierte Resultat geht indessen von einer anderen Zielsetzung und inhaltlichen Analyse der Vorstellung von innerer Einheit aus, als wir der Aufgabenstellung der EK entnehmen konnten. Wenn man Versöhnung in Wahrheit zum Kriterium der inneren Einheit macht, dann wird man kaum die Einheit als bald erreicht betrachten können, wie es der Abschlussbericht in den anschließenden Formulierungen aber nahelegt. Es bleibt nach meiner Beobachtung eine Spannung be-

stehen zwischen der doch dezidierten Rede von der Versöhnung in der Aufgabenstellung und der vergleichsweise blassen Annahme einer Grundsympathie, gegenüber der aber der Prozess evaluiert zu werden scheint. Die Spannung entsteht zwangsläufig zwischen Mandat und erreichtem Resultat, wenn auf das dünne Verständnis von Einheit ausgewichen wird. Ein Kommissionsmitglied bilanziert: »Das eigentliche Anliegen der Kommission, ein Stück werbend für die deutsche Einheit zu wirken, ist nicht zum Tragen gekommen.«<sup>343</sup>

Als Ergebnis zieht die EK zum angeschnittenen Themen- und Ziel-Komplex innere Einheit aber eine positive Bilanz. Der gesamtdeutsch erreichte »Grundkonsens garantiert die Stabilität einer in sich differenzierten Entwicklung, die in zunehmendem Maße von der Angleichung der Lebensverhältnisse, der Chancen und der Wertvorstellungen bestimmt werden wird. Das Gefühl einer ostdeutschen Andersartigkeit wird in dem Maße an Gewicht verlieren, in dem der einzelne seine Lebenschance in der neuen Gesellschaft findet sowie sich akzeptiert und in seinem Eigenwert anerkannt fühlt.«<sup>344</sup>

## 2.3.2 Einzelfragen

### 2.3.2.1 Wahrheit als *conditio sine qua non* gesellschaftlicher Aussöhnung?

Für ein gelingendes Zusammenwachsen, für die Heilung der Nation trägt die Wahrheitssuche über beides bei: das System und die Menschen. Zu welchem Ergebnis ist der Prozess in dieser Frage gekommen?

System- und Lebensgeschichte sind zum einen vermischt worden. Die Ostdeutschen haben z. B. ein auf Repressionsmechanismen verkürztes Wahrheitsbild der DDR »sozusagen persönlich genommen und als Demütigung im innerdeutschen Kampf um Anerkennung verstanden«<sup>345</sup>. Ein solches Bild begegnet in der Rhetorik westdeutscher Politiker, ohne dass die resultierende Symbolik offenbar überschaut wurde. »Die Wahrheit ist doch«, sagt z. B. Rudolf Seiters: »Die DDR war ein Unrechtsstaat mit Zwangserfassung und Zwangsbespitzelung der Menschen (...). Was sie ökonomisch und ökologisch angerichtet hat, war ein Verbrechen.«<sup>346</sup> Wer ist in dieser Aussage »die DDR«? Seiters meint freilich das System. Aber wird die vorausgesetzte Differenzierung im Osten Deutschlands mitvollzogen? Bei manchen ehemaligen DDR-Bürgern dürfte eher die selbstbewusste Annahme vom »richtigen Leben im falschen System« (W. Thierse) durch solche Aussagen angefochten werden. Die Vermischung von System- und Lebensgeschichte, die sich aus der lebensgeschichtlichen Rezeption einer ausschließlich auf das System abstellenden Wahrheit ergibt, hat auf nationaler Ebene keine heilende Wirkung entfaltet.

System- und Lebensgeschichte sind zum anderen künstlich getrennt worden. Während bei der Strafverfolgung der Regierungskriminalität zugleich ein Beitrag zur Aufklärung und Offenlegung der Systemstrukturen der DDR-Diktatur geleistet wurde, ging es, wie dargelegt, bei der Akteneinsicht um das Zurechtkommen mit dem eigenen, lebensgeschichtlichen Schicksal. Zwischen beiden Strängen der Aufarbeitung bestand keine Verbindung.

Im Vergleich zu Südafrika wird man im Blick auf den strafrechtlichen Wahrheitsfindungsprozess eine positive Bilanz ziehen können. Musste man sich dort wesentlich auf die Aussagen vor der TRC stützen, konnte in Deutschland gerade vor dem Hintergrund von gesichertem Archivmaterial Verantwortlichkeit bis in die politische Führung der DDR hinein nachgewiesen und geahndet werden.<sup>347</sup> Der Abschlussbericht der EK bilanziert 1998 umfassend: »Durch die strafjustizielle Aufarbeitung von Regierungskriminalität des SED-Regimes werden neben der im Mittelpunkt stehenden Feststellung von individueller Schuld der Täter und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs wichtige zeitgeschichtliche Erkenntnisse gewonnen.«<sup>348</sup>

Neben der Einleitung von Rehabilitationsverfahren ging es für viele Betroffene bei der Akteneinsicht vor der BStU nicht um gerichtlich verwertbare Faktenwahrheit, sondern um heilende Wahrheit.<sup>349</sup> »Ich will wissen, woran ich bin«, war für viele Anlass, einen Antrag zur Akteneinsicht zu stellen. Es war für über die Hälfte der Befragten<sup>350</sup> wichtig, geahnte Verdächtigungen überprüft zu wissen. »Die Wiederherstellung der Kontinuität des Erlebten ist das Interesse, das die Opfer verbindet, die wissen wollen, was gewesen ist.«<sup>351</sup> Richard Schröder schreibt weiter, dass bei der Akteneinsicht regelmäßig ein Doppelpes vorgekommen sei: »die Enttäuschung über den Freund, der mich verraten hat, und die Ernüchterung angesichts eines unbegründeten Verdachts«. Einige Opfer »empfanden Genugtuung, Befreiung, Erleichterung, Befriedigung« durch die Akteneinsicht; die meisten Befragten gaben an, »dass sie persönlich mit diesem Kapitel ihres Lebens abschließen könnten.«<sup>352</sup> Die Begegnung mit der verschriftlichten Form der Wahrheit aus den Stasi-Akten hat für viele Betroffene einen Heilungscharakter: »Indem der Betroffene schwarz auf weiß liest, was ihm widerfahren ist, bekommt er bestätigt: Ich habe wirklich gelitten, das und das ist mir widerfahren.«<sup>353</sup> Wenn man die Behörde im Teilaspekt Beauskunftung evaluiert, wo es um die persönliche Ebene geht, kann man eine positive Bilanz ziehen: Bis 1999 wurden fast 1,4 Millionen Anträge auf Auskunft, Einsicht oder Herausgabe von Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR erledigt.<sup>354</sup> Quantitativ übersteigt diese Zahl um ein Vielfaches die Ergebnisse der TRC. Diese konnte – allerdings in einer sehr viel kürzeren Zeitspanne – nur gut 21 000 Opfer von Apartheidverbrechen registrieren, die später Anspruch auf Reparationsmaßnahmen der Regierung haben sollen.

Als Zwischenergebnis halten wir fest: System- und Lebensgeschichte sind in der deutschen Aufarbeitung entweder getrennt oder vermengt worden. Die Wahrheit über das normale Leben in der DDR kommt weder durch Gerichts- noch durch Stasi-Akten ans Licht. Ermöglichte die EK eine differenzierte öffentliche Debatte, die zwischen dem System DDR und dem Leben der Menschen in der Diktatur unterschied?

Wenn es Aufgabe der EK war, den gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess zu fördern, zu welchem Ergebnis ist die Arbeit der EK gekommen?

Alles hängt wieder am Verständnis von ›fördern‹. Eine gesellschaftliche Katharsis hat die EK sicher nicht erreicht. Andererseits wird schon über die erste Kommission geurteilt, sie habe ihren Auftrag, »Beiträge zur politisch-historischen Analyse und zur politisch-moralischen Bewertung der SED-Diktatur« zu erarbeiten, »durchaus erfüllt«<sup>355</sup>. Dabei scheint in beiden Kommissionen die Analyse gegenüber der Bewertung zu überwiegen. Die Analyse sei im Sinne der historischen und politischen Aufarbeitung nützlich, beurteilt Wolfgang Ullmann, aber bringe wenig »für die gesellschaftliche Aufarbeitung.«<sup>356</sup> Der Eindruck, dass die Faktenfülle den zu vermittelnden Kernsachverhalt geradezu verdeckt, lässt sich auch in der zweiten EK nicht von der Hand weisen. Über die Ergebnisse der ersten Kommission wird befunden: Sie »sind so detailliert, dass sie von breiten Teilen der Bevölkerung kaum oder gar nicht wahrgenommen werden.«<sup>357</sup> Geschichtspolitisch entscheidend ist es, »dass ein verständliches, allgemein zugängliches Bild der Vergangenheit gezeichnet wird, das von den meisten Menschen beachtet und akzeptiert wird.«<sup>358</sup> Absicht der EK war es auch, »der Öffentlichkeit beispielhaft und differenziert historisch-politische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit vorzuführen.«<sup>359</sup> Ist es gelungen, Aufarbeitung »als einen offenen, diskursiven Prozess vorzuführen, quasi Pluralismus vor den Augen und Ohren der Öffentlichkeit einzüben«<sup>360</sup>? Aufarbeitung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu initiieren, sei nicht gelungen, bilanzierte Wolfgang Ullmann.<sup>361</sup> An Südafrika könne man studieren, wie eine umfassende gesellschaftliche Aufarbeitung funktioniere. Indessen bestand das Mandat der EK, wie dargelegt, nur darin, einen gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess zu fördern. »Wir haben nie 80 Millionen Menschen erreicht und in deren Köpfen etwas Gewaltiges in Bewegung gesetzt«, schätzt Eppelmann ein, qualifiziert aber: »Bei denjenigen, mit denen wir es zu tun hatten, den paar Tausenden, ganz sicher. Das wirkt fort, z. B. in Schulbüchern. Hier kann man keinen kurzfristigen Erfolg erwarten.«<sup>362</sup> Wenn man die Vokabel ›fördern‹ an den Anfang eines Prozesses setzt, dann wird man sagen können: Die EK hat ihr Mandat erfüllt. Wenn aber ›fördern‹ eher am Ende eines Prozesses angesiedelt wird, so dass Ergebnisse bereits nach Abschluss der Kommissionsarbeit sichtbar sein müssten, scheint das Resultat minimal. Die ermittelte Wahrheit hat keine gesellschaftlich verän-

dernde Kraft entwickeln können. Auch hier scheint die EK stellvertretend für die Gesellschaft Einsichten vorwegzunehmen.

Wenn es Aufgabe der EK war, den antitotalitären Konsens zu festigen, zu welchem Ergebnis ist die Kommission dann gekommen?

Antitotalitärer Konsens bedeutet »die Absage an jedwede Form totalitärer Ideologien, Programme, Parteien und Bewegungen.« Dahinter steht »das Credo demokratischer Politik nach 1945: ›Nie wieder Krieg von deutschem Boden, nie wieder Diktatur auf deutschem Boden!‹«. Die Folgekommission soll, so ihr Auftrag, diesen Konsens festigen. Die gesellschaftliche Verankerung des antitotalitären Grundkonsenses ist schwer zu messen. Soll man sie am Wahlverhalten festmachen? An rechtsextremen Ausschreitungen? An der Reflexion Ostdeutscher über ihr Leben in der DDR? Untersuchungen zu all diesen Feldern gibt es zuhauf.<sup>363</sup> Ich möchte mich auf einen Hinweis beschränken: Die zweite Enquete-Kommission sollte einen Beitrag dazu leisten, den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft zu festigen. Einen solchen Beitrag hat sie am ehesten durch die Anhörungen von Zeitzeugen geleistet sowie durch die praktischen Handlungsempfehlungen, besonders im Bereich Gedenkstättenkonzeption.<sup>364</sup> Vermieden wurde eine »fatale Historisierung«, also »eine Aufklärung über die historische Wahrheit, die diese lediglich rekonstruiert, sich aber im Interesse wissenschaftlicher Objektivität sowohl jegliche Wertung wie jeden Vergleich von vornherein verbietet.«<sup>365</sup>

Die geäußerte Grundkritik nach der unzulässigen Vermischung von System- und Lebensgeschichte wird man weder pauschal bestätigen noch völlig zurückweisen können. Zweifellos haben die beiden Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages zu einer Differenzierung beigetragen, vergleicht man das Bild von der DDR auf dem Höhepunkt der Stasidebatte mit dem, wie es 10 Jahre nach dem Fall der Mauer gezeichnet wird. Dennoch scheint der Kommissionsauftrag, »allen Tendenzen zur Verharmlosung und Rechtfertigung von Diktaturen entgegenzuwirken«<sup>366</sup>, ihre Arbeit zu überdauern und so den Weg zu gestalten, dass »Vergangenheitsbewältigung zu einem Beitrag der Gegenwartsbewältigung« wird (Peter Steinbach).

### 2.3.2.2 Versöhnung als Kategorie im politischen Umgang mit Schuld?

Friedrich Schorlemmer bilanzierte schon 1999: »Der Umgang mit diesem kostbaren Wort ›Versöhnung‹ ist inzwischen höchst fahrlässig.«<sup>367</sup> Den ehemaligen sächsischen Justizminister Steffen Heitmann zitierten wir eingangs mit dem Satz: »Für den gesellschaftlichen Integrationsprozess, den wir in Deutschland brauchen, ist der Begriff der Versöhnung nicht brauchbar.«<sup>368</sup> Und der letzte Staatsratsvorsitzende bemängelte: »Am 9. November 1989 dachten die Men-

schen beiderseits der Mauer wohl mehr an Ausgleich und Versöhnung als an gegenseitige Schuldzuweisungen.«<sup>369</sup> Vor Aussagen wie diesen ist sofort deutlich, warum Heitmann – und sein Name steht für andere – Versöhnung für keine tragfähige Kategorie im politischen Umgang mit Schuld hält. Der Begriff hat für ihn eine bestimmte Konnotation, eben die von Ausgleich, ohne Benennung von Schuld, und damit ohne Wahrheit. Man könnte auch von einem strategisch-illegitimen Gebrauch der Versöhnung sprechen.

Allerdings unterschlägt Heitmann, dass sich ebenso ein anderes, moralisch legitimes Verständnis von Versöhnung in der politischen Debatte erhalten hat. Wie wir sahen, beruht die gesamte Arbeit der ersten Enquete-Kommission auf der Grundlage Versöhnung durch Wahrheit. In der Folgekommission ist diese Prämisse wieder explizit in ihren Auftrag eingegangen.<sup>370</sup> In deren Einsetzungsdebatte erläutert ein Abgeordneter: »Ich bin sehr dafür, dass sich Opfer und Täter eines Tages die Hand reichen können. Voraussetzung dafür ist aber die Feststellung von Schuld. Was den Zeitpunkt für eine Versöhnung betrifft, so ist dafür vor allem die Meinung der Opfer einzuholen und erst in zweiter Linie die Meinung der Täter.«<sup>371</sup> Versöhnung durch Wahrheit war als Prinzip zunächst innerhalb der Kommission leitend. Eppelmann erinnert sich: »Obwohl ich seit der Kindheit ein politisch interessierter Mensch bin und bis zum Ende in der DDR gelebt habe, weiß ich jetzt ein ganzes Stück besser Bescheid. Ich merke das z. B. im Umgang mit ehemaligen Mitgliedern der Blockparteien, z. T. auch Mitgliedern der SED. Die betrachte ich heute differenzierter und vielleicht auch ein bisschen fairer als ich das bis 1989 getan habe. Allerdings ist mein Urteil über die hauptamtlich Verantwortlichen ein schärferes (...) geworden als vorher.«<sup>372</sup>

Versöhnung durch Wahrheit kann wenigstens zweierlei bedeuten: auf gesellschaftlicher Ebene die kritische Rezeption von Information und auf individueller Ebene die Feststellung von Schuld. Beide Vorstellungen haben aber die Konnotation von Veränderung. Somit nimmt die EK eine vermittelnde Position ein im »Streit um Versöhnung«<sup>373</sup>, der in sich durch unterschiedliche Positionen gekennzeichnet ist. Die Formel Versöhnung in der Wahrheit beschreibt noch kein einheitliches Programm. Zwar wird der politische Versöhnungsbegriff eingegrenzt und qualifiziert, indem nämlich die Generalamnestie auf der einen und die generelle Ausgrenzung der Täter auf der anderen Seite ausgeschlossen werden. Aber mindestens ein Streitpunkt bleibt: Welche Bedeutung misst man dem Recht bei? Schließen Versöhnung und Recht einander aus? Gehören sie notwendigerweise zusammen? Es sind in der öffentlich geführten Debatte zwei Grundpositionen erkennbar:

Für die einen darf die Forderung nach Versöhnung Recht nicht aufheben. »Versöhnung sei eine eschatologische Komponente, die das Recht nicht aufhebt.«<sup>374</sup> Wahrheit meint nicht bloßes »wissen wollen, was war«, sondern schließt »eine Klärung von Rechtsverhältnissen«<sup>375</sup> ein. Versöhnung durch

Wahrheit soll also Opfer wieder ins Recht setzen. Die bloße Benennung von Schuld reicht nicht. Das Recht muss in vollem Umfang zur Geltung kommen, also Opfer rehabilitiert und Täter bestraft werden. Man wehrt sich in dieser Argumentation gegen »Versöhnungsideologien und -strategien«, die mit theologischen Argumenten die kritische Aufarbeitung der Vergangenheit entpersonalisieren oder im Namen einer gesellschaftlichen Versöhnung ganz in Frage stellen möchten.«

Für andere kann Versöhnung die Rechtsprechung ersetzen. Diese Konsequenz wird aus der Erfahrung der justiziellen Aufarbeitung gezogen. Es habe sich gezeigt: »Rechtsprechung ersetzt (...) nicht Versöhnung.«<sup>376</sup> Versöhnung könne aber Rechtsprechung ersetzen, insofern sie »einen Punkt (setzt) im Blick auf eine gemeinsame Zukunft, die sich von den Fesseln der Vergangenheit löst. Man hört auf, dauernd nachzurechnen und sich endlos Vorhaltungen zu machen.« Versöhnung ersetzt Rechtsprechung, wo sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Und zwar »zuallererst den Mut dessen, dem Unrecht geschah«. Dann »erfordert (Versöhnung) das von Herzen beschämte Annehmen des Versöhnungsangebots durch den, der das Unrecht getan hat. Das Scharnier für die Tür zur Versöhnung ist die Wahrheit.«

Während die erste Position von den Opfern her gedacht ist, argumentieren die Vertreter letzterer von den Tätern aus. Danach müssen die Opfer den ersten Schritt tun. Die Vertreter der ersten Position haben die persönliche Ausöhnung des Opfers mit dem widerfahrenen Unrecht vor Augen, während die letztere Position von der zwischenmenschlichen, mithin gesellschaftlichen Dimension der Versöhnung her gedacht ist. Beide Grundpositionen beleben immer wieder die politische Debatte. Konturenschärfe erhalten die Positionen bei aktuellen politischen Debatten. Ein Beispiel ist die Gnaden-Debatte um Egon Krenz. Für die einen gilt: »Egon Krenz muss seine Strafe ertragen!«<sup>377</sup> Die anderen sind geleitet von der Auffassung: »Barmherzigkeit ist mehr als Recht!«<sup>378</sup> Für Vertreter der ersten Position kann Versöhnung Recht nicht ersetzen. »Wer so lange wie Krenz in der DDR eine Führungsposition innehatte, muss auch ertragen, dass er dafür zur Rechenschaft gezogen wird.«<sup>379</sup> Für Vertreter der zweiten Position reicht die Verurteilung des Täters aus; individuelle Schuld ist nachgewiesen – nun kann Barmherzigkeit geübt werden. (Im Sinne des Tribunalgedankens muss niemand ins Gefängnis!)

Vertreter der EK nehmen eine dritte Position ein. Zur Gnadendebatte für die ehemaligen Politbüromitglieder bemerkt R. Eppelmann: »Gerade theologisch (...) ist Neuanfang nicht möglich, wenn sich derjenige nicht vorher ›an die Brust klopft‹. Mit Krenz z. B. hätte ich Schwierigkeiten, über Neuanfang zu reden. Ich würde fragen: ›Bist du denn bereit, neu anzufangen?‹ ›Oder willst du nur unter veränderten Verhältnissen fortsetzen, was du vorher gemacht hast?‹ (...) Ich habe den Eindruck, dass für Schabowski, aber auch für Kleiber Gnade und Gna-

denerlass eine Dimension wäre, über die sie mit Interesse mit anderen reden und nachdenken würden. Für Krenz, so wie er sich öffentlich geäußert hat, wäre das eine Beleidigung. Der will Recht haben; der hat überhaupt kein Schuldgefühl. Den Eindruck vermittelt er mir jedenfalls. Wenn ich zu dem sagen würde: ›Ich will dir verzeihen!‹, dann müsste der mich anspucken – nach dem Motto: ›Was hast du für eine schlechte Meinung von mir!‹<sup>380</sup>

Wenn Versöhnung die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit einschließt, zu welchem Ergebnis ist der Prozess dann gekommen?

Die Vorstellung von Versöhnung ohne Wahrheit hat sich in der politischen Debatte in Deutschland nicht durchgesetzt. »Nur die gerichtliche Aufarbeitung individuellen Unrechts und die politisch-historische Aufarbeitung der Geschichte beider deutscher Staaten als gemeinsame Nachkriegsgeschichte ermöglicht Rechtsfrieden und gesellschaftliche Versöhnung.«<sup>381</sup> Der billige Versöhnungsbegriff, den Heitmann für politisch unbrauchbar hält, ist abgewiesen worden.

### **2.3.2.3 »Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat« (Bärbel Bohley)**

»Was ist gerecht?« So fragte Richard von Weizsäcker und gab zu bedenken: »Wissen wir Juristen es? Geht es uns anders und besser als Theologen, Philosophen oder Gesellschaftswissenschaftlern, denen auch nur Annäherungen möglich sind? Das Bundesverfassungsgericht gibt nicht vor, die Antwort zu wissen. Es sagt, was im konkreten Fall nicht mehr als gerecht anzusehen ist.«<sup>382</sup> Unrichtiges Recht muss der Gerechtigkeit weichen, hieß es in der Urteilsbegründung im Mauerschützenprozess.<sup>383</sup> Die beiden Bestandteile der Rechtsidee »Gerechtigkeit und Rechtssicherheit« sind »eindrucksvoll zugunsten der Gerechtigkeit aufgelöst« worden.<sup>384</sup> Steht es also doch nicht so schlecht um das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit beim Versuch der Aufarbeitung mit rechtsstaatlichen Mitteln? Die Antwort hängt vom Betrachter ab. Auch hier muss – wie im Fall Südafrika – gefragt werden: Für wen hat der Prozess welche Form von Gerechtigkeit gebracht? In der Perspektive der Opfer geht der Rechtsstaat beim Umgang mit Systemunrecht häufig nicht weit genug. Gerechtigkeit suchen sie nämlich in der Anerkennung ihres Leids, in der Wiedergutmachung und in der Bestrafung der Täter. Für die Verantwortlichen der alten Ordnung geht der Rechtsstaat zu weit, wenn sie zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. (Gerechtigkeit als Bestrafen ist für sie Siegerjustiz.) Der Rechtsstaat reagiert »nicht allein auf den Schaden der Opfer«; er reagiert »auf den Rechtsbruch, und zwar frei von dem Affekt, in dem das Opfer sich als Opfer gegen den Bedrucker wendet.«<sup>385</sup> Für Täter und Opfer bleibt dieser Sachverhalt gleichermaßen schwer vermittelbar. Die Täter erkennen keinen Rechtsbruch an, und die Opfer erwar-

ten, dass der Rechtsstaat sich ausschließlich ihres Schadens annimmt. Der Abschlussbericht der EK bilanziert 1998: »Eine Gesetzgebung, die allen Einzelfällen in dem komplizierten gesellschaftlichen Spannungsfeld zwischen Opfern und Tätern gerecht wird, ist nicht denkbar.«<sup>386</sup>

Es sollen im Folgenden unterschiedliche Aspekte innerhalb der mixed question behandelt werden: Für wen hat der Prozess welche Form von Gerechtigkeit gebracht? Es soll zunächst um die Opfer gehen und die Bilanzfrage gestellt werden: Inwiefern konnte für sie Gerechtigkeit in der Form der Wiedergutmachung hergestellt werden? (→ 1.) Inwiefern in der Form der Anerkennung ihres Leids? (→ 2.) In einem zweiten Durchgang soll es um den Aspekt Gerechtigkeit als Bestrafung gehen (→ 3.). Ist auf diese Weise bei den Opfern Genugtuung erreicht worden? Und: Welche unterschiedlichen Wirkungen hat die strafrechtliche Aufarbeitung bei den Tätern gehabt?

1. Gerechtigkeit als Wiedergutmachung: Im Vorwort zum »Leitfaden zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung«<sup>387</sup> wird explizit der Zusammenhang zwischen Wiedergutmachung und innerer Einheit reflektiert: »Die innere Wiedervereinigung Deutschlands erweist sich als ein schwieriger und sicher noch Jahre andauernder Prozess: Die Mauer an Vorurteilen, Unkenntnis und politisch bedingter Entfremdung lässt sich nur allmählich abtragen. Eine Voraussetzung dafür ist Wiedergutmachung des in der SBZ/DDR jahrzehntelang geschehenen Unrechts.« Regulativ scheint die Vorstellung: Ohne Wiedergutmachung keine innere Wiedervereinigung.

Generalstaatsanwalt Christoph Schaeffgen<sup>388</sup> weist auf eine Differenzierung aus der Opferperspektive hin: Es geht um die Unterscheidung zwischen der justiziellen Rehabilitierung und der strafrechtlichen Bewertung des Vorgangs. Schaeffgen erläutert die Unterscheidung an Beispielen aus der Rechtspraxis. Gerechtigkeit müsse durch Wiedergutmachung des Rechtsbruchs wiederhergestellt werden, was besonders denjenigen gelte, die unter der Justiz der DDR gelitten haben. Opfergruppen wiesen auf die Unverzichtbarkeit dessen hin, dass der Staat DDR, der um des hohen Ziels des Sozialismus willen für sich in Anspruch nahm, in die Rechte des Menschen eingreifen zu dürfen, gemessen an dem gegenwärtigen Stand des Menschenrechtsschutzes im Unrecht war. In Bürgerrechtskreisen wird diese Einschätzung geteilt: »Die Benennung der Tatsache, ins Unrecht gesetzt worden zu sein, kann als minimaler Anspruch auf Gerechtigkeit geltend gemacht werden.«<sup>389</sup> »Wichtiger als die Rehabilitation«, so Schaeffgen weiter, »war die strafrechtliche Bewertung.« Am Beispiel der Deliktgruppe Rechtsbeugung erläutert er: »Wenn jemand nach einem missglückten Fluchtversuch wegen einer Bagatelle zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt wurde, ist es auf dem Rehabilitierungswege einfach gewesen, das Unrechtsurteil aufzuheben. Im Rehabilitierungsbescheid wird bestätigt, dass diese Verurteilung rechtsstaatswidrig war und deswegen heute keine Geltung hat und aufgeho-

ben wird. Die Prämisse ist: ›Wärest du in einem Rechtsstaat gewesen – und nicht im Unrechtsstaat DDR –, dann wärest du nicht verurteilt worden.« Es bleibt also stehen: Unter dem Regime DDR bist du zu Recht verurteilt worden.« Schaeffgen kommentiert: »Das sehen viele Leute nicht ein!« Aus der Praxis schildert er die bitteren Erfahrungen der Opfer: »›Es tut mir leid‹, muss die Strafjustiz häufig sagen: ›Ich kann den Richter für diese Verurteilung nicht zur Verantwortung ziehen.« Dann sagen die Betroffenen: ›Ich komme mir vor, als ob ich heute erneut verurteilt worden wäre.« In diesen Fällen spiele die Rehabilitation eine untergeordnete Rolle. Für deren Wohlergehen sei es wichtig, wenn gegen ihren Peiniger durch das Strafurteil gesagt werde: »›Das war der Verbrecher, nicht ich!« Wenn der Täter freikommt, dann bleibe das alte Urteil im Raum stehen. »Und das macht vielen Leuten zu schaffen.« Schaeffgen ergänzt, dass es den Betroffenen nicht darum gehe, »dass die Peiniger lange Zuchthausstrafen bekommen, sondern, dass es zu einem Urteil kommt.« Dahinter verbirgt sich offenbar die Vorstellung: »Verurteilungen enthalten die offizielle Anerkennung der Unrechtsvergangenheit und der Leiden der Opfer.«<sup>390</sup>

Wenn Versöhnung die Wiederherstellung der Gerechtigkeit mittels der Rehabilitation bedeutet, zu welchem Ergebnis ist der Prozess gekommen?

Der Abschlussbericht der zweiten Enquete-Kommission zieht sowohl im Blick auf die strafrechtlichen wie auch die verwaltungs- und berufsrechtlichen Rehabilitationsvorgänge eine »vorsichtig positive«<sup>391</sup> Bilanz. »In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle (hatte) das Verfahren eine weitgehende Befriedigungswirkung im Sinne der Opfer.«<sup>392</sup> Die Bilanz sei besonders im Blick auf die strafrechtliche Rehabilitation »keinesfalls abschließend«. Bisher habe nur ein Drittel der geschätzten Gesamtzahl der politischen Häftlinge Anträge auf Rehabilitation gestellt. Bis 1998 sind insgesamt 133 000 Anträge eingegangen.<sup>393</sup> Abschließend fügen die Verfasser des Abschlussberichts noch ein Kriterium für die Bewertung ein. Ob das »oberste Ziel der Rehabilitationsgesetze« erreicht sei, »nämlich die Befriedigung der Erwartungen der Ansprüche der Opfer« und die Wiederherstellung »ihrer individuellen Würde«, »hängt immer vom individuell (...) erlebten Schicksal des einzelnen ab, das nie verallgemeinert werden kann und dem der Gesetzgeber trotz allen Bemühens niemals vollständig gerecht werden kann.«<sup>394</sup> Das Gros an erlittenem Unrecht ist nämlich gar nicht erst justizabel. Es soll nun gefragt werden, welche nichtjustizielle Formen der Wiedergutmachung innerhalb der institutionalisierten Vergangenheitsbewältigung bestanden. Welche Formen der Wiederherstellung der Gerechtigkeit ermöglichte etwa die EK?

2. Gerechtigkeit als Anerkennung: Es hat auch außerhalb der Justiz Initiativen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer gegeben. »Gerechtigkeit wiederherstellen« bedeutete für den Vorsitzenden der EK »helfen und unterstützen, heilen und erklären, begreifen, verstehen, versöhnen.«<sup>395</sup>

Wenn es Mandat der EK war, an die »Opfer von Unrecht und Gewalt« zu erinnern und »die Würde der von Unrecht und Leid Betroffenen« wiederherzustellen<sup>396</sup>, zu welchem Ergebnis ist der Prozess gekommen?

Mitarbeiter der beiden Enquetekommissionen ziehen eine positive Bilanz: Die öffentlichen Anhörungen der EK hätten dazu beigetragen, eine »gesellschaftliche Opferakzeptanz«<sup>397</sup> herzustellen. War noch die Stasidebatte durch die Diskussion um die Täter bestimmt, so habe eine Korrektur erreicht werden können. Zur dokumentierten Reichstagsanhörung schätzt Peter Maser ein: »Insgesamt wurde diese Anhörung in den Opferverbänden als eine höchst strapaziöse, aber auch angemessene Ehrung der Opfer und ihrer Schicksale registriert.«<sup>398</sup> Es sei wichtig, »dass die Erlebnisse der Menschen festgehalten werden. Wenigstens im Nachhinein muss ihnen Gerechtigkeit widerfahren.«<sup>399</sup> Es hat also einen unmittelbaren Beitrag zur moralischen Wiedergutmachung der Betroffenen gegeben, indem ihnen durch die Kommission ein Forum geboten wurde. Außerdem soll das Gedenkstättenkonzept<sup>400</sup> zur »gesellschaftlichen Anerkennung« und »moralischen Rehabilitierung« von SED-Opfern beitragen, indem z. B. »Name und Schicksal« am individuellen Ort des Leidens genannt werden. »Die Gedenkstätten haben dem durch die Erstellung von Gedenkbüchern, individuellen Gedenkbereichen und Gedenktafeln Rechnung getragen.« Der Abschlussbericht folgert: »Die individuelle Benennung der Opfer mit ihrem Schicksal schärft auch den Blick für die historische Dimension der Verbrechen.«<sup>401</sup>

3. Gerechtigkeit als Bestrafung: Retributive Gerechtigkeit wurde von einigen Vertretern in der südafrikanischen Debatte im Umgang mit den Tätern gefordert. Gerechtigkeit werde in idealer Form durch die Bestrafung der Schuldigen verwirklicht. Mit solchen Argumenten wurde auf die Amnestiegesetzgebung reagiert. Am deutschen Beispiel erweist sich, dass die südafrikanischen Kritiker die Entfaltungsmöglichkeit des Strafrechts zur Durchsetzung retributiver Gerechtigkeit nach einem Systemwechsel überschätzt haben. Das hat zwei Gründe: Es reichen juristische Grundkenntnisse, um zu erkennen, dass das moderne Strafrecht andere Ziele verfolgt als die Durchsetzung retributiver Gerechtigkeit.

Erinnert sei an Sinn und Zweck des Strafens nach den beiden großen Straftheorien: Nach der sog. absoluten Straftheorie, deren wichtigster Vertreter Immanuel Kant war, liegt der Grund des Strafens allein in der Straftat, die auszugleichen ist. Strafe ist Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne des Täters. Im Sinne der sog. relativen Straftheorien, deren Hauptvertreter Paul Johann Anselm von Feuerbach und Franz von Liszt waren, dient die Strafe allein dem Zweck, eine Wiederholung der Straftat zu verhindern. Die soll erreicht werden durch Einwirkung auf den Täter (Spezialprävention), durch Einwirken auf Täter und Opfer mit dem Ziel des Ausgleichs (Täter-Opfer-Ausgleich) oder durch Einwirken auf die Allgemeinheit (Generalprävention). Die Generalprävention verfolgt das Ziel, andere vor ähnlichen Taten abzuschrecken; positiv soll das beeinträchtigte

Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit aufgerichtet werden. Die Spezialprävention zielt zum einen darauf, den einzelnen Täter vor einer Wiederholung abzuschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm zu sichern (Gefängnisstrafe). Zum anderen soll der Täter positiv beeinflusst werden, um ihn so von einer Straf Wiederholung abzuhalten (Resozialisierung).<sup>402</sup>

Das Gerechtigkeitsempfinden ist nicht kongruent mit der Aufgabe der rechtsstaatlichen Strafjustiz. Vielmehr gilt: »Strafe findet ihre Legitimation in der Zweckhaftigkeit für die Zukunft.«<sup>403</sup> Zweitens führte im deutschen Vorgang die Anwendung des Strafrechts, wie noch auszuführen ist, in nur wenigen Fällen zum Bestrafen. Das Gefängnis wurde trotz Strafrechts auch in Deutschland nicht zum Symbol für Gerechtigkeit.

Wenn Versöhnung um der Gerechtigkeit willen die Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen einschließt, zu welchem Ergebnis ist der Aufarbeitungsprozess gekommen?

Schwere Menschenrechtsverletzungen sind geahndet worden. Diese Grundlinie in der Rechtsprechung wird im Abschlussbericht der Enquetekommission gewürdigt.<sup>404</sup> Die im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (wonach das Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes nicht die Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen hindert) von Gerhard Werle und anderen erhobene Forderung, den entsprechenden völkerrechtlichen Vorbehalt zurückzunehmen, ist explizit zur politischen Handlungsempfehlung der EK geworden: »Angezeigt ist eine Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 7 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), den die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1951 mit Blick auf das Rückwirkungsverbot angebracht hat. Dadurch würde der in den Verfahren zur Bewältigung des SED-Unrechts erreichte Stand der Rechtsentwicklung dokumentiert.«<sup>405</sup>

Kommen wir zurück zum Vergleich mit dem TRC-Prozess! Die Forderung nach Gerechtigkeit als Bestrafung steuerte im südafrikanischen Vorgang die Vorstellung vom Ausgleich zwischen Täter und Opfer. Die Konnotationen waren Vergeltung, Sühne u. ä. Das heißt Gerechtigkeit als Bestrafung ist im Sinne der Straftheorie am ehesten einzuordnen in den Bereich der negativen Spezialprävention. Der Übeltäter kommt ins Gefängnis, und das Opfer empfindet Genugtuung. Wie wir sahen, ist gerade dieser Strafzweck in der Bewertung des DDR-Unrechts am wenigsten verfolgt worden. Selbst bei Tötungsdelikten wurden in fast 90 Prozent der Fälle die Gefängnisstrafen auf Bewährung ausgesetzt.<sup>406</sup> Wir sehen: Die Anwendung des Strafrechts im Umgang mit DDR-Unrecht bedeutet nicht die Verwirklichung der südafrikanischen Forderung nach Gerechtigkeit als Bestrafung.

Es hat bekanntlich nicht nur Bewährungsstrafen gegeben. Die Politbüromitglieder Krenz, Schabowski und Kleiber mussten ihre rechtskräftigen Urteile we-

gen Totschlags durch Gefängnisstrafen verbüßen.<sup>407</sup> Ist also doch Gerechtigkeit als Bestrafung verwirklicht worden?

Egon Krenz hält unter der Überschrift »Der Prozess und das Urteil« in seinen Erinnerungen fest: »Verurteilt bin ich für meine Funktionen in der DDR.«<sup>408</sup> Für ihn ist klar: »Der Generalstaatsanwalt steht im Dienst der Politik. Und die will das letzte von der Volkskammer gewählte Staatsoberhaupt der DDR ins Gefängnis bringen.«<sup>409</sup> Das ganze Verfahren sei »unfair« gewesen wie der Umgang mit der DDR überhaupt: »Der Osten stellt die Angeklagten, der Westen die Richter. Die Geschichte der DDR wird verdammt, die der alten BRD geschönt.«<sup>410</sup> Krenz räumt ein: »Natürlich bin ich nicht frei von Schuld, was mein politisches Leben betrifft.« Jeder Mauertote sei ein Toter zu viel gewesen. »Das Problem war nur«, führt Krenz aus: »Wir lebten bis 1990 in einer Welt, die bis an die Zähne bewaffnet war. Auf deutschem Boden standen sich zwei feindliche Gesellschaftssysteme gegenüber (...). Zwischen ihnen galten nicht die Regeln der Moral.«<sup>411</sup> Die Verantwortlichen hätten angesichts »von historischen Umständen und Realitäten« handeln müssen.

Das Begründungsmuster des letzten Staatsratsvorsitzenden ist aus Südafrika bekannt. Auch der letzte Regierungschef des Apartheidregimes argumentierte sinngemäß: Schuld bin nicht ich, schuld ist der historische Konflikt. Persönliche Verantwortung weist auch Egon Krenz von sich. Unter dem Stichwort »Ich war's nicht!« wird in einer Zeitung<sup>412</sup> das Urteil kommentiert: »Das ist das Beharren darauf, selbst nie verantwortlich gehandelt« zu haben. »Die totalitäre Diktatur verneint nicht das Verbrechen, sondern die Verantwortung.«

Der Vorwurf der Siegerjustiz ist historisch und sachlich falsch. Das vereinigte Deutschland hat die strafrechtliche Verfolgung der Regierungskriminalität bloß fortgesetzt. Bereits unmittelbar nach der Wende begann, wie eingangs dargelegt, die Strafverfolgung und hatte bis zur Wiedervereinigung mit einer beachtlichen Bilanz aufzuwarten. Sachlich wird darauf verwiesen, dass das Verfahren gegen Krenz und die anderen beiden Politbüromitglieder fälschlicherweise als Politbüroprozess bezeichnet wird. Auf »der Anklagebank saß nicht das SED-Politbüro, etwa als »kriminelle Vereinigung«, »verurteilt wurde nicht eine Organisation – wie im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess das Korps der politischen Leiter der NSDAP. Es ging in diesem Prozess um die ganz persönliche Verantwortung und individuelle Schuld der drei verbliebenen Angeklagten als Mitglieder des Politbüros am Tod von vier Flüchtlingen, die zwischen Dezember 1984 und Februar 1989 unbewaffnet die Grenzsperranlagen der DDR gegenüber Westberlin überwinden wollten und von DDR-Grenzsoldaten erschossen wurden.«<sup>413</sup> (Gegenstand des Verfahrens waren also vier von 263 von der Staatsanwaltschaft ermittelten Todesfällen an der innerdeutschen Grenze.)

In der Urteilsbegründung strafmildernd habe sich die Rolle von Egon Krenz im Oktober 1989 ausgewirkt. Krenz, Kleiber und Schabowski seien als »mittelbare Täter« und nicht nur »als Gehilfen« zu bestrafen. (Daraus erklären sich im

Unterschied zu den Mauerschützen die Gefängnisstrafen). Sie haben die Beschlüsse des Politbüros mitgetragen, zu denen gehörte, die Schusswaffe einzusetzen und Tötungen in Kauf zu nehmen. Die Vorsitzende Richterin des 5. Strafsenats des BGH erklärte: »Totschlag kann man nicht nur den Grenzsoldaten vorwerfen, sondern auch demjenigen, der die Anordnung getroffen hat.«<sup>414</sup> Während Krenz das Urteil mit dem Satz kommentierte, die Bundesrepublik habe mit dem Prozess »die Menschenrechte verletzt«, akzeptierten Schabowski und Kleiber ihre Urteile. Im Sinn der positiven Spezialprävention wäre zu fragen, ob der Vorgang der Individualisierung von Schuld bei Tätern wie Schabowski Anlass gegeben hat, ihren Anteil am Systemverbrechen zu verarbeiten. Generalstaatsanwalt Schaeffgen hält es für möglich, dass in der Haltung Günter Schabowskis nun »eine andere Sicht der Dinge zum Ausdruck kommt als früher.«<sup>415</sup> Diese Haltung sei berücksichtigt worden im Urteil. (Schabowski erhielt drei Jahre, Krenz sechseinhalb Jahre Gefängnisstrafe; Schabowski ist nach gut einem Jahr Haft begnadigt worden, Krenz verbüßte nicht ganz vier Jahre Haft. Der Rest der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.)

Wenn Versöhnung bedeutet, durch Bestrafung der Täter Gerechtigkeit für die Opfer wiederherzustellen, zu welchem Ergebnis ist der Prozess gekommen?

Der Vertreter der Opferfamilien sagte nach der Urteilsbestätigung durch den BGH, »dass das Vertrauen in den Rechtsstaat langsam wieder gewonnen werde.«<sup>416</sup> Bärbel Bohley kommentiert: »Das Urteil kommt zu spät.« Dennoch bedeute es »für viele Opfer eine Genugtuung.« Stephan Hilsberg meint, der Urteilsspruch sei »zu milde ausgefallen, wenn man an den Schmerz der Angehörigen denkt.« Im letzten Votum kommt zum Ausdruck, dass es einen Schuldgleich im Sinne der absoluten Straftheorie nicht geben kann. Der Abschlussbericht bewertet unsere Frage wieder relativ: »Die Enquete-Kommission hat Stellung genommen zum Stand der justiziellen Aufarbeitung, der an sich überwiegend befriedigt. Er bestätigt die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats, auch wenn die justizielle Aufarbeitung die Erwartungen der Opfer nicht in allen Bereichen befriedigen konnte.«<sup>417</sup>

4. Gerechtigkeit als Wiederherstellung von Gemeinschaft zwischen Täter und Opfer? Bisher diskutiert wurden drei Gesichtspunkte: Gerechtigkeit als Wiedergutmachung bzw. Anerkennung für die Opfer sowie Gerechtigkeit als Bestrafung der Täter. Wie steht es aber um die Wiederherstellung der Gerechtigkeit beider, Täter und Opfer, einem Modell, das die Gerechtigkeitsvorstellung von der Genugtuung für die Opfer in der Bestrafung der Täter übersteigt? Inwiefern konnte das, was im südafrikanischen Kontext wiederherstellende Gerechtigkeit genannt wird, erreicht werden?

Das Konzept der sog. wiederherstellenden Gerechtigkeit übersteigt die strafrechtlichen Möglichkeiten. Auch in der deutschen Debatte wird klar erkannt: »Das Strafrecht kann weder die Geschichte noch die Politik sühnen.«<sup>418</sup> wie-

derherstellende Gerechtigkeit umspannt die moralische, politische und strafrechtliche Dimension der Schuld und sprengt insofern die rechtsstaatlichen Möglichkeiten. Denn dem Rechtsstaat ist nur die strafrechtliche Schuld zugänglich. Er kann die formale Gerechtigkeit garantieren und mittels streng geregelter Verfahren individuelle Schuld feststellen. Am Beispiel der Prozesse gegen die Mauerschützen, aber auch gegen die Mitglieder des SED-Politbüros sahen wir: »Materiale Gerechtigkeit, das heißt Urteile, die jeder für gerecht empfindet, kann der Rechtsstaat schon deshalb nicht garantieren, weil gar nicht jeder dasselbe für gerecht hält.«<sup>419</sup> Allerdings stößt der formelle Rechtsstaatsbegriff an Grenzen, wo der Rechtsfrieden auf dem Spiel steht: »Was eine Mehrheit für manifest ungerecht hält, kann auch nicht als Urteil akzeptiert werden.«<sup>420</sup>

Wir sahen, wiederherstellende Gerechtigkeit übersteigt die Möglichkeiten des Strafrechts. Es hat indessen Sanktionen außerhalb des Strafrechts gegeben, die geeignet schienen, Gerechtigkeit in der Gesellschaft wiederherzustellen. Man hat reagiert auf das Gerechtigkeitsempfinden der Opfer. »Für Opfer ist es eine ethische und ästhetische Zumutung, wenn sie Täter im Bildungsbereich, in der Polizei, in den Kirchen, im Strafvollzug und anderen öffentlichen Bereichen als Gewendete (...) wieder entdecken. Abscheu und Ekel sind authentische Gefühle, die zu unterdrücken niemand den Opfern abverlangen kann.«<sup>421</sup> Es hat neben der strafrechtlichen Ahndung im Interesse des Elitenwechsels einen zweiten Bereich gegeben, in dem persönliche Schuld öffentlich thematisiert wurde: »Von denen, die im öffentlichen Dienst, in Wissenschaft und Lehre und in den politischen Ämtern tätig sind, muss erwartet werden, dass sie neben der fachlichen Qualifikation auch über diejenige persönliche Integrität verfügen, die das Ansehen der Ämter schützt.«<sup>422</sup> Der Abschlussbericht der EK, der auch dieses Feld einer Bilanz unterzog, stellt fest: »Die von früheren Systemträgern (...) immer wieder behauptete Diskriminierung hat in Bezug auf den öffentlichen Dienst nicht stattgefunden.«<sup>423</sup>

Fragt man nach der gesellschaftlichen und politischen Dynamik, die der öffentliche Umgang mit persönlicher Schuld entwickelt hat, so scheint der Beitrag zu einem gesellschaftlich differenzierten Bild fraglich. In der öffentlichen Wahrnehmung spielen differenzierte Vorgänge kaum eine Rolle. Hier gilt vielmehr die Einteilung in Täter und Opfer. Inzwischen mehren sich die Stimmen, die diese Polarisierung kritisieren: »Wir sollten dazu kommen, dass wir nicht mehr in Opfer und Täter einteilen«, fordert Richard von Weizsäcker.<sup>424</sup> Friedrich Schorlemmer hält »eine eindimensionale Opfer-Täter-Polarisierung theologisch, menschlich und ›rechtsstaatlich‹ (für) höchst problematisch.«<sup>425</sup> Für die Frage der wiederherstellenden Gerechtigkeit ist die differenzierte Wahrnehmung beider Gruppen, der Opfer wie der Täter, wichtig. Opfer hat immer noch die Konnotation von »Pech gehabt«, »auf der falschen Seite gestanden haben«, irgendwie doch »selbst am Schicksal schuld gewesen«.<sup>426</sup> wiederherstellende

Gerechtigkeit, das sahen wir am Fallbeispiel Südafrika, würde indessen eine echte gesellschaftliche Anteilnahme am Schicksal derer bedeuten, die unter der SED-Diktatur gelitten hatten. Im gesellschaftspolitischen »Streit um Versöhnung«<sup>427</sup> geht auch eine Differenzierung innerhalb der Gruppe, die bloß geringe Verantwortung in der DDR trug, unter. »Ehemalige SED-Mitglieder, die sich inzwischen zum einen zur Verantwortung gegenüber ihrer Vergangenheit und zum anderen glaubhaft zu Demokratie und Rechtsstaat bekennen, brauchen die Ermutigung und Gewissheit, dass ihre Fähigkeiten und ihr Engagement auch in der freiheitlichen Gesellschaft geschätzt und gefragt sind.«<sup>428</sup> Wer solche Position vertritt, wird schnell verdächtigt, gleiches Entgegenkommen auch für ehemalige Mitarbeiter des MfS gelten zu lassen. Das belegt, wie angespannt die Debatte geführt wird. Regulativ scheint eine sich im Verlauf der Debatte verändernde Gerechtigkeitsvorstellung. Dabei stellt das Konzept der wiederherstellenden Gerechtigkeit nicht in Abrede, dass zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit auf beiden Seiten Schritte nicht übersprungen werden können. »Versöhnung ist auf die (Wieder-)Herstellung einer gelösten Beziehung aus, in deren Verlauf beide Seiten der belastenden Vergangenheit nicht mehr erlauben, Gegenwart und Zukunft zu beherrschen.«<sup>429</sup> Politische Papiere scheinen geradezu gesteuert von der Vorstellung der wiederherstellenden Gerechtigkeit. So heißt es in dem schon zitierten Entwurf einer Partei:

»Die Chance zur Versöhnung und Aussöhnung ist zwingend an Voraussetzungen gebunden, die nicht übersprungen werden können. Diese Voraussetzungen zu schaffen, ist auch Aufgabe der Politik. Dieser Prozess benötigt Anerkennung und Annahme von Schuld ebenso wie den Verzicht auf Rache. Aussöhnung kann nicht verlangt oder angeordnet werden, sie darf auch nicht zur Münze im Profilierungs- und Wahlkampf der Parteien werden. Versöhnung ist ein langfristiger gesellschaftlicher Prozess, der Zeit, Mut, Aufrichtigkeit und Trauer einschließt und allen Beteiligten viel abverlangt. Der Wunsch nach Versöhnung darf nicht zur Verharmlosung von Unrecht missbraucht werden.«<sup>430</sup>

Wenn Versöhnung die Wiederherstellung der Gerechtigkeit für Opfer und Täter bedeutet, zu welchem Ergebnis ist der Prozess in Deutschland gekommen?

Auch diese Frage ist nur relativ zu beantworten. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit für beide Gruppen »ist insofern nicht gelungen, als weder 100 Prozent der Täter noch 100 Prozent der Opfer erklären: Das war richtig so. Jetzt ist die Welt für uns beide wieder in Ordnung.«<sup>431</sup> Elemente von wiederherstellender Gerechtigkeit erscheinen in der Praxis der justiziellen Aufarbeitung jedoch erfüllt:

- Täterintegration wird durch den Umstand ermöglicht, dass Totschlagsdelikte mit Bewährungsstrafen geahndet werden.
- Anerkennung, Annahme der Schuld und Bedauern, die durch den Prozess der Konfrontation mit der Vergangenheit erreicht werden, wirken sich auf das Strafmaß aus.

- Im öffentlichen Dienst hat es durchweg Einzelfallprüfungen gegeben, die für gering Belastete einen gesellschaftlichen Neuanfang ermöglichten.<sup>432</sup> In der Privatwirtschaft hat es gar keine Regelüberprüfungen gegeben.
- Die Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland« hat einem sehr differenzierten Versöhnungsbegriff politisches Profil verliehen, wonach es eine Versöhnung nicht um jeden Preis geben kann. »Personen, die sich durch schuldhaftes Verhalten (...) kompromittiert haben, sind für Führungspositionen im demokratischen Staat (...) nicht geeignet. Dieser Grundsatz sollte nicht mit einem Mangel an Bereitschaft zur Versöhnung verwechselt werden.«<sup>433</sup>

Zum Konzept der wiederherstellenden Gerechtigkeit gehört, dass Täter der Authentizität ausgesetzt werden, in der die Opfer von dem reden, was sie erfahren haben. Im südafrikanischen Vorgang war es durch die Konstruktion des Amnestieausschusses gelungen, das Rechtsstaatsprinzip einerseits aufrechtzuerhalten, andererseits Täter und Opfer vor einem gesellschaftlichen Forum zu versammeln. Täter, wie Jeffrey Benzien, waren der Authentizität der Erlebnisse ihrer Opfer ausgesetzt, ohne dass deren Vergebungsbereitschaft unmittelbar zur Amnestie geführt hätte. Im deutschen Vorgang sind von staatlicher Seite keine bestimmten Orte für die unmittelbare Täter-Opfer-Begegnung vorgesehen.<sup>434</sup>

Festzuhalten bleibt, dass sich ein strategischer Gebrauch von Versöhnung in der vergangenheits- und geschichtspolitischen Diskussion in Deutschland nicht hat durchsetzen können. Regulativ waren die Vorstellungen:

- Um der Versöhnung willen kann es keine Kontinuität der Diktatur-Elite geben.
- Um der Versöhnung willen kann nicht über die Toten an der Mauer hinweg ein gesellschaftlicher Neuanfang gemacht werden.

Auf der anderen Seite scheinen die Möglichkeiten des moralisch legitimen und für den inneren Frieden förderlichen Versöhnungsgedankens bei weitem nicht ausgeschöpft. Die Politik hat Voraussetzungen geschaffen, Versöhnung möglich zu machen. Für die weitere gesellschaftliche Auseinandersetzung kann vom Ansatz, von der Zielsetzung und von der Hoffnung, die sich mit dem südafrikanischen Konzept der wiederherstellenden Gerechtigkeit verbindet, gelernt werden.

Hört ein Rechtsstaat auf, Rechtsstaat zu sein, wenn er damit beginnt, die mit einer politischen Transformation verbundenen Gerechtigkeitserwartungen zu erfüllen? Der Abschlussbericht der 2. Enquete-Kommission gibt die Antwort: »Gerechtigkeit hat rechtsstaatliche Verfahren zur Voraussetzung.«<sup>435</sup> Auf Bohleys Einwand, man habe Gerechtigkeit gewollt, aber den Rechtsstaat bekommen, antwortet Richard Schröder: »1. Die Institutionen des Rechtsstaats hätten genügt, um die Diktatur zu verhindern. 2. Es sollte unser Stolz sein, dass wir zu den Tätern sagen können: Wir gehen mit euch anders um als ihr mit uns.«<sup>436</sup>

### **3 Noch einmal: Aufarbeitung oder Versöhnung – ein vergleichendes Resümee**

Wer ein vergleichendes Resümee der Anstrengungen in Südafrika und Deutschland zieht, wird zunächst festhalten dürfen: Die südafrikanische TRC hat mit ihren rund 240 Mitarbeitern nicht weniger zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit beigetragen als die zahlenmäßig bei weitem besser ausgestatteten Stränge der juristischen, politischen und aktenbezogenen Aufarbeitung in Deutschland. Von der symbolischen Kraft, die der Versöhnungsprozess gesamtgesellschaftlich in Südafrika entfaltet hat, kann immer noch ein wegweisender Impuls für unsere Bemühungen ausgehen, die unter den wenig symbolträchtigen Begriff Aufarbeitung gefasst werden.

Quantitativ wird man als Ergebnis der Frage »Was ist an Wahrheit herausgekommen?« antworten können: Das Mehr an Institutionen in Deutschland (Gerichte, Enquete-Kommission und BStU) hat auch ein Mehr an Wahrheit hervorgebracht – nimmt man Südafrika als Vergleichspunkt. Im Sinne der geschichtspolitisch relevanten Vermittlungsaufgabe wird man indessen fragen: Ist die erschlossene Wahrheit auch als gesellschaftlich verändernde Wahrheit wirksam geworden? Die einen sagen, es sind viele für Historiker interessante Fakten erschlossen worden. Andere meinen, ein Weniger an Fakten hätte ein Mehr an Vermittlung in der Gesellschaft gebracht. Zweifellos konnte durch den spezifischen Charakter des Systemwechsels in Deutschland das diktatorische SED-System bei weitem besser erforscht werden als das System Apartheid, das selber gar nicht zum Untersuchungsgegenstand der TRC werden konnte. Während in Deutschland der Schwerpunkt auf der Erforschung des Repressionsystems liegen konnte, hat man in Südafrika viel darüber erfahren, wie das repressive System sich auf das Leben der Menschen ausgewirkt hat. Und das konnte eine gesellschaftliche Kraft entwickeln. Wolfgang Ullmann<sup>437</sup> kritisierte im Blick auf den Gesamtprozess, dass es zwar nach 1989 die unterschiedlichsten Formen der Aufarbeitung gegeben habe: von der justiziellen über die historisch-politische bis zur archivgestützten privaten. Was aber gefehlt habe, sei die gesellschaftliche Aufarbeitung.

Für die künftige Transformationsforschung bleibt aus dem Vergleich mit den Vorgängen in Südafrika ein unerwartetes Ergebnis festzuhalten: Der antitotalitäre Konsens ist offenbar gesellschaftlich leichter zu verankern, wo eine Kommission die Auswirkungen eines Systems untersucht, als wenn sie das System als solches zum Gegenstand der Analyse nimmt.

Die TRC ist ein Paradebeispiel für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Sie hat die Wahrheit über die Apartheid ans Licht ge-

bracht und die Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins herbeigeführt. Die Formel »Versöhnung ist nicht ohne Veränderung zu haben« scheint aufgegangen zu sein. Die Geschichten der Opfer haben sich ins kollektive Gedächtnis der Nation eingebrannt. Durch die Aussagen der Täter vor dem Amnestieausschuss hat Apartheid ein Gesicht bekommen. Die TRC ist im positiven Sinne Beispiel für Geschichtspolitik, denn sie hat deutlich gemacht: »Ritual und Symbolik sind kein bloßes Ornament politischen Handelns, sondern konstituierende Elemente sozialer Realität.«<sup>438</sup> Im positiven Sinne ist mit Geschichte Politik gemacht worden, indem mit der Wahrheit über die Apartheid eine gesellschaftliche Veränderung herbeigeführt wurde. Wer sich dem TRC-Prozess verweigert, sei nicht im neuen Südafrika angekommen«, hat Antjie Krog<sup>439</sup>, die vom ersten Tag die Kommission begleitet hat, einmal gesagt.

Die Stärke des südafrikanischen Prozesses ist die Schwäche des deutschen – man denke nur an die beiden vom Bundestag eingesetzten Enquete-Kommissionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Obwohl sie von 1992 bis 1998 tagten, bleibt fraglich, ob sie ihre Ergebnisse so präsentiert haben, dass sie Teil des kollektiven Gedächtnisses werden können. Die eigentliche Bedeutung der Enquete-Kommission als ein Instrument der Geschichtspolitik sei in den Hintergrund getreten, bilanziert zu Recht Manfred Wilke<sup>440</sup>. In jedem Fall haben die EK keine vergleichbare geschichtspolitische Kraft entfaltet und somit auch die Stasi-Debatte nie wirklich ablösen können. Hinzu kommt, dass die Medien anders als in Südafrika eine problematische Rolle gespielt haben. Heilung der Nation stand nicht auf dem Programm. Richard Schröder bemerkte schon kurz nach der Wende: »Die massenhafte Veröffentlichung menschlichen Versagens bringt keine heilsamen Erkenntnisse.«<sup>441</sup>

Dabei gab es zeitgleich auch im deutschen Prozess konstruktive Ansätze von der Tribunalidee Anfang der 1990er Jahre bis zur Einsetzung der ersten Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Wenn man etwa an die Besucher- und Medienresonanz auf die zweitägige Anhörung von SED-Opfern Anfang Dezember 1992 im Berliner Reichstag denkt, kann man davon sprechen, dass auch Anhörungen der EK zumindest zeitweise eine gesellschaftliche Bedeutung gewonnen haben: Die Sitzung im Reichstag war sehr gut besucht. Neun regionale und überregionale Zeitungen haben berichtet.<sup>442</sup> Achtet man darauf, was und wie zur EK berichtet wurde, so ist festzustellen, dass fast alle Zeitungen die gehörten Geschichten berichten. Nicht über die Opfer wurde geschrieben, sondern ihre Geschichte erzählt. Spüren die Medien die power of narrative? »Berichten zu können, schafft Erleichterung, löst die Blockade der Verdrängung«, schreibt der Redakteur des Tagesspiegel und beobachtet: »Der Blick zurück, im Zorn oder resigniert, fördert Biographien zutage, die auf merkwürdige Weise zufällig und zugleich exemplarisch anmuten.«<sup>443</sup> EK-Kommissionsmitglied Dirk Hansen fordert unter dem Eindruck der zweitägigen Anhö-

«für die weitere Arbeit der Kommission die direkte Befragung von Zeitzeugen – Opfern wie Tätern»<sup>444</sup>. Solches leistete gerade die südafrikanische Wahrheitskommission.

Indem man nämlich staatlicherseits nach Systemwechseln Wahrheitskommissionen einrichtet, hilft man den ehemaligen Opfern bei der Heilung der Erinnerungen, leistet einen Beitrag, dass die Geschichten in ihrer symbolischen Kraft zur Festigung des antitotalitären Konsenses in der Gesellschaft (zum: Nie wieder!) beitragen, indem der narrativen Struktur des Menschen Rechnung getragen wird: Geschichte lernt man immer noch am besten durch Geschichten!

Die bilanzierte Stärke im südafrikanischen Prozess sollte indessen nicht zu einer verfehlten Romantisierung der Versöhnungsbemühungen verleiten. Neben der Anerkennung der geschichtspolitischen Kraft, die der Wahrheits- und Versöhnungsprozess entfalten konnte, wird man die eingegangenen Kompromisse während der Übergangsverhandlungen nüchtern bilanzieren müssen: Eine strafrechtliche Aufarbeitung wurde verhindert, eine Amnestie durchgesetzt, die Wiedergutmachung auf das Moralische begrenzt und Disqualifizierungen im öffentlichen Dienst verhindert. Verlangte der politische Kompromiss, den Südafrika bei Übergang zur Demokratie eingehen musste, zugleich moralische Konzessionen ab? Problematisch erscheint das Verständnis von Versöhnung als Integration aller, das leitend war bei der Übernahme von belastetem Personal in den neuen Apparat Südafrikas. Dabei ging es nicht nur um die Verwaltung, sondern auch um Kontinuität in Polizei und Militär. In der Frage von Sanktionen außerhalb des Strafrechts hat sich eine fragwürdige Vorstellung von Versöhnung durchgesetzt, ja man könnte von einem strategischen Missbrauch des Versöhnungsbegriffs sprechen. Strategisch-illegitim erscheint ein Sprachgebrauch, der einen unerlaubten moralischen Kompromiss voraussetzt: einen Neuanfang um jeden Preis. Es ist fragwürdig, ob die betroffenen Militärs und Polizisten, die gestern noch in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren, überhaupt neu anfangen wollen oder ob sie nur unter neuen Voraussetzungen das Alte fortsetzen. Jüngste Studien des renommierten Zentrums zum Studium von Gewalt und Versöhnung (CSV) in Johannesburg belegen, dass es immer noch zu schweren Menschenrechtsverletzungen in Gefängnissen oder auf Polizeistationen des Landes kommt. Man spricht von einer Ontologie der Gewalt, die aus den Tagen der Apartheid nachwirkt und auch die erschreckende Gewalt erklären würde, die bis heute die Kriminalität in Südafrika begleitet.

Selbst wer vom Scheitern des Elitenwechsels absieht und einräumt, dass die TRC zu Beginn ihrer Arbeit ohne moralischen Kompromiss auskam, steht mindestens seit dem Ende der Kommissionsarbeit vor offenen Fragen. Zwar hat es Bedingungen für die Nichtverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen gegeben, nämlich, dass Straftäter individuell vor die Kommission treten und die Wahrheit schildern mussten. Zudem hat es innerhalb der TRC einen Ausschuss

zur Erarbeitung differenzierter Reparationsmaßnahmen gegeben, die über die moralische Wiedergutmachung hinaus materielle Entschädigungen vorsahen. Doch was ist nach dem Ende der Kommission aus den Vorschlägen für die Wiedergutmachung einerseits und der angedrohten Strafverfolgung andererseits geworden? Es hat bis 2003 gedauert, bis ein einziger Reparationsvorschlag in Politik umgesetzt worden ist. Und bis heute ist nicht ein Straftäter, der nicht Amnestie beantragt hat, nach Ende der Kommission verfolgt worden. Das Problem liegt auf der Hand: Die TRC war zwar nicht als moralischer Kompromiss konzipiert, droht aber im Nachhinein zu einem solchen disqualifiziert zu werden. Läuft der Prozess also doch auf die Generalamnestie für die Täter und eine verspätete Wiedergutmachung für die Opfer hinaus?

In dieser Hinsicht erscheint der deutsche Vorgang geradezu vorbildlich. Der Vereinigungsprozess bewirkte die Strafverfolgung der Täter und Wiedergutmachung für die Opfer. Auch wenn Opferverbände zu Recht beklagen, wie schwierig die Durchsetzung der Rechtsansprüche in Einzelfällen ist – immerhin konnten Rechtsansprüche durch eine differenzierte Gesetzgebung überhaupt geltend gemacht werden. So wird man sagen dürfen: Ein strategisch-illegitimer Versöhnungsbegriff hat sich in keiner Phase der politischen Entwicklung durchsetzen können. Strafverfolgung und Wiedergutmachung werden bei aller Kritik in Einzelfällen durch den Abschlussbericht der Enquete-Kommission 1998 positiv bilanziert.<sup>445</sup> Individuelle Schuld konnte nicht nur festgestellt, sondern in vielen Fällen auch strafrechtlich bewertet werden. Die Meinung war: Man kann nicht über die Toten an der Mauer hinweg einen glaubwürdigen Neuanfang machen. In der konstruktiven Ausschöpfung des freigesetzten Potentials ist der deutsche Prozess freilich hinter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben. Hier ginge es bis heute darum, Anstöße aus dem südafrikanischen Versöhnungsprozess anzunehmen. Ich nenne zwei Gesichtspunkte:

- den Mut zum Narrativen: Eine gesellschaftliche Katharsis wird nicht erreicht durch die Verbreitung wissenschaftlich-historischer Detailanalysen, sondern durch die Ermöglichung der Teilnahme am Einzelschicksal. Zeitzeugenprojekte weisen in die richtige Richtung. Betroffene können authentisch ihre Erfahrungen weitergeben. Ehemalige Häftlinge führen Besuchergruppen durch die Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen.
- den Mut zu einer menschlichen Aufarbeitung, in dessen Prozess Tätern wie Opfern ihre Würde belassen wird, ohne dass die Schuldfrage unbeantwortet und Unrecht zu Recht erklärt wird. »Versöhnung unter Menschen kann ohne Wahrheit nicht gelingen, Wahrheit ohne Aussicht auf Versöhnung aber ist unmenschlich.«<sup>446</sup>

Ein Resümee des Vergleichs der Vorgänge in Südafrika und Deutschland bringt uns zu zwei Fragen, die prinzipiell in Übergangsprozessen eine Antwort zu suchen: Wann zwingt der politische Gebrauch der Versöhnung einen uner-

laubten moralischen Kompromiss auf? Wann ermöglicht Versöhnung die Ausschöpfung eines Potentials, das gesellschaftlich befreien kann?

Der südafrikanische Weg hat eine überzeugende Antwort auf die zweite Frage gegeben, der deutsche auf die erste. In Südafrika sollte man darauf bedacht sein, den unerlaubten politischen Kompromiss abzuwerten; in Deutschland, die befreiende Kraft der Versöhnung neu zu entdecken. Wo hat bei uns je ein Klima geherrscht, das die freie Aussprache über Schuld ermöglicht hätte? Wo ist in der Politik ernsthaft darüber nachgedacht worden, dass und warum gesellschaftliches Zusammenleben insgesamt auf Versöhnung angewiesen ist? Wo hat die Vergebungsbereitschaft eines Einzelnen jemals die Chance bekommen, durch die Aufmerksamkeit der Medien einen echten Beitrag zur gesellschaftlichen Katharsis zu leisten? Wo ist schließlich jemals in der Öffentlichkeit der Satz gewagt worden, dass Vergebung auch die Opfer frei macht und dass sie etwas anderes bedeutet als ›Schwamm drüber‹?

Persönliche Schuld hat gesellschaftliche Auswirkungen. Dass ein Neubeginn dort möglich und legitim ist, wo unterschieden wird zwischen dem Menschen, der immer mehr ist als sein Tun, und dem Stasi-Mitarbeiter, der gerade um des glaubhaften Neuanfangs willen mit seinen Taten von gestern identifiziert werden muss und daher beruflich nicht weiter beschäftigt werden kann, ist für die Gesellschaft so wichtig wie für den Einzelnen. Darum aber geht es, wenn legitimer Weise von Versöhnung die Rede ist.

Die eingangs zitierten Steffen Heitmann und Desmond Tutu haben daher gleichermaßen Recht wie Unrecht. Heitmann behält Recht, weil er sich gegen einen strategisch-illegitimen Gebrauch der Versöhnung verwehrt. Das Argument verarmt, wo Versöhnung auf das Strategisch-Illegitime festgelegt wird. Tutu behält Recht, weil er die gesellschaftliche Dynamik des moralisch-legitimen Versöhnungsbegriffs sieht. Er gerät aber durch seine programmatische Sprachweise in Gefahr, einem strategisch-illegitimen Missbrauch des Begriffs Vorschub zu leisten. Auch wenn die Medien inzwischen weniger glanzvoll von der Rainbow-Nation berichten, können wir immer noch viel von der befreienden Kraft der Versöhnung lernen.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

## 1. Dokumente Aufarbeitung Südafrika

### a) Gesetze

Act No. 35 (1990): Indemnity Act of 1990.

Act No. 139 (1991): Prevention of Public Violence and Intimidation Act of 1991.

Act No. 151 (1992): Further Indemnity Act of 1992.

Act No. 200 (1993): Constitution of the Republic of South Africa of 1993.

Act No. 34 (1995): Promotion of National Unity and Reconciliation Act of 1995.

### b) Andere

ABC, Dokument (1996): Applied Broadcasting Centre (ABC). Reporting the Truth Commission Conference Proceedings. Johannesburg 1-2 March 1996.

ANC, Dokument (1992): Report of the Commission of inquiry into complaints by former African National Congress prisoners and detainees. August 1992.

ANC, Dokument (1993a): African National Congress National Executive Committee's Report to the Montsuenyane Commission's Report. 12th August 1993.

ANC, Dokument (1993b): ANC Research Department Briefing No 1. Truth Commission. 13 October 1993.

AWEPA, Dokument (1992): Conference Report. Reconciliation and Democratisation. Windhoek, Namibia 28-31 October 1992. (= Archiv Kistner Nr. 2593 A).

CSV, Dokument (1995): Annual Report 1995. Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSV), Johannesburg.

CSV, Dokument (1998a): Minutes of the 'From Truth to Transformation'. Conference on the Truth and Reconciliation Commission. Conference convened by The Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSV), 21-22 April 1998, Johannesburg.

CSV, Dokument (1998b): The TRC states as of the 4 February 1998. Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSV), Johannesburg.

EAB, Dokument (1996a): Report and analysis on matters of concern to the Ecumenical Advice Bureau (EAB). February-March 1996, Johannesburg.

EAB, Dokument (1996b): A brief analysis on matters of concern to the Ecumenical Advice Bureau (EAB). July – August 1996, Johannesburg.

Final Report (Abschlussbericht): Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report (Five Volumes), presented to President Mandela on 29th October 1998. Cape Town.

- Groote Schuur Minute, Dokument (1990): Groote Schuur Minute, Cape Town 4<sup>th</sup> May 1990, in: Meer, F. (Hrsg.), *The CODESA File: Negotiating a non-racial democracy in South Africa 1989-March 1993*. Durban, 273-275.
- Hansard (1990): Debates of Parliament (Hansard); Friday 2<sup>nd</sup> February 1990 (Joint Sitting) 1-18.
- Hansard (1995): Debates of the National Assembly (Hansard); 17<sup>th</sup> May 1995 (Second reading debate: Promotion of National Unity and Reconciliation Bill) 1339-1441.
- Hansard (1999): Debates of Parliament (Hansard); Thursday 25<sup>th</sup> February 1999 (Joint Sittings of both Houses of Parliament. 5<sup>th</sup> February to 26<sup>th</sup> March 1999) 34-182.
- HRC, Dokument (1994): Human Rights Committee (HRC) of South Africa. Summary Report for the Month of June 1994 and Half-Year Review, Braamfontein.
- HRC, Dokument (1995): Human Rights Committee (HRC) of South Africa. Summary Report. Main events and trends in June 1995, Braamfontein.
- HRW, Dokument (1992): South Africa. Accounting for the Past. Human Rights Watch/Africa (HRW). 23 October 1992.
- ICT, Dokument (O. J.): Message from the Institute for Contextual Theology (ICT) to the National Churches Conference, Johannesburg (= Archiv Kistner Nr. 1726A).
- IDECESA, Dokument (1989): Kairos in Africa. Ecumenical Documentation and Information for Eastern and Southern Africa (EDICESA). 19-21 September 1989, Harare.
- Institute for Democracy Dok. (1994): Dealing with the Past. Truth and Reconciliation in South Africa. Ed. Boraine, A. et al. Cape Town.
- Justice in Transition Dok. (1994): Truth and Reconciliation Commission. Pamphlet, published by Justice in Transition on behalf of the Ministry of Justice, Rondebosch.
- Justice in Transition Dok. (1995): The Healing of a Nation? Ed. Boraine, A. et al. Cape Town.
- Pretoria Minute, Dokument (1990): Pretoria Minute, Pretoria 6<sup>th</sup> August 1990, in: Meer, F. (Hrsg.), *The CODESA File: Negotiating a non-racial democracy in South Africa 1989-March 1993*. Durban, 280-283.
- Religious Response, Dokumente (1995-1996): The Religious Response to the TRC. Newsletter to the TRC Campaign – the Religious Response Vol. 1, No. 1 (July 1995) – Vol. 2, No. 6 (June/July 1996), Cape Town.
- SACC, Dokument (1986): Hope in crisis. Report of the Eighteenth Annual National Conference of the SACC, Johannesburg, 23-27 June. Ed. by S. Jacob.
- SACC, Dokument (1991): South African Council of Churches (SACC). National Conference 1991 (= Archiv Kistner Nr. 1577 A).
- SACC, Dokument (1994a): South African Council of Churches (SACC). Consultation on the Truth Commission, Khotso House, 12 August 1994.
- SACC, Dokument (1994b): South African Council of Churches (SACC). The Truth will set you free (booklet), December 1994.
- SACC, Dokument (1994c): Report of the SACC Review Task Group to National Conference. The SA Council of Churches: Towards a New SACC, 9 June 1994.

- SACC, Dokument (1996): South African Council of Churches (SACC). Great start to Truth Commission, SACC Communications (Erklärung zur TRC), 16 April 1996.
- SACBC, Dokument (1994): Comments of the South African Catholic Bishops Conference (SACBC) on Amnesty and indemnity by the Minister of Justice Mr Dullah Omar MP (= Archiv Kistner Nr. 3324 A).
- TRC, Dokument (1994a): Working Document. Draft Legislature Framework for proposed Bill to set up a Truth and Reconciliation Commission (TRC). Cape Town, July 1994 (= Archiv TRC Nr. 111).
- TRC, Dokument (1994b): Notes on Institute for Democracy meeting on proposed Truth and Reconciliation Commission (TRC). Pretoria, September 1994 (= Archiv Kistner Nr. 3376 A).
- TRC, Dokument (1996a): Interim Report. Truth and Reconciliation Commission (TRC), Cape Town June 1996.
- TRC, Dokument (1996b): Truth and Reconciliation Commission (TRC). Statement Victim (Vordruck für Opferaussage), October 1996.
- TRC, Dokument (1997a): UIR and final Reparation. Truth and Reconciliation Commission (TRC). National Consultation February 1997.
- TRC, Dokument (1997b): Draft. Reparation and Rehabilitation Policy Discussion Document, 7 July 1997.
- TRC Just war Debate (1997): Public Discussion on the Just War Debate and Reconciliation, Cape Town 6<sup>th</sup> May 1997 (siehe [www.truth.org.za](http://www.truth.org.za)).
- TRC Public Debate (1998): Truth and Reconciliation Commission. Public Discussion: »Transforming society through reconciliation: Myth or reality?«, Cape Town 12<sup>th</sup> March 1998 (siehe [www.truth.org.za](http://www.truth.org.za)).
- UNISA, Dokument (1998): Christians and their confessions in post-Apartheid South-Africa. Conference UNISA 23-24 March 1998.
- WCC/SACC, Dokument (1991): An Ecumenical Consultation of Member Church Representatives of the WCC and the SACC and other Christian Bodies. »Towards an Ecumenical Agenda for a Changing South Africa«. A Cape Town Statement and Plan of Action Proposals, 21-24 March 1991, Cape Town.
- WCRP-SA, Dokument (1994): Introduction to a Religious Consultation on the Truth and Reconciliation Commission. World Conference on Religion and Peace – South African Chapter (WCRP – SA), Johannesburg September 1994.
- WPCC, Dokument (1992): Western Province Council of Churches (WPCC). Statement on Amnesty (= Archiv Kistner Nr. 2127A).

## 2. Dokumente Aufarbeitung Deutschland

### a) Gesetze

- BGBl. II, 885, 1246: Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990.
- BGBl. I, 2272: Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG), 20.12.1991.
- BGBl. I, 1257: Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz, 14.6.1992.
- BGBl. I, 1814: Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, 20.10.1992.
- BGBl. I, 1311: Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, 23.6.1994.
- BGBl. II, 889: Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, 2.12.1994.
- BGBl. I, 980: Gesetz über Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer, 15.7.1996.
- BGBl. I, 1609: Gesetz zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, 1.7.1997.
- EV: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag, 31.8.1990.

### b) Andere

- Datenreport 1997: Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (= Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe 340). Bonn 1998.
- Der Bundesbeauftragte (1995): Verfolgung und die Folgen. Über den Umgang mit den Opfern. Analysen und Berichte. Aus der Veranstaltungsreihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (27. Oktober 1994). Abteilung Bildung und Forschung. Reihe B - Nr. 2/1995.
- Der Bundesbeauftragte (1999): Vierter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR – 1999.
- DDR-Geschichte in Dokumenten: Beschlüsse, Berichte, interne Materialien und Alltagszeugnisse, herausgegeben von M. Judt (Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe 350). Bonn 1998.
- Deutsche Einheit I-V: Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung: Auf dem Weg zur deutschen Einheit. Deutschlandpolitische Debatten im Deutschen Bundestag und der Volkskammer in fünf Bänden. Hg.: Deutscher Bundestag. Referat Öffentlichkeitsarbeit. Bonn.
- Dokumente zur Deutschlandpolitik: Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des

- Bundeskanzleramt 1989/90. Bearbeitet von H. J. Küsters / D. Hofmann. München 1998.
- Dokument Bürgerkomitee (1991): Gesetzentwurf über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik. Teil A: Gesetzestext; Teil B: Gesetzesbegründung. Erarbeitet und beschlossen von den Bürgerkomitees zur Auflösung des MfS/AfNS, 10.2.1991 (Manuskript).
- EK I-IX: Materialien der Enquete-Kommission ›Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‹ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), neun Bände in 18 Teilbänden (= I – IX), herausgegeben vom Deutschen Bundestag. Baden-Baden 1996.
- EK2 I-VIII: Materialien der Enquete-Kommission ›Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit‹ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), acht Bände in 14 Teilbänden (= I – VIII), herausgegeben vom Deutschen Bundestag. Baden-Baden 1999.
- Handbuch zur deutschen Einheit (1996): Handbuch zur deutschen Einheit. W. Weidenfeld et al. (Hg.) Frankfurt/M. 1996.
- Handbuch zur deutschen Einheit (1999): Handbuch zur deutschen Einheit 1949-1989-1999. W. Weidenfeld / K.-R. Korte (Hg.) (Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe 363). Bonn 1999.
- Handbuch zur Deutschen Nation 1: Handbuch zur Deutschen Nation Bd. 1: Geistiger Bestand und politische Lage, B. Willms (Hg.) Tübingen / Zürich / Paris 1986.
- Handbuch zur Deutschen Nation 2: Handbuch zur Deutschen Nation Bd. 2: Nationale Verantwortung und liberale Gesellschaft B. Willms, (Hg.) Tübingen / Zürich / Paris 1987.
- Handbuch zur Deutschen Nation 4: Handbuch zur Deutschen Nation Bd. 4: Deutschlands Einigung und Europas Zukunft H. Diwald (Hg.) Tübingen / Zürich / Paris 1992.
- Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands: B. Schäfers / W. Zapf (Hg.) (Bundeszentrale für politische Bildung). Bonn 1998.
- KSPW 3: Berichte der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e.V. (KSPW). Bericht 3: Max Kaase, Politisches System. Opladen 1996.
- Das Parlament 1998: Das Parlament 48. Jahrgang, Nr. 46-47 (6./13. November 1998). Thema: Enquete-Kommission ›Folgen der SED-Diktatur‹.
- Das Parlament 1999: Das Parlament 49. Jahrgang, Nr. 43-44 (22./29. Oktober 1999). Thema: Fall der Mauer.
- Probleme der Einheit 5: Probleme der Einheit Bd. 6: Institutionelle Reorganisation in den neuen Ländern. Selbstverwaltung zwischen Markt und Zentralstaat (Die ökonomische und institutionelle Integration der neuen Länder 1). Marburg 1992.
- Probleme der Einheit 6: Probleme der Einheit Bd. 6: Konsolidierung des Binnenmarktes. Strukturpolitik und westeuropäische Integration (Die ökonomische und institutionelle Integration der neuen Länder 2). Marburg 1992.

Reden und Erklärungen: Helmut Kohl: Reden und Erklärungen zur Deutschlandpolitik (= Reihe Berichte und Dokumentationen. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung). Bonn 1990.

Report 1991: »Und diese verdammte Ohnmacht«. Report der unabhängigen Untersuchungskommission zu den Ereignissen am 7./8. Oktober 1989 in Berlin. Berlin 1991.

### **3. Sekundärliteratur (unter Einbeziehung der qualitativen Leitfadeninterviews für Südafrika-Studie)**

Ackermann, D. (1999a): Interview mit Denise Ackermann, Kapstadt, 15.3.1999.

Ackermann, D. (1999b): Faith Communities face the truth, in: J TSA 103 (1999), 88-93.

Adam, H. (1997): Comrades in Business. Post-Liberation Politics in South Africa. Cape Town.

Adam, H. (1998): Trading for Justice, in: The World Today (January 1998), 11-13.

Adam, H. (1999): Interview mit Heribert Adam, Kapstadt, am 15.3.1999.

Afrika Süd (1998): Afrika Süd. Zeitschrift zum südlichen Afrika. Nr. 6 (November/Dezember 1998): Südafrika – Wahrheit und Versöhnung.

Ahbe, T. (1997): Ostalgie als Selbstermächtigung. Zur produktiven Stabilisierung ostdeutscher Identität, in: Deutschland-Archiv 30/2 (1997), 614-619.

Ahbe, T. (1999): Zwiespältige Bilanz. Über Ostalgie und ihre Gründe, in: Universitas. Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft 54/634 (1999), 339-351.

Albrecht, P.- A. et al. (1992): Zur strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Außenspionage. Völker- und verfassungsrechtliche Fragen, in: Neue Justiz 4/46 (1992), 137-147.

Allen, J. (1999): Balancing Justice and Social Unity: Political Theory and the Idea of a Truth and Reconciliation Commission (unpublished paper, Department of Politics, Princeton University.)

Ash, T. G. (1990): »Après le déluge, nous«, Transit, in: Europäische Revue 1 (1990).

Ash, T. G. (1997a): Vier Wege zur Wahrheit, in: Die Zeit Nr. 41 (3.10.1997), 44.

Ash, T. G. (1997b): Bad memories, in: Prospect (August/September 1997), 20-23.

Ash, T. G. (1998): The Truth about Dictatorship, in: The New Yorker Review of books 45/3 (19<sup>th</sup> February 1998), 35-40.

Asmal, K. (1993): After Motsuenyane, in: Mayibuye 10 (1993), 14-15.

Asmal, K. et al. (1996): Reconciliation through truth. A reckoning of Apartheid's criminal governance. Cape Town.

Aster, R. et al. (1989): Teilnehmende Beobachtung: Werkstattberichte und Methodische Reflexionen. Frankfurt/New York.

Auerbach, F. (1996) Reconciliation as seen by the major religions of South Africa. TRC Sub-Committee Report (unveröffentlichtes Manuskript, 16.12.1996, Johannesburg).

Bahr, E. (1991): Sicherheit für und vor Deutschland. Vom Wandel durch Annäherung zur Europäischen Sicherheitsgemeinschaft. München/Wien.

- Battis, U. (1992): Aufbau des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern – Recht und Realität, in: U. Battis et al., *Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 16)*. Berlin, 65-89.
- Bauerkämper, A. (1996): ›Gute Absichten‹, ›verblichene Errungenschaften‹, ›verlorene Siege‹? DDR-Geschichte und politische Kultur im vereinten Deutschland, in: *Deutschland-Archiv 9,1* (1996), 128-132.
- Bauerkämper, A. (1999a): DDR-Vergangenheit zwischen Theologie, Strafjustiz und Geschichtswissenschaft. Umgang mit Schuld und Verantwortung im vereinten Deutschland, in: W. Vögele (Hg.), *Verantwortung – Schuld – Vergebung (Loccum Protokolle 54/98)*. Rehburg-Loccum 1999, 146-162.
- Bauerkämper, A. (1999b): Das Erbe des Kommunismus im vereinten Deutschland. Die Zeitgeschichtsschreibung und die DDR, in: *Revue d'Allemagne 31/1* (1999), 169-194.
- Behrens, M. et al. (1994): *Südafrika nach der Apartheid*. Baden-Baden.
- Beiträge Multi Event (1999): Beiträge auf der Konferenz »Multi Event 1999«: Aus dem Gesprächsforum über die Resultate der TRC am 16. Februar 1999, Kapstadt. (Zitiert nach transkribierter Tonbandaufnahme).
- Berg-Schlosser, D. et al. (1995): *Einführung in die Politikwissenschaft*. 6. Auflage München.
- Berger, P. L. (1969): *Auf den Spuren der Engel. Die moderne Gesellschaft und die Wiederentdeckung der Transzendenz*. Frankfurt.
- Berger, P. L. (1994): Rückkehr der Engel, in: *EK 27,1* (1994), 93-96.
- Besier, G., Wolf, S. (1992): ›Pfarrer, Christen und Katholiken‹. Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen. 2. Auflage Neukirchen/Vluyn.
- Beyme, K. von (1999): ›Kohl hat es einfach gemacht‹, in: *Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt Nr. 48* (26.11.1999), 10.
- Bismarck, J. von (1999): *Wiedergutmachung von Enteignungsunrecht: Landrestitution nach einem Systemwechsel. Das südafrikanische Gesetz zur Restitution von Landrechten von 1994 unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen Rechts der offenen Vermögensfragen*. Aachen.
- Bock, P. (1995): Von der Tribunal-Idee zur Enquete-Kommission, in: *Deutschland-Archiv 11* (1995), 1171-1183.
- Bock, P. (1998): *Vergangenheitspolitik im Systemwechsel. Die Politik der Aufklärung, Strafverfolgung, Disqualifizierung und Wiedergutmachung im letzten Jahr der DDR*. (Dissertation FU Berlin).
- Bock, P. et al. (1999): *Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*. Göttingen.
- Bollig, A. (1995): Der südafrikanische ›Wahrheitsausschuss‹. Ein Versuch der Vergangenheitsbewältigung, in: *Konrad-Adenauer-Stiftung Auslandsinformationen 11* (1995), 53-75.
- Boraine, A. (1994a): Truth sets a nation free, in: *Democracy in Action. Journal of the Institute for Democracy in South Africa 8/1* (1994), 12 f.

- Boraine, A. (1994b): Truth and Reconciliation Commission. What about Justice. Vortragsmanuskript (unveröffentlicht).
- Boraine, A. (1995): Truth and Reconciliation in South Africa. (Paper presented at a Conference 7-9 August 1995, Guatemala City).
- Boraine, A. (1996a): Alternatives and adjuncts to criminal prosecutions (unveröffentlichter Vortrag, Brüssel, 20. Juli 1996).
- Boraine, A. (1996b): Statement by Dr. Alex Boraine, Vice-Chairperson of the Truth and Reconciliation Commission, October 3<sup>rd</sup> 1996 (Presseerklärung).
- Boraine, A. (1997): TRC to discuss internal tensions, in: Sowetan (22.1.1997).
- Boraine, A. (1998): Can Truth Telling Promote Reconciliation? TRC Speech, 3<sup>rd</sup> March 1998 (Manuskript).
- Bosch, D. (1991): The role of the Church in a new South Africa. Manuskript (= Archiv Kistner Nr. 184 A).
- Botman, H. et al. (1996): Mithg.: To Remember and to Heal. Theological and Psychological Reflections on Truth and Reconciliation. Cape Town-Pretoria-Johannesburg.
- Bourdieu, P. (1992): The Logic of practice. (Erscheinungsort unbekannt).
- Bozzoli, B. (1998): Public Ritual and Private Transition: The Truth Commission in Alexandra Township, South Africa 1996, in: African Studies 57/2 (1998), 173-201.
- Brandt, W. (1993): ›...was zusammengehört‹. Über Deutschland. Bonn.
- Braude, C. (1997): Yutar and the ›holy disbelief‹, in: Mail & Guardian (3.4.1997), 22.
- Bryson, L. (1948): Ed. Communication of ideas. New York.
- Burckhardt, H. (1993): Politische Ökonomie des Teilens. Wirtschaftliche und soziale Probleme in der deutsch-deutschen Vereinigung (= Forschung 22). Berlin.
- Buruma, I. (1994): Erbschaft der Schuld. Vergangenheitsbewältigung in Deutschland und Japan. München.
- Buthelezi, M. (1994): The role of the Church in the Post-Apartheid era in South Africa: Some Thoughts. EKD Consultation with Lutheran Churches in South Africa, Berlin 13-17 June 1994.
- Buur, L. (1998): ›As Christians we forgive them‹. An analysis of St. James amnesty hearing and how ›victims‹ responded to the ritualised hearing form (unpublished paper presented to the Danish Foreign Political Institute, April 1998).
- Christie, K. (1999): The South African Truth Commission. Human Rights, Nation-Building and Reconciliation. (Unveröffentlichtes Papier).
- Cochrane, J. (1999): Interview mit Jim Cochrane, Universität Kapstadt, am 13.4.1999.
- Dönhoff, M. et al. (1993): Ein Manifest II. Weil das Land Versöhnung braucht. Reinbek.
- Dohrmann, R. (1968): Versöhnung hat politische Gestalt. Stimmen zur Begegnung mit Polen (= EZS 39). Hamburg.
- Doyé, K. / Haberlandt, H. (1992): Personal für ein demokratisches Bildungswesen – Vergangenheitsaufarbeitung im Ministerium, in: Erinnerung für die Zukunft. Zur Geschichte der Volksbildung der DDR. Ein Kongressbericht. Ludwigsfelde, 25-33.
- Dudek, P. (1992): ›Vergangenheitsbewältigung‹. Zur Problematik eines umstrittenen Be-

- griffs, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* 1-2 (1992), 44-53.
- Dwyer, S. (1999): *Reconciliation for realists* (unveröffentlichtes Papier, das in der Zeitschrift *Ethics and International Affairs* erscheinen soll).
- Fehr, H. (1998): *Öffentlicher Sprachwandel und Eliten-Konkurrenz. Zur Rolle politischer Semantik in den Dekommunisierungskampagnen post-kommunistischer Gesellschaften*, in: *Eliten, politische Kultur und Privatisierung in Ostdeutschland, Tschechien und Mitteleuropa*. I. Srubra (Hg.) Konstanz, 65-96.
- Fetscher, I. et al. (1985): *Politikwissenschaft. Begriff-Analysen-Theorien. Ein Grundkurs*. Reinbek.
- Feydt, S. et al. (1994): *Die Leipziger Friedensgebete*, in: *Leipzig im Oktober. Kirchen und alternative Gruppen im Umbruch der DDR. Analysen zur Wende*. Hrsg. W.-J. Grabner et al. Berlin 1994, 123-135.
- Franz, C. (1997): *South African's TRC: An enquiry into the nature of the ›truth‹ produced at the hearings on the Committee of Human Rights Violations*. Honours Dissertation (Ms., 68 S.)
- Fricke, K. W. (1995): *Merkwürdige Schlussstrich-Diskussion*, in: *Deutschland-Archiv* 28/1 (1995), 113-115.
- Friedrichs, J. (1980): *Methoden empirischer Sozialforschung*. Opladen.
- Friedrichs, J. et al. (1971): *Teilnehmende Beobachtung. Zur Grundlegung einer sozialwissenschaftlichen Methode empirischer Feldforschung*. Weinheim et. al.
- Fritze, L. (1995a): *Irritationen im deutsch-deutschen Vereinigungsprozess*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* B 27/95 (30.6.1995), 3-9.
- Fritze, L. (1995b): *Identifikation mit dem gelebten Leben. Gibt es DDR-Nostalgie in den neuen Bundesländern?*, in: *Das wiedervereinigte Deutschland. Zwischenbilanzen und Perspektiven* (Bayerische Landeszentrale für politische Bildung). München, 275-292.
- Fritze, L. (1995c): *Gewinne und Verluste im Vereinigungsprozess*, in: *Deutschland-Archiv* 28/4 (1995), 411-420.
- Fritze, L. (1996): *Vergangenheitsbewältigung als Interpretationsgeschäft*, in: *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 24/1 (1996), 109-123.
- Fritze, L. (1998a): *Noch einmal: ›Vergleichen‹ gleich ›Gleichsetzen‹? Ein Vorschlag zur Güte*, in: *Zeitschrift für Politik* 45/4 (1998), 427-431.
- Fritze, L. (1998c): *Herrschaft und Konsens – Über Stabilitätsbedingungen von Weltanschauungsdiktaturen*, in: *Diktaturenvergleich als Herausforderung. Theorie und Praxis*. G. Heydemann/E. Jesse (Hg.) Berlin 1998, 95-119.
- Gablentz, H. von der (1965): *Einführung in die Politische Wissenschaft (Die Wissenschaft von der Politik 13)*. Opladen.
- Gardner-Feldmann, L. (1984): *The special relationship between West Germany and Israel*. Boston.
- Gauck, J. (1991): *Die Stasi-Akten. Das unheimliche Erbe der DDR*. Reinbek.

- Gauck, J. (1993): Interview mit Joachim Gauck, in: Deutschland-Archiv 26 (1993), 491-495.
- Gauck, J. (1994): Wahrnehmen – Aushalten – Widerstehen. Zivilcourage: Erwägungen zu einem schwierigen Begriff in einem schwierigen Jahrhundert (Tübinger Universitätsreden N. F. 15). Tübingen.
- Gerloff, R. (1998a): Menschliche Begegnungen in Südafrika, in: RKZ 1 (1998), 17-23
- Gerloff, R. (1998b): Truth, a new society and reconciliation: The Truth and Reconciliation Commission in South Africa from a German perspective, in: Missionalia 26,1 (April 1998), 17-53.
- Gibas, M. (1999): ›Hammer und Zirkel im Ährenkranz‹. Anmerkungen zur Symbol- und Repräsentationskultur der DDR, in: Deutschland-Archiv 32/4 (1999), 552-563.
- Gill, D./Schröter, U. (1993): Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums. Reinbek.
- Glaeßner, G.-J. (1993): (Hg.) Der lange Weg zur Einheit. Studien zum Transformationsprozess in Ostdeutschland. Berlin.
- Gornig, G. (1992): Die Verantwortlichkeit politischer Funktionsträger nach völkerrechtlichem Strafrecht, in: Neue Justiz 1 (1992), 4-14.
- Grande, D. et al. (1998): Kirche im Visier. SED, Staatssicherheit und katholische Kirche in der DDR. 2. A. Leipzig.
- Grimmsches Wörterbuch: Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm (Hg.) Deutsche Akademie der Wissenschaften. Neubearbeitung Leipzig 1965 ff.
- Gropengießer, H. (1996): Amnestietagung des Einsteinforums, in: Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift 12 (1996), 372.
- Gruchy, J. de (1994): Forgetting or exorcising the past? Manuskript (= Archiv TRC Nr. 2).
- Gruchy, J. de (1995): Christianity and Democracy. A Theology for a just world order (= Cambridge in Ideology and Religion). Cape Town.
- Gruchy, J. de (1996a): Koinonia and the Ecumenical church. Perspectives from South Africa. Arbeitspapier WCC, Genf 1996.
- Gruchy, J. de (1996b): Christian witness in a secular state. Rethinking Church-State relations in the new South Africa. A draft paper. Theological Consultation SACC 9-11 October 1996, Johannesburg.
- Gruchy, J. de (1996c): Interview d. Vf. mit Prof. John de Gruchy, Theologische Fakultät, Universität von Kapstadt, November 1996. Erschienen in: Die Kirche Nr. 25 (15.6.1997), 4.
- Gruchy, J. de (1997): Healing of the Past for the sake of the future. Die Kraft der Wahrheit, der Vergebung und der Hoffnung in der Suche nach Gerechtigkeit und Versöhnung in Südafrika, in: Deutscher Evangelischer Kirchentag Leipzig 1997. Dokumente. Gütersloh, 616-629.
- Gruchy, J. de (1999): Interview mit John de Gruchy, Kapstadt, am 12.3.1999.
- Gutzen, D. et al. (1992): Transatlantische Partnerschaft. Kulturelle Aspekte der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Bonn/Berlin.

- Haack, D. (1992): Vergangenheitsbewältigung in Deutschland nach 40jähriger Teilung. Referat bei der Tagung Gemeinsinn in Eisenach, 21.3.1992 (Ms.).
- Haberlandt, H. (1993): Gedanken zur Vergangenheitsaufarbeitung im Bildungswesen des Landes Brandenburg. Personelle Überprüfung und Erneuerung, in: Schulverwaltung 5 (1993), 109-115.
- Hamber, B. (1996): Interview mit Brandon Hamber, Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 14. Oktober 1996, Johannesburg.
- Hamber, B. (1999a): Symbolic Closure through memory, reparation and revenge in post-conflict societies (publiziert als Dokumentation des Centre for the Study of Violence and Reconciliation). Johannesburg.
- Hamber, B. (1999b): From Truth to Transformation. The Truth and Reconciliation Commission in South Africa. CIIR Report. London.
- Hamberger, E. (1996): Was heißt ›moralisch‹ und welchen Platz hat Moral in der Politik? (= Schriften der Johannes-Kepler-Universität Linz 12). Linz.
- Hampton, J. (1988): The retributive idea, in: Murphy, J. G. & Hampton, J., Forgiveness and mercy. Cambridge, 111 ff.
- Hansen, D. (1995): Befreiung durch Erinnerung, in: Deutsche Studien 125 (1995), 718 f.
- Hansen, D. (1998): Zur Arbeit der Enquetekommission des Deutschen Bundestages ›Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit‹, in: Deutsche Studien 139-140 (1998), 380-402.
- Hartmann, B. et al. (1998): Erhoffte Versöhnung. Die Wahrheitskommission in Südafrika, in: Freibeuter 76 (1998), 37-48.
- Harvey, J. (1995): The emerging practice of institutional apologies, in: The International Journal of applied Ethics 9/2 (1995), 57-65.
- Haupt, H.-G., Kocka, J. (1996): Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse vergleichender Geschichtsschreibung. Frankfurt/M.
- Hayner, P. (1994): Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study, in: Human Rights Quarterly 16 (1994), 597-655.
- Hayner, P. (1997): Interview mit Priscilla Hayner, im August 1997, Berlin. Das Gespräch führte Hans Michael Kloth (Manuskript 7 Seiten).
- Herrmann, A. (1998): Menschenrechte in der internationalen Politik, in: Menschenrechte (= Informationen zur politischen Bildung 210), 32-35.
- Hillenkamp, T. (1996): Offene oder verdeckte Amnestie – über Wege strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, in: Juristenzeitung 1996, 179ff.
- Hilsberg, S. (1996): Die innere Einheit Deutschlands – eine brauchbare Vision?, in: Deutschland-Archiv 29/4 (1996), 607-612.
- Hofius, O. (1980): Erwägungen zur Gestalt und Herkunft des paulinischen Versöhnungsgedankens, in: ZThK (1980), 186-199.
- Hogebrink, L. (1993): How to deal with the past? A joint responsibility of the Churches in east and west after the end of the cold war. Manuskript, Nederlandse Hervormde Kerk, September 1993 (Archiv Kistner Nr. 3343 A).

- Huntington, S. P. (1991): *The Third Wave. Democratization in the late twentieth century.* Oklahoma.
- Hutschings, R. L. (1999): *Als der kalte Krieg zu Ende war. Ein Bericht aus dem Innern der Macht.* Berlin.
- Isensee, J. (1992): *Der deutsche Rechtsstaat vor seinem unrechtsstaatlichen Erbe*, in: U. Battis et al., *Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 16)*. Berlin, 91-111.
- Jacobi, K. (1991): *Versöhnung. Wo sie not tut – und wo nicht*, in: Eggersperger, T. et al. (1991), 9-16.
- Jakobs, G. (1992): *Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts nach einem politischen Umbruch*, in: U. Battis et al., *Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 16)*. Berlin, 37-64.
- Jakobs, G. (1994): *Untaten des Staates – Unrecht im Staat. Strafe für die Tötungen an der Grenze der ehemaligen DDR?*, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* (1994), 1-19.
- Jaspers, K. (1996): *Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands.* Unveränderter Nachdruck von 1946. München-Zürich.
- Jesse, E. (1992): *»Entnazifizierung« und »Entstasifizierung« als politisches Problem. Die doppelte Vergangenheitsbewältigung*, in: U. Battis et al., *Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 16)*. Berlin, 9-36.
- Jesse, E. (1996): (Hg.): *Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung.* Baden-Baden.
- Jesse, E. (1998): *Die Totalitarismusforschung und ihre Repräsentanten*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* 20 (1998), 3-18.
- Johnston, D. et al. (1994) (Hg.): *Religion, the Missing Dimension of Statecraft.* New York.
- Jonas, M. (1984): *The United States and Germany. A Diplomatic History.* Itaka/London.
- Jones, L. G. (1995): *Embodying Forgiveness. A Theological Analysis.* Grand Rapids/Cambridge.
- Jordaan, W. (1994): *Towards a psychotheology of reconciliation.* Manuskript (= Archiv Kistner Nr. 3359 A).
- Kaase, M. et al. (1998): *Deutsche Vereinigung und innere Einheit 1990-1997*, in: *Werte und nationale Identität im vereinten Deutschland: Erklärungsansätze der Umfrageforschung.* H. Meulemann (Hg.) Opladen 1998, 251-267.
- Kaiser, G. et al. (1996): *Christen, Staat und Gesellschaft in der DDR.* Frankfurt/Main.
- Kaiser, Th. O. H. (1996): *Versöhnung in Gerechtigkeit. Das Konzept der Versöhnung und seine Kritik im Kontext Südafrika ( Neukirchener Theologische Dissertationen und Habilitationen 2).* Neukirchen-Vluyn.

- Kallscheuer, O. (1997): Nation mit Erbsünde. Auf der Suche nach der Seele Südafrikas, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (22.7.1997).
- Kaschkat, H. et al. (1991): Zur Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsregimes. Rehabilitierungsgesetz, Kassation und Häftlingsgesetz, in: Deutschland Archiv 41,1 (1991), 238-246.
- Keightley, R. (1993): Political offences and indemnity in South Africa, in: South African Journal on Human Rights 9,3 (1993), 334-357.
- Keller, D. et al. (1998): Wir wollten die DDR nicht wiederhaben. Wir lassen sie uns auch nicht nehmen. Ergebnisse der Arbeit der Enquete-Kommission ›Überwindung der Folgen der DDR-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit‹ – Versuch einer Bilanz, in: Ansichten zur Geschichte der DDR IX/X. Bonn – Berlin, 8-31.
- Kinkel, K. (1992): Wiedervereinigung und Strafrecht, in: Juristen Zeitung 47/10 (1992), 485-489.
- Kistner, W. (1992a): The Role of Theology in the Transformation of South Africa. Lecture delivered at the Annual Meeting of the Theological Society of Southern Africa, 26<sup>th</sup> August 1992 (Archiv Kistner Nr. 2534 A).
- Kistner, W. (1992b): Reconciliation and Democratization in Southern Africa from a Christian perspective. Address delivered at a Conference organised by CCN and AWEPA Windhoek, 28.-31. Oktober 1992 (Manuskript).
- Kistner, W. (1994): Jeremiah 1:10-17. Sermon delivered in Berlin-Zehlendorf, 15<sup>th</sup> June 1994 (Manuskript).
- Kistner, W. (1995a): Schuld und Versöhnung in Südafrika. Unveröffentlichtes Papier, Februar 1995 (Archiv Kistner Nr. 3557).
- Kistner, W. (1995b): Draft. The Churches' contribution to reconciliation and reconstruction in Mosambique, Juni 1995 (Archiv Kistner Nr. 3575 A).
- Kistner, W. (1996a): Creator Spirit suffering with creation. The struggle for the new South Africa (unveröffentlichter Beitrag auf der Consultation des SACC vom 9.-11. Oktober 1996, Johannesburg).
- Kistner, W. (1996b): Draft. Koinonia (unveröffentlichter Beitrag auf der Consultation des SACC vom 9.-11. Oktober 1996, Johannesburg).
- Kistner, W. (1996c): Notes on the Ecumenical Movement in South Africa, Dezember 1996 (unveröffentlicht).
- Kistner, W. (1997a): Notes on Dutch Reformed Church Publication on ›The Journey with Apartheid‹, 12. August 1997 (unveröffentlicht).
- Kistner, W. (1997b): Remembering an old message to the people in the new South Africa, (unveröffentlichter Vortrag, August 1997).
- Kistner, W. (1997c): My experience with the Christian Anti-Apartheid solidarity movement in the two German States and its interaction with the liberation struggle in South Africa (unveröffentlichtes Papier, 4. September 1997).
- Kistner, W. (1997d): Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission. Wie weit kann sie das Ziel nationaler Versöhnung erreichen? (unveröffentlichtes Manu-

- skript, 10. September 1997).
- Kistner, W. (1997e): Das Ringen um Versöhnung im neuen Südafrika (unveröffentlichter Vortrag, Universität Bern, 4.10.1997).
- Kistner, W. (1997f): Noch ein langer Weg, in: epd-Entwicklungspolitik 18 (1997), 17-21.
- Kistner, W. (1998): Versöhnung ist kein Kompromiss, sondern ein Heilungsprozess, in: epd-Entwicklungspolitik 2 (1998), 34-35.
- Kistner, W. (1999): Preparatory material for contributions on the topic reconciliation (unveröffentlichtes Manuskript Archiv Kistner Nr. 4472A).
- Kistner, W./Naudé, B. (1994): Newsletter on the Fortnight 25 April to 8 May 1994, Johannesburg 9.5.1994.
- Kistner, W./Naudé, B. (1999): Interview mit Wolfram Kistner und Beyers Naudé, Johannesburg, am 20.4.1999.
- Kleßmann, C. et al. (1999): Deutsche Vergangenheiten – eine gemeinsame Herausforderung. Der schwierige Weg mit der doppelten Nachkriegsgeschichte. Berlin.
- Klerk, F. de (1992): Statement by the State President Mr F W de Klerk, 1<sup>st</sup> October 1992. Issued by the Office of the State President (Presseerklärung).
- Klerk, F. de (1995): in: Cape Times 2. Oktober 1995.
- Klerk, F. de (1997): ›Mein Gewissen ist rein‹. Gespräch mit Frederik de Klerk, in: Die Zeit Nr. 43 (17.10.1997), 11.
- Klerk, F. de (1998): The last trek – a new beginning. The autobiography. London.
- Kloth, H. M. (1998): ›Versorgungsfall‹ Vergangenheit? Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Vergangenheit gegründet, in: Deutschland-Archiv 31/5 (1998), 861-865.
- Kobylnska, E. et al. (1992): Deutsche und Polen. München/Zürich.
- Koch, E. et al. (1995): Firing up the truth machine. The Truth and Reconciliation Commission: South Africa can learn important lessons, in: Mail & Guardian (July 28 to August 3 1995).
- Kocka, J. (1995): Vereinigungskrise. Zur Geschichte der Gegenwart. Göttingen.
- Kocka, J. (1998): Geteilte Erinnerungen. Zweierlei Geschichtsbewusstsein im vereinten Deutschland, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 43 (1998).
- König, R. (1974): Das Interview. Formen, Technik, Auswertung. R. König (Hg.) (Praktische Sozialforschung 1). Köln.
- Kohl, H. (1996): ›Ich wollte Deutschlands Einheit‹. Berlin.
- Kollmorgen, R. et al. (1996): (Hg.): Sozialer Wandel und Akteure in Ostdeutschland (= KSPW 8). Opladen.
- Krenz, E. (1999): Herbst ›89. Berlin.
- Kress, G. et al. (1969): Politikwissenschaft. Eine Einführung in ihre Probleme (= Kritische Studien zur Politikwissenschaft). Opladen.
- Kreuter, J. (1997): Staatskriminalität und die Grenzen des Strafrechts. Reaktionen auf Verbrechen aus Gehorsam aus rechtsethischer Perspektive (= Öffentliche Theologie 9). Gütersloh.
- Kritz, N. (1995): Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former re-

- gimes. Vol. 1 General Considerations. Washington DC.
- Krog, A. (1998a): Country of my skull. Johannesburg.
- Krog, A. (1998b): The Truth and Reconciliation Commission – A national Ritual?, in: *Missionalia* 26/1 (1998), 5-16.
- Kusior, W (1999): Die Aufarbeitung der SED-Diktatur als gesellschaftliche Aufgabe, in: *Deutschland-Archiv* 4/1999, 87-91.
- Lapsley, M. (1995): A theological reflection on Truth and Reconciliation, in: Parish Profile. A publication by St. John's Parish Wynberg 14/2 (1995), 7 (Archiv der TRC Nr. 171).
- Lapsley, M. (1996): Interview mit Michael Lapsley (Trauma-Zentrum, Kapstadt, 12.11.1996, unveröffentlichtes Manuskript).
- Lapsley, M. (1997): From freedom to healer, in: *Odyssey* (Oct 1997 to Jan 1998), 8-10.
- Lienemann, W. (1995): Gerechtigkeit. Ökumenische Studienhefte 3 (BensH 75). Göttingen.
- Lindner, B. (1998): Die demokratische Revolution in der DDR 1989/90 (Bundeszentrale für politische Bildung). Bonn.
- Llewellyn, J. et al. (1998): Restorative Justice – A Conceptual Framework. Prepared for the Law Commission of Canada (Ms. 108 S.).
- Lobinger, F. (1990): Versöhnung oder Befreiung? Politisches und theologisches Ringen in Südafrika, in: ›... und führe uns in Versöhnung‹. Zur Theologie und Praxis einer christlichen Grunddimension. Hrsg. E. Garhammer et al. München 1990, 373-384.
- Lucas, J. R. (1993): Responsibility. Oxford.
- Lüderssen, K. (1991): Zu den Folgen des ›Beitritts‹ für die Strafjustiz der Bundesrepublik Deutschland, in: *Der Strafverteidiger* 10 (1991), 482-487.
- Lüderssen, K. (1992): Der Staat geht unter – das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR. Frankfurt/Main.
- Lutz, B. (1996): Einleitung, in: *Arbeit, Arbeitsmarkt und Betriebe*. Berlin, 1-16.
- Maaz, H.-J. (1990): Der Gefühlsstau. Ein Psychogramm der DDR. Berlin.
- Maaz, H.-J. (1991): Das gestürzte Volk. Die verunglückte Einheit. Berlin.
- Maaz, H.-J. (1992): Die Entrüstung. Deutschland, Stasi, Schuld und Sündenbock. Berlin.
- Maizière, L. de (1998): ›Nichts fürchtet die Diktatur mehr als die Öffentlichkeit‹, in: F. Schorlemmer (Hg.), *Lebenswege*. Halle 1999, 333-354.
- Maluleke, Z. S. (1997): ›Dealing lightly with the wound of my people?‹ The TRC process in theological perspective, in: *Missionalia* 25/3 (1997), 324-343.
- Mamdani, M. (1997): Reconciliation without justice, in: *Southern Review* 10/6 (1997), 22-25.
- Mandela, N. (1995): Long walk to freedom. The autobiography of Nelson Mandela. London.
- Mark Data (1997): Mark Data. Press Release. Reflections to the Truth and Reconciliation Commission among members of the general public. June/July 1997.
- Marx, L. (1998): Slouching towards Bethlehem: Ubu and the Truth Commission, in: *African Studies* 57/2 (1998), 212 f.

- Marxen, K.( Werle, G. (1999): Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz. Berlin-New York.
- Mbeki, T. (1998): Africa. The time has come. Selected speeches. Cape Town.
- Mda, Z. (1994): The Role of culture in the process of reconciliation in South Africa (publiziert als Dokumentation des Centre for the Study of Violence and Reconciliation). Johannesburg.
- Meiring, P. (1999): Chronicle of the Truth Commission. A journey through the past and present – into the future of South Africa. Vanderbijlpark.
- Merkel, A. (1992): Geschichte aufarbeiten: Erfahrungen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks. Statement zur Eröffnung des Fachgesprächs, 10.6.1992, Bonn (Ms.).
- Merwe, H. van der (1997): Reconciliation: What role for victims and perpetrators, in: *Cantilevers* 3 (1997), 7-9.
- Merwe, H. van der (1999): The South African Truth and Reconciliation Commission and Community Reconciliation (publiziert als Dokumentation des Centre for the Study of Violence and Reconciliation, Johannesburg).
- Merwe, S. van der (1996a): Analysis of issues of Concern to the Ecumenical Advice Bureau. Paper EAB Johannesburg, September 1996.
- Merwe, S. van der (1996b): Interview mit Stiaan van der Merwe, Ecumenical Advice Bureau, 14. Oktober 1996, Johannesburg.
- Merwe, S. van der (1999): Interview mit Stiaan van der Merwe, 16. Februar 1999, Kapstadt.
- Meyer, O. (1996): Vom Leiden und Hoffen der Städte (Urbane Theologie 1). Hamburg.
- Mills, G. (1995): Africa's Nuremberg Trials?, in: *Africa Institute Bulletin* 35/3 (1995), 1-3.
- Minty, A. S. (1993): South Africa. From Apartheid to Democracy, in: *Security Dialogue* 24,4 (1993), 313-322.
- Misselwitz, H.-J. (1999): Annäherung durch Wandel. Für eine neue Sicht auf die ›innere Einheit‹ und die Rolle der politischen Bildung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* B 7-8/99 (12.2.1999), 24-30.
- Moellendorf, D. (1997): Amnesty, Truth and Justice: AZAPO, in: *South African Journal on Human Rights* 1997, 283-291.
- Moore, K. D. (1989): *Pardons. Justice, Mercy, and the public interest.* Oxford.
- Mousa, I. (1996): Interview mit dem Islamwissenschaftler Ibrahim Mousa, Universität von Kapstadt im Oktober 1996.
- Münch, I. von (1994): Rechtsstaat versus Gerechtigkeit, in: *Der Staat* 33 (1994), 165-184.
- Naudé, B./Kistner, W. (1994): 100 days in the new South Africa (Manuskript, 5.9.1994).
- Naudé, B./Kistner, W. (1996): Interview d. Vf. mit Beyers Naudé und Wolfram Kistner, Johannesburg, Oktober 1996. Erschienen in: *Frankfurter Rundschau* Nr. 40 (17.2. 1997), 10.
- Naude, P. J. (1997): *Ecumenical Reception as Theological Process* (unveröffentlichter Vortrag Universität Heidelberg, 31.1.1997).
- Neubert, E. (1992): Zur Aufarbeitung des Stasiproblems in den Kirchen, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* 21 (1992), 11- 22.
- Neubert, E. (1997): *Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989 (= Forschungen*

- zur DDR-Gesellschaft). Berlin.
- Niehaus, C. (1999): Interview mit Carl Niehaus, Kapstadt, am 15.2.1999.
- Ntsebeza, D. (1998): Macht Wahrheit frei? Unveröffentlichter Vortrag auf der Tagung der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg »Auf dem Weg zur Regenbogen-nation. Südafrika und die Wahrheits- und Versöhnungskommission« vom 13.-15. November 1998, Berlin.
- Ntsebeza, D. (1999): Interview mit Dumisa Ntsebeza, High Court, Kapstadt, am 19.3.1999.
- Nuttall, S. et al. (1998): Negotiating the past: The making of memory in South Africa, ed. by Sarah Nuttall and Carli Coetzee. Oxford.
- Ostendorf, H. (1999): Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Kriminalität und Strafrecht (= Informationen zur politischen Bildung 248), 14-17.
- Paech, N. (1994): Eine Verfassung, die den Schild der Apartheid zerbricht. Eine Analyse, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1 (1994).
- Patzelt, W. J. (1997): Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Fachs und studiumsbegleitende Orientierung. Passau.
- Plooy, L. du (1996): Interview mit dem Koordinator des TRC-Büros in Kapstadt, Oktober 1996, Kapstadt.
- Pfeiler, W. (1998): Wann wächst zusammen, was zusammengehört? Deutschland auf dem Weg zur inneren Einheit, in: Deutschland-Archiv 31/1 (1998), 278-282.
- Pfister, H. (1972): Polen und Deutsche. Der lange Weg zu Frieden und Versöhnung. Waldkirch.
- Pollack, D. (2000): Politischer Protest. Politisch alternative Gruppen in der DDR. Opladen.
- Poppe, U. (1997): Das wiedervereinigte Deutschland und die DDR-Vergangenheit. Der Weg zum Stasiunterlagengesetz (unveröffentlichter Vortrag, Berlin).
- Poppe, U. (1998): Suche nach Wahrheit und Umgang mit Schuld – ein gesamtdeutscher Lernprozess. Konferenzbeitrag für »Burying the past?« Oxford 14.-16.9.1998 (Manuskript).
- Prechtel, C. (1996): Innere Einheit Deutschlands. Gegenstand der schulischen und außerschulischen politischen Bildungsarbeit. Eine empirische Untersuchung der Angebots- und Inhaltsstrukturen von Bildungsmaßnahmen (= Studien zu Politik und Wissenschaft 4). Schwalbach/Ts.
- Probst, L. (1994): Das Dilemma der Intellektuellen mit der Nation. Ein Plädoyer gegen die Kontinuitätslogik, in: Deutschland-Archiv 27/12 (1994), 1287-1291.
- Probst, L. (1998): Ost-West-Differenzen und das republikanische Defizit der deutschen Einheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 41-42/98 (2.10.1998), 3-8.
- Prozesky, M. (1995): Religious Justice at last? Believers and the New Constitution in South Africa, in: JTSA 92 (1995), 11-21.
- Quaritsch, H. (1992): Über Bürgerkriegs und Feind- Amnestien, in: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 31 (1992), 389- 418.
- Reißig, R. (1993): (Hg.): Rückweg in die Zukunft. Über den schwierigen Transformations-

- prozess in Ostdeutschland. Frankfurt M./New York.
- Reißig, R. (1995): Transformationsforschung zum (ost-)deutschen Sonderfall – Blockaden und Chancen theoretischer Innovation, in: *Soziologische Revue* 18 (1995), 147-153.
- Reißig, R. (1998): Transformationsforschung: Gewinne, Desiderate und Perspektiven, in: *Politische Vierteljahresschrift* 39, 2 (1998), 301-328.
- Reißig, R. (1999): Spezifika und Eigenarten des (ost)deutschen Transformationsfalles, in: *BISS public* 27, 9 (1999), 133-146.
- Renzikowski, J. (1992): Vergangenheitsbewältigung durch Vergeltung?, in: *Juristische Rundschau* 7 (1992), 270-274.
- Reuter, H.-R. (1996): Rechtsethik in theologischer Perspektive. Studien zur Grundlegung und Konkretion (= *Öffentliche Theologie* 8). Gütersloh.
- Reuter, L. (1992): DDR-Strafrecht zwischen friedlicher Revolution und deutscher Einheit, in: *Neue Justiz* 1 (1992), 15-18.
- Richards, R. (1998): ›Heilende Wahrheit.‹ Das Selbstverständnis der südafrikanischen ›Wahrheits- und Versöhnungskommission‹, in: Wüstenberg, R. K. (1998a), 33-47.
- Ricoeur, P. et al. (1974): *Metapher. Zur Hermeneutik religiöser Sprache. Sonderheft EvTh.* München.
- Riedel, J. (1992): ›Schießbefehl‹ und ›Verjährung‹ – Zum Problem der Strafverfolgungsverjährung bei Schusswaffengebrauch an der ehemaligen DDR-Grenze, in: *DtZ* 6 (1992), 162-169.
- Rieß, C. B./Bortfeld, H. (1994): Die deutsch-amerikanischen Beziehungen der Nachkriegszeit 1945-1993 (Deutschland-Report 21). Melle.
- Rode, C. (1996): Kriminologie in der DDR. Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 73). Freiburg.
- Roenne, H. von (1997): ›Politisch untragbar ...?‹ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands (Grundlagen des Rechts 7). Berlin-Baden/Baden.
- Roesler, J. (1999): Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, in: *Deutschland-Archiv* 32/3 (1999), 431-444.
- Roth, E./Heidenreich, K. (1984): *Sozialwissenschaftliche Methoden.* Opladen.
- Rüter, G. (1995): Politische Bildung, politische Kultur und innere Einheit, in: *Deutschland-Archiv* 28,7 (1995), 684 ff.
- Sachs, A. (1994): Comment on a first perusal of the bill setting up the Truth and Reconciliation Commission. Arbeitspapier (Archiv der TRC Nr. 113).
- Sarkin, J. (1996): The Trials and Tribulations of South Africa's Truth and Reconciliation Commission, in: *South African Journal on Human Rights* 12 (1996), 618 ff.
- Schätzler, J.-G. (1995): Die versäumte Amnestie. Vorwärts gelebt, rückwärts nicht verstanden, in: *Neue Justiz* 49/2 (1995), 57-62.
- Schätzler, J.-G. (1997): Staatenfusion und Abrechnungsmentalität, in: *Deutschland-Archiv* 30/1 (1997), 105-117.

- Schäuble, W. (1991): Der Vertrag. Berlin.
- Schäuble, W. (1992): Der Einigungsvertrag in seiner praktischen Bewährung, in: Deutschland-Archiv 25/1 (1992), 233-242.
- Schlink, B. (1994): Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit, in: Neue Justiz 10 (1994), 433-437.
- Schneider, R. (1992): Volk ohne Trauer. Notizen nach dem Untergang der DDR. Göttingen.
- Schönherr, A. (1992): Ein Volk am Pranger? Die Deutschen auf der Suche nach einer neuen politischen Kultur. Berlin.
- Schorlemmer, F. (1992): Versöhnung in der Wahrheit. Nachschläge und Vorschläge eines Ostdeutschen. München.
- Schorlemmer, F. (1999a): Lebenswege Band 2. (Landeszentrale für politische Bildung). Halle.
- Schorlemmer, F. (1999b): Zeitansagen. München.
- Schröder, R. (1995): Lass sie auf ihren Ladenhütern sitzen! Der Gesetzgeber soll handeln: Was für ein deutsches Straffreiheitsgesetz spricht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21.5.1995.
- Schröder, R. (1999): Wann ist die Einheit vollendet?, in: Das wiedervereinigte Deutschland – eine erweiterte oder eine neue Bundesrepublik? K. Eckart/E. Jesse (Hg.) Berlin 1999, 135-145.
- Schwabe, U. (1998): ›Symbol der Befreiung‹. Die Friedensgebete in Leipzig, in: Horch und Guck. Historisch-literarische Zeitschrift des Bürgerkomitees ›15. Januar‹ 23/2 (1998), 1-22.
- Schwan, G. (1997): Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt/M.
- Seiters, R. (1999): Zehn Jahre nach dem Fall der Mauer. Erinnerungen und Gedanken. Vortrag am 2. November 1999 (= Veröffentlichungen der Kester-Haeuser-Stiftung Nr. 20). Fürstenfeldbruck 2000.
- Shriver, D. (1995): An ethic for enemies. Forgiveness in Politics. New York-Oxford.
- Shriver, D. (1999): Brücken über den Abgrund der Rache. Reue und Vergebung können zur Heilung von Gesellschaften beitragen, in: Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit 35/3 (1999), 6-11.
- Simon, H. (1998): Wie halten wir's mit Recht und Gerechtigkeit – die Gretchenfrage in unserer Zeit?, in: Neue Justiz 52,1 (1998), 2-6.
- Simson, G. (1994): ›Truth Recovery or McCarthism revisited‹: An Evaluation of the Stasi Records Act with Reference to the South African Experience ( Publikation des Centre for the Study of Violence and Reconciliation). Johannesburg.
- Sisk, T. D. (1995): Perspectives on South Africa's transition: Implication. Implications for democratic consolidation, in: Politikon 21 (1995).
- Siyaya (1998): Siyaya! An idasa publication – Issue 3, Spring 1998: Truth & Reconciliation commission.

- Slinn, P./Hatchard, J. (1995): The path towards the new order in South Africa, in: *International Relations* 12,4 (1995), 1-26.
- Smit, D. (1995): The Truth and Reconciliation Commission – Tentative Religious and Theological Perspectives, in: *JTSA* 90 (1995), 3-15.
- Smit, D. (1999): Interview mit Dirkie Smit, University of the Western Cape, am 13.4.1999.
- Söll, K. (1997): Institutionalisierte Vergangenheitsbewältigung. Die Enquete-Kommission ›Aufarbeitung von Geschichte und Vergangenheit der SED-Diktatur in Deutschland‹ im Vergleich mit der ›Truth and Reconciliation Commission‹ in Südafrika. (Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, Bonn).
- Sold, A. du (1993): Restitution vor Entschädigung: Wiedervereinigung zu welchem Preis? Analyse und Wertung nach rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten (= Archiv der deutschen Hochschulwissenschaften III/1). Baden-Baden.
- Sparks, A. (1995): ›Als der Chef des Geheimdienstes dem Häftling die Schuhe schnürte.‹ Nelson Mandelas Begegnungen mit den Staatschefs Botha und de Klerk, in: *Frankfurter Rundschau* Nr.60 (11.3.1995), 18.
- Steinbach, P. (1993): Vergangenheitsbewältigung in vergleichender Perspektive (Historische Kommission Berlin 18). Berlin.
- Steinbach, P. (1996): Neue Arbeitsstelle ›Diktatur und Demokratie‹ zur vergleichenden Diktaturforschung am Fachbereich Politische Wissenschaft der FU Berlin gegründet, in: *KZG* 9/2 (1996), 397-403.
- Steinbach, P. (1999): Der 9. November in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts und in der Erinnerung, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte B* 43-44/99 (22.10.1999), 3-11.
- Sühl, K. (1998): Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich? Hrsg. K. Sühl. Berlin.
- Süssmuth, R. (1997): (Hg.) Eine deutsche Zwischenbilanz. Standpunkte zum Umgang mit unserer Vergangenheit. Landsberg am Lech.
- Sundermeier, T. (1993): Erlösung oder Versöhnung? Religionsgeschichtliche Anstöße, in: *EvTh* 53/2 (1993), 124-146.
- Sundermeier, T. (1997): Nur gemeinsam können wir leben: Das Menschenbild schwarzafrikanischer Religionen (= Historische Studien 8). Hamburg 3. Auflage.
- Survivors‹ perception (1998): Survivors‹ perception of the Truth and Reconciliation Commission and Suggestions for the Abschlussbericht (publiziert als Dokumentation des Centre for the Study of Violence and Reconciliation, Johannesburg).
- Synonyme-Lexikon (1989): Lexikon der deutschen Synonyme. Eltville.
- Szeftel, M. (1994): Ethnicity and Democratisation in South Africa, in: *Review of African Political Economy* 21,60 (1994), 185-199.
- Tanner, K. (1995): Amnestie Fragezeichen, in: *ZEE* 39 (1995), 170-173.
- Teltschik, H. (1991): 329 Tage: Innenansichten der Einigung. Berlin.
- Theis, R. (1989): Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Be-

- standsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen. Frankfurt/M.
- Theißen, G. (1996): Vergangenheitsbewältigung in Südafrika. Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission. Politikwiss. Dipl. Berlin.
- Thierse, W. (1999): Eröffnungsvortrag auf dem Berliner Geschichtsforum, in: Deutschland-Archiv 32,4 (1999), 633-644.
- Törne, L. von (1996): Die politische Aufarbeitung von DDR-Geschichte am Beispiel der Enquete-Kommission des Bundestages ›Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‹ (= Dipl.-Arbeit FU Berlin).
- Toit, A. du (1994): Laying the past to rest, in: Indicator SA 11/4 (1994), 63-69.
- Toit, A. du (1995): Learning how to settle accounts with the past: Background to the Truth Commission. Arbeitspapier (Archiv der TRC Nr. 121).
- Toit, A. du (1996a): Interview mit André du Toit, Fakultät für Politikwissenschaft, Universität von Kapstadt, November 1996.
- Toit, A. du (1996b): Philosophical Perspectives on the Truth Commission. Some preliminary notes and fragments. Paper presented to the annual congress of the Philosophical Society of Southern Africa, Stellenbosch, January 1996. Erschienen in: Comment 20 (1996), 2-14.
- Toit, C. W. du (1998): Confession and reconciliation: A challenge to the Churches in South Africa. Pretoria.
- Toit, F. du (1999): Interview mit Fani du Toit, Kapstadt, am 27.2.1999.
- Track Two (1997): track two. Constructive approaches to community and political conflicts. A quarterly publication of The Centre for Conflict Resolution Vol. 6, No 3-4, December 1997.
- Truth Talk (1996): Truth Talk. The official newsletter of the TRC. Vol. 1, No. 1 (November 1996).
- Truth Talk (1997): Truth Talk. The official newsletter of the TRC. Vol. 2, No. 1 (March 1997).
- Truth Talk (1998): Truth Talk. The official newsletter of the TRC. Vol. 4, No. 1 (July 1998).
- Tutu, D./Gauck, J. (1997): ›Gott ist nicht neutral‹. Desmond Tutu und Joachim Gauck im Gespräch, in: Süddeutsche Zeitung Magazin (7.2.1997), 16-21.
- Tutu, D. (1982): Crying in the wilderness. The struggle for justice in South Africa. Grand Rapids.
- Tutu, D. (1993): ›Ihr habt der Bestie ins Angesicht gesehen‹. Erzbischof Tutu über die Deutschen und den Rassismus, in: Mission Nr. 4 (1993), 16-20.
- Tutu, D. (1994): The Rainbow People of God. London.
- Tutu, D. (1995): Wer die Vergangenheit vergißt, wiederholt sie, in: INDABA 9 (1995), 3-7.
- Tutu, D. (1996a): Interview d. Vf. mit Erzbischof Desmond Tutu, Kapstadt, November 1996.
- Tutu, D. (1996b): Statement by Archbishop Desmond Tutu, Chairperson TRC, 22. November 1996 (Presseerklärung).
- Tutu, D. (1997): Forgiving the unforgivable. An interview with Archbishop Desmond

- Tutu, in: *Commonweal* (12.9.1997), 13-18.
- Tutu, D. (1999): *No Future without Forgiveness*. London.
- Ullmann, W. (1998): In: *Tribunale zur politisch-moralischen Beurteilung von SED-Staatskriminalität. Podiumsdiskussion, 22.3.1998. Tonbandprotokoll (Selbstverlag FORUM zur Aufklärung und Erneuerung e.V.)*. Berlin.
- Veen, H.-J. (1997): *Innere Einheit – aber wo liegt sie? Eine Bestandsaufnahme im siebten Jahr nach der Wiedervereinigung Deutschlands*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 40-41 (1997)*, 19-28.
- Verwoerd, W. (1997): *Justice after Apartheid? Reflections on the South African Truth and Reconciliation Commission (unpublished paper delivered at the Fifth International Conference on Ethics and Development, Madras, India, 2.-9. January)*.
- Verwoerd, W. (1999): *Interview mit Wilhelm Verwoerd, Universität Stellenbosch, am 11.3.1999*.
- Villa-Vicencio, C. (1990): *A voice from South Africa. Interview*, in: *Woodstock Report No. 23 (October 1990)*, 3-5.
- Villa-Vicencio, C. (1995): *The Truth and Reconciliation Commission. Its theological challenge. Manuskript (Archiv TRC Nr. 39)*.
- Villa-Vicencio, C. (1996a): *The burden of moral guilt. Its theological and political implications (Manuskript, 28 August 1996)*.
- Villa-Vicencio, C. (1996b): *Wunden der Apartheid. Interview d. Vf. mit Charles Villa-Vicencio*, in: *Rheinischer Merkur Nr. 20 (16.5.1996)*, 25.
- Villa-Vicencio, C. (1997a): *Don't blame me, I just live here. Political Accountability, moral responsibility and reconciliation (Manuskript, Oktober 1997)*.
- Villa-Vicencio, C. (1997b): *A different kind of Justice. The South African Truth and Reconciliation Commission (Manuskript)*.
- Villa-Vicencio, C. (1998): *From coexistence to reconciliation. The TRC: A step along the way. (Vortrag, Yale University, 8. Februar 1998.)*
- Villa-Vicencio, C. (1999a): *Interview mit Charles Villa-Vicencio, Kapstadt 25.2.1999*.
- Villa-Vicencio, C. (1999b): *Restorative Justice. Dealing with the Past Differently (unveröffentlichtes Papier)*.
- Villa-Vicencio, C. (1999c): *Getting on with Life. A move towards reconciliation (unveröffentlichtes Papier)*.
- Villa-Vicencio, C. et al. (2000): *Ed.: Looking back. Reaching forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa. Cape Town/London*.
- Villa-Vicencio, C. (o. J.): *Truth and Reconciliation. In tension and reconciliation (Manuskript o. J.)*.
- Vogel, H.-J. (1994): *Hrsg.: Gegen Vergessen – Für Demokratie. München*.
- Vollnhals, C. (1996): *Hg.: Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit: Eine Zwischenbilanz (Wissenschaftliche Reihe des BStU)*. Berlin.
- Walz, D. et al. (1997): *Das Sein bestimmt das Bewusstsein. Oder: Warum sich die Ostdeutschen als Bürger 2. Klasse fühlen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte B 51/1997*, 13-19.

- Wassermann, R. (1992): Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, in: *Recht und Politik* 28 (1992), 204 ff.
- Wassermann, R. (1993): Zur Aufarbeitung des SED-Unrechts, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* 4 (1993), 3-12.
- Wassermann, R. (1994): Schlussstrich unter die SED-Verbrechen? Zur Debatte um eine Amnestie für SED-Funktionärs- und DDR-Regierungskriminalität, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 41 (1994), 2666-2668.
- Weber, H. (1994): Zur Einschätzung der DDR-Forschung. Heutige Rundumschläge und Instrumentalisierungen gehen an den Problemen vorbei, in: *Deutschland-Archiv* 27,2 (1994), 1186-1190.
- Weinke, A. (1997): Die DDR-Justiz im Jahr der ›Wende‹, in: *Deutschland-Archiv* 30, 1 (1997), 41-62.
- Weinke, A. (1998): Der Umgang mit der Stasi und ihren Mitarbeitern, in: *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*. (Hg.) H. König et al. (= *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaften. Sonderheft 18/1998*), 167-193.
- Weizsäcker, R. von (1991): *Von Deutschland nach Europa. Die bewegende Kraft der Geschichte*. Berlin.
- Weizsäcker, R. von (1999): *Vier Zeiten. Erinnerungen*. Berlin.
- Werkentin, F. (1998): *Recht und Justiz im SED-Staat (= Bundeszentrale für politische Bildung)*. Bonn.
- Werle, G. (1995): *Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit (= Öffentliche Vorlesungen der Humboldt-Universität 60)*, Berlin.
- Werle, G. (1996): (Mithg): *Confronting past injustices. Approaches to amnesty, punishment, reparation and restitution in South Africa and Germany*. Durban.
- Werle, G. (1997): Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109/4 (1997), 808-829.
- Werle, G. (1998): »Wahrheits- und Versöhnungskommission« als Modell – Wird dem Recht Genüge getan? Unveröffentlichter Vortrag auf der Tagung der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg ›Auf dem Weg zur Regenbogennation. Südafrika und die Wahrheits- und Versöhnungskommission‹ vom 13.-15. November 1998, Berlin.
- Weschler, L. (1993): *Getting over*, in: *The New Yorker* (5.4.1993).
- Wesel, U. (1994): *Der Honecker-Prozess. Ein Staat vor Gericht*. Frankfurt/M.
- Weyrauch, M. (1991): Zuerst geht es um die Opfer des Unrechts, nicht um die Täter und die Rache an ihnen ..., in: Eckert, R. et al.: *Wendezeiten – Zeitenwende, Zur Entnazifizierung und Entstalinisierung*. Hamburg.
- Wiesenthal, H. (1996): Die neuen Bundesländer als Sonderfall der Transformation in den Ländern Ostmitteleuropas, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* 40 (1996), 46-54.
- Widmaier, G. (1991): Verfassungswidrige Strafverfolgung der DDR-Spionage: Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG, in: *Neue Juristische Wochenschrift*

- schrift 39 (1991), 2460-2466
- Wildenmann, R. (1991): Nation und Demokratie. Politisch strukturelle Gestaltungsprobleme im neuen Deutschland. Baden-Baden.
- Wildschut, G. (1999): Interview mit Glenda Wildschut, Kapstadt, am 16.2.1999.
- Wilke, M. (1997): Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages, in: Deutschland-Archiv 30/2 (1997), 607-613.
- Wilson, J. (1963): Thinking with concepts. Cambridge.
- Winkler, H. A. et al. (1993): Nationalismus – Nationalitäten – Supranationalität (= Industrielle Welt 53). Stuttgart.
- Winters, P. (1997): Das Urteil gegen Krenz und andere, in: Deutschland-Archiv 30/5 (1997); 693- 696.
- Wolfrum, E. (1996): Internationale Forschungen zum 19. und 20. Jahrhundert, in: Neue Politische Literatur 41 (1996), 376-396.
- Wolle, S. (1999): Die heile Welt der Diktatur. Alltag und Herrschaft in der DDR 1971-1989 (Bundeszentrale für politische Bildung. Schriftenreihe 349). Bonn.
- Wollmann, H. (1997): Der Systemwechsel in Ostdeutschland, Ungarn, Polen und Russland. Phasen und Varianten der politisch-administrativen Dezentralisierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament« 5 (23.1.1998), 3-17.
- Wong, T. (1996): The Truth and Reconciliation Commission – A brief analysis (= Legal Resources Centre, Durban).
- Wüstenberg, R. K. (1997): »Wir müssen Wunden öffnen, damit sie sich wieder schließen können« (D. Tutu), in: Südafrika 1997. Hrsg. Berliner Missionswerk, 5-7.
- Wüstenberg, R. K. (1998a): (Hg.): Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland (= Kontexte 24). Frankfurt/M. et al.
- Wüstenberg, R. K. (1998b): Befreiende Wirkung, in: Rheinischer Merkur Nr. 39 (25.9.1998), 29.
- Wüstenberg, R. K. (1999): »Wir müssen teilen«. Wie die Kirche sich für gesellschaftliche Aussöhnung einsetzt, in: Rheinischer Merkur Nr. 21 (21.5.1999), 31.
- Zapf, W. (1994): Modernisierung, Wohlfahrtsentwicklung und Transformation. Soziologische Aufsätze 1987-1994. Berlin.
- Zehner, J. (1998): Das Forum der Vergebung in der Kirche. Studien zum Verhältnis von Sündenvergebung und Recht (= Öffentliche Theologie 19). Gütersloh.
- Zimmermann, B. (1994): Wiedergutmachung zwischen materieller Gerechtigkeit und politischem Kompromiss. Das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz, in: Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift (DtZ) 11 (1994), 359-362.
- Zimmermann, H. (1995): Die Auslegung und Anwendung des Art. 34 GG im Falle legislativen Unrechts unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs und einschlägiger Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Dissertation. jur.). Münster 1995.
- Zyl, S. van (1992): The quest for Democracy. South Africa in transition. London.

#### **4. Sonstiges (Liste der Gesprächspartner der narrativen Interviews für die Deutschland-Studie)**

- Barbe, Angelika: Mitglied der EK; Narratives Interview am 27.3.2000
- Birthler, Marianne: ehemalige Bildungsministerin in Brandenburg, jetzt BStU; Narratives Interview am 8.12.1999
- Dorfstecher, Ilse-Maria: Gründungsmitglied einer Untersuchungskommission zu den Polizeiausschreitungen im Oktober 1989 in Ost-Berlin; Narratives Interview am 15.10.1999
- Eppelmann, Rainer MdB: Vorsitzender der beiden EK; Narratives Interview am 9.12.1999
- Gauck, Joachim: ehemaliger BStU; Narratives Interview am 19.7.2000
- Hilsberg, Stephan MdB: Mitglied der EK; Narratives Interview am 16.3.2000
- Keller, Dietmar: Mitglied der EK; Narratives Interview am 16.12.1999
- Kowalczyk, Ilko-Sascha: Sachverständiger der EK; Narratives Interview am 11.1.2000
- Maizière, Lothar de: letzter Ministerpräsident der DDR; Narratives Interview am 25.9.1999
- Maser, Peter: Sachverständiger der EK; Narratives Interview am 6.9.1999
- Meckel, Markus MdB: Mitglied der EK; Narratives Interview am 5.4.2000
- Passauer, Martin-Michael: Mitglied der EK; Narratives Interview am 11.10.1999
- Poppe, Ulrike: Bürgerrechtlerin, ehemals Beirat des BStU; Narratives Interview am 6.4.2000
- Schaeffgen, Christoph: ehemals Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin; Narratives Interview am 5.4.2000
- Schorlemmer, Friedrich: Bürgerrechtler, Mitinitiator des Tribunalgedankens zum Umgang mit dem SED-Unrecht; Narratives Interview am 19.9.1999

## Fußnoten

- 1 Zitiert nach R. v. Weizsäcker 1999, 410.
- 2 Zitiert nach R. K. Wüstenberg 1998a, 1.
- 3 G. Ruter, Politische Bildung, politische Kultur und innere Einheit, in: Deutschland-Archiv 28, 7/95, 684 ff., besonders 689 f.
- 4 R. v. Weizsäcker 1999, 410.
- 5 P. Hayner 1997, 3.
- 6 T. G. Ash 1997a, 44. Über die Legitimität eines Vergleichs zweier Arten der Vergangenheitsbewältigung urteilt E. Jesse im »Handwörterbuch zur Deutschen Einheit: »Unabhängig davon, ob man die These teilt, die Verbrechen der Nationalsozialisten seien einzigartig (...), muß es legitim sein, die vom Dritten Reich und die in der DDR begangenen Verbrechen vergleichen zu können« (in: W. Weidenfeld et al. 1992, 719).
- 7 P. Steinbach 1996, 399.
- 8 W. Thierse 1999, 642.
- 9 Die Anwendung der Totalitarismustheorie auf die DDR ist umstritten, so dass der Diktaturenvergleich in der geschichts- und politikwissenschaftlichen Forschung unterschiedliche Ausprägungen annimmt. Sie reichen von der Anwendung der klassischen Totalitarismustheorien der 50er Jahre (etwa Hannah Arendt), deren analytisches Konzept Nationalismus und kommunistische Diktaturen vergleichen, über neuere Interpretationen, die von der DDR seit den 60er Jahren nicht mehr als einer »totalitären Diktatur«, sondern einem »autoritären Regime« sprechen (etwa Eckhard Jesse) bis zu sehr differenzierenden Ansätzen, die nur einen partiellen Vergleich vorschlagen, der die unterschiedlichen Rahmenbedingungen einbezieht und die Rolle von halb-autonomen Institutionen wie der Kirche einbezieht (etwa Günther Heydemann). Vgl. hierzu die forschungsgeschichtliche Übersicht bei A. Bauerkämper 1999b, 170 f. (Dort auch Lit. zur Totalitarismusforschung). Im Nachfolgenden wird weitgehend die »mittlere« Position E. Jesses favorisiert, wie sie in Auseinandersetzung mit der Totalitarismusforschung entwickelt wurde (vgl. etwa E. Jesse, 1998, 16 f.).
- 10 R. Reißig 1998, 305.
- 11 R. Reißig 1998, 324. Auch Peter Steinbach sieht, dass »der Zusammenbruch von Diktaturen (...) in Lateinamerika (...) der vergleichenden Forschung ein weites und bisher ungenutztes Feld« eröffnet (P. Steinbach 1993, 8). Die Ergebnisse der internationalen und nationalen Forschung stehen aber beziehungslos nebeneinander. Eine Forderung lautet daher: »Einbettung des (ost-)deutschen Transformationsfalls in eine vergleichende Transformationsforschung« (R. Reißig 1995, 151).
- 12 Vgl. zu den Funktionen des Vergleichs in der Geschichtswissenschaft G. Haupt/J. Kocka 1996; zum komparatistischen Ansatz in der Politikwissenschaft (»comparative politics«) in den Einführungen etwa D. Berg-Schlosser et al. 1995, 220-271; auch H. Münkler, Politikwissenschaft. Zu Geschichte und Gegenstand, in: I. Fetscher et al. 1985, 22 f. Nach Münkler dient der Vergleich »als Ersatz für die in der Politik fehlende Möglichkeit des wissenschaftlich kontrollierten Experiments« (art. cit., 22).
- 13 D. Tutu 1994, 192.
- 14 Petra Bock, in: P. Bock et al. 1999, 98. Die Politologin gibt in ihrem Beitrag auch Hinweise zur Forschungsgeschichte des Begriffs »Vergangenheitspolitik« in der Politikwissenschaft (in: Op. cit., 99 Anm. 3).
- 15 Petra Bock und Edgar Wolfrum, in: P. Bock et al. 1999, 8.
- 16 W.-D. Narr, Logik der Politikwissenschaft, in: G. Kress et al. 1969, 22.
- 17 In: P. Bock et al. 1999, 8.
- 18 E. Wolfrum 1996, 376.
- 19 Ebenda

- 20 P. Bock et. al. 1999, 9.
- 21 E. Wolfrum 1996, 381.
- 22 E. Wolfrum, in: P. Bock et al. 1999, 58.
- 23 P. Steinbach 1999, 3.
- 24 ›Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland‹ und ›Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit‹.
- 25 Das Bundesverfassungsgericht bestätigt im Oktober 1996 die Rechtmäßigkeit der strafrechtlichen Bewertung der Schüsse an der Mauer. Der Bundesgerichtshof weist im November 1999 die Beschwerde zurück, die Egon Krenz und andere Politbüromitglieder gegen ihre Verurteilung im August 1997 wegen der Verantwortung für die Mauertoten erhoben.
- 26 Vgl. K. Marxen/G. Werle 1999.
- 27 A. Sparks 1995.
- 28 A. Boraine 1995, 1.
- 29 Zitiert nach A. Sparks 1995.
- 30 Die Argumente stammen aus der internationalen Literatur zur Transformationsforschung; vgl. vor allem N. Kritz 1995; S. P. Huntington 1991; Institute for Democracy Dokument 1994; Justice in Transition Dokument 1995.
- 31 G. Werle 1995, 8. Was im Apartheid-Staat legal war, kann im Sinne des Grundsatzes nulla poena sine lege im Nachhinein nicht für illegal erklärt werden. Die sog. Radbruchsche Formel fand in Südafrika keine Anwendung. Schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Verschwindenlassen oder die Unterhaltung von Todesschwadronen, waren auch nach Apartheid-gesetz illegal (Vgl. TRC Dokument 1994b, 4).
- 32 B. Naudé/W. Kistner 1996. Siehe auch M. Weyrauch 1991.
- 33 Vgl. zu den beiden Punkten HRW Dokument 1992, 19.22.
- 34 Vgl. N. Mandela 1995, 737.
- 35 Resolution Nr. 556, § 1, verabschiedet vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 13.12.1984. Schon 1976, nach der blutigen Zerschlagung des Schüleraufstands in Soweto, stellte der Sicherheitsrat fest: »apartheid is a crime against the conscience and dignity of mankind.« Vgl. die Zusammenstellung der internationalen Verurteilungen der Apartheid in: Final Report 1998, I, 4, Appendix 1-35 (p. 94 f.). Eine Analyse zum Problem hat das Ecumenical Advice Bureau, Johannesburg vorgelegt, vgl. S. van der Merwe 1996a.
- 36 »Apartheid was evil.« So etwa bei K. Asmal et al., Reconciliation Through Truth (Versöhnung durch Wahrheit) 1996, 7.
- 37 Vgl. HRW Dokument 1992, 1. In dem Brief verbindet Human Rights Watch Africa die Amnestiefrage mit dem Erinnern der Vergangenheit. Die vergangenen Menschenrechtsverletzungen sollen nicht vergessen werden; es ginge darum, einen Ausgleich zu erreichen, »a balance between retribution and forgetfulness in the interest of national reconciliation«(2). Dazu trage der Further Indemnity Act aber gerade nicht bei: »It is impossible to expect ›reconciliation‹ if part of the population refuses to accept that anything was ever wrong, and the other part has never received any acknowledgement of the suffering it has undergone« (ebenda).
- 38 In: TRC Dokument 1994b, 4. Albie Sachs meint sogar rückblickend: »The insistence on an amnesty was so strong that the election would not have taken place if their concern in this matter was not taken account of.«
- 39 Der Text lautet im Original (ACT No 200 1993, Final Clause): »This constitution provides a historic bridge between the past of a deeply divided society (...) and a future founded on the recognition of human rights (...). The pursuit of national unity, the well-being of all South African citizens and peace require reconciliation between the people of South Africa and the reconstruction of society. (...) There is a need for understanding but not for vengeance, a need for reparation but not for retaliation, a need for ubuntu but not for victimisation. In order to advance such reconciliation and reconstruction, amnesty shall be granted in respect of acts, omissions and offences associated with political objectives and committed in the course of the conflicts of the past. To this end, Parliament under this Constitution shall adopt a law determining a

- firm cut-off date (...), and providing for the mechanisms, criteria and procedures, including tribunals, if any, through which such amnesty shall be dealt with at any time after the law has been passed.«
- 40 R. Gerloff 1998a, 18. Dort auch Lit. zu ubuntu, bes. 49.
- 41 D. Tutu 1996, 1.
- 42 B. Naudé, in: B. Naudé/W. Kistner 1996.
- 43 Ch. Villa-Vicencio 1996b.
- 44 Vgl. A. Boraine 1994b, 4.
- 45 B. Naudé, in: B. Naudé/W. Kistner 1996.
- 46 A. du Toit 1996a, 4. Folgendes Zitat ebenda
- 47 So L. du Plooy 1996, 2.
- 48 G. Werle 1995, 8. Kontinuität ist überhaupt Leitmotiv der Interimsverfassung von 1993: Act No. 200 (1993) setzt auf Rechtskontinuität (Art. 229), Kontinuität im Öffentlichen Dienst, einschließlich Polizei und Militär (Art. 235 und 256), und der Kontinuität in der Justiz (Art. 241).
- 49 Erst am 13. Dezember 1996 hat Mandela den cut-off date auf den 10. Mai 1994 festgelegt. (Den cut-off date im Gesetzestext nicht festzulegen, ist ein Entgegenkommen gegenüber der Freedom Front (FF) einerseits und der Inkatha Freedom Party (IFP) andererseits. Beide Parteien waren in Menschenrechtsverletzungen nach Inkrafttreten der Übergangsverfassung verwickelt Vgl. zum grundsätzlichen Problem, die Menschenrechtsverletzungen der Apartheid-Ära (bis 1990) mit denen nach 1990 ins Verhältnis zu setzten A. Sachs 1994, 1.)
- 50 Der Amnestieausschuss ist auch getrennt von den anderen erst am 24. Januar 1996 eingesetzt worden. Seine Arbeitsdauer ist nicht begrenzt, sondern endet, wenn über die anhängigen Amnestieanträge entschieden ist.
- 51 Zitiert nach B. Naudé/W. Kistner 1996.
- 52 Im ganzen Land sind im Auftrag der TRC sog. »briefer« unterwegs, an die sich Menschen wenden können, die Aussagen über erlebte Menschenrechtsverletzungen machen wollen. Die »briefer« helfen beim Ausfüllen des 23 Seiten umfassenden Fragebogens (vgl. TRC Dokument 1996b), nehmen »statements« auf und begleiten die Opfer vor und nach den Anhörungen. Während der Funktionszeit der TRC sind über 21 000 Aussagen registriert worden. Sind in einer Region genügend »statements« gesammelt worden, entscheidet die TRC, an diesem Ort eine Anhörung durchzuführen.
- 53 Vgl. Final Report I, 6, § 33 (p.146). Es wird eine Gruppe von Opfern ausgewählt, deren Erfahrung die verschiedenen Formen der Menschenrechtsverletzungen repräsentieren, die für die Region typisch sind (vgl. zu Paarl Final Report III, 5, p.399 f.). Zudem sollen Opfer ausgewählt werden, die die verschiedenen Seiten des Konflikts verkörpern. Schließlich soll die Repräsentativität nach Geschlecht, Alter, Hautfarbe gegeben sein. Opfer können in der Sprache ihrer Wahl aussagen.
- 54 Kwenda kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die TRC zu wenig afrikanische Tradition aufgenommen habe. Sie hätte mehr Begegnungen auf der Täter-Opfer-Ebene ermöglichen sollen.
- 55 Njeza ergänzt im Gespräch, dass üblicherweise der »elder« in der Familie zunächst das zu vollziehende Ritual erkläre: Was ist vorgefallen, warum wird ein Ritual vollzogen? Die Erfahrungen der TRC, dass Heilung nur durch Wieder-Erzählen, Wieder-Erleben möglich sei, haben viele Parallelen mit der afrikanischen Ritualvorstellung.
- 56 Es folgt die englische Wiedergabe des einleitend stark gekürzten Dialogs. (Die Redundanz ist für die weitere Bearbeitung der Thematik notwendig.)
- 57 So ergänzt Njeza die Beobachtung.
- 58 Njeza bemerkt, dass sich in dieser Begriffswahl afrikanische und christliche Tradition für Maxan überschneiden. Christliche Begriffe werden »ausgeborgt«, um sie mit der afrikanische Vorstellungswelt zu verbinden. Denkbar sei auch, dass er praktizierender Christ ist, der aber ganz im afrikanischen Denken zu Hause ist.
- 59 Final report I, 5, 16 (p. 107).
- 60 Ebenda.

- 61 Dieser verfügt, wie dargelegt, über weitreichende juristische Kompetenzen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wurde nachträglich auf insgesamt 19 erhöht (vgl. Act No 18 of 1997 und Act No 84 of 1997 (Amendments to Act No 34 of 1995)). Auf diese Weise wollte man der Antragsflut, die sich nach der Verlängerung der Antragseingänge auf den 30. September 1997 einstellte, gerecht werden. Der Ausschuss hat sich mit 7127 Amnestieanträgen zu befassen, wovon eine große Zahl öffentlich gehört werden muss. Zu den Zahlen: Am 30. Juni 1998, kurz vor dem Ende der TRC, hat der Amnestieausschuss 4443 Anträge bearbeitet. In nur 122 Fällen wurde Amnestie gewährt. Die größte Zahl der Ablehnungen, insgesamt 2629, geht auf das fehlende politische Motiv der Taten zurück, vgl. Final Report I, 10 (p. 276). Die Kommissionsmitglieder sind sämtlich Juristen. »The full committee includes six High Court judges, eight advocates and five attorneys«. Der Vorsitzende (Chairperson) ist Richter Hassen Mall, sein Vertreter (Vice-Chairperson) Richter Andrew Wilson.
- 62 Zur Körpersprache der Opfer hält A. Krog 1998a, 73 fest: »Anfangs war die Körpersprache der Gefolterten eindeutig: niemand zählt, nicht das Amnestie Komitee, nicht die Zuhörer – was heute zählt, ist nur du und ich. Und wir sitzen uns heute gegenüber, genau wie vor zehn Jahren. Nur, dass ich heute nicht Deiner Gnade ausgeliefert bin – du aber meiner. Und ich werde dir Fragen stellen.«
- 63 Berüchtigte Foltermethode, die Tony Yengeni folgendermaßen beschreibt: »Es war ein Stoff sack, der in Wasser getaucht wurde, damit er ganz nass war. Und wie ich das anwenden würde, ich würde die Person dazu bringen, auf dem Boden zu liegen, auf dem Bauch, auf einer Matte oder so, die Hände mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt. Dann würde ich mich auf den Rücken der Person setzen, meine Füße zwischen seine Arme stecken, um das Gleichgewicht zu halten und dann den Sack über den Kopf ziehen und ihn fest zudrehen, so dass der Person die Luft abgeschnürt wird.«
- 64 Eigene Beobachtungen sind mit dem Psychologen Brandon Hamber, Centre for the Study of Violence and Reconciliation, Johannesburg, erörtert worden.
- 65 T. Winslow, in: Track Two 1997, 24.
- 66 D. Ntsebeza 1999, 1.
- 67 Etwa B. Bozzoli 1998; A. Krog 1999a; B. Everett 1998a; B. Hamber 1999a; F. Ross, in: Track Two 1997; TRC Public Debate 1998.
- 68 T. Sundermeier 1997, 51. Folgende Zitate ebenda.
- 69 W. Everett 1998a, 76.
- 70 W. Kistner/B. Naudé 1999, 5.
- 71 Ch. Villa-Vicencio 1999a, 2.
- 72 G. Wildschut, in: Beiträge Multi Event 1999, 1.
- 73 Als Beleg hierfür kann angeführt werden, dass etwa dem Abschlussbericht ein Sondervotum angefügt werden musste, weil die TRC-Kommissare sich nicht auf einen Text einigen konnten; vgl. Final Report V, p. 436 ff. »Minority Position«. Die TRC symbolisiert hierin einen demokratischen Prozess, nämlich dass man Einzelmeinungen respektiert und nicht unterdrückt. Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Kommissionsmitglied Meiring (P. Meiring 1999).
- 74 Kistner, W./Naudé B. 1999, 3.
- 75 A. Boraine 1997, 22.
- 76 B. Hamber 1999a, 18.
- 77 Vgl. Z. Mda 1994, 16.
- 78 Etwa B. Bozzoli 1998; A. Krog 1998b.
- 79 Vgl. A. Krog 1998b, 10-14. Krog legt folgendes weitreichendes Verständnis von Ritual zugrunde: »a highly condensed form of action composed of metaphors and symbols, the essence of which is to focus the intimate attention of an individual or a group« (ebenda, 7).
- 80 Vgl. F. Ross, in: Track Two 1997, 8.
- 81 Vgl. A. Krog 1998b, 11.
- 82 Vgl. B. Bozzoli 1998, 187.
- 83 Allerdings im Unterschied zur Schriftfassung, die während der Anhörung verteilt wurde, ist die

- mündliche Fassung länger und um viele Details erweitert.
- 84 A. Krog 1998b, 13 weiß auch von Fällen zu berichten, wo dieses Vorgehen Blüten trieb. So wurde bei einer TRC-Anhörung der Kommissar Dumisa Ntsebeza von einem Angehörten bezichtigt, beim Waffentransport für den ANC gesehen worden zu sein. Ntsebezas Ansehen war erst wieder hergestellt, als der Beschuldiger zugegeben hatte, im Auftrag vor der TRC gelogen zu haben: »An unwritten TRC assumption is that simple illiterate people tell the thruth; well-dressed powerful people do not«.
- 85 I. A. Phiri 1996.
- 86 Im afrikanischen Denken wird durch »den Ritus der jeweils neue Status des Menschen anerkannt«; er »sorgt dafür, dass das (nicht kodifizierte) Recht ins Recht gesetzt wird« (T. Sundermeier 1997, 69).
- 87 Vgl. B. Hamber 1999a, 1.
- 88 Vgl. A. Krog 1998b, 14 f. Umgekehrt könnte man es als Beleg für die breite Partizipation ansehen, dass der Abschlussbericht (in Auszügen) als Beilage der großen Tageszeitungen publiziert wurde.
- 89 Vgl. H. Adam 1999, 1.
- 90 W. Kistner/B. Naudé 1999, 4.
- 91 W. Kistner 1997 f, 21.
- 92 J. de Gruchy 1997, 624.
- 93 Final Report V, Minority Position submitted by Commissioner Wynand Malan (p. 436 ff.). Nachfolgende Zitate ebenda, 439 f.
- 94 Vgl. D. Smit 1999, 3.
- 95 Kistner, W./Naudé, B. 1999, 8.
- 96 D. Tutu, in: R. K. Wüstenberg 1998a, 7.
- 97 J. Wilson 1963, 25 f.
- 98 Interim Report 1996. Der vergleichsweise schmale Zwischenbericht (ca. 60 Seiten) vom Juni 1996 zählt wesentliche Fakten auf. Reflexionskapitel finden sich keine.
- 99 Vgl. Final Report, Bände I und V, die Begriffsdefinitionen enthalten sowie politische Handlungsempfehlungen, ein eigenständiges Kapitel zu »Versöhnung« gibt Anhaltspunkte für die Evaluierung.
- 100 Vgl. W. Verwoerd 1999, 1.
- 101 C. Villa-Vicencio, in: Beiträge Multi Event 1999, 2.
- 102 Vgl. F. du Toit 1998, 8.
- 103 D. Tutu, in: Truth Talk 1998, 2.
- 104 N. Mandela warnt in der Abschlussdebatte über den Abschlußbericht im Parlament vor überzogenen Erwartungen gegenüber der TRC. Zitiert nach: Hansard 1999.
- 105 S. Dwyer 1999, 2.
- 106 Vgl. Final Report V, 9, § 4 (p. 350 f.). In den dokumentierten Anhörungsbeispielen kamen manche dieser Ebenen vor, so die Versöhnung auf zwischenmenschlicher Ebene zwischen Täter und Opfer (Fälle Maxam-Siebert und Benzien-Forbes), oder die Versöhnung auf personaler Ebene als Aussöhnung mit der eigenen Geschichte (wie im Fall Conraad van Rooyen), schließlich die Aussöhnung des Einzelnen mit seiner Gemeinschaft auf kommunaler Ebene (wie im Fall Maxam und der Gemeinschaft von Mbekweni).
- 107 Final Report V, 9, §62 (p.392). Folgendes Zitat ebenda.
- 108 »Things could have gone terribly wrong«, meint D. Smit und verweist auf das Erreichte. »We should be very grateful about what by the TRC has been achieved« (D. Smit 1999, 4).
- 109 C. Villa-Vicencio 1999a, 3.
- 110 W. Kistner 1998, 34.
- 111 Vgl. etwa T. Mbeki 1998, 68 f.
- 112 Vgl. etwa N. Ndungane 1999, 11. Der Nachfolger Tutus im Amt des Erzbischofs von Kapstadt meint, dass »schon jetzt« (zum Zeitpunkt der Wahlen im Juni 1999) der Aufbau einer Nation erreicht sei.

- 113 C. Villa-Vicencio 1997a, 1.
- 114 Vgl. zu den Objektivitätskriterien in der Historiographie etwa J. Rüsen, Historische Objektivität. 1975.
- 115 Zitiert nach: Final Report I, 5, § 31 (p. 111).
- 116 Vgl. Final Report V, 6 (pp. 196 ff.).
- 117 Final Report V, 6, §101 (p. 222 f.).
- 118 Der Abschlussbericht räumt an einer Stelle »The Commission's shortcomings« in der Wahrheits-suche ein, die sich z. B. auf die Schwerpunktsetzung innerhalb des aufgetragenen Unter-suchungszeitraums bezieht. »In particular, the commission has failed to make significant break-throughs in relation to violence in the 1990s« Final Report V, 6, § 53 (p. 206).
- 119 M. Ignatieff, Articles of faith, in: Index on Censorship 5 (1996), 110-122, 11.
- 120 Vgl. Final Report V, 2 (pp. 26-107).
- 121 Vgl. Final Report II, 6 (pp. 243-254) und V, 9, § 30 (p. 365 f.). D. Ntsebesa, der die Ermittlung-en leitete, die zum Auffinden der sterblichen Überreste führten, sagt über die unwürdige Weise, in der die Toten verscharrt wurden: »Through the country persons were buried in a manner that suggests that there was such a policy in burying people that causing them not to be remembered as heroes« (zitiert nach: Press Conference 17<sup>th</sup> April 1997, vgl. [www.truth.org.za/audio/trc0417.wav](http://www.truth.org.za/audio/trc0417.wav)).
- 122 Vgl. D. Tutu, in: C. W. du Toit 1998, 5.
- 123 D. Ntsebeza 1998.
- 124 R. Richards 1998, 35.
- 125 Vgl. Opening address to Parliament 5.2.1999, 7.
- 126 P. Meiring 1999, 375.
- 127 Dumisa Ntsebesa 1999,1.
- 128 Prominentestes Kriterium ist das völkerrechtliche »apartheid as a crime against humanity« (vgl. z. B. die Resolutionen Nr. 2189 oder 2202 der Vereinten Nationen). Es ist diskutiert worden – auch unter den Kommissionsmitgliedern (vgl. Minority Position von Wynand Malan) –, ob die TRC in der Benennung der Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ihr Mandat übersteigt. Durch die Tatsache, dass die TRC ihre Ausführungen in den Anhang nimmt (Final Report I, 4, Appendix, pp. 94-102), dokumentiert sie ihre aufklärende Absicht. Dieses Kriterium wird zur Geschichtsaufarbeitung angeboten, es wird nicht verordnet.
- 129 Ausführlich im Blick auf die TRC diskutiert, in: TRC-Just war debate 1997.
- 130 Vgl. Final Report I, 4, § 74 (p. 69).
- 131 Für illegale, moralisch inakzeptable Taten der Befreiungsbewegungen, vor allem des ANC, finden sich im eigentlichen Korpus des Final Report viele Beispiele (vgl. Final Report II, 4 (pp. 325-399). In den Findings wird über die Menschenrechtsverletzungen, die der ANC in seinen Exil-Camps begangen hat, explizit gesagt: »The Commission finds that the ANC, and particularly its military structures responsible for the treatment and welfare of those in its camps, were guilty of gross human rights violations (...)« Final Report V, 6, § 137 (p. 242); vgl. die Ausführungen, in: Final Report II, 4, §§ 98 ff. (pp. 347 ff.).
- 132 P. Meiring 1999, 376.
- 133 Survivors' perception 1998, 4.
- 134 W. Malan, in: TRC public debate 1998, 8.
- 135 C. Niehaus 1999, 1: »I think one can go as far as to say it is unchristian.«
- 136 Zitiert nach Truth Talk 1996, 3 (Hervorh. d. Vf.).
- 137 So beobachtet Wolfram Kistner scharf, in: Kistner, W./Naudé, B. 1999, 6.
- 138 C. Villa-Vicencio 1999a, 1. Folgende Zitate ebenda.
- 139 Der TRC-Report zitiert den bekannten Ausspruch des Historikers C. Browning: »Explaining is not excusing, understanding is not forgiving« Final Report V, 7, § 45 (p. 271).
- 140 Im Originaltext heißt es: »While acts of gross violations of human rights may be regarded as demonic, it is counter productive to regard persons who perpetrated those acts as necessarily demonic.« Final report V, 7, § 55 (p. 274).

- 141 Immerhin kann T. Yengeni, früheres Folteropfer Benziens und Kritiker seiner Amnestierung, während der TRC-Debatte im Parlament sagen: »Reconciliation requires that we break out of the ghettos of the past and try to understand each other, although we may not agree« (Hansard 1999).
- 142 Zitiert nach: The Sunday Independent 6.12.1998.
- 143 A. Boraine, in: CSVR Dokument 1998a, 4.
- 144 P. Meiring 1999, 376.
- 145 S. Laufer, in: Business Day 3.3.1999. Für Laufer hat die Rede von der Versöhnung in Südafrika nicht zum sozialen Ausgleich geführt. Daher habe sich der Begriff erledigt. Er müsse durch den des »nationalen Konsenses« ersetzt werden. (Diesem statischen, ergebnisorientierten Versöhnungskonzept fehlt jede politische Verankerung: Vor allem sozialen Ausgleich steht der soziale Friede. Letztlich ist auch Laufers Kritik dem Schema verhaftet, die Enttäuschungen rückwärts auf den TRC-Prozess zu projizieren.)
- 146 M. Mamdani 1997, 22. Mamdani setzt dieses Versöhnungskonzept dem von Kader Asmal et al. 1996 entgegen.
- 147 J. de Gruchy 1999, 1.
- 148 Vgl. zum folgenden W. Kistner 1999, 3 und 1992b; zur Gesamtproblematik O. H. Kaiser 1996.
- 149 Vgl. zur Problematik die einschlägigen Veröffentlichungen von J. de Gruchy aus den 80er Jahren, in denen wiederholt auf den deutschen Kirchenkampf Bezug genommen wird.
- 150 Vgl. zum Versöhnungskonzept in den 80er Jahren die differenzierte Untersuchung von O. H. Kaiser 1996, bes. 63 ff. Zu den Dokumenten vgl. die einschlägigen Publikationen des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC) und des Instituts für kontextuelle Theologie (ICT) (Z.B. SACC DOKUMENT 1986; IDECESA Dokument 1989).
- 151 W. Kistner 1999, 4.
- 152 Final Report V, 9, § 130 (423 ff.). Indem die Studie unter dieser Überschrift aufgenommen wird, signalisiert die TRC zweierlei: Sie zeigt, dass es nicht ihr Mandat war, die Aussöhnung zwischen und innerhalb der Gemeinschaften zu fördern. Andererseits unterstreicht sie die Bedeutung, die diese Aussöhnungsvorgänge für das Erreichen des Ziels der nationalen Versöhnung haben.
- 153 F. du Toit 1998, 8. Auch hier muss die Wahrheit verändern. »Das bloße Aufzeigen der Auswirkungen politischer Gewalt«, sieht Brandon Hamber richtig, »reicht nicht aus, um die Einstellungen der Menschen (...) zu verändern und der anhaltenden Gewalt zu begegnen« (in: Afrika Süd 1998, 15.)
- 154 Vgl. K. Jaspers 1996.
- 155 Joachim Gauck bemerkt, dass im Unterschied zu Südafrika der Staat in Deutschland »zu modern und so ausdifferenziert sei, dass alles seinen Platz habe« (zitiert nach R. K. Wüstenberg 1998a, 117): Da ist die Enquete-Kommission, die unter dem Vorsitz eines Pfarrers 1992 vom Bundestag einberufen wurde und die »politische« Dimension des SED-Unrechts untersucht. Da sind die Gerichte, die sich mit der Regierungskriminalität der DDR befassen. Und die so wichtige »moralische Dimension der Schuld«? Ist sie von den Medien übernommen worden? Das »ziviltödliche Kürzel des neuen Deutschland« lautete jedenfalls Anfang der 90er »IM«, so T. G. Ash 1997a, 44.
- 156 Vgl. P. Hayner 1994, 626 f.
- 157 Wichtige Anhaltspunkte gibt die Bilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts, die das kriminologische Institut der HU Berlin anhand der Materialien der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin zog; vgl. K. Marxen/G.Werle 1999.
- 158 Zitat aus einer Rede, die D. Ntsebeza aus Anlass einer Schuleinweihung am 21.11. 1998 in Südafrika gehalten hat (Manuskript).
- 159 H. Wollmann 1997, 3.
- 160 Es wird in der Literatur und der öffentlichen Diskussion wiederholt als »das Einzigartige dieser Revolution« hervorgehoben, dass sie »friedlich und ohne Blutverlust verlaufen« ist (Zitatstücke Wolfgang Schäuble, zitiert nach: Deutsche Einheit V, 14.) Mit einem »Umsturz« verbindet sich häufig ein Blutvergießen. Vgl. zur Problematik des Begriffs »friedliche Revolution« D. Grosser et al. 1991, 68 f.

- 161 Ausländischen Beobachtern ist seit dem begeisterten Empfang Helmut Kohls in Dresden am 19. Dezember 1989 deutlich, »dass die Aussichten auf einen ordentlichen Vereinigungsprozess im Laufe von mehreren Jahren von der bevorstehenden Implosion des ostdeutschen Staates schlicht überrollt werden würde« (R. Hutchings 1999, 154).
- 162 So W. Thierse, zitiert nach: Deutsche Einheit V, 173.
- 163 Die Friedlichkeit der Revolution findet sprachlich in den Losungen auf den Transparenten Ausdruck. Mit Intelligenz und Witz weisen die Losungen in Richtung Rechtsstaat. («Rechtsschutz ist die beste Staatssicherheit»; »Verfassung ist keine Auslegware« oder »Wartezeiten: Auto 15 Jahre, Telefon 20 Jahre, Demokratische Wahlen 40 Jahre«; zitiert nach: DDR in Dokumenten 332 f.) Darin, so könnte man folgern, setzt sich die »fröhliche Aufarbeitung« fort, die das Kennzeichen einer Bewältigung der DDR »in der Form der Groteske oder Satire« schon zu DDR-Zeiten bildet (S. Wolle 1999, 22).
- 164 J. Isensee 1992, 103.
- 165 J. Isensee 1992, 103.
- 166 Zitiert nach I. von Münch 1994, 164.
- 167 Rechtsbeugung konnte Freiheitsentzug, in manchen Fällen auch die Beeinträchtigung von Leib und Leben zur Folge haben (vgl. K. Marxen/G. Werle 1999, 37 ff; 226 ff. sowie die Ausführungen von C. Schaefgen, in: R. K. Wüstenberg 1998a, 57). Ähnliches gilt für Straftaten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und die Deliktsgruppe »Misshandlungen in Haftanstalten«.
- 168 BGH, Urteil v. 3.11.1992 – Az. 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1-36.
- 169 § 27 Abs. 2 Satz 1 Grenzgesetz vom 25. März 1982 (GBl DDR I 197).
- 170 BGHSt 39,2 f.
- 171 Nach § 213 StGB-DDR. Vgl. ausführlich zum Ausreiserecht K. Marxen/G. Werle 1999, 8.
- 172 BGHSt 39, 3.
- 173 K. Marxen/G. Werle 1999, 250.
- 174 »Vieles, von dem, was geschehen ist, ist moralisch und politisch verwerflich. Vieles von dem bewegt sich aber eben auch unterhalb der Grenze des strafrechtlich Fassbaren« (K. Kinkel 1992, 485). Ein Beispiel: »Kein Mitarbeiter des MfS wird bloß deshalb strafrechtlich verfolgt, weil er dort tätig war« (R. Wassermann 1994, 2668).
- 175 G. Jakobs 1992, 63.
- 176 K. Lüderssen 1992, 17 beobachtet zu den Mauerschützenurteilen: »Wer beruflich mit den Problemen der Strafverfolgung vertraut ist, wird wenig einzuwenden haben. Die Nichtfachleute aber, also die Mehrheit der Bevölkerung? Was hört man da? Widersprechendes – den einen ist es zu wenig, den anderen immer noch zu viel. Vor allem aber den Opfern wird unbehaglich zumute sein.«
- 177 So im Blick auf die DDR etwa G. Jakobs 1992, 58; auch Richard Schröder, in: M. Dönhoff et al. 1993, 26
- 178 Könnte z.B. der deutsche Weg abschreckend auf die Gewalttaten an der Grenze zwischen Nord- und Südkorea wirken?
- 179 R. Wassermann 1992, 209.
- 180 G. Werle 1999, 246.
- 181 G. Jakobs 1992, 63.
- 182 Vgl. G. Werle 1997, 822.
- 183 H. Quaritsch 1992, 402.
- 184 R. Wassermann 1992, 206.
- 185 So Peter Bender, in: M. Dönhoff et al. 1993, 37. Ähnlich Uwe Wesel, in: op. cit. 102.
- 186 H. Quaritsch 1992, 406. Folgendes Zitat ebenda, 418.
- 187 H. Quaritsch 1992, 393.
- 188 Zitiert aus: Deutsche Einheit V, 45 f.
- 189 Zitiert aus: Deutsche Einheit V, 133.
- 190 Vgl. ausführlich zur Spionage als Erscheinungsform des DDR-Unrechts K. Marxen/G. Werle 1999, 128-131.

- 191 Vgl. zur Spionagetätigkeit der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) aus juristischer Perspektive: K. Marxen/G. Werle 1999, 129 f.
- 192 Am 3.1.1990 wurde die Arbeitsgruppe Sicherheit des damaligen Zentralen Runden Tisches eingerichtet, die auch mit der Auflösung der Auslandsspionage innerhalb des MfS (der HVA) beauftragt war. In der Gruppe setzte sich die Vorstellung durch, dass »die Kundschafter der ehemaligen DDR« im Ausland geschützt werden müssten; etwa vor einer in der USA drohenden Todesstrafe. Aus diesen Gründen stimmte die Arbeitsgruppe am 20. Februar 1990 einer Selbstauflösung der HVA zu einem bestimmten Zeitpunkt zu. Zum 30.6.1990 war die Selbstauflösung abgeschlossen; mit ihr fast sämtliches Schriftgut vernichtet (justizielle Belege in: K. Marxen/G. Werle 1999, 132 f.; vgl. zur politischen Einordnung D. Gill/U. Schröter 1991, 79 ff., 218 f.).
- 193 Eine Ausnahme bildet die Erwägung einer »Jubelamnestie«, die der Sache nach der Generalamnestie gleichkommt. Eine andere ergibt sich über die geforderte Jugendamnestie. T. Hillenkamp 1996, 185 fordert »im Anklang an den Gedanken von Jugendamnestien und das Vorbild des Straffreiheitsgesetzes von 1954 (...) eine Amnestierung von Taten zumindest Jugendlicher und Jungerwachsener (etwa bis 28 Jahre)«. Würde eine solche Amnestie auch jungen Mauererschützen Straffreiheit gewähren?
- 194 Nicht durchgesetzt haben sich in der deutschen Diskussion folgende Vorschläge: (1) Amnestie bzw. Ruhelassen von geringen Delikten; Beweggrund: Moral. (»Wir hätten uns nicht anders verhalten«). (2) Amnestie für Spione, die keine schweren Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Beweggrund: Pragmatismus. (»Spionage ist Spionage«). (3) Ebenfalls im Zusammenhang der Spionage: Ein Straffreiheitsgesetz muss aus rechtsstaatlichen Gründen erlassen werden. (»Andernfalls machen die Gerichte Politik«). (4) Eine »Generalamnestie 2000«. Beweggründe offenbar symbolischer Art. (Denn Amnestieforderungen erscheinen im Jahr 2000 juristisch sinnlos, da die Verjährung von mittelschweren Straftaten zum 3.10.2000 greift. C. Schaeffgen spricht von einer »Geisteramnestie«, in: Der Tagesspiegel, 9.11.1999, 3.)
- 195 J.-G. Schätzler 1995, 59.
- 196 K. Tanner 1995, 172.
- 197 K. Marxen/G. Werle 1999, 256.
- 198 Volkskammer der DDR, Protokoll der 32. Tagung, 24.8.1990, 1452.
- 199 Zitiert aus: R. K. Wüstenberg 1998a, 131.
- 200 Peter Bender, in: M. Dönhoff et al. 1993, 47.
- 201 K. Kinkel 1992, 488.
- 202 E. Neubert, Arbeitsweise der »BStU« im gesellschaftlichen Kontext, in: R. K. Wüstenberg 1998a, 65-86, Zitat 67. Die genannten Prinzipien beschreiben »Zweck und Anwendungsbereich« des Gesetzes; vgl. § 1, 1 (1-4) StUG. Durch § 3 ist das Recht auf Akteneinsicht durch den Einzelnen festgeschrieben. Die §§ 23 und 24 des StUG regeln die Möglichkeiten der Strafverfolgung, die §§ 15, 1(1); 19, 5(1) und 21,1 die der Rehabilitierung.
- 203 Vgl. § 15 und 21,3(3) StUG.
- 204 § 1,1(1) StUG.
- 205 Vgl. § 3 StUG. Nach dem Unterlagen-Gesetz haben ehemalige Mitarbeiter der Stasi zwar das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen; sie haben aber keinen Rechtsanspruch auf Einsicht in die von ihnen verfassten Berichte (vgl. § 16 StUG). Hier handelt es sich um eine »Kann-Bestimmung« (§ 16, 4).
- 206 Volker Rühle, in: Hamburger Morgenpost, 12.2.1992.
- 207 G. Jakobs 1992, 38.
- 208 P. Bock 1995, 1171.
- 209 EK I, 188.
- 210 EK I, 188. Folgendes Zitat ebenda.
- 211 Vgl. Ministerratsbeschlüsse 4/6/89 vom 7.12.1989 und 6/18c/89 vom 4.1.1990.
- 212 Vgl. Entwürfe zum Rehabilitationsgesetz vom 4. und 18.7.1990: BArch 1 I/3-3009 und I/3-3027.
- 213 Vgl. Dokumente zur Deutschlandpolitik, 220.

- 214 Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, 20.10.1992, BGBl. I, 1814 und Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, 23.6.1994, BGBl. I, 1311. Der EV hatte in Art. 17 gefordert, »dass unverzüglich eine gesetzliche Regelung dafür geschaffen wird, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme (...) geworden sind.« Die Zusatzvereinbarung zwischen Bundesrepublik und Deutscher Demokratischer Republik zu Kapitel III des EV (Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz) regelte die Fragen der Rehabilitierung näher.
- 215 R. Wassermann 1993, 11. Folgendes Zitat ebenda.
- 216 J. von Bismarck 1999, 226.
- 217 R. Wassermann 1993, 11. Folgendes Zitat ebenda.
- 218 J. von Bismarck 1999, 257.
- 219 So J. von Bismarck 1999, 258. »Nach Auffassung der DDR-Regierung wollte das Volk der ehemaligen DDR an den Ergebnissen der ›demokratischen Bodenreform‹ festhalten. Zumindest entstand dieser Eindruck bei der Bundesregierung.«
- 220 Wolfgang Schäuble in der Debatte zum Einigungsvertrag am 5.9.1990, zitiert nach: Deutsche Einheit V, 19. Folgendes Zitat op. cit., 18.
- 221 Eine materielle Entschädigung ist in doppelter Hinsicht wichtig: Gefangene waren »durch die Haft gehindert, ihre Arbeitskraft zu nutzen (...); zugleich nahmen ihnen die Haft und deren ›gesellschaftliche Folgen‹ auch die Möglichkeiten beruflichen Fortkommens« (H. Kaschkat et al. 1991, 243). Neben einer materiellen Entschädigung wird eine kontinuierliche psychologische Betreuung gefordert. Christian Pross, der das Trauma-Zentrum in Berlin leitet, eine der wenigen Einrichtungen, die sich langzeittherapeutisch mit SED-Opfern beschäftigen, muss bei einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema ›Verfolgung und die Folgen‹ gegenüber Therapieinteressenten bekennen: »Unsere Kapazität im Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin ist sehr begrenzt. Wir werden überlaufen von Patienten. Wir behandeln in unserer Einrichtung auch Flüchtlinge aus Ländern, in denen eine Diktatur oder bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen. Wir haben deshalb eine lange Warteliste«; zitiert aus: Der Bundesbeauftragte 1995, 31.
- 222 Zitatstücke aus: Reinhard Dobrinski, in: Der Stacheldraht (Zeitschrift des Bundes der Stalinistisch Verfolgten, BSV) 5/1999, 3.
- 223 Zitiert nach: Der Bundesbeauftragte 1995, 52.
- 224 Vgl. z. B. den Gesetzentwurf der Grünen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur vom 21.11.1995 (BT-Drucksache 13/3038).
- 225 U. Poppe 1998, 9.
- 226 Wir haben wiederholt Bezug auf die Veranstaltung der BStU vom 27. Oktober 1994 ›Verfolgung und die Folgen‹ genommen. Der Leiter des Berliner Trauma-Zentrums Christian Pross, der an der Veranstaltung teilnahm, sagte in der Diskussion: »Solche Veranstaltungen wie heute sind, denke ich, sehr wichtig. Veranstaltungen, wo Betroffene ihre Erlebnisse öffentlich berichten können. Allein das kann schon entlastend sein. Und dass die Öffentlichkeit zuhört, dies wahrnimmt, ist ebenfalls notwendig« (zitiert nach: Der Bundesbeauftragte 1995, 34).
- 227 U. Poppe 1998, 9 f.
- 228 P. Bock 1999, 95.
- 229 Zitiert nach H. Teltschik 1991, 198.
- 230 Auch im Blick auf Option 5 sind die Vorgänge nach 1989 auf dem Hintergrund von Lernprozessen im Umgang mit den Folgen der NS-Diktatur zu verstehen. Maxime sei gewesen, »eine ›Entstasifizierung‹ im Stil der Säuberungswelle nach 1945 in jedem Fall zu vermeiden« (A. Weinke 1998, 181).
- 231 So P. Bock 1999, 96.
- 232 So U. Battis 1992, 80. Battis nimmt in dieser Erwägung Bezug auf Regierungsquellen sowohl aus dem Kreis de Maizières als auch Kohls.
- 233 U. Battis 1992, 81.
- 234 E. Bahr 1991, 168.
- 235 EV Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 4.

- 236 EV Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 5.
- 237 Erläuterungen nach dem Kommentar: »Einigungsvertrag und Wahlvertrag Bd. II Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit«, hrsg. v. K. Stern et al. München 1990, 715.
- 238 R. Eppelmann, in: Das Parlament 1998, 2.
- 239 EK I, 30.
- 240 EK I, 32.
- 241 D. Hansen 1995, 73. Vorausgegangenes Zitat ebenda, 72.
- 242 EK I, 188.
- 243 D. Hansen, in: Das Parlament 1998, 4.
- 244 I.-S. Kowalczyk, in: Das Parlament 1998, 5.
- 245 EK I, 188.
- 246 W. Kusior 1999, 89. Folgende Zitate ebenda.
- 247 W. Kusior 1999, 90.
- 248 R. Eppelmann, in: Das Parlament 1998, 2.
- 249 Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. Zitiert nach Tonbandaufzeichnung; in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27.
- 250 A. Bauerkämper 1999b, 183.
- 251 B. Lutz 1996, 5.
- 252 M. Wilke 1997, 607. Wilke entwickelt im Nachfolgenden die geschichtspolitische Intention des Bundestages anhand der Einsetzungsdebatte, aus der wir eingangs zitierten.
- 253 U. Poppe 1998, 12.
- 254 Noch im Januar 1992 wurde im Bundestag ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss gefordert. Ingrid Köppe, Bündnis90/Die Grünen, ließ in einer Presseerklärung für den 26.1.1992 verlauten, dass eine parlamentarische Aufarbeitung »schnell zahnlos würde«, wenn sie nicht das Recht habe, »ehemalige Täter vorzuladen und anzuhören.«
- 255 H. M. Kloth 1998, 861.
- 256 Martin-Michael Passauer, in: EK II,1, 191. Passauers Motto aus den Tagen der Wende: »Alle an einen Tisch – Täter und Opfer!« klingt an.
- 257 T. Ammer, in: Das Parlament 1998, 6.
- 258 P. Bock 1995, 1171.
- 259 C. Kleßmann, in: Das Parlament 1998, 1.
- 260 Berliner Zeitung v. 28./29.11.1992 (Lokalteil). Kommissionsmitglied Markus Meckel gesteht während der Anhörung ein: »Die Information über die heutige Veranstaltung war ausgesprochen schlecht bis katastrophal. Dies betrifft die (...) Information in der Öffentlichkeit« (EK II, 1, 212).
- 261 Die Anhörung ist Wort für Wort in den Bänden der EK dokumentiert; vgl. EK II, 1, 111-276 (= 20. und 21. Sitzung der Enquete-Kommission Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland).
- 262 Dokumentation nachfolgender Geschichten nach EK II,1, 154 f. (Wendel); 156 f. (Rühdanz).
- 263 Es folgten an diesem und dem darauf folgenden Tag noch viele andere biographische Erlebnisberichte, die aus Platzmangel nicht dokumentiert werden, aber nachlesenswert erscheinen. Zum Beispiel die Berichte über Kinderheime (EK II, 1, 163 ff. und 179 f.). »Wir wollen nicht vergessen, was alles gemacht worden ist, um die Kinder, um die Jugendlichen für das Regime gefügig zu machen, damit sie das Gedankengut des sozialistischen Staates anerkennen« (EK II, 1, 180).
- 264 Ch. Dieckmann, in: Die Zeit v. 3.12.1992.
- 265 Zitat nach EK I, 1, 813. Zur Wirkungsgeschichte der vorgetragenen Entschuldigung ist anzumerken, dass Kellers Aussage eine Kontroverse über die Bewertung der SED innerhalb der PDS mit ausgelöst hat (vgl. die ausführliche Dokumentation von Schriftstücken: »Zwischen den Stühlen. Pro und kontra SED, hg. von Dietmar Keller et al., Berlin 1993). Keller selber trat in der Folgekommission nur noch als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Erscheinung.
- 266 Künstler im Stasi-System: Jetzt muss die Wahrheit raus. Ein Streitgespräch zwischen dem

- Schriftsteller Erich Loest und dem PDS-Bundestagsabgeordneten Dietmar Keller, in: Frankfurter Rundschau Nr. 9 (11.1.1992), 6-7. Das folgende Zitat und der gesamte Dokumentationsabschnitt beziehen sich auf diesen Beitrag.
- 267 EK I,1, 188 (Hervorh. d. Vf.). Rainer Eppelmann verweist ergänzend darauf, dass »Versöhnung« dem Anliegen der »Aufarbeitung« auch aus politischen Gründen nachgeordnet war. Im Unterschied zu lateinamerikanischen Ländern, aber auch Südafrika sei der »Druck der gesellschaftlichen Aussöhnung« im deutschen Transformationsprozess wegen der genuinen Ausgangsbedingungen 1989/90 nicht so groß gewesen. Man habe »furchtlos« eine umfassende »Aufarbeitung« in Angriff nehmen können, weil weder Bürgerkrieg noch Putsch drohten. (Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. Zitiert nach Tonbandaufzeichnung; in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27).
- 268 EK I,1, 742.
- 269 EK I,1, 742.
- 270 EK I,1, 743.
- 271 Ebenda.
- 272 Die elf außerparlamentarischen Mitglieder wurden nach Qualifikation für den Untersuchungsgegenstand ausgewählt. Die meisten Sachverständigen sind Wissenschaftler aus den Bereichen Geschichte, Politologie, Staatsrechtslehre (Ost), Theologie.
- 273 Von den sechzehn parlamentarischen Mitgliedern stammen etwa zwei Drittel aus Ostdeutschland.
- 274 Narratives Interview mit F. Schorlemmer, 19.9.1999 (Zitat nach Tonbandaufzeichnung).
- 275 Man könnte einwenden: Die Opfer wurden repräsentiert. Eppelmann verweist in diesem Zusammenhang auf die Problematik der parlamentarischen Einladungspraxis. Opfer mussten in der Regel eingeladen werden, um vor dem Forum der EK zu sprechen (Die Reichstagsanhörung machte Ausnahmen). Um eingeladen zu werden, musste man bekannt sein, mindestens einem der Kommissionsmitglieder. Viele Geschichten von »namenlosen« Opfern konnten so nicht gehört werden. (Anders als in Südafrika, wo Opfer von sich aus an die TRC herantraten). (Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. Zitiert nach Tonbandaufzeichnung; in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27).
- 276 Vgl. J. Gauck 1991, 11 ff.
- 277 Literatur liegt zu dieser Fragestellung m. W. nicht vor, so dass ich das Folgende aus eigenen Beobachtungen und in Anlehnung an den Weg in Südafrika erschließe.
- 278 Peter Maser, Schriftliche Auskunft v. 16.1.2000.
- 279 Peter Maser, schriftliche Auskunft v. 16.1.2000.
- 280 Vgl. Die Zeit v. 3.12.1992; Welt am Sonntag v. 6.12.1992; Der Tagesspiegel v. 1.12.1992; Berliner Morgenpost v. 1.12.1992; Berliner Zeitung v. 30.11. und 2.12.1992; Das Parlament v. 11.12.1992; Mitteldeutsche Zeitung v. 2.12.1992; Sächsische Zeitung v. 1.12.1992; Neue Zeit v. 1.12.1992.
- 281 Die Nennung der Namen und Geschichten kann in sich als moralische Rehabilitierung gewertet werden.
- 282 Der Tagesspiegel v. 1.12.1992, 3.
- 283 Zitiert aus: Presseerklärung Hansen/Schmieder: Vergangenheit schreibt Zukunft, FDP Bundestagsfraktion v. 1.12.1992, 1. Folgendes Zitat ebenda. Dirk Hansen wurde an anderer Stelle noch deutlicher: »Für mich selbst kann ich mit Sicherheit sagen, dass die sog. Opfer-Anhörungen im Reichstag damals zu dem Erschüttertesten gehörte überhaupt. Das Besondere der Arbeit der EK beweist sich ja gerade in den Anhörungen, nicht in den Expertisen« (Schriftliche Auskunft v. 3.2.2000).
- 284 Vgl. T. G. Ash 1997b, 21.
- 285 Zitiert nach: Der Bundesbeauftragte 1999, 13.
- 286 Die Umfrage der BStU hält unter der Überschrift »Akteneinsicht als individuelle Form der Beschäftigung mit der Vergangenheit« fest: »33 % schätzen die Erkenntnis aus der Akteneinsicht als schockierend, erschreckend oder überraschend ein: »Es war schockierend! Ich war lange Zeit

- fix und fertig!», »die Perfidie deutscher Gründlichkeit! Die Dimension der Bespitzelung hätte ich nicht für möglich gehalten« (Der Bundesbeauftragte 1999, 13).
- 287 Dieser Begriff wird bisher gar nicht im Blick auf die Akteneinsicht benutzt. Als ich auf dem Hintergrund der ritualisierten Vorgänge vor der TRC den Mitarbeitern die Rede vom Ritual vorschlug, stieß dies auf positive Resonanz.
- 288 Der Bundesbeauftragte 1999, 15.
- 289 Die Umfrage der BStU ergab, dass 14 Prozent der Befragten die Akten »im Familien-, Verwandten und Bekanntenkreis ausgewertet haben: »Vor allem in Ruhe noch einmal genau nachlesen, was in der Aufregung der ersten Lektüre entgangen war. Das lohnt! Dann wurden die Kopien allen beteiligten Freunden gegeben bzw. ausgetauscht« (Der Bundesbeauftragte 1999, 14).
- 290 Vgl. zur Symbolik des Datums: D. Hansen 1995, 77.
- 291 Frankfurter Rundschau Nr. 24 (28.1.1995), 10.
- 292 In diesem Satz fasst ein Zeitzeuge, der selbst jahrelang in Stasi-Gefängnissen zubrachte und heute Führungen in Berlin-Hohenschönhausen anbietet, auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg die Verklammerung der persönlichen Geschichte mit dem Schicksal der Nation zusammen. Die Tagung stand unter dem Titel »Das Erinnern der Wunde. Zur gesellschaftlichen Rezeption von Opfergeschichte«, 25-27.9.1998.
- 293 A. Weinke 1998, 173.
- 294 Zum Problem der »historischen Wahrheit« im Zusammenhang der Debatte um die DDR-Vergangenheit vgl. C. Kleßmann, in: Das Parlament 1998, 1.
- 295 Nationale Versöhnung bedeutete dann nicht nur die Überwindung mentaler Unterschiede, sondern die gemeinsame Entdeckung der demokratischen Wurzeln, die vor den Nationalsozialismus zurückreichen.
- 296 Auf den Nation-Begriff ist noch deutlicher einzugehen.
- 297 Zitiert aus: L. von Törne 1996, 77. Es ist auffällig, dass der Parlamentarier von »verändern« spricht. Es scheint wieder die Vorstellung zugrunde zu liegen, dass Versöhnung etwas mit Veränderung zu tun hat: hier im Blick auf die nationale Ebene der Versöhnung (Ost und West).
- 298 D. Hansen 1995, 76. Folgende Zitate ebenda.
- 299 Ebenda. Nur »einige wenige Zeitungen der überregionalen Presse sahen sich in der Verantwortung, relativ kontinuierlich von der EK zu berichten.« Geradezu im Gegensatz dazu die Zahlen aus Südafrika: Die South African Press Association (Sapa) veröffentlichte täglich ca. fünf Pressemeldungen zur TRC.
- 300 Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. (Zitiert nach Tonbandaufzeichnung; in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27).
- 301 Schriftliche Auskunft v. 20.1.2000.
- 302 In einer Parlamentsrede hält er den deutschen Vorgang für beispielhaft für »nationale Versöhnung«: »As the honourable members are aware, the two post-war German states united into one country in 1990. After 45 years of division into two states with competing social systems, the German leaders and people understood that, truly to become one country and one people, they too, like ourselves, would have to address the central questions of national unity and reconciliation. This was despite the fact that here we speak of a people who share the same language, colour and culture. The seriousness with which the German people treated that process of the promotion of German national unity and reconciliation is reflected, among other things, by the extraordinary volume of resources which the richer, developed West Germany transferred to the poorer and relatively underdeveloped East Germany. (...) Further to illustrate the enormity of this effort, these transfers amount to 75 times the size of the national budget which this House is currently debating.« T. Mbeki 1998, 72 f.
- 303 Bundestagsdrucksache 13/8450.
- 304 Dieses Ziel wurde auch schnell zum Ziel der politischen Akteure in Ostdeutschland. Richard Schröder, damals Fraktionsvorsitzender der SPD (Ost) erinnert sich: »Ein Punkt aber wurde schnell zum weit verbreiteten Konsens: Wir wollten die deutsche Einigung« (in: H.-J. Vogel 1994, 37). Ehrhart Neubert rechnet damit, dass »es zu einem Synergismus« gekommen sei

- »zwischen dem Druck der Opposition und den Demonstranten im Osten auf der einen Seite und der Bundesregierung auf der anderen Seite« (Rheinischer Merkur Nr.11, 17.3.2000, 3).
- 305 Reden und Erklärungen, 140.
- 306 H. Kohl 1996, 213.
- 307 H. Kohl 1996, 217. Für diesen Fall plante der Bundeskanzler, »Nun danket alle Gott« anzustimmen.
- 308 R. Reißig 1999, 138.
- 309 B. Faulenbach, in: C. Kleßmann et. al. 1999, 27.
- 310 R. Reißig 1999, 135.
- 311 Freilich hingen außen- und innenpolitische Aspekte im Einigungsprozess nicht nur vor der Herstellung der staatlichen Einheit zusammen. War die politische und militärische Westintegration vor der Einheit definiertes und erreichtes Ziel, so bleibt der Prozess der inneren Einigung Deutschlands weiter mit dem Europas verbunden. Rudolf Seiters formuliert 1999: »Die wichtigsten Zukunftsaufgaben, die nun vor uns liegen, sind die Herstellung der inneren Einheit Deutschlands und als zweite die konsequente Fortführung der europäischen Einigung« (R. Seiters 1999, 18).
- 312 In diese fünf Aspekte des Einigungsprozesses kategorisiert das Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 13 f. die zentralen Politikfelder. Für unsere Fragestellung ergibt sich hieraus eine Eingrenzung vor allem auf die »inneren Aspekte der Einheit.«
- 313 Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 454.
- 314 L. Probst 1998, 3.
- 315 Vgl. z. B. die Redeweise von »Prozess« im Titel der Enquete-Kommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit.«
- 316 H.-J. Veen 1997, 20.
- 317 H.-J. Veen 1997, 20. Dort auch Belege zu den Positionen.
- 318 L. Niethammer, in: C. Kleßmann et al. 1999, 320.
- 319 Diese Gedanken führte der Münchner Historiker Christian Meyer im Rahmen eines Vortrags zum Thema »Europäisches Geschichtsbewusstsein, eine Utopie« aus: Internationale Konferenz »Revolution, Transformation, Integration. Der Weg der jungen Demokratien nach Europa«, Berlin, Rotes Rathaus, 16.-19. März 2000.
- 320 E. Schulz 1995, 338.
- 321 E. Schulz 1995, 337.
- 322 R. Wildenmann 1991, 7.
- 323 T. G. Ash 1990, 19. Eine eindrucksvolle Bestätigung der These könnte man in dem Umstand erkennen, dass das südafrikanische Verfassungsgericht nach dem Vorbild des deutschen Bundesverfassungsgerichts konzipiert wurde.
- 324 G. Rüter 1995, 694.
- 325 Vgl. J. Kocka 1995, 17.
- 326 So L. Probst 1998, 5.
- 327 In: C. Kleßmann 1999, 53.
- 328 G. Rüter 1995, 694.
- 329 Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 315.
- 330 Solche Übersteigerung wird auch symbolisiert durch Sprache. Die Rede von »unseren lieben Brüdern und Schwestern im Osten« habe zu »Überdruß« geführt, heißt es in einem Zeitungskommentar: »Mythisches Denken: Aus nationaler Vereinigung soll eine Zuneigung der Herzen werden?«, aus: Der Tagesspiegel v. 4.10.1999.
- 331 L. Probst 1998, 4.
- 332 Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 438.
- 333 L. Probst 1998, 8.
- 334 H.-J. Veen 1997, 21.
- 335 S. Hilsberg 1996, 607.608.
- 336 Art. cit., 28.

- 337 Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 334.
- 338 Ilko Sascha Kowalczyk, in: Das Parlament 1998, 5.
- 339 EK2 I, 154.
- 340 Vgl. EK2 I, 697 f.
- 341 EK2 I, 528.
- 342 Vgl. Protokoll der 42. Sitzung: EK2 V, 426 ff.
- 343 Narratives Interview mit Peter Maser, 6.9.1999. (Zitat nach Tonbandaufzeichnung.)
- 344 EK2 I, 528.
- 345 R. Schröder, in: EK2 VII, 897 f.
- 346 R. Seiders 1999, 16.
- 347 Im südafrikanischen Vorgang konnte, wie dokumentiert, die Befehlskette weder bis in die politische Führung nachgewiesen werden, noch durfte es Urteile geben. Die Wahrheit darüber, dass de Klerk die Verantwortung auch für die Todesschwadronen trug, wurde im Abschlussbericht geschwärzt, ist also nicht offizielles Ergebnis der südafrikanischen Wahrheitskommission.
- 348 EK2 I, 249.
- 349 Ich beziehe mich wieder auf die Umfrage, die die BStU in Auftrag gegeben hatte (zitiert: Der Bundesbeauftragte 1999), sowie das Gespräch, das ich mit Mitarbeitern der Behörde führen konnte (s. o. Anm. 507).
- 350 Vgl. Der Bundesbeauftragte 1999, 15.
- 351 R. Schröder, in: EK2 VII, 898.
- 352 Beide Zitate nach: Der Bundesbeauftragte 1999, 16.
- 353 So der Mediziner Christian Pross, der in der Traumaklinik in Berlin-Spandau mit Opfern der DDR-Diktatur arbeitet, zitiert nach: Der Bundesbeauftragte 1995, 33.
- 354 Vgl. Der Bundesbeauftragte 1999, 11.
- 355 L. von Törne 1996, 83.
- 356 Narratives Interview mit W. Ullmann, 12.7.1999. (Zitat nach Tonbandaufzeichnung.)
- 357 K. Söll 1997, 145.
- 358 K. Söll 1997, 157.
- 359 Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 334.
- 360 Marlies Jansen, in: Handbuch zur deutschen Einheit 1999, 334.
- 361 Narratives Interview mit W. Ullmann, 12.7.1999. (Zitat nach Tonbandaufzeichnung.)
- 362 Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. (Zitat nach Tonbandaufzeichnung, in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27.)
- 363 Vgl. etwa die zahlreichen Umfragen, in: Handbuch zur deutschen Einheit 1999.
- 364 Vgl. EK2 I, 616 ff.
- 365 Thomas Hoppe, »Zwischen Verfolgungseifer und Schlussstrichmentalität«, in: FAZ 7.3.2000, 14.
- 366 EK2 I, 153.
- 367 F. Schorlemmer 1999, 7.
- 368 Zitiert aus: R. v. Weizsäcker 1999, 410.
- 369 E. Krenz, In: Handbuch zur deutschen Nation 4, 123.
- 370 Die Kommission sollte »zur Versöhnung in der Gesellschaft beitragen, begründet auf dem Willen zur Offenheit, zu historischer Wahrheit und zu gegenseitigem Verständnis« (EK2 I, 154).
- 371 Gerd Poppe, in: EK2 I, 33 f.
- 372 Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. (Zitiert nach Tonbandaufzeichnung; in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27.)
- 373 Vgl. G. Rütther 1995, 689.
- 374 E. Neubert, in: R. K. Wüstenberg 1998a, 72.
- 375 Art. cit., 73.
- 376 F. Schorlemmer 1999b, 9. Folgende Zitate ebenda.
- 377 So der sachsen-anhaltinische Ministerpräsident Reinhard Höppner, in: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt v. 3.12.1999, 38.
- 378 So Friedrich Schorlemmer, in: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt v. 3.12.1999, 38.

- 379 Reinhard Höppner, in: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt v. 3.12.1999, 38.
- 380 Narratives Interview mit R. Eppelmann, 9.12.1999. (Zitiert nach Tonbandaufzeichnung; in gekürzter Fassung erschienen in: Rheinischer Merkur v. 15.9.2000, 27).
- 381 So bereits Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Regierungserklärung zum Stand der deutschen Einheit am 11. November 1999.
- 382 R. v. Weizsäcker 1991, 89.
- 383 Vgl. oben I.1.
- 384 K. Lüderssen 1992, 68.
- 385 G. Jakobs 1992, 59.
- 386 EK2 I, 218.
- 387 Hg. Hans-Hermann Lochen. Leipzig 1994, V.
- 388 Im Folgenden wird auf das narrative Interview mit C. Schaefgen am 5.4.2000 Bezug genommen. (Zitate nach Tonbandaufzeichnung.)
- 389 Ulrike Poppe. Thesen zur Amnestie/ Schlussstrichdebatte, 21.2.1995, (Ms., 1).
- 390 G. Werle 1997, 822.
- 391 EK2 I, 193.
- 392 EK2 I, 192.
- 393 Vgl. EK2 I, 188.
- 394 EK2 I, 194.
- 395 EK I, 30.
- 396 EK2 I, 154.
- 397 Narratives Interview mit M.-M. Passauer v. 11.10. 1999. (Zitat nach Tonbandaufzeichnung.)
- 398 Schriftliche Auskunft, Peter Maser v. 26.1.2000.
- 399 Presseerklärung von Markus Meckel, 2.12.1992: »Die Benachteiligten und Unterdrückten der DDR-Zeit dürfen sich heute nicht in der gleichen Rolle wiederfinden«, 1.
- 400 Vgl. zum Folgenden EK2 I, 617.
- 401 EK2 I, 617.
- 402 Vgl. hierzu grundlegend H. Ostendorf 1999.
- 403 H. Ostendorf 1999, 16.
- 404 EK2 I, 245 f.
- 405 EK2 I, 246 f.
- 406 Vgl. zu diesen und den folgenden Zahlen die Tabelle bei K. Marxen/G. Werle 1999, 212 oben.
- 407 Am 8. November 1999 hat der BGH das Urteil des Berliner Landgerichts vom 25. August 1997 bestätigt (Az. 5 StR 632/98).
- 408 E. Krenz 1999, 374.
- 409 Ebenda, 375.
- 410 Ebenda, 387.
- 411 Ebenda, 375. Folgendes Zitat ebenda.
- 412 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 9.9.1999, Kommentar S. 1.
- 413 P. J. Winters 1997, 693.
- 414 Zitiert nach: Der Tagesspiegel v. 9.9.1999, S. 2.
- 415 Zitiert nach: Der Tagesspiegel v. 9.9.1999, S. 2.
- 416 Diese und die folgenden Einschätzungen zitiert aus: Der Tagesspiegel v. 9.9.1999, S. 1.
- 417 EK2 I, 248 (Hervorh. d. Vf.).
- 418 R. v. Weizsäcker 1999, 406.
- 419 Richard Schröder, in: EK2 VII, 901.
- 420 Ebenda.
- 421 Ehrhart Neubert, in: R. K. Wüstenberg 1998a, 84.
- 422 Richard Schröder, in: EK2 VII, 901.
- 423 EK2 I, 215.
- 424 Zitiert nach: Der Tagesspiegel v. 13.11.1998, 5.
- 425 F. Schorlemmer 1999b, 119.

- 426 Vgl. R. Ellmenreich, Nachdenken über Opfer, in: R. K. Wüstenberg 1998a, 87 ff.
- 427 G. Rütger 1995, 689 f.
- 428 G. Rütger 1995, 689.
- 429 F. Schorlemmer 1999b, 9.
- 430 »Weiterer Umgang mit dem DDR-Unrecht«. Entwurf für einen parlamentarischen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17.3.1995).
- 431 Narratives Interview mit C. Schaeffgen, 5.4.2000. (Zitiert nach Tonbandaufzeichnung.)
- 432 So kamen ca. 40 Prozent der ostdeutschen Justizangestellten aus dem Justizapparat der DDR (vgl. EK2 I, 207 f.). Ulrike Poppe kommentierte Zahlen wie diese: »Tatsächlich ist die Säuberung des öffentlichen Dienstes nicht besonders konsequent erfolgt. Ungerechte Entscheidungen bleiben allerdings nicht aus« (U. Poppe 1998, 4.)
- 433 EK I, 743. Auf den Versöhnungsbegriff der EK sind wir im Verlauf der Fallstudie wiederholt eingegangen.
- 434 Der Rechtsstaat hätte in dieser Frage neue, ergänzende Überlegungen im Blick auf die besondere Situation der Transformation erst einbringen müssen. Ein solcher Vorstoß, der eine breite öffentliche Debatte über die Frage des Umgangs mit der Vergangenheit vorausgesetzt hätte, ist im Unterschied zu Südafrika nicht unternommen worden.
- 435 EK2 I, 249.
- 436 EK2 VII, 902.
- 437 Vgl. W. Ullmann 1998, 25.
- 438 E. Wolfrum 1996, 381.
- 439 A. Krog 1998a, 131.
- 440 M. Wilke 1997, 607.
- 441 R. Schröder, in: M. Dönhoff et al. 1993, 30.
- 442 U. a. Die ZEIT (3.12.1992); Welt am Sonntag (6.12.1992); Der Tagesspiegel (1.12.1992); Berliner Morgenpost (1.12.1992). (Die Zahl relativiert sich indessen, stellt man die Berichterstattung zum Stolpe-Untersuchungsausschuss, der zeitgleich stattfand gegenüber.)
- 443 Der Tagesspiegel v. 1.12.1992, 3.
- 444 Zitiert nach Presseerklärung Hansen/Schmieder: Vergangenheit schreibt Zukunft; FDP-Fraktion v. 1.12.1992,1.
- 445 Vgl. EK2 I, 248f. (zur justiziellen Aufarbeitung), 192-193 (zur Rehabilitierung).
- 446 R. v. Weizsäcker 1999, 410.